

Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster,
Claudia Spring, Heinrich Berger
Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“

Veröffentlichungen der Österreichischen
Historikerkommission. Vermögensentzug
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von

Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 29/2

Band 29: Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich
Zweiter Teil (= Band 29/2)

Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster, Claudia Spring,
Heinrich Berger: Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“.
Analyse der praktischen Vollziehung des einschlägigen Sozialrechts

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Karin Berger, Nikolaus Dimmel, David Forster,
Claudia Spring, Heinrich Berger

Vollzugspraxis des „Opferfürsorgegesetzes“

Analyse der praktischen Vollziehung
des einschlägigen Sozialrechts

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Annette Sonnewend

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, D-87437 Kempten

Wissenschaftliche Redaktion: Univ.-Doz. Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger

Lektorat: Mag. Eva Blimlinger

Umschlaggestaltung: Christina Brandauer, 1070 Wien

ISBN 3-7029-0510-3 R. Oldenbourg Verlag Wien

ISBN 3-486-56805-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

Danksagungen	11
1. RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN	13
1.1. Einleitung	13
1.1.1 Zwecksetzung und Inhalt des Opferfürsorgegesetzes	13
1.1.1.1. Allgemeines und Personenkreis	13
1.1.1.2. Leistungen, Begünstigungen und Entschädigungen	15
1.1.1.2.1. Rentenfürsorge	16
1.1.1.2.2. Haftentschädigung	18
1.1.1.2.3. Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen	18
1.1.1.2.4. Entschädigung für das Tragen des Judensterns	19
1.1.1.2.5. Entschädigung für Einkommensminderung	20
1.1.1.2.6. Entschädigung für den Abbruch der (Schul-)Ausbildung	20
1.1.1.2.7. Erlöschen und Verwirkung einer Anspruchsberechtigung	21
1.1.1.3. Verfahren	21
1.1.1.3.1. Einbringungsbehörde	22
1.1.1.3.2. Erste Instanz	23
1.1.1.3.3. Zweite Instanz	24
1.1.1.3.4. Opferfürsorgekommission	24
1.1.1.3.5. Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof	24
1.1.2. Zur methodischen Problemstellung	25
1.1.3. Fragestellung, Quellenlage und Methodik	26
1.1.3.1. Fragestellung	26
1.1.3.2. Quellenlage/Bestände	28
1.1.3.2.1. Allgemeines zur Zusammensetzung der Stichprobe	28
1.1.3.2.2. Aktenbestände der Opferfürsorgereferate	29
1.1.3.2.3. Anmerkungen zur Eingabe der Akten	32
1.1.3.3. Begriffsbildungen	33
1.1.3.4. Erhebungsmethode	34
1.1.3.4.1. Festlegung der Stichprobe	34
1.1.3.4.2. Quantitative Aspekte	37
1.1.3.4.3. Qualitative Aspekte	37

1.2. Opfergruppen und Opferfürsorgerecht	38
1.2.1. Vorbemerkung: Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung	38
1.2.2. „Opfer des Kampfes“ und „Opfer der politischen Verfolgung“: Die im Opferfürsorgerecht anerkannten Opfergruppen	39
1.2.3. Opfergruppen in OF-Verfahren	41
1.2.3.1. „Opfer des Kampfes“	42
1.2.3.2. „Opfer aus politischen Gründen“	45
1.2.3.3. „Opfer aus Gründen der Abstammung“	46
1.2.3.4. „Opfer aus Gründen der Religion“	48
1.2.3.5. „Opfer aus Gründen der Nationalität“	49
1.2.3.6. „Opfer auf Grund einer Behinderung“	50
1.3 Schäden der Verfolgung – zu den in OF-Anträgen genannten Schädigungen und den Schadenstatbeständen gemäß OFG	52
1.4. Grundlegende Daten zu den AntragstellerInnen	62
2. OF-VERFAHREN IN ERSTER INSTANZ	69
2.1. Quantitative Ergebnisse zu Eröffnung, Verlauf und Ausgang der OF-Verfahren	69
2.1.1. Anzahl der OF-Verfahren	69
2.1.2. Verfahrensart	74
2.1.3. Art des Betreibens	75
2.1.4. Antragsbehörde	76
2.1.5. Beantragte Leistungen	78
2.1.5.1. Beantragte Leistungen im Überblick	78
2.1.5.2. Amtsbescheinigung und Opferausweis	80
2.1.5.3. Renten und damit verbundene Leistungen sowie Erhöhungen	81
2.1.5.4. Haftentschädigung und -erhöhung	85
2.1.5.5. Die verschiedenen Formen von Freiheitsbeschränkungen	87
2.1.5.6. Berufliche Schädigungen	89
2.1.5.7. Mehrmals beantragte Leistungen	91
2.1.5.8. Beantragte, jedoch im OFG nicht vorgesehene Leistungen für Hinterbliebene	91

2.1.5.9. Anträge auf einen Opferausweis ab der 20. OFG-Novelle 1969	92
2.1.6. Beweismittel in OF-Verfahren	93
2.1.7. Dauer der OF-Verfahren	96
2.1.8. Verfahrensausgänge	100
2.1.8.1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Beendigung von OF-Verfahren	100
2.1.8.2. Verfahrensausgänge nach Opfergruppen	104
2.1.8.3. Verfahrensausgänge nach Verfahrensart	108
2.1.8.4. Verfahrensausgänge nach Art des Betreibens	109
2.1.8.5. Amtswegige Verfahren	111
2.1.8.6. OF-Verfahren im Bundesländervergleich	115
2.1.8.7. Beantragte Leistungen und Verfahrensausgänge	119
2.1.8.7.1. Amtsbescheinigung und Opferausweis	123
2.1.8.7.2. Renten und damit verbundene Leistungen	125
2.1.8.7.3. Zuschüsse	126
2.1.8.7.4. Haftentschädigungen	126
2.1.8.7.5. Entschädigungen für eine erlittene Freiheitsbeschränkung	127
2.1.8.7.6. Berufliche Schädigungen	129
2.1.8.8. Verfahrensausgänge nach Opfergruppen und Leistungen	130
2.1.8.8.1. „Opfer des Kampfes“	130
2.1.8.8.2. „Opfer aus politischen Gründen“	132
2.1.8.8.3. „Opfer aus Gründen der Abstammung“	133
2.1.8.8.4. „Opfer aus Gründen der Religion“	135
2.1.8.8.5. „Opfer aus Gründen der Nationalität“	136
2.1.8.8.6. „Opfer auf Grund einer Behinderung“	137
2.1.8.9. Zur speziellen Problematik der Ablehnungsgründe Fristversäumnis und Nichterfüllen der Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft	139
2.1.8.9.1. Die Fristenproblematik in OF-Verfahren	140
2.1.8.9.2. Anträge auf die Anerkennung als Opfer	141
2.1.8.9.3. Anträge auf Haftentschädigung nach der 7. und 8. Novelle	143
2.1.8.9.4. Neuerliche Ansuchen nach dem Wegfall der Fristen	144

2.1.8.9.5. Die Problematik des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft im OFG	145
2.2. Qualitative Aspekte der Verfahren und ihrer Verläufe	148
2.2.1. „Typische“ Verfahrensabläufe	148
2.2.2. Zur Wahrnehmung der Kommunikationsformen der Behörde durch die AntragstellerInnen	152
2.2.2.1. Beschwerden über lange Wartezeiten	153
2.2.2.2. Beschwerden über die Last der Beweismittelerbringung	156
2.2.2.3. Reduktion der Antragstellenden auf den Status von BittstellerInnen	162
2.2.2.4. Klagen über die mangelnde Verantwortlichkeit des österreichischen Staates	163
2.2.2.5. Auf dem Amt vorgebrachte Beschwerden	166
2.2.2.6. Fazit	167
2.2.3. Die „Obgenannten“ – Zur Praxis der Erhebungsberichte	168
2.2.3.1. Amtliche Erhebungen im Bereich der Opferfürsorge	168
2.2.3.2. Kochtopfschau und Zimmerbesichtigung – Erhebung von „Informationen“ aus der Privatsphäre	172
2.2.3.3. Erhebungen über das Bestehen einer Lebensgemeinschaft	174
2.2.3.4. Erhebungen über das Bestehen eines Nebenverdienstes	178
2.2.4. Zur Frage der Anerkennung von Gesundheitsschäden in OF-Verfahren	181
2.2.4.1. Kurze Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden von NS-Opfern	181
2.2.4.2. Die Bestimmungen des OFG	183
2.2.4.3. Versehrtenstufen und MdE	188
2.2.4.4. Quantitative Ergebnisse aus den Verfahren mit Gesundheitsschäden	190
2.2.4.5. Von den AntragstellerInnen genannte Gesundheitsschäden	193
2.2.4.6. Die Begutachtungen	196
2.2.4.7. Die Begutachtenden	198

2.2.4.8. Ausgewählte Fallbeispiele zu Krankheiten und Einschätzungsgründen	204
2.2.4.9. Fazit: Gesundheitsschäden in OF-Verfahren	210
 2.2.5. Zum Interpretations- und Entscheidungsspielraum der OF-Behörden	 213
2.2.5.1. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Recht der Opferfürsorge	213
2.2.5.2. Die Schädigung „Leben im Verborgenen“ in OF-Verfahren	216
2.2.5.2.1. Kontakte mit der „Außenwelt“	218
2.2.5.2.2. Auf österreichischem Gebiet verborgen	221
2.2.5.2.3. Auf der Flucht	227
2.2.5.2.4. AntragstellerInnen, die als Kinder im Verborgenen lebten	235
2.2.5.2.5. Zusammenfassung	237
2.2.5.3 Interpretationsspielräume im Hinblick auf ausgewählte Opfergruppen bzw. Delikte	239
2.2.5.3.1. „Verbotener Umgang“ mit Kriegsgefangenen und „Fremdarbeitern“	239
2.2.5.3.2. „Rundfunkverbrechen“ und „Heimtücke-Vergehen“	244
2.2.5.3.2.1. Die Bewertung des Delikts „Schwarzhören“ durch die OF-Behörden	245
2.2.5.3.2.2. Die Beurteilung von „Heimtücke-Vergehen“ in OF-Verfahren	246
2.2.5.3.2.3. Fazit: „Rundfunkverbrechen“ und „Heimtücke-Vergehen“ in OF-Verfahren	260
2.2.5.3.3. „Berufsverbrecher“, „Arbeitsunwillige“ und Homosexuelle	260
2.2.5.3.3.1. „Kriminelle“ oder politische Opfer? „Berufsverbrecher“ in OF-Verfahren	261
2.2.5.3.3.2. „Arbeitsunwillig“? Zur Bewertung des Delikts „Verweigerung der Dienstpflicht“	264
2.2.5.3.3.3. OF-Anträge von KZ-Häftlingen mit dem „Rosa Winkel“	267

3. BERUFUNGSVERFAHREN UND BESCHWERDEN BEIM VERWALTUNGSGERICHTSHOF (VWGH)	272
3.1. Quantitative Ergebnisse	272
3.2. Zentrale Problembereiche in Berufungsverfahren und VwGH-Beschwerden	275
3.2.1. Formale Ablehnungsgründe	275
3.2.2. Die verschiedenen Formen von Freiheitsberaubung und die Frage ihrer Anerkennung in Berufungsverfahren	278
3.2.2.1. Haft: Zeitraum und Bedingungen	278
3.2.2.2. „Nicht jede Freiheitsbeschränkung gilt als Haft“. Zum Problembereich der verschiedenen Formen von Freiheitsberaubung	279
3.2.3. Einkommensverluste	287
3.2.4. Ausbildungsschäden	288
3.3. Fazit	290
4. ZUSAMMENFASSUNG	292
4.1. Ausgewählte quantitative Ergebnisse	292
4.1.1. Geltend gemachte Schädigungen	292
4.1.2. Beantragte Leistungen	293
4.1.3. Verfahrensausgänge	293
4.1.4. Verfahrenseckdaten	294
4.2. Ausgewählte qualitative Aspekte	295
5. ANHANG	297
5.1. Literaturverzeichnis	297
5.2. Medizinisches Glossar	303
5.3. Abkürzungsverzeichnis	305
5.4. Tabellenverzeichnis	306
5.5. Abbildungsverzeichnis	307
Autorinnen und Autoren	308

Danksagungen

Bei der Entstehung dieses Berichtes haben uns viele Menschen auf unterschiedliche Weise unterstützt, bei denen wir uns gerne an dieser Stelle bedanken möchten.

Der Forschungskoodinatorin Eva Blimlinger sowie dem Sekretär der Historikerkommission, Reinhard Binder-Kriegelstein, ebenso auch den Mitarbeiterinnen des Sekretariats der Historikerkommission, Irene Elsner, Anita Traussnig und Nicole Schönweis danken wir für die Bewältigung der zahlreichen Aufgaben, die aus der Durchführung unseres Forschungsprojektes resultierten.

Viele Monate waren wir mit der Eingabe der Opferfürsorgeakten des Sozialamtes der Stadt Wien beschäftigt. Wir möchten uns ganz besonders bei dessen Leiter, Sepp Schmidt bedanken, dass er uns trotz beengter Platzsituation ein eigenes Zimmer dafür zur Verfügung stellte, ebenso bei Monika Andrä und Vera Steiner für ihr Entgegenkommen bei damit verbundenen organisatorischen Fragen. Renate Knöfel und Ilse Maier vom Opferfürsorgereferat waren uns bei vielen Fragen zum Bestand der Akten sowie zum Vollzug des Gesetzes stets wichtige und hilfreiche Gesprächspartnerinnen.

Bei der Bearbeitung der Opferfürsorgebestände der Bundesländer standen uns die jeweiligen ArchivarInnen und Angestellten ebenfalls sehr hilfreich zur Seite: im Burgenländischen Landesarchiv Roland Widder und Roland Zakal, im Amt der Burgenländischen Landesregierung Monika Artner und Wolfgang Szorger; im Kärntner Landesarchiv Walter Ogris und Wilhelm Wadl, im Amt der Kärntner Landesregierung Manfred Sagerschnigg; im Steiermärkischen Landesarchiv Walter Brunner und Gernot Peter Obersteiner, im Amt der Steiermärkischen Landesregierung Priska Bolegeg, Josef Reindl und Walter Wittmann und im Amt der Vorarlberger Landesregierung Walter Stefani.

Bei der Suche nach Informationen zu den von uns untersuchten medizinischen Gutachtern unterstützten uns Alexandra-Eileen Wenck und Hans Safrian durch ihre Recherche in deutschen bzw. US-amerikanischen Archiven, weiters Rudolf Jeřábek, Heinz Placz und Lambert Schön vom Österreichischen Staatsarchiv, René Köpruner und Gertraud Strobl-Berger vom Personalamt der Stadt Wien, Karl Graf vom Gesundheitsamt der Stadt Wien, weiters Peter Csendes und Ferdinand Oppl vom Wiener Stadt- und Landesarchiv.

Bezüglich der ergänzenden Recherche zu unserem Projekt danken wir weiters Gisela Wibihail vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, weiters Berthold Konrad, Christian Petsch und Johann Schlögl und nicht zuletzt Benito und Elfriede Di Berardino vom Österreichischen Staatsarchiv für ihr vielfältiges und stetiges Entgegenkommen. Dieser Dank gilt auch unseren KollegInnen von der Historikerkommission, Hannelore Burger, Niko Wahl und Harald Wendelin.

Die Projektdatenbank und sämtliche Auswertungen und Tabellen befinden sich im Österreichischen Staatsarchiv Bestand Historikerkommission.

1. RAHMENBEDINGUNGEN UND GRUNDLAGEN

1.1. Einleitung

1.1.1 Zwecksetzung und Inhalt des Opferfürsorgegesetzes

1.1.1.1. Allgemeines und Personenkreis¹

Das Opferfürsorgegesetz² (OFG) folgt der Zwecksetzung, die Opfer des „austrofaschistischen Ständestaates“ und des nationalsozialistischen Regimes durch Maßnahmen und Leistungen sozialrechtlicher Natur für die von ihnen zwischen dem 6. März 1933 und 9. Mai 1945³ erlittenen verfolgungsbedingten Schädigungen und Nachteile zu entschädigen⁴, wobei das vorliegende Forschungsprojekt sich ausschließlich mit den Leistungen des OFG für die Opfer des NS-Regimes befasst. Das OFG sieht Begünstigungen, Fürsorgemaßnahmen und Entschädigungsmaßnahmen nicht nur für die „Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich“ („aktive Opfer“), sondern auch für die „Opfer der politischen Verfolgung“ („passive Opfer“), vor⁵. Es räumte darüber hinaus auch den in einer

1 Die folgende Darstellung behandelt primär jene Bereiche des OFG, die auch in der empirischen Untersuchung im Rahmen dieses Projektes behandelt werden, ist also keine alle Aspekte beleuchtende, umfassende Erläuterung des Gesetzes.

2 Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz); StF: BGBl. Nr.183/1947 idF BGBl. I Nr. 41/2002; da die Rechtsentwicklung des OFG eine überaus dynamische war, wird im Zusammenhang mit der hier vorliegenden kursorischen Einführung in die Grundstruktur und die Leistungen des OFG die geltende Fassung verwendet.

3 Hiervon sind auch gesundheitliche (Folge-)Schäden mit umfasst, die erst nach dem 9.5.1945 aufgetreten sind.

4 Eingehender zu Gliederung, Leistungsspektrum und Genese des OFG siehe Walter J. Pfeil: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1). Wien-München 2004.

5 Die vorgenommene Differenzierung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Opfern schlägt sich im Hinblick auf die Zielgruppen und Leistungsarten des OFG in einer Unterscheidung zwischen Amtsbescheinigung und Opferausweis nieder. „Aktive“

familiären oder familienähnlichen Beziehung zu den Opfern stehenden Hinterbliebenen (GattInnen, LebensgefährtInnen, Kinder) Ansprüche ein, sofern die Opfer gesetzlich oder subsidiär im Sinne einer wirtschaftlichen Abhängigkeit zu deren Unterhalt⁶ verpflichtet waren. Als Opfer des Kampfes bzw. „aktive Opfer“ werden jene Personen erfasst, die aktiv für ein freies und demokratisches Österreich „gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampf gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind,
- d) an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigung die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 vH gemindert ist oder gemindert war, oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren.“⁷

Als „Opfer der politischen Verfolgung“ werden jene Personen erfasst, die im selben Zeitraum „aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder auf Grund einer Behinderung“ durch Maßnahmen von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder NS-

5f) Opfer erhalten eine Amtsbescheinigung, „passive“ Opfer entweder einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung (für Personen mit einer qualifizierten Gesundheitsschädigung auf Grund einer Inhaftierung oder einer erlittenen Freiheitsbeschränkung von zumindest einem Jahr). Daraus resultiert in spezifischer Weise eine Rangordnung der Opfer.

6) Der Lebensunterhalt musste allerdings nicht gänzlich, sondern nur überwiegend bestritten worden sein. Pfeil weist in diesem Zusammenhang auf die Inkonsistenz des Hinterbliebenenbegriffs im OFG hin, zusammenfassend Pfeil, Teil II, Kapitel IV.

7) § 1 Abs 1 OFG idF 1996.

Organisationen „in erheblichem Ausmaß“ geschädigt wurden, wobei darunter verstanden wurde:

- „a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- c) eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 um mindestens 50 vH gemindert ist,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat (als Opfer gelten hier auch Witwe/r oder Lebensgefährte/In, deren Unterhalt während dieser Schädigung vom Opfer bestritten wurde),
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung,
- f) eine erzwungene Emigration nach Vollendung des sechsten Lebensjahres, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- g) ein Leben im Verborgenen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,
- h) das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monaten,
- i) eine Freiheitsentziehung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten.“⁸

1.1.1.2. Leistungen, Begünstigungen und Entschädigungen

Allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen ist die konstitutive Feststellung der Opfereigenschaft durch Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises. Diese Zuerkennung kann nur bei Vorliegen einer zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft und deren Innehabung am 13. März 1938 oder einem zum Stichtag 13. März 1938 zehnjährigen ununter-

8 § 1 Abs 2 OFG idF 1996. Insbesondere im Bereich dieses Absatzes kam es seit 1947 zu beträchtlichen Erweiterungen. Siehe dazu Pfeil, Teil II, sowie Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Die Republik Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

brochenen Wohnsitz in Österreich erfolgen.⁹ Miteinbezogen wurden auch die nach dem 13. März 1928 geborenen Kinder, deren Eltern die genannten Voraussetzungen erfüllten. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung ist in der Regel auch Voraussetzung für Entschädigungsleistungen. Hier besteht aber Uneinheitlichkeit, da einige dieser Leistungen auch unabhängig von der aufrechten Staatsbürgerschaft beansprucht werden können.

Anerkannte „aktive“ Opfer erhalten eine Amtsbescheinigung, die alleine zum Bezug fortlaufender Rentenleistungen berechtigt. Aber auch anerkannten Opfern der politischen Verfolgung kann an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung ausgestellt werden, wenn ihre Erwerbsfähigkeit verfolgungsbedingt auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50% gemindert ist oder war oder sie mindestens ein Jahr, „sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war“, mindestens sechs Monate, in Haft waren oder sie eine Freiheitsbeschränkung von mindestens einem Jahr erlitten haben.¹⁰ Fürsorgemaßnahmen werden InhaberInnen einer Amtsbescheinigung durch Leistungen der Rentenfürsorge (§ 11 leg cit), der Heilfürsorge (§ 12 leg cit) und Kinderfürsorge (§ 13 leg cit) gewährt.

1.1.1.2.1. Rentenfürsorge

Ein Kernstück der Leistungen nach dem OFG besteht zweifellos in der Gewährung von Renten., wobei es die Opferrente, die Hinterbliebenenrente, die bedarfsabhängige Unterhaltsrente und die Beihilfe gibt. Opfer- und Hinterbliebenenrente sind grundsätzlich nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsoffer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der hierfür vorgesehenen Vergütungen zu leisten.

9 Hier kam es auf Grund des Finanz- und Ausgleichsvertrages von Bad Kreuznach zu einer Erweiterung um in Österreich lebende deutsche Staatsangehörige, die aber gegen die Bundesrepublik Deutschland keinen Entschädigungsanspruch haben.

10 Dies ist die geltende Fassung des OFG. Eine Freiheitsbeschränkung wurde erst 1988 als Voraussetzung für eine Amtsbescheinigung in das Gesetz eingefügt, wodurch Roma und Sinti, die in Arbeits- und Anhaltelagern inhaftiert gewesen waren, ebenso wie ausgesiedelt gewesene Kärntner SlowenInnen erstmals eine Amtsbescheinigung und damit auch Renten nach OFG erhalten konnten.

Eine *Opferrente* gebührt InhaberInnen einer Amtsbescheinigung. Ihre Höhe entspricht den vergleichbaren Grundrenten des KOVG 1957 und hängt vom Ausmaß der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit – diese muss mindestens 25% betragen –, nicht aber vom Einkommen ab. Vollenden InhaberInnen einer Amtsbescheinigung das 75. Lebensjahr, besteht die Legalvermutung, dass die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 30% beträgt. Zur Opferrente erhalten vordem inhaftierte Opfer ab dem 65. Lebensjahr eine monatliche Zulage.

Die *Hinterbliebenenrente* gebührt – sehr allgemein formuliert – Witwen/Witwern, LebensgefährtInnen, Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, ehelichen und unehelichen Kindern, Stiefkindern, Enkeln und elternlosen Geschwistern, soweit das Opfer selbst diese Personen erhalten hätte müssen oder erhalten hatte.¹¹ Hinterbliebene, die nicht auf Grund ihrer Hinterbliebeneneigenschaft selbst InhaberInnen einer Amtsbescheinigung sind, erhalten die Rente nur, wenn die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit des Opfers selbst mindestens 60% betragen hatte. Sie ist in der Höhe der Grundrente zu leisten, die Witwen nach den Bestimmungen des KOVG gebührt. Elternpaare erhalten die Hinterbliebenenrente in der Höhe der Elternpaarrente nach den Bestimmungen des KOVG.

InhaberInnen einer Amtsbescheinigung haben zur Sicherung des Lebensunterhaltes Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Unterhaltsrente, auf die jedes Einkommen im Sinne des § 13 KOVG anzurechnen ist. Zu diesem Einkommen zählen auch 30% des Einkommens des/der LebensgefährtIn. Opferrenten und Hinterbliebenenrenten sowie Beschädigten- und Hinterbliebenen(Grund)renten nach dem KOVG sind auf die Unterhaltsrente nicht anzurechnen.

Der Anspruch auf Rentenfürsorge besteht auch dann, wenn ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht gegeben ist oder war.

11 Bei Kindern, Stiefkindern, EnkelInnen etc. gilt jedoch eine Altersgrenze von 24 Jahren.

1.1.1.2.2. Haftentschädigung

InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie NS-Opfer, die nur auf Grund nicht mehr aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft eine solche Bescheinigung nicht beanspruchen können, erhalten für die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945¹² aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität erlittene gerichtliche oder polizeiliche *Haft* eine einmalige *Entschädigung* zur Abgeltung von daraus entstandenen wirtschaftlichen Nachteilen. Auch den Hinterbliebenen nach hierzu anspruchsberechtigten Opfern steht in bestimmter Reihenfolge (Witwe/r, Lebensgefährte/in, Kinder, Eltern) ein Anspruch auf diese einmalige Entschädigung – aber nur in halber Höhe – zu, sofern das Opfer nicht selbst oder ein anderer Hinterbliebener die Entschädigung nicht bereits erhalten hat. Als Entschädigung gebührt dem Opfer für jeden nachweislich in der Haft verbrachten Kalendermonat ein Betrag von 62,50 Euro.¹³ Dabei sind mehrere Haftzeiten zusammenzuziehen und gelten angefangene Monate als volle Monate.

Bei der Berechnung der Entschädigung für Hinterbliebene gilt die Legalvermutung, dass Inhaftierte bis 9. Mai 1945 in Haft waren, es sei denn, es wird durch die Behörde nachgewiesen, dass das Ende der Haft (durch Entlassung oder Todesfall) bereits vor diesem Zeitpunkt gelegen ist.

1.1.1.2.3. Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen

Gemäß § 14 Abs 1 OFG haben österreichische StaatsbürgerInnen sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische BundesbürgerInnen waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen. „Eine Entschädigung ist Personen zu gewähren, die

12 Hier erfolgt also eine aus innenpolitischen Gründen vorgenommene, sachlich aber nicht zu rechtfertigende Gleichsetzung von Inhaftierungen während des Austrofaschismus mit solchen während des NS-Regime.

13 Dieser Betrag blieb seit der 12. OFG-Novelle unverändert, er betrug ÖS 860.–.

- a) um Verfolgungen /.../ zu entgehen ausgewandert sind und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehörige eines Feindstaates interniert oder von Behörden eines mit Deutschland im Kriege verbündeten Staates in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;
- b) /.../ in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;
- c) auf der Flucht vor einer ihnen /.../ in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung im Verborgenen lebten;
- d) im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in Gebiete außerhalb dieser Grenzen ausgesiedelt wurden.“¹⁴

Als ausgewandert im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die sich am 13. März 1938 im Ausland befanden und auf Grund drohender Verfolgung nicht mehr in österreichisches Gebiet zurückkehren konnten. Als Entschädigung gebührt für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung ein Betrag von umgerechnet 25,44 Euro¹⁵, wobei bereits stattgefundenе Entschädigungen angerechnet werden.

1.1.1.2.4. Entschädigung für das Tragen des Judensterns

Österreichischen StaatsbürgerInnen und Personen, die in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund einer Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP den Judenstern durch mindestens sechs Monate zu tragen gezwungen waren, ist eine einmalige

14 § 14 Abs 2 OFG.

15 Dieser Betrag blieb seit der 12. OFG-Novelle 1961 unverändert, er betrug ÖS 350.–.

Entschädigung in Höhe von 436,04 Euro¹⁶ zu gewähren, wobei auf diese Entschädigung Leistungen für die erlittene Haft sowie der Rückersatz entstandener Haft- und Gerichtskosten anzurechnen sind.¹⁷

1.1.1.2.5. Entschädigung für Einkommensminderung

InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen um mindestens die Hälfte für einen Zeitraum von mindestens dreieinhalb Jahren gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 726,73 Euro.¹⁸ Auf diese Entschädigung sind Leistungen, die für den Einkommensschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie beispielsweise aus dem Beamtenentschädigungsgesetz, empfangen wurden, anzurechnen.¹⁹

1.1.1.2.6. Entschädigung für den Abbruch der (Schul-)Ausbildung

InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises erhalten, wenn sie eine Schul(Berufs)ausbildung auf Grund von gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichteten Verfolgungsmaßnahmen abbrechen oder durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mussten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 436,04 Euro.²⁰ Der Abbruch einer Schul(Berufs)ausbildung ist auch dann als gegeben anzunehmen, wenn wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Schul(Berufs)ausbildung nicht aufgenommen werden konnte.²¹

16 Dieser Betrag blieb seit der 12. OFG-Novelle 1961 unverändert, er betrug ÖS 6.000 .-.

17 § 14a OFG.

18 Dieser Betrag blieb seit der 12. OFG-Novelle 1961 unverändert, er betrug ÖS 10.000.-.

19 § 14b OFG.

20 Dieser Betrag blieb seit der 12. OFG-Novelle 1961 unverändert, er betrug ÖS 6.000 .-.

21 § 14c OFG.

1.1.1.2.7. Erlöschen und Verwirkung einer Anspruchsberechtigung

Eine zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, bei hinterbliebenen EhegattInnen bzw. LebensgefährtInnen im Falle der Verhehlung oder der Begründung einer Lebensgemeinschaft sowie bei Kindern, Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden.

Ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4 leg cit) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine „missbräuchliche Ausnützung“ der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes „anzunehmen ist“. Ein bereits gewährter Anspruch wird aus eben diesen Gründen, aber auch dann, wenn Amtsbescheinigung oder Opferausweis missbräuchlich verwendet werden, verwirkt.²²

Ein Anspruch auf Rentenfürsorge kann vom Sozialminister²³ nach Anhören der Opferfürsorgekommission dann aberkannt oder gemindert werden, wenn bei der Rentenwerbung oder während des Rentenbezuges Umstände verschwiegen oder nicht rechtzeitig angezeigt wurden, die für die Einstellung oder Bemessung der Rente von bestimmendem Einfluss sind.

1.1.1.3. Verfahren

Auf das Verfahren in Opferfürsorgesachen finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) mit einigen Einschränkungen Anwendung. Hinsichtlich der Anmeldung von Ansprüchen bei einer nicht zuständigen Behörde, bei einem Sozialversicherungsträger oder einem Gemeindeamt, der Berufungsfrist und der Einbringung der Berufung und im Fall der Abänderung oder Behebung eines Bescheides von Amts wegen gemäß § 68 AVG sowie für die Erlassung eines Bescheides als

22 Eine fundierte Kritik zu dieser Bestimmung bei Pfeil, Teil II, Kapitel III.1.5.

23 In seiner jeweiligen Bezeichnung, derzeit (2001) als „Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen“.

Folge einer solchen Verfügung gelten heute die Bestimmungen des KOVG sinngemäß. Bis 1991 bestand hier ein Nachteil der NS-Opfer gegenüber den Kriegsopfern. Ein bei einer unzuständigen Stelle eingebrachter OFG-Antrag war höchstens „auf Gefahr des Einschreiters“ weiterzuleiten; dies bedeutete insbesondere, dass auf Grund dieser Weiterleitung Fristen veräußt werden konnten, in jedem Fall aber, dass Ansprüche frühestens ab dem Zeitpunkt in Betracht kamen, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde einlangte. Dies konnte also im Einzelfall eine massive Schlechterstellung der AntragstellerInnen nach dem OFG im Vergleich zu jenen nach dem KOVG nach sich ziehen, in dem seit jeher ein bei einer unzuständigen Stelle eingereichter Antrag nach dem KOVG als korrekt eingebracht galt.

Die innere „Architektur“ des dem OFG sieht mehrere formale Verfahrensablaufstränge je nach begehrter Leistung und Agenda vor.

1.1.1.3.1. Einbringungsbehörde

Grundsätzlich erfordert die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als den „Basisleistungen“ des OFG einen formlosen mündlichen oder schriftlichen Antrag, der bei der örtlich zuständigen (Wohnsitz) Bezirksverwaltungsbehörde, bei den jeweiligen Auslandsvertretungen Österreichs oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen ist. Amtswegig herbeizuführende Entscheidungen sind im OFG nur in zwei Fällen vorgesehen: die erste betrifft Unterhaltsrenten für Opfer der politischen Verfolgung, die zweite Unterhaltsrenten für Personen, die auf Grund einer Behinderung verfolgt wurden. In beiden Fällen hat die Behörde von sich aus Leistungsansprüche zu gewähren.

Anträge in Verfahren wegen der Nachsicht von Leistungsvoraussetzungen, der Verwirkung von bereits zuerkannten Leistungen, der Abtretung/Verpfändung von Leistungen, Anträge auf Pflegegeld, Rentenfürsorge und Leistungen aus dem Härteausgleich (Renten) sind direkt beim Landeshauptmann einzubringen, der hier zugleich auch als erste Instanz fungiert. Anträge auf alle übrigen Leistungen aus dem Härteausgleich und Heilfürsorge sind direkt beim Sozialministerium²⁴ einzubringen.

24 In seiner jeweiligen Bezeichnung, derzeit (2004) „Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz“.

1.1.1.3.2. Erste Instanz

In erster Instanz hat der Landeshauptmann grundsätzlich mit Bescheid über die Zuerkennung von Amtsbescheinigung und Opferausweis sowie die oben erwähnten Leistungen bzw. Rechtsgestaltungen zu entscheiden. Bei Personen mit Aufenthalt im Ausland ist dies der Landeshauptmann von Wien. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Leistungen beantragt werden. Dies sichert vor allem Rentenansprüche zum frühest möglichen Termin.

Die AnspruchswerberInnen haben alle verfügbaren Nachweise für die Anspruchsberechtigung dem Antrag anzuschließen, in Ermangelung dieser Nachweise sind die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung maßgeblichen Tatsachen bekannt zu geben und die in Betracht kommenden Beweismittel anzubieten. Die Beweislast liegt also bei den AntragstellerInnen.

In Fragen der Amtsbescheinigung, des Opferausweises, des Erlöschens einer Anspruchsberechtigung, der Verwirkung, der Rentenfürsorge, der Abtretung und Verpfändung sowie des Härteausgleichs haben die Landeshauptleute vor ihrer Entscheidung die bei den Landesregierungen eingerichteten Rentenkommissionen anzuhören. Gegebenenfalls hat der Landeshauptmann die Verwirkung mit Bescheid auszusprechen und Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis einzuziehen.

Die Mitglieder der Rentenkommissionen werden vom Sozialminister bestellt. Jede Rentenkommission besteht aus acht Mitgliedern und der erforderlichen Anzahl von StellvertreterInnen. Mitglieder und StellvertreterInnen werden vom Landeshauptmann, von der zuständigen Finanzlandesdirektion, den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, dem Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorgeschlagen.

In Fragen der Nachsicht von Voraussetzungen und des Härteausgleichs haben die Landeshauptleute vor ihrer Entscheidung die Opferfürsorgekommission zu konsultieren. Über Entschädigungsansprüche nach §§ 13a–13c OFG (Haftentschädigung, Kostenersatz) entscheidet der Landeshauptmann ohne Konsultation.

In Fragen der Aberkennung von Leistungen sowie des Härteausgleichs ist das Sozialministerium unmittelbar erste Instanz; bei Begünstigungen ist es die Finanz- bzw. Gewerbebehörde.²⁵

Wird einem Antragsbegehren stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis auszustellen. Amtsbescheinigung und Opferausweis sind zugleich Voraussetzung für den Bezug von Leistungen.

1.1.1.3.3. Zweite Instanz

Zweite Instanz ist grundsätzlich das Sozialministerium mit Ausnahme des Pflegegeldes und der Heilfürsorge, da hier ein Kompetenzübergang an das Arbeits- und Sozialgericht vorgesehen ist.

1.1.1.3.4. Opferfürsorgekommission

Gemäß § 17 Abs 1 OFG ist beim Sozialministerium eine Opferfürsorgekommission eingerichtet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen StellvertreterInnen werden von der Bundesregierung bestellt. Die Opferfürsorgekommission hat die Aufgabe, den Sozialminister in Angelegenheiten der Durchführung des OFG zu beraten. Sie ist bei Entscheidungen des Sozialministers über Berufungen gegen Bescheide der Landeshauptleute in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.

Die Opferfürsorgekommission besteht aus acht Mitgliedern. Den Vorschlag für die Bestellung erstatten die Bundesminister für Soziales und Finanzen, die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs. Die Geschäftsordnung der Opferfürsorgekommission erlässt der Sozialminister.

1.1.1.3.5. Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof

Nach Ausschöpfung des Instanzenzuges steht die Bescheidbeschwerde gemäß Art 131 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof offen.

1.1.2. Zur methodischen Problemstellung

Die vorliegende Studie folgt einem zweischichtigen Interesse. Sie soll einerseits „harte“, quantitative Verfahrensdaten aus den Verfahren der Opferfürsorge über 63 unterschiedliche Rechtsgeltungsphasen²⁶ des OFG hinweg herausarbeiten. Andererseits soll sie „weiche“, qualitative Daten über einzelne, die Vollzugspraxis kennzeichnende Entschädigungsverfahren und individuelle Entschädigungsgeschichten zu Tage fördern.

In einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung wirft dies spezifische Probleme auf. Denn quantitative und qualitative Methoden sind nur beschränkt kompatibel. Dies deshalb, weil quantitative Ergebnisse aus durchschnittlichen Werten, Standardabweichungen und anderem mehr bestehen, während qualitative Ergebnisse zumeist aus der Rekonstruktion einer Einzelfallgeschichte und ihrer narrativen Interpretation bestehen.

Die Lösung dieser Aufgabe in vorliegender Publikation bestand darin, quer zu einer quantifizierenden Untersuchung des Vollzuges des Opferfürsorgegesetzes, die im Wesentlichen Rechtstatsachen des Verwaltungsverfahrens abbildet, qualitative Aspekte der Opferfürsorge im Rahmen eines individualbiographischen, verwaltungs- und rechtssoziologischen Zugangs zu beleuchten.

Eine Beschränkung auf einzelne erstinstanzliche Verfahren führt allerdings zu einer Ausblendung der oftmals langjährigen, aus vielen Antragstellungen und Verfahren zusammengesetzten Entschädigungsbemühungen der Opfer. Deshalb wurden auf der Zeitachse nicht nur Verfahrensverläufe bzw. die Interessendurchsetzung von Parteien innerhalb von abgeschlossenen Verfahren untersucht, sondern ganze Verfahrensstränge im Rahmen von Entschädigungs- bzw. Fürsorgegeschichten rekonstruiert. Diese Erweiterung bedeutete zugleich auch, das Aufmerksamkeitsfenster, in dem die Fälle bzw. Verfahren analysiert wurden, nicht mit der ersten Instanz enden zu lassen, sondern es bis hin zum Verwaltungsgerichtshof zu erweitern.

Mit Hilfe der gewählten Vorgehensweise, statistische Kennzahlen mit individuellen Fallgeschichten zu verknüpfen, können nicht nur auf einzelne

26 Der Begriff „Rechtsgeltungsphasen“ meint die zeitlichen Abschnitte, in denen jeweilige Fassungen des OFG gegolten haben.

Rechtsgeltungsphasen bezogene, bestimmte Ausprägungen von Verfahrensmerkmalen (Berufungen, Dauer, Anzahl der Beweismittel, bestimmte Beweisanträge usw.) festgemacht werden. Es wird auch eine Typologie von Verfahrenskonstellationen sichtbar, die es ermöglicht, sowohl den durchschnittlichen „Regelanwendungsfall“ in der Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes abzubilden, als auch typische Verfahrensabläufe bzw. Konstellationen zwischen antragstellenden Parteien und Behörden zu Tage zu fördern.

1.1.3. Fragestellung, Quellenlage und Methodik

1.1.3.1. Fragestellung

Für die vorliegende Untersuchung wurde daher eine quantitative und eine qualitative Auswertung der Verfahrensdaten von Opferfürsorgeverfahren anhand von Stichproben aus dem Aktenbestand ausgewählter Bundesländer vorgenommen.

Dies impliziert einerseits die Darstellung sowie die Analyse wesentlicher, auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgehender Verfahrens-Elemente, wie etwa der Antragstellung, der Verfahrensdauer, des Ermittlungsverfahrens, des Verfahrensausgangs sowie der Einbringung von Rechtsmitteln. Dabei handelt es sich um „harte“, quantitativ zu interpretierende Basisdaten, die es ermöglichen sollen, einen „idealtypischen“ Verfahrensverlauf mit durchschnittlichen Antrags-, Beweis- und Entscheidungskonstellationen (Personenstammdaten, beantragte Leistungen, Verfahrensdauer, Verfahrensausgang [Zuerkennung, teileablehnender, ablehnender Bescheid], Rechtsmittel etc.) zu ermitteln.

Andererseits bedeutete dies, über diese „harten“ Verfahrensdaten hinaus qualitative Aspekte, also eher „weiche“, bildhafte, narrativ zu interpretierende Eigenschaften von Verfahrensabläufen zu untersuchen. Diese

27 Vgl. Morus Markard: Methodik subjektwissenschaftlicher Forschung. Jenseits des Streits um quantitative und qualitative Methoden. Hamburg 1991. S. 23 ff, Alan Bryman: Social Research Methods. Oxford 2001. S. 74 ff, Thomas Heinze: Qualitative Sozialforschung–Einführung, Methodologie und Forschungspraxis. Oldenburg 2001.

Verknüpfung von quantitativen und qualitativen Fragestellungen²⁷ folgt auch dem Interesse zu zeigen, welche dem Recht äußerlichen, oftmals informellen²⁸ Faktoren für den Rechtsvollzug bedeutsam waren bzw. sind.²⁹ Im Grunde genommen geht es dabei um das Verhältnis von Recht („law in the books“)³⁰ und Rechtsanwendungswirklichkeit („law in action“)³¹, insbesondere um die mit der Rechtsanwendung verbundene soziale Kontrolle.³²

„Weiche“, kontextabhängige Eigenschaften von Verfahren beziehen sich etwa auf die Art und Weise der kommunikativen Strukturierung des Ermittlungsverfahrens (Einbeziehung von Opferverbänden, Präsidentschaftskanzlei, RechtsanwältInnen), auf die Art und Weise der Verfahrenseröffnung aber auch der Verfahrensabwicklung (etwa die amtswegige Eröffnung/Fortsetzung von Verfahren), auf die Beibringung und Würdigung der Beweismittel (etwa die Gewichtung von NS-Strafurteilen), auf die Rolle der Gutachten (deren Gewicht, Häufigkeit und Auswirkung auf den Verfahrensausgang), auf den Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen sowie die Handhabung des Auswahlermessens und schließlich auf den argumentativen Stil des Verfahrens.

Vor diesem Hintergrund zielten die Fragenstellungen darauf, ausgewählte quantifizierbare Elemente näher zu erfassen, zu beschreiben und zu diskutieren:

- a) Gliederung der Antragsteller nach Gruppen („aktive“ Opfer bzw. Widerstandskämpfer, „passive“ Opfer bzw. politisch, „rassisch“, religiös, aus Gründen der Nationalität oder auf Grund einer Behinderung Verfolgte);

28 Vgl. Dean Hartley: *Welfare Law and Citizenship*. Hemel Hempstead 1996. S. 207 ff.

29 Vgl. zu dieser Debatte Karl-Heinz Tjaden: *Soziales System und sozialer Wandel. Untersuchungen zur Geschichte und Bedeutung zweier Begriffe*. München 1972; Heinz-Günter Vester: *Geschichte und Gesellschaft. Ansätze historisch-komparativer Soziologie*. Berlin 1995.

30 Vgl. Emiliós A. Christodoulidis: *Law and Reflexive Politics*. Dordrecht 1998. S. 116 ff.

31 Roscoe Pound: *Law in Books and Law in Action*. In: *American Law Review* 44 (1910), S. 12–23.

32 Vgl. Sharyn Roach Anleu: *Law and Social Change*. Thousand Oaks 2000. S. 170 ff; Alan Hunt: *Explorations in Law and Society. Toward a constitutive Theory of Law*. New York 1993. S. 117 ff.; Roger Cotterell: *The Sociology of Law*. Auckland 1992. S. 240 ff.

- b) Analyse der Leistungen nach Art und Zahl;
- c) Analyse der Verfahren mit dem Ziel einer Modellierung von Verfahrensdaten, um „idealtypische“ Verfahrensverläufe herauszupräparieren (Verfahrenseröffnung – was im Hinblick auf die Rechtslage relevant ist; Dauer von Verfahren, Ermittlungsverfahren [Beweisverfahren], Beweiswürdigung, Verfahrensausgang [zuerkennende, teilablehnende, ablehnende Bescheide]).

Quer dazu wird nach den qualitativen Dimensionen dieser Verfahrensanalyse gefragt. Hierbei geht es darum herauszuarbeiten,

- 1) wie die Kommunikation zwischen AntragstellerInnen und Ämtern erfolgte,
- 2) welche äußere Struktur das Verwaltungsverfahren aufwies,
- 3) welche handlungsleitenden Annahmen und Stereotype für die Differenzierung zwischen einzelnen Schädigungen bzw. Opfergruppen ausschlaggebend waren,
- 4) welche Konfliktlösungsstrategien im Dissens von Opfern und BehördenvertreterInnen verfolgt wurden.

1.1.3.2. Quellenlage/Bestände

1.1.3.2.1. Allgemeines zur Zusammensetzung der Stichprobe

Die Akten der Opferfürsorge beinhalten alle Ansuchen, die aus dem In- und Ausland von 1945 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt gestellt wurden. Da sich die vorliegende Analyse auf die Verfahren von Opfern des NS-Regimes konzentrierte, wurden Einreichungen, die sich auf vor dem März 1938 erlittene Schädigungen bezogen, ebenso nicht in das Sample hereingenommen wie jene, die sich ausschließlich auf die Anrechnung von Pensionszeiten nach §§ ASVG 500 ff bezogen.

Als grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Stichprobe galt, dass aus dem Akt die Zugehörigkeit zu einer der beiden durch das Gesetz definierten Opfergruppen, „aktiv“ oder „passiv“, erkennbar sein musste.

Wien verfügt über den größten Bestand an Opferfürsorgeakten. Um der Frage nach der womöglich unterschiedlichen Behandlung der AntragstellerInnen nach Regionen nachzugehen und gleichzeitig die Verfahren jener Opfergruppen, die nur in geringem Ausmaß in Wien zu finden sind,

differenziert untersuchen zu können, sollten auch Fälle aus verschiedenen Bundesländern in das Sample integriert werden. Ethnische Zusammensetzung, bestimmte regionale Spezifika und die sozioökonomische Struktur waren für die Wahl der Bundesländer ausschlaggebend.

Zum quantitativen Vergleich bezüglich ausgewählter Fragestellungen, aber auch im Hinblick auf eine vertiefte qualitative Darstellung der Verfahren einzelner Opfergruppen wurden OF-Akten folgender Bundesländer zusätzlich ausgewertet:

- das Burgenland auf Grund des relativ hohen Bevölkerungsanteils dort lebender, „rassisch“ verfolgt gewesener Roma und Sinti,
- Kärnten zur Analyse der Verfahren von SlowenInnen bzw. PartisanInnen,
- Vorarlberg, um ein westlich gelegenes und relativ überschaubares Bundesland im Sample repräsentiert zu haben,
- die Steiermark, da hier ein relativ ausgewogenes Verhältnis der verschiedenen Opfergruppen erwartet werden konnte: darauf deuten der durchschnittlich hohe Anteil der jüdischen Bevölkerung und von Roma und Sinti vor 1945, das Vorhandensein von Industriegebieten, in denen der organisierte Widerstand relativ groß war, der Kampf von PartisanInnen, aber auch die praktizierten Formen individuellen Widerstands gegen das NS-Regime.

1.1.3.2.2. Aktenbestände der Opferfürsorgereferate

Im Gegensatz zu Wien werden die Akten in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg sowohl in den Landesarchiven, als auch in den „Hausarchiven“ sowie den OF-Abteilungen der Landesregierungen aufbewahrt. Auf Grund des Aufbaus der Bestände wurden je 55 Fälle aus dem Burgenland und aus Vorarlberg sowie je 56 Fälle aus Kärnten und der Steiermark ausgewertet.

80.000 Akten, dies entspricht mehr als der Hälfte des gesamten österreichischen Aktenbestandes, wurden in Wien geführt und bilden den Bestand des Sozialamtes (Magistratsabteilung-MA 12) der Stadt Wien. Neben den AntragstellerInnen, die im März 1938 ihren Wohnsitz in Wien gehabt hatten, sind in diesem Bestand auch all jene vertreten, die – unabhängig vom Ort ihres früheren Wohnsitzes in Österreich – aus dem Ausland ihre Ansuchen stellten.³³

Die Wiener Akten sind in zwei Registraturen aufgeteilt. In der einen finden sich jene mit Anträgen auf Amtsbescheinigung, Opferausweis und die verschiedenen Entschädigungsleistungen sowie zu etwaigen Berufungsverfahren und Beschwerden beim VwGH, in der anderen die Akten jener Personen, die nach der Zuerkennung einer Amtsbescheinigung zusätzlich eine Rente beantragt haben.

Auf Grund des relativ größten Umfanges und der differenzierten Zusammensetzung dieses Bestandes wurde davon auch der größte Teil in die Stichprobe einbezogen. Insgesamt wurden aus dem Wiener Bestand 1.000 Akten, d.h. jeder 80. erfasst.³⁴

Die burgenländischen OF-Akten sind jeweils nach dem Jahr der letzten Bearbeitung seitens der Behörde abgelegt, wobei der Bestand in drei Teilbestände gegliedert ist. Die OF-Akten von 1945 bis 1988 befinden sich im Landesarchiv, wobei die Akten der Jahre 1945 bis 1966 Teil des Gesamtbestandes der Sozialabteilung sind,³⁵ während jene der Jahre 1967 bis 1987 in einem eigenen Bestand von rund 80 Kartons abgelegt wurden. Entsprechend der Auswahlmethode nach Jahren wurden aus dem Zeitraum von 1946³⁶ bis 1987 insgesamt 42 Akten gezogen. Ab dem Endbearbeitungsjahr 1988 liegen die Akten in der Sozialabteilung der Landesregierung unter der jeweiligen Bearbeitungsnummer. Aus den dort händisch gezählten 370 Akten wurden entsprechend den noch verbleibenden Jahren 13 Fälle (d.h. jeder 28. Akt) ausgewählt.

33 Anträge von im Ausland lebenden Personen mussten, unabhängig davon, wo sie vor ihrer Verfolgung gelebt hatten, in Wien eingebracht werden.

34 Ursprünglich wurde der Bestand auf 120.000 Akten geschätzt und für die Probeauswertung der ersten 100 Akten jeder 50. Akt gezogen. Bei jenen Akten dieser Stichprobe, welche die Genehmigung einer Amtsbescheinigung dokumentieren, wird der zweite – die Rentenleistung(en) betreffende – Teil des Aktes chronologisch in Bezug auf den/die AntragstellerIn verfolgt und in die Datenbank eingegeben.

35 Die Kartons der Sozialabteilung enthalten neben OF-Akten auch Anträge auf Fürsorgeerziehung, Heimunterbringung, einmalige Aushilfen usw. Für die Jahre 1945 bis 1961 mussten sämtliche Akten der Sozialabteilung sehr zeitaufwendig bis zum jeweils ersten verwendbaren OF-Akt gesichtet werden. Erst ab 1962 ist aus den dazugehörigen Protokollbüchern eindeutig ersichtlich, mit welchen Geschäftszahlen die Opferfürsorgeakten versehen wurden, was die Suche für die weiteren Jahre bis 1966 wesentlich erleichterte.

36 Im Jahr 1945 wurde kein OF-Fall abgeschlossen.

Auch in Kärnten sind die OF-Akten nach dem Jahr ihrer letzten Bearbeitung durch die Behörde abgelegt, wobei die Akten bis zum Jahr 1960 im Landesarchiv aufbewahrt werden,³⁷ während sich jene ab 1961 noch in der Landesregierung befinden.³⁸ Auf Grund des Ablagemodus konnten die jeweils ersten verwendbaren Fälle pro Jahr ohne größeren Aufwand ausgewählt werden, insgesamt waren es 56.

Die steirischen OF-Akten befinden sich sowohl im Landesarchiv, als auch in der Landesregierung (Rechtsabteilung 9). Der Bestand des Landesarchivs umfasst 103 Kartons, in denen die alphabetisch geordneten Akten der in den Jahren 1945 bis 1965 abgeschlossenen Fälle aufbewahrt werden. Der Aktenbestand der Landesregierung ist zweigeteilt: 1992 wurde begonnen, systematisch alle seit diesem Jahr bearbeiteten³⁹ Akten EDV-unterstützt zu erfassen. Anfang März 2001, dem Zeitpunkt der Aktenauswahl, waren 2.706 Fälle in den Computer eingegeben. Der restliche Teilbestand der Landesregierung – also jene Fälle, die seit 1992 nicht mehr in Bearbeitung waren – umfasst händisch gezählte 582 Akten. Ausgehend von den im jeweiligen Teilbestand befindlichen Jahrgängen wurden für die Stichprobe aus jedem fünften Karton des Archivs der erste Fall, aus den 582 nicht im Computer erfassten Akten der Landesregierung jeder 22., sowie aus den 2.706 der EDV-Datei jeder 300. verwendbare Fall gezogen.

Der gesamte Vorarlberger OF-Bestand befindet sich im Amt der Vorarlberger Landesregierung, und zwar in der laufenden Bearbeitung durch die Abteilung Opferfürsorge IV a Gesellschaft und Soziales (vormals „Wohlfahrtswesen“), sowie im „Hausarchiv“. Soweit aus einem (handschriftlichen) Aktenverzeichnis ersichtlich ist, wurden zu 559 Fällen Akten angelegt. Ein Akt kann mehrere Fälle beinhalten. In einigen wenigen Fällen besteht Personenidentität bei verschiedenen Aktennummern. Nicht

37 Der Bestand Opferfürsorge im Landesarchiv enthält neben OF-Anträgen auch Akten des Kriegsoferverbandes, des Bundesverbandes ehemaliger politisch verfolgter Antifaschisten, Akten betreffend Heimatvertriebene, aber auch Akten des Kärntner Abwehrkämpferbundes (sic), der Kriegsgräberfürsorge und der Russenfriedhöfe.

38 Der Großteil der OF-Akten der Landesregierung ist im Keller des Hauses archiviert, lediglich die „aktuellen“, d.h. laufend bearbeiteten, Akten befinden sich in der Abteilung Opferfürsorge.

39 Sei es auf Grund von gesetzlich vorgesehenen Rentenanpassungen, Neuanträgen, Anfragen seitens des Nationalfonds etc.

jeder Akt des Vorarlberger Bestandes ist ein OF-Fall, da sich auch nicht-OF-spezifische Anfragen bzw. Anträge darunter befinden. Die Akten von rund 20 Fällen – laut Auskunft des Sachbearbeiters in der Regel „allgemeine“ Anfragen – wurden komplett skartiert.⁴⁰ Eine Hand voll Fälle wurde in andere Bundesländer abgetreten. Aus diesen Gründen ist die tatsächliche Zahl der Vorarlberger OF-Akten ohne aufwändige Totalerhebung nicht feststellbar. Man kann von höchstens 550 tatsächlich vorhandenen Akten und weniger als 500 OF-Fällen ausgehen. Da sich das Vorarlberger Ablagesystem wesentlich von der Aufbewahrungsart in den anderen Bundesländern unterscheidet,⁴¹ konnte weder das methodische Prinzip nach Namen (Alphabet), noch nach Jahren angewandt werden. Es wurde daher entschieden, die vorhandenen Fälle (nicht: Akten) zu zählen. Bei rund 550 Fällen und 55 zu bearbeitenden Akten wurde über das Aktenverzeichnis jeder zehnte OF-Fall ausgewählt.

1.1.3.2.3. Anmerkungen zur Eingabe der Akten

Die Eingabe der Akten gestaltete sich aus verschiedenen Gründen schwierig und zeitaufwändig. Der Umfang der Akten reicht von einigen bis zu mehr als 1.000 Blatt. Als zentraler Faktor erwies sich die hochgradige Komplexität der Akten. So paradox es klingen mag: der „Sonderfall“ ist eher die Regel als die Ausnahme. Das Herstellen der Zusammenhänge zwischen beantragten Leistungen, darauf Bezug nehmenden Bescheiden und der jeweiligen Fassung des OFG war erst nach genauer Sichtung eines Aktes möglich. Die Antragstellenden durchliefen im Verlauf ihrer – meist mehrjährigen – „*Entschädigungsgeschichte*“ im Schnitt 2,3 Verfahren zuzüglich eventueller Rechtsmittelverfahren und Beschwerden beim VwGH.⁴² Die Bedeutung des OFG erschließt sich in dieser Sichtweise nicht so sehr

40 Ein nicht näher zu bezeichnender Anteil von Akten wurde teilskartiert, es handelt sich überwiegend um Rentenakten (hier wurde der grundlegende Bescheid aufbehalten, die folgenden Abänderungsbescheide etc. jedoch vernichtet).

41 Die Akten sind weder alphabetisch geordnet, noch durchgehend nummeriert (d.h. es bestehen „Lücken“) und folgen zwar im Wesentlichen dem Lauf der Zeit, sind aber nicht streng chronologisch aufbewahrt.

42 Für die Eingabe wirkte sich hierbei der Umstand, dass die Verfahren im Akt nicht immer chronologisch geordnet sind und sich zudem mit etwaigen Rentenakten „über

aus der Perspektive einer Betrachtung einzelner (Teil-)Verfahren, sondern aus der sequentiellen Verknüpfung mehrerer Verfahren mit oftmals überlappenden bzw. einander wiederholenden Anbringen.

1.1.3.3. Begriffsbildungen

Zum besseren Verständnis des gewählten Erhebungsmodus sind mehrere Begriffsbestimmungen notwendig, die zwar nicht der Doktrin der Verwaltungslehre⁴³, indes der vorgefundenen Struktur der auszuwertenden Akten entsprechen:

- Als *Verfahren* wird ein verwaltungsverfahrensrechtlich vorgeordneter Ablauf der Erledigung eines Parteienanbringens verstanden. Die Komplexität des Verfahrensbegriffes wird allerdings durch den Umstand, dass ein OF-Antrag sich aus mehreren Teilen zusammensetzen kann, die auf verschiedene Leistungen gerichtet sind, gesteigert. Im Ergebnis kann sich ein Verfahren zuweilen aus unterschiedlichen Teilverfahren zusammensetzen, die teilweise parallel verlaufen, aber zu verschiedenen Zeitpunkten mit potentiell unterschiedlichem Ergebnis, d.h. mit mehreren Bescheiden beendet werden. Insofern kann ein mit einem Antrag eingeleitetes Verfahren mehrere unterschiedliche *Verfahrensausgänge* aufweisen.
- Als *Fall* wird die Gesamtheit der von einer Partei angestrebten, zeitlich und sachlich zusammengehörenden Verfahren bzw. Teilverfahren verstanden. Die Komplexität von Fällen resultiert daraus, dass Eingaben bzw. Anbringen oftmals mehrere Personen – etwa innerhalb eines Haushaltes – betreffen. Ein Fall kann deshalb sowohl mehrere Verfahren einer antragstellenden Person, aber auch auf unterschiedliche Personen bezogene Verfahrensteile erfassen. Regelfall im Sample ist, dass mehrere zeitlich neben- oder hintereinander eingebrachte Anträge (Teil)Verfahren einleiten, die nicht zusammengefasst und damit nicht gleichzeitig

42f kreuzten“, erschwerend aus. Insbesondere die Zuordnung der Beweismittel zum jeweiligen Verfahren erforderte beträchtlichen Zeitaufwand.

43 Gunnar Folke Schuppert: Verwaltungswissenschaft. Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre. Baden-Baden 2000. S. 145 ff; Gerhart Holzinger, Peter Oberndorfer, Bernhard Raschauer: Österreichische Verwaltungslehre. Wien 2001.

erledigt werden. Die Konstellation, in der eine Person einen Antrag an die Behörde richtet und dieser chronologisch ohne Überlappung mit einem weiteren Antrag, der dann wiederum während eines einzelnen Verfahrens behandelt wird, erledigt werden kann, verkörpert im vorliegenden Sample die Ausnahme.

- Ein *Akt* setzt sich in der Regel aus mehreren Fällen zusammen. In einem *Akt*, also dem Inhalt einer Aktenmappe, können also durchaus mehrere Fälle enthalten sein (beispielsweise durch Selbstopfer- und Hinterbliebenenverfahren einer Person; in seltenen Fällen sind auch die Verfahren von Familienmitgliedern bzw. Ehemännern/-frauen innerhalb eines Aktendeckels abgelegt).
- Unter einer „*Entschädigungsgeschichte*“ wird die Summe der auf der Zeitachse kulminierten (Teil-) Verfahren im Kontext der Opferfürsorge verstanden.
- Eine Besonderheit stellte das – im Widerspruch zum AVG stehende – „Phänomen“ der „*versandenden*“ OF-Verfahren dar, d.h. die Verfahren wurden weder durch einen Bescheid, noch durch eine Zurückziehung des Antrags abgeschlossen.

1.1.3.4. Erhebungsmethode

Wie erwähnt liegt die besondere methodische Herausforderung der vorliegenden Studie in einer Verknüpfung von quantitativen (allgemeine Durchschnitte, Teilergebnisse und deren Verknüpfung abbildenden) Verfahrensdaten mit qualitativen Befunden. Dies betrifft nicht nur das erstinstanzliche Verfahren, sondern (dort wo möglich) den gesamten Verfahrensablauf eines Falles über die Instanzen einschließlich des Verfahrens vor dem VwGH.

1.1.3.4.1. Festlegung der Stichprobe

Der Gesamtbestand der OFG-Akten in Österreich lässt sich nicht verifizieren. Entgegen der ursprünglichen (bei Projektbeginn getroffenen und mit dem Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes akkordierten) Annahme, die Gesamtzahl alleine der Wiener OF-Akten läge bei 120.000 und diejenige der insgesamt in Österreich vorhandenen Akten bei 290.000, erreicht der Aktenbestand in Wien die Größenordnung von

80.000. Die Erklärung hierfür liegt darin, dass sich die ursprüngliche Gesamtzahl von 120.000 aus der Summe der Grundakten und der Rentenakten ergab. Dabei blieb allerdings der Umstand unberücksichtigt, dass RentenbezieherInnen auf Grund der Aufteilung der Akten in zwei Registraturen doppelt gezählt wurden. Ähnliches wurde bei Sichtung der Landesarchive sichtbar.

Für die übrigen Bundesländer kann man ungeachtet der äußerst eingeschränkten Erfassbarkeit der jeweiligen Aktenbestände realistisch von einer Gesamtzahl von 20.000 ausgehen. Deshalb war es für das weitere Vorgehen notwendig, eine neue zahlenmäßige Ausgangsbasis zu finden.

Nachdem das ursprünglich vorgesehene Sample 1.500 Akten umfasst hatte, legte sich die Historikerkommission nach Abschluss eines „Probendurchlaufes“ (Bearbeitung von 100 Akten) darauf fest, dass für die statistische Auswertung gerade im Hinblick auf die qualitative Komplexität der Fragestellungen eine Gesamtzahl von 1.200 Akten als repräsentativ anzusehen sei. Dies entspricht unter Zugrundelegung der Annahme eines vorliegenden Bestandes im Umfang von 100.000 Akten insgesamt einer Stichprobengröße von 1,2%. Diese Vorgabe der österreichischen Historikerkommission entspricht unseres Erachtens, wie nachstehend angedeutet werden soll, einschlägigen qualitativen Standards, denn es sind, was die Größe der erforderlichen Stichprobe betrifft, statistisch gesehen vor allem zwei Aspekte zu berücksichtigen, nämlich zum Ersten die Reliabilität und Repräsentativität und zum Zweiten die Komplexität der erhobenen Befunde.

Eine (denk)mögliche Festlegung einer Stichprobengröße ergibt sich aus der Festlegung des Sicherheitsgrades auf $t=2$, woraus eine 95,5%ige Wahrscheinlichkeit und damit eine 4,5%ige Irrtumswahrscheinlichkeit resultieren, des Vertrauensbereiches auf 0,5, d.h. eine Standardabweichung von 50% und der maximal zulässigen Fehlerhäufigkeit von 0,03%. Würde man diesen Schwankungsbereich in der Grundgesamtheit auf 0,02 reduzieren, hätte man die Stichprobe mit 2.500 Akten festzulegen. Allerdings ist die Zunahme der Wahrscheinlichkeit nicht mit der Zunahme der Größe der Stichprobe deckungsgleich. Einer Verdopplung der Stichprobengröße entspricht vielmehr eine Reduktion der Irrtumswahrscheinlichkeit um nur 1%.

Im Hinblick auf diese Erwägungen kann man ein Sample in der Größenordnung von 0,46% als repräsentativ ansetzen. Das entspräche bei einer ursprünglich mit 290.000 angesetzten Schätzzahl der Akten einem Stichprobenumfang von 1.330 Akten. Wenn man indes zu recht davon ausgeht, dass die Gesamtzahl der Opferfürsorgeakten 100.000 erreicht, so wäre damit bereits eine Stichprobengröße von 460 Akten ausreichend. Man kann also davon ausgehen, dass die seitens der Historikerkommission festgelegte Stichprobengröße im Umfang von 1.200 Akten den Anforderungen der Repräsentativität Genüge tut.

Bei der Festlegung der vorliegenden Stichprobe war zudem angemessen zu berücksichtigen, dass die österreichische Historikerkommission den Auftrag erteilt hatte, dass dem „narrativen Aspekt“ die gleiche Aufmerksamkeit wie der Analyse von Rechtstatsachen des OF-Verfahrens zu widmen. Die qualitativen Daten sollten als interpretativer Hintergrund für die quantitative Verfahrensanalyse herangezogen werden. Dies spiegelte sich nicht zuletzt auch darin, dass nach dem Probedurchlauf von 100 Akten der Katalog der erhobenen Items in der Erhebungsmaske um mehr als ein Drittel reduziert wurde, um mehr Ressourcen für die Erfassung einzelfallbezogener Informationen freigeben zu können.

Ein besonderes methodisches Problem ergab sich aus den „Rechtsgeltungsphasen des OFG.“ In der Tat hat sich die Rechtslage im Untersuchungszeitraum 63-mal geändert. Nun läuft eine Untersuchung des Aktenbestandes gewissermaßen „quer durch die Rechtslagen“ spezifische Risiken vor allem hinsichtlich der Aussagefähigkeit gewonnener Verfahrensdaten, doch war eine Einschränkung auf bestimmte „Geltungsphasen“ ausgewählter Rechtslagen auf Grund der unbekanntem Grundgesamtheit sowie der unbekanntem Verteilung der Gesamtzahl der OFG-Akten über die jeweiligen Phasen hinweg nicht möglich.

Die Auswahl/Zuordnung der Akten innerhalb eines Bundeslandes erfolgt im Rahmen des Forschungsprojektes nicht nach Zufallszahlentabellen, nach durchnummerierten Listen oder nach einer geschichteten Zufallsstichprobe, sondern, indem jeder n-te Akt der Stichprobe zugeschlagen wird. Praktisch bedeutet das, dass im Rahmen der Untersuchung keine alphabetische, sondern eine numerische Durchlaufgliederung angesetzt wird. Das Stichprobensample wird also nicht nach Buchstaben, sondern nach der Gesamtzahl der Akten gebrochen durch die Vorgabe der Stichprobengröße ermittelt.

Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt auch geeignet, allfällige Überhänge bei einzelnen Buchstaben auszuschließen. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind im Rahmen der Buchstabenverteilung bestimmte Häufungen erwartbar; z.B. dürften Familiennamen, welche mit „H“ beginnen, eine Häufung von Roma (z.B. Horvath), und Familiennamen, welche mit „R“ oder „W“ beginnen, eine Häufung von jüdischen Opfern (z.B. Weiss) nach sich ziehen.

1.1.3.4.2. Quantitative Aspekte

Neben der Generierung von Eckdaten und Durchschnittswerten, welche ein aussagekräftiges Bild des Ablaufes eines Verfahrens in der ersten Instanz (Anträge, Verfahrensabläufe, Entscheidungen) abbilden sollen, liegt ein explizites Ziel des quantitativen Teils der vorliegenden Arbeit darin, repräsentative Verfahrensverläufe mit jeweiligen Vorgehensweisen durch die OF-Behörden abzubilden.

1.1.3.4.3. Qualitative Aspekte

Die Frage nach den qualitativen Aspekten von Verfahren betrifft vor allem die Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe, die Beziehung und Gewichtung von externen Experten (medizinische Gutachter), die Handhabung der Ermessensspielräume in den Entscheidungsbegründungen der Behörde (aber auch in den Instanzen) sowie die Kommunikationsdynamik des Aushandelns („bargaining“) der Leistung vor Ort unter Beziehung rechtsexterner Wissens- und Verhandlungsressourcen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den „diskursiven Aspekt“ der Akten gesondert zu untersuchen, um aus den Fallgeschichten gleichsam idealtypische Verlaufsformen je nach Opfertyp, Rechtslage, örtlicher Zuständigkeit und individuellem Begehren herauszuarbeiten. Dies erfolgt mittels Eintrag essentieller Verfahrensinformationen im Memo-Feld der Erfassungsmaske. Die quantitativen Daten bieten hierzu zwar einen operationalisierbaren Hintergrund, allerdings eröffnen sie keinen Einblick in die „interpretativen Maximen“ der Behörde, also die „Vollzugskultur“ des OFG.

Im Lichte dieser Erwägungen werden an Hand bestimmter Leistungsansprüche die identifizierbaren Argumentationslinien sowohl der Erst-

instanz, der Rechtsmittelinstanz als auch des VwGH, darüber hinaus auch diejenigen der AntragstellerInnen bzw. ihrer Rechtsvertretungen nachgezeichnet und wird zudem versucht, die historischen Hintergründe jeweiliger Konstellationen zu erschließen. Des Weiteren werden diejenigen Fälle herausgehoben, bei denen zwischen der jeweils rechtlich vorgesehenen Zuordnung zu einer bestimmten Opfergruppe einerseits und dem tatsächlichen Behördenhandeln andererseits, in welchem sich die Akzeptanz des Opferstatus widerspiegelt, Widersprüche in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus wird auch jenen Gruppen von AntragstellerInnen nachgegangen, die lange Zeit nicht als Opfer nach dem OFG anerkannt wurden bzw. bis heute nicht anerkannt sind.

Auf Grund der sich vor Festlegung des Samples ergebenden Annahme, dass sich die Praxis der Behörden in der Entwicklung seit der Stamfassung des OFG nicht nur auf Grund unterschiedlicher Rechtslagen, sondern auch im Hinblick auf sich wandelnde gesellschaftspolitische Verarbeitungsformen verändert, wird versucht, die Entscheidungen der Behörde zu bestimmten Zeitphasen (Rechtsgeltungsphasen) in Beziehung zu setzen. Dies betrifft auch die Rechtsmittelverfahren sowie die Verwaltungsgerichtshofverfahren sämtlicher für die Stichprobe gezogenen Akten.

1.2. Opfergruppen und Opferfürsorgerecht

1.2.1. Vorbemerkung: Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

Unterdrückung, Ausgrenzung, Verfolgung und Vernichtung waren integrale Bestandteile der nationalsozialistischen Herrschaft, wobei sich die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes sowohl gegen Individuen als auch gegen Gruppen, die kollektiv als Gegner verstanden wurden, richteten. Millionen Menschen in Europa wurden zu Opfern des nationalsozialistischen Terrorsystems:

Personen, die aus rassistischen Motiven als Juden bzw. Jüdinnen, als „jüdisch versippt“ oder als „ZigeunerInnen“ verfolgt wurden, die Mitglieder von politischen Parteien und Organisationen sowie andere politische GegnerInnen und RegimekritikerInnen, behinderte Menschen, Homosexuelle, Angehörige bestimmter Volksgruppen, Nationalitäten oder

Glaubensgemeinschaften (z.B. Zeugen Jehovas), Personen, die gegen spezifisches NS-Unrecht wie die „Reichstagsbrandverordnung“, das „Heimtückegesetz“ oder das Kriegssonderstrafrecht (z.B. „Wehrkraftzersetzer“) vertrießen, sich nicht systemkonform verhielten oder aus der „Volksgemeinschaft“ ausgestoßen wurden („Asoziale“, „Arbeitsscheue“, „Berufsverbrecher“), sowie Menschen aus den Bevölkerungen der angegriffenen bzw. besetzten Staaten (Kriegsgefangene, ZwangsarbeiterInnen u.a.).

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und des „Dritten Reichs“ begrenzte die Republik Österreich die staatlichen Maßnahmen im Bereich der Fürsorge bzw. Entschädigung zu Gunsten der Verfolgten im Wesentlichen auf bestimmte Gruppen österreichischer NS-Opfer.⁴⁴ Einzelne Opfergruppen bleiben nach wie vor von der Anspruchsberechtigung gemäß Opferfürsorgegesetz ausgeschlossen (beispielsweise Menschen, die als „Asoziale“, „Berufsverbrecher“ oder auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt worden waren). In den folgenden Abschnitten dieses Kapitels legen wir dar, welche Opfergruppen warum und in welcher Form nach dem Opferfürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind und wie sich diese im Gesetz verankerten Gruppen auf das von uns untersuchte Sample verteilen.

1.2.2. „Opfer des Kampfes“ und „Opfer der politischen Verfolgung“: die im Opferfürsorgerecht anerkannten Opfergruppen

Das erste Opferfürsorgegesetz aus dem Jahr 1945⁴⁵ richtete sich an einen kleinen Kreis von Anspruchsberechtigten. Es wurden lediglich jene Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung anerkannt, die gemäß einer engen Definition Widerstand gegen das NS-Regime geleistet hatten⁴⁶ und eine Reihe anderer Voraussetzungen (verfolgungsbedingte Schädigung, Staatsbürgerschaft etc.) erfüllten. Als „Opfer des Kampfes um ein freies,

44 Zu den Rahmenbedingungen und zur Entwicklung des Opferfürsorgegesetzes vgl. insbesondere: Bailer, Wiedergutmachung; David Forster: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck-Wien-München 2001.

45 Gesetz vom 17. Juli 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (StGBI Nr. 90/1945).

46 Hierbei wurden auch TrägerInnen und FunktionärInnen des austrofaschistischen „Ständestaats“ mit einbezogen.

demokratisches Österreich“ wurden in § 1 Abs 1 OFG 1945 Personen verstanden, „die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“ hatten. Die „Fürsorge des Gesetzes“⁴⁷ erstreckte sich auf die in einem bestimmten Ausmaß geschädigten „Opfer des Kampfes“, aber auch auf einen Teil der Hinterbliebenen von ermordeten bzw. verstorbenen WiderstandskämpferInnen. Opfer, die während der NS-Zeit aus anderen Gründen verfolgt worden waren, blieben im ersten OFG unberücksichtigt. Im Durchführungserlass zum OFG aus dem Jahr 1946 wurde zwischen Personen bei denen ein „aktiver Einsatz“ vorlag und „passiv zu Schaden gekommenen“ Opfern unterschieden. Letztere wurden auf spätere Regelungen vertröstet.⁴⁸

Diese Teilung der NS-Opfer in die zwei groben Kategorien „aktive“ WiderstandskämpferInnen und „passive“ Verfolgungsoffer wurde im neuen Opferfürsorgegesetz aus dem Jahr 1947,⁴⁹ welches das OFG 1945 ersetzte,⁵⁰ übernommen.⁵¹ Die Definition der „Opfer des Kampfes“ („aktive“ Opfer) im OFG 1947 entsprach im Wesentlichen dem oben erläuterten Kreis der Anspruchsberechtigten gemäß dem ersten Opferfürsorgegesetz. Die „Opfer der politischen Verfolgung“ („passive“ Opfer) bildeten, wie noch näher ausgeführt wird, im Hinblick auf die Rechtsfolgen eine „zweitrangige Opferkategorie“.

Als „Opfer der politischen Verfolgung“ galten gemäß § 1 Abs 2 OFG 1947 jene Personen, die „aus politischen Gründen oder aus Gründen der

47 § 1 Abs 2 OFG 1945.

48 1. Durchführungserlass Zl. IV-8840/16/46 zum Opferfürsorgegesetz 1945 und zu der Opferfürsorgeverordnung vom 31. Oktober 1945, Sonderabdruck aus Heft 1/2 der „Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“, S. 4.

49 Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (BGBl. Nr. 183/1947).

50 Zum ersten Opferfürsorgegesetz aus 1945 und zur Entstehung des OFG 1947 vgl. insbesondere Bailer, Wiedergutmachung, S. 23–37.

51 Die VerfasserInnen sind sich der Problematik dieser vom Gesetzgeber vorgenommenen Differenzierung zwischen Gruppen von NS-Opfern bewusst, allerdings war es sowohl für die Dateneingabe als auch die Auswertung und Analyse unumgänglich, diese als wesentliches Unterscheidungskriterium zu berücksichtigen.

Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im Besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen“ waren. Der Kreis der „passiven“ Opfer wurde im Jahr 1995 noch um Verfolgte „auf Grund einer Behinderung“ erweitert. Mit gewissen Einschränkungen waren auch die Hinterbliebenen von Zugehörigen der beiden großen Opfergruppen anspruchsberechtigt.

Um als NS-Opfer anerkannt zu werden, musste also neben gewissen anderen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Opfergruppe und ein im Zuge der Verfolgung eingetretener Schadenstatbestand gemäß den Anspruchsvoraussetzungen des OFG gegeben sein. Die Kombination aus Opfergruppe und Schädigungen (zu den Schadenstatbeständen siehe Kapitel 1.3) wird von uns als „Opfertypus“ bezeichnet.

1.2.3. Opfergruppen in OF-Verfahren

In den folgenden Abschnitten werden überblicksmäßig Anzahl und Verteilung der Opfergruppen im Hinblick auf das erhobene Sample dargestellt.

Von 1.222 erfassten NS-Opfern waren 24,8% (absolut: 303) der „aktiven“ Gruppe zuzuordnen. Der mit 75,2% (absolut: 919) weitaus größte Teil der Opfer entfiel auf die Kategorie der „passiv zu Schaden gekommenen“ NS-Opfer.⁵² Das Verhältnis zwischen „aktiven“ WiderstandskämpferInnen und „passiven“ Verfolgungsopfern beträgt somit 1:3.

Von den 919 der „passiven“ Opfergruppe zugerechneten Personen waren 749 (81,5%) aus „rassischen“ Gründen, 144 (15,7%) wegen ihrer politischen Gegnerschaft, 14 (1,5%) aus Gründen ihrer Nationalität bzw. wegen der Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe, vier (0,4%) auf Grund einer „Behinderung“ und zwei (0,2%) auf Grund ihrer Religion verfolgt

52 Die Zuordnung zu einer der beiden großen Opfergruppen und den Untergruppen „passiver“ Verfolgungsofper erfolgte, sofern sie nicht offensichtlich war, entsprechend den Angaben im jeweiligen Antrag. Anträge gemäß OFG 1945, in welchem der Gesetzgeber nur die „Opfer des Kampfes“ berücksichtigt hatte, wurden in der Regel der „aktiven“ Opfergruppe zugerechnet.

worden (sechs bzw. 0,7% der „passiven“ Opfer waren keiner Untergruppe zuordenbar).

Tabelle 1: Untergruppen von „Opfern der politischen Verfolgung“ gemäß OFG

Opfergruppe	Häufigkeit	Prozent	Prozent (aller Opfer)
Politisch	144	15,7	11,8
„Abstammung“	749	81,5	61,3
Religion	2	0,2	0,2
Nationalität	14	1,5	1,1
Behinderung	4	0,4	0,3
Nicht zuzuordnen	6	0,7	0,5
Gesamt	919	100,0	75,2

GG: alle „passiven“ AntragstellerInnen

1.2.3.1. „Opfer des Kampfes“

In Österreich wurde aus verschiedenen Gründen (zu nennen sind etwa politisch-ideologische, religiöse, soziale, humanitäre und Österreich-patriotische Motivationen) und auf vielfältige Weise gegen das NS-Regime Widerstand geleistet. Die anti-nationalsozialistische Opposition reichte vom bewaffneten Kampf über andere Widerstandstätigkeiten im engeren Sinne, wie beispielsweise Bildung von Organisationen, Propaganda und Sabotage, bis zu – nach 1945 lange Zeit unbeachteten – Formen der Resistenz, Verweigerung, des Protests und nicht-system-konformen Verhaltens.

Der organisierte Widerstand gegen das NS-Regime war in Österreich stark von den traditionellen politischen Lagern – der Arbeiterbewegung

53 Einen guten Überblick sowie ausführliche Literaturangaben bietet: Wolfgang Neugebauer: Widerstand und Opposition. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien²2000. S. 187–212.

und katholisch-konservativ-bürgerlichen Kräften – geprägt.⁵³ „Innerhalb dieser beiden Lager verfloßen im Widerstand die Grenzen zwischen Sozialdemokraten, Kommunisten, Gewerkschaften und anderen Linksgruppen einerseits und ehemaligen Christlichsozialen, Heimwehrangehörigen, Monarchisten und Katholiken andererseits.“⁵⁴ Erst gegen Ende des Zweiten Weltkriegs formierten sich Widerstandsgruppen über die Grenzen der politischen Lager hinweg. Daneben leisteten auch engagierte Einzelpersonen Widerstand.

Im Opferfürsorgerecht wurde von einer engen Definition des Widerstandes ausgegangen. Als „Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich“ galten im OFG 1947 gemäß § 1 Abs 1 leg cit jene Personen, die „um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt“ hatten. Während der Wortlaut des Gesetzes im Hinblick auf den bewaffneten Widerstandskampf eindeutig ist, wurde durch die Unbestimmtheit des Begriffs des „rückhaltlosen Einsatzes“ ein beträchtlicher Auslegungsspielraum eröffnet. Im Opferfürsorgeerlass aus dem Jahr 1948 wurde der Versuch einer diesbezüglichen Klarstellung unternommen und wurden Regelungen hinsichtlich der Nachweisführung getroffen.⁵⁵

Als bewaffnete „Opfer des Kampfes“ galten in diesem Erlass „Mitglieder der Wehrverbände und politischen Parteien, die in den Jahren 1933 bis 1938 /.../ zur Erhaltung und Wiederherstellung der Demokratie in Österreich und /.../ für die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs, insbesondere gegen die Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, gekämpft“ hatten, weiters die „Mitglieder einer bewaffneten österreichischen Formation“, die „auf alliierter Seite an dem Befreiungskampfe teilgenommen“ oder „im Lande selbst“ als PartisanInnen Widerstand geleistet

54 Neugebauer, Widerstand und Opposition, S. 190.

55 Vgl. Der Opferfürsorgeerlass 1948 mit Ergänzungen und weiterer Kommentierung nach den fünf Opferfürsorgegesetz-Novellen. In: Eduard Tomaschek: Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen. Wien 1950. S. 27–29.

hatten. Ein „rückhaltloser Einsatz“ war gemäß Erlass bei Mitwirkung⁵⁶ in einer Widerstandsgruppe, „aktiver Mitarbeit in einer politischen Partei oder gewerkschaftlichen Bewegung“ und bei geschädigten öffentlich Angestellten gegeben.⁵⁷ Darüber hinaus wurden politische Funktionäre, die sich „vor aller Öffentlichkeit in Wort oder Schrift“ gegen den Nationalsozialismus geäußert hatten, anerkannt. Österreichische Angehörige von ausländischen Widerstandsgruppen und „Einsatzstellen“ von „Feindstaaten“ des „Dritten Reiches“ mussten für die Anerkennung ihren „Willen“ und „Einsatz“ für die im Gesetz genannten Ziele „eindeutig“ nachweisen.⁵⁸ Gewichtige Einschränkungen bestanden auch im Hinblick auf die Anerkennung von Personen, die PartisanInnen, Kriegsgefangene und Verfolgungsoffer unterstützt hatten, da nicht das Faktum der Hilfeleistung, sondern die Motivation dazu maßgeblich war. Die Unterstützung durfte nicht „unter äußerem Druck“, aus „Erwerbsgründen“ oder aus „eigensüchtigen“, „freundschaftlichen“ oder „verwandtschaftlichen“ Gründen erfolgt sein. Andere Formen der Opposition, wie etwa Arbeitssabotage, „Fahnenflucht“, das illegale Hören von „Feindsendern“ sowie die Delikte der „Heimtücke“ und „Wehrkraftzersetzung“, wurden nicht per se als „rückhaltloser Einsatz“ oder auch nur politische Handlungen im Sinne des Gesetzes betrachtet.

Die der Kategorie „aktiver“ Opfer zugerechneten NS-Verfolgten bilden mit 24,8% im erhobenen Sample die zweitgrößte Opfergruppe nach den sogenannten Abstammungsverfolgten. Bei etwas mehr als der Hälfte dieser Opfer, nämlich in 154 von 303 Fällen, war die Parteizugehörigkeit aus dem Akt ersichtlich. 98 (32,3%) WiderstandskämpferInnen hatten sich illegal für die Kommunistische Partei betätigt, 29 (9,6%) waren SozialdemokratInnen bzw. SozialistInnen, 22 Personen (7,3%) waren dem christlich-sozialen Lager

56 Hier wurden auch MitwisserInnen von Widerstandsgruppen, die darüber selbst geschwiegen hatten und verfolgt worden waren, einbezogen.

57 Angehörige der NSDAP und ihrer Gliederungen wurden hierbei selbstredend ausgenommen.

58 Im Erlass wurde insbesondere auf die SpanienkämpferInnen Bezug genommen, die den „Nachweis einer politischen Tätigkeit in Österreich zugunsten der Demokratie oder Unabhängigkeit Österreichs vor dem Einsatz in Spanien“ nachzuweisen hatten, da „eine bloße Emigration nach Spanien ohne vorherige aktive Teilnahme an einer politischen Bewegung in Österreich“ nicht als ausreichend betrachtet wurde.

zuzurechnen und fünf (1,7%) waren Legitimisten. Bei etwa 70% der untersuchten WiderstandskämpferInnen war neben der politischen Gegnerschaft auch ein näher zu spezifizierender (Haupt-)Grund der Verfolgung aus NS-Perspektive feststellbar.⁵⁹ Die zahlenmäßig größte Deliktgruppe innerhalb der Kategorie „aktiver“ Opfer bilden so genannte Hochverratsvergehen (politischer Widerstand galt als Hochverrat), weswegen knapp ein Drittel (95 Personen) der 303 erfassten WiderstandskämpferInnen verfolgt worden war. Nennenswert sind auch die Fälle von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen gegen das NS-Regime (11,6%) und militärische Delikte (10,2%). 9,6% der WiderstandskämpferInnen wurden in erster Linie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer PartisanInnengruppe verfolgt, 3,3% kämpften an der Seite der Alliierten gegen das „Dritte Reich“.

1.2.3.2. „Opfer aus politischen Gründen“

Innerhalb der in § 1 Abs 2 OFG 1947 als „Opfer der politischen Verfolgung“ bezeichneten Opferkategorie – also der Verfolgten „aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität – bilden die erstgenannten die Untergruppe *im engeren Wortsinn*. Grundsätzlich sind darunter jene politisch Verfolgten zu verstehen, die sich selbst nicht „aktiv“ im Sinne des OFG gegen das NS-Regime betätigt hatten oder aber nicht das in § 1 Abs 1 OFG festgelegte Schädigungsausmaß erreichten. Der Opferfürsorgeerlass von 1948 nennt ausdrücklich jene Personen, die auf Grund ihrer politischen (bzw. auch weltanschaulichen) Gegnerschaft verfolgt worden und zu Schaden gekommen waren, weiters jene, welche „die Voraussetzungen des § 1 Abs (1) lit. e, des Gesetzes nur bezüglich des Ausmaßes der Schädigung nicht voll erfüllen“. Als „Opfer aus politischen Gründen“ wurden auch jene Verfolgten bezeichnet, welche „durch die Anwendung der Bestimmungen von Gesetzen“, die „in einem freien,

59 Im Rahmen der Erhebung von nationalsozialistischen Verfolgungsgründen hat sich die vorliegende Analyse auf den prägenden, d.h. in besonderer Weise maßgeblichen Faktor konzentriert. Diese Vorgangsweise erwies sich hinsichtlich der Mehrheit der untersuchten Fälle als zweckmäßig. Den VerfasserInnen ist aber bewusst, dass es sich nichtsdestotrotz um eine Vereinfachung handelt, zumal bei manchen Fällen ein „Motivmix“ sich überlagernder Verfolgungsgründe aus NS-Perspektive vorlag (beispielsweise ein der Partisanentätigkeit vorangegangenes Militärdelikt wie „Fahnenflucht“).

demokratischen Staate nicht zustande gekommen wären“, oder durch „bloße Verwaltungsmaßnahmen“, die „in der Art ihrer Anwendung den in demokratischen Staaten üblichen Rechtsauffassungen und Rechtsanwendungen nicht entsprechen“, geschädigt worden waren.⁶⁰

Die „Opfer aus politischen Gründen“ bilden mit einem Anteil von 11,8% die drittgrößte Opfergruppe im erhobenen Sample. Die Zugehörigkeit zu einer (während der NS-Zeit illegalen) politischen Partei war lediglich in 32 Fällen der 144 Fälle politisch Verfolgter ersichtlich, die der „passiven“ Opfergruppe zugerechnet wurden. Es handelt sich um 14 (9,7%) Personen aus dem christlich-sozialen Lager und jeweils neun (6,3%) ParteigängerInnen von SP und KP. Im Vergleich zu den Angehörigen der „aktiven“ Opfergruppe ist hinsichtlich der Parteizugehörigkeit der Anteil von KommunistInnen deutlich niedriger, jener von SozialistInnen etwas geringer und von Christlich-Sozialen höher. Augenfällig ist jedoch insbesondere, dass man bei den „passiven“ Opfern nur in 22,2% der untersuchten Fälle die Parteizugehörigkeit feststellen konnte, während dies bei der „aktiven“ Opfergruppe in 50,8% der Fälle möglich war. Dies liegt u.a. daran, dass die Delikte der „Opfer aus politischen Gründen“ in geringerem Ausmaß parteipolitisch motiviert waren als die „klassischen“ Widerstandsformen der „Opfer des Kampfes“. Die Bandbreite der Verfolgungsgründe aus NS-Perspektive ist bei den politisch Verfolgten der „passiven“ Opfergruppe größer als bei den WiderstandskämpferInnen. Die wichtigsten neben politischer Gegnerschaft feststellbaren Gründe für die nationalsozialistische Verfolgung waren gegen das Regime gerichtete Äußerungen in Wort oder Schrift (25,7%) und militärische Delikte (9,7%).

1.2.3.3. „Opfer aus Gründen der Abstammung“

Jene Menschen, die nach der nationalsozialistischen Rassenideologie als „jüdisch“ oder als „Zigeuner“ galten, wurden vom NS-Regime systematisch verfolgt, ausgegrenzt, gekennzeichnet, beraubt, vertrieben, misshandelt, gedemütigt, ihrer Freiheit beraubt und ermordet.

60 Vgl. Der Opferfürsorgeerlass 1948 mit Ergänzungen und weiterer Kommentierung nach den fünf Opferfürsorgegesetz-Novellen. In: Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 32.

Im Rahmen unserer Untersuchung wurden jene Menschen als „jüdische Abstammungsverfolgte“ in der Datenbank erfasst, die auf Basis der „Nürnberger Gesetze“ als „Glaubensjuden“, „Rassejuden“, „Geltungsjuden“, „Mischlinge“ oder PartnerInnen in einer „Mischehe“⁶¹ (in unterschiedlichem Ausmaß) verfolgt worden waren. Diese – auf der Realität der Verfolgung basierende – Definition schließt also Menschen ein, die gar nicht jüdischen Glaubens und/oder Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft waren.

Die Opfer rassistischer Verfolgung stellen mit einem Anteil von 61,3% die mit Abstand größte Opfergruppe der vorliegenden Untersuchung dar. Von 749 so genannten Abstammungsverfolgten waren wiederum 714 (95,3%) als Juden bzw. Jüdinnen verfolgt worden, 35 (4,7%) waren Opfer der nationalsozialistischen „Zigeuner“-Verfolgung.

Betrachtet man den Anteil der beiden Opfergruppen rassistischer Verfolgung am Gesamtsample, so bilden die jüdischen Opfer mit 58,4% die größte Teilopfergruppe des erhobenen Samples. Der Anteil der Roma und Sinti an der Gesamtzahl der erfassten Opfer beträgt 2,9%.

Anzumerken ist, dass auch „rassisch“ Verfolgte aktiv Widerstand gegen das NS-Regime leisteten, allerdings waren ihre Möglichkeiten auf Grund ihrer speziellen Verfolgungssituation eingeschränkter als bei anderen Gruppen. Im Opferfürsorgeerlass von 1948 wurde bestimmt, dass „Juden und andere rassistisch Verfolgte dann als Anspruchsberechtigte im Sinne der Bestimmungen des § 1 Abs (1), des Gesetzes zu behandeln [sind], wenn sie nach den klaren /.../ Bestimmungen des Gesetzes einen aktiven Einsatz für die österreichischen Ziele und gegen die Ideen oder Ziele des Nationalsozialismus aufzuweisen vermögen.“⁶² In der Praxis der OF-Verfahren machten jedoch nur vereinzelt Personen geltend, dass sie „rassisch“ *und* politisch verfolgt worden waren (das gilt insbesondere für Anträge, die gemäß OFG 1947 neu oder nochmalig gestellt wurden).

61 Ebenfalls einbezogen wurden jene Personen, die als „arische/r“ Partner/in in „gemischten“ Lebensgemeinschaften NS-Verfolgungsmaßnahmen und Repressalien ausgesetzt gewesen waren, als „Abstammungsverfolgte“ einbezogen. Es handelt sich im erhobenen Sample um einige wenige Einzelfälle.

62 Vgl. Der Opferfürsorgeerlass 1948 mit Ergänzungen und weiterer Kommentierung nach den fünf Opferfürsorgegesetz-Novellen. Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 32.

1.2.3.4. „Opfer aus Gründen der Religion“

Das NS-Regime setzte insbesondere gegen kleine christliche Glaubensgruppen wie die Zeugen Jehovas und die Adventisten, aber auch gegen die katholische Kirche und – in deutlich geringerem Ausmaß – die evangelischen und altkatholischen Kirchen verschiedene Maßnahmen. Umgekehrt findet sich auch religiös motivierte Opposition quer durch die Glaubensgemeinschaften.

Die katholische Kirche als Institution stellte sich nicht aktiv gegen das NS-Regime, auch gab es in der Kirche trotz antikatholischer Maßnahmen und daraus resultierender Spannungen willige HelferInnen bei der Verwirklichung von nationalsozialistischen Zielen. Andererseits leisteten aus dem katholischen Umfeld sowohl organisierte Gruppen als auch engagierte Einzelpersonen wie Franz Jägerstätter, die Nonne Helene Kafka (Schwester Restituta) oder einzelne Priester und Ordensangehörige Widerstand gegen die NS-Herrschaft. Desgleichen sind Widerstandsaktionen von VertreterInnen der evangelischen und altkatholischen Kirche und der Baptisten, die ebenfalls Repressalien von Seiten des NS-Regimes ausgesetzt waren, bekannt.⁶³

In besonderem Ausmaß von Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren die verbotenen christlichen Kleingruppen der Zeugen Jehovas („Bibelforscher“) und der Adventisten. Die Zeugen Jehovas wandten sich aus Glaubensgründen gegen den NS-Staat, verbreiteten illegale Schriften und verweigerten den „Deutschen Gruß“ ebenso wie den Dienst in der Hitlerjugend und der Wehrmacht. Von 550 österreichischen Mitgliedern der „Bibelforschervereinigung“ wurden 145 ermordet, davon 54 wegen Kriegsdienstverweigerung oder „Wehrkraftzersetzung“.⁶⁴ Aus einem Kommentar

63 Neugebauer kommt zu dem Schluss: „Gemessen an den Zeugen Jehovas war der Widerstand der evangelischen Kirche und der altkatholischen Kirche zahlenmäßig gering, wiewohl auch sie von den antikirchlichen Verfolgungen des NS-Regimes in Mitleidenschaft gezogen waren.“ Neugebauer, *Widerstand und Opposition*, S. 201.

64 Vgl. Neugebauer, *Widerstand und Opposition*, S. 197–201, zur Verfolgung der Zeugen Jehovas siehe: Franz Aigner: *Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Österreich 1938–1945* und Reinhard Moos: *Recht und Gerechtigkeit. Kriegsdienstverweigerung im Nationalsozialismus und die Zeugen Jehovas*. In: Rolf Steininger (Hg.): *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus*. Innsbruck-Wien-München 2000. S. 9–21 bzw. S. 23–55.

zum OFG wird ersichtlich, dass unter den „Opfern aus Gründen der Religion“ in erster Linie die Zeugen Jehovas verstanden wurden.⁶⁵

Die „Opfer aus Gründen der Religion“ sind mit einem Anteil von 0,2% die kleinste Opfergruppe in dem erhobenen Sample. Bei den zwei erfassten Opfern, einem Mann und einer Frau, handelt es sich um Menschen, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas verfolgt worden waren.

1.2.3.5. „Opfer aus Gründen der Nationalität“

Die nationalsozialistische „Volkstumspolitik“ nach dem „Anschluss“ richtete sich vor allem gegen die nationale Minderheit der SlowenInnen. Die Kärntner SlowenInnen waren von Repressalien, Maßnahmen der „Germanisierung“ und der Verfolgung, insbesondere der „Aussiedlung“ (Vertreibung) und „Bandenbekämpfung“ (Kampf gegen PartisanInnen und ihre UnterstützerInnen), betroffen.⁶⁶

Birti nennt im Hinblick auf die Anerkennung von „Opfern aus Gründen der Nationalität“ explizit „die aus dem Gebiet Kärntens zwangsweise ausgesiedelten Slowenen sowie die unter die Bestimmungen des Art. I Abs 2 der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941, RGBl. I, S. 759, fallenden Personen“.⁶⁷

In der gezogenen Stichprobe sind 1,1% aller Opfer der Gruppe „aus Gründen der Nationalität“ zuzuordnen. Von den 14 Opfern, die primär wegen ihrer Nationalität bzw. Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe verfolgt worden waren, handelt es sich bei 12 (85,7%) Personen um slowenische Vertriebene. Die beiden anderen erfassten NS-Opfer sind ein Tscheche und

65 Vgl. Burkhart Birti: Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen Bd. 23. Wien 1958. S. 14.

66 Vgl. Valentin Sima: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression. In: Táló, NS-Herrschaft in Österreich, S. 744–766.

67 Vgl. Birti, Opferfürsorgegesetz (1958), S. 14 f.

ein Pole. Herr M. J.⁶⁸ war 1942 wegen der „hetzerischen“ Äußerung, „In vier Monaten ist der Krieg aus und Benes wird ein großer Herr“, gemäß „Heimtückegesetz“ verurteilt worden. In der Anklageschrift wurde M. als „Nationaltscheche“, der seine Kinder in die tschechische Schule geschickt hatte und bis zu deren Auflösung Mitglied in zwei tschechischen Vereinen gewesen war, bezeichnet. Herr P. J.⁶⁹ war als ein – wie es im Gauakt aus dem Jahr 1939 heißt – „in der Ostmark im Wege der Vergeltung festgenommener Pole“ im KZ Buchenwald inhaftiert.

Anzumerken ist, dass sich einzelne Personen gegenüber der OF-Behörde nicht als „passive“ Opfer „aus Gründen der Nationalität“, sondern als politisch Verfolgte deklarierten, um dadurch eine Amtsbescheinigung zu erhalten.⁷⁰

1.2.3.6. „Opfer auf Grund einer Behinderung“

Die Verfolgung von vom NS-Regime als „minderwertig“ und „lebensunwert“ kategorisierten Menschen reichte von der Ausgrenzung aus der „Volksgemeinschaft“ über die zwangsweise Sterilisation bis zum Massenmord im Zuge der so genannten „Euthanasieaktion“.⁷¹

Eine zentrale Maßnahme war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) vom 14. Juli 1933, welches ab 1. Jänner 1934 in NS-Deutschland und ab 1. Jänner 1940 in einer kriegsbedingt eingeschränkten Fassung in der „Ostmark“ in Kraft war.⁷² Es legitimierte die Zwangssterilisation von als „minderwertig“ angesehenen Menschen auf

68 OF W 22372.

69 OF W P 1563/52.

70 OF W 04889 bzw. OF W 38304.

71 Vgl. insbesondere Henry Friedlander: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1997.

72 Zwischen 1940 und 1945 wurden etwa 3.000 Frauen und 3.000 Männer zwangssterilisiert. Vgl. Wolfgang Neugebauer: Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940–1945. In: Zeitgeschichte, Heft 1/2, 19. Jahrgang, 1992. S. 17–28. hier S. 20. Diese Zahl ist jedoch nur vor dem Hintergrund zu sehen, dass 1940 bereits umfangreiche Vorbereitungen zur Ermordung von Menschen im Zuge der „Euthanasie“-Aktion begonnen hatten. Zu den insgesamt mindestens 400.000 NS-Zwangssterilisationen vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986. S. 230–246.

Grund von Diagnosen wie „angeborenem Schwachsinn“ oder „Schizophrenie“.⁷³ Dem Zwangseingriff ging ein Verfahren vor einem von den NS-Behörden eingerichteten Erbgesundheitsgericht voraus, welches nach Einsicht in so genannte Sippenbögen, Krankengeschichten, Strafregisterauszüge usw. einen Beschluss fasste, gegen den zwar formal Einspruch möglich war, welcher aber, so kann trotz fehlender Detailstudien angenommen werden, zumeist erfolglos blieb.

Parallel zu den Zwangssterilisationen wurden ab 1940⁷⁴ als „lebensunwert“ diffamierte Menschen, meist PatientInnen psychiatrischer Einrichtungen im Zuge der so genannten Aktion T 4 unter anderem in der NS-„Euthanasieanstalt“ Hartheim bei Linz ermordet.⁷⁵

Im vorliegenden Sample finden sich der Hinterbliebenenantrag eines Vaters, dessen Sohn in der „Euthanasieanstalt“ Hartheim ermordet worden war sowie drei Anträge von zwangssterilisierten Menschen. Alle Verfahren fanden in den Jahren vor der OFG-Novelle 1995⁷⁶ statt, in der die Verfolgungskategorien von § 1 Abs 2 OFG um den Passus „Behinderung“ er-

73 Weitere im GzVeN angeführte Krankheiten waren „manisch-depressives Irresein“, „erbliche Fallsucht“, „erblicher Veitstanz“ (Huntington'sche Chorea), „erbliche Blindheit“, „erbliche Taubheit“, „schwere erbliche körperliche Missbildung“ und „Alkoholismus“, deren Vererbbarkeit auch unter NS-MedizinerInnen umstritten war. Auch vermeintliche „Asozialität“, subsumiert unter „Schwachsinn“, gehörte bis 1945 zu den „dringlichen“ Sterilisationsgründen. Zur Politik gegen so genannte asoziale Menschen während des NS-Regimes vgl. u.a. Klaus Scherer: „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten. Münster 1990 und Maren Seliger: Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (3/1991) S. 409–429.

74 Zu den Vorbereitungen der Mordaktionen insbesondere an Kindern ab Sommer 1939 vgl. Peter Malina, Wolfgang Neugebauer: NS-Gesundheitswesen und -Medizin. In: Tálos, NS-Herrschaft in Österreich, S. 708ff.

75 Mindestens 120.000 Menschen wurden ermordet, davon allein 18.000 in der Tötungsanstalt Hartheim. Vgl. dazu grundlegend Ernst Klee: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt/M. 1983. Zu Österreich vgl. u.a. Malina, Neugebauer, NS-Gesundheitswesen und -Medizin, S. 696–720; Neugebauer, Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940–1945, S. 17–28 und Florian Zehethofer: Hartheim und die Euthanasie. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich. Eine Dokumentation. Bd. 2. Wien 1982 S. 509ff.

76 BGBl. Nr. 443/1995. Zur Problematik des Begriffs „Behinderung“ vgl. Kap. 2.1.8.8.6.

weitert wurden. Dementsprechend blieb den AntragstellerInnen nur die Möglichkeit, ihre Schädigung als Form von politischer Verfolgung geltend zu machen.

1.3 Schäden der Verfolgung – zu den in OF-Anträgen genannten Schädigungen und den Schadensstatbeständen gemäß OFG

Die hier erfassten Schädigungen der NS-Opfer reichen von unterschiedlichen Formen des Freiheitsverlustes über Schäden an ihrer Gesundheit, Ausbildung, beruflichen Laufbahn und an ihrem Einkommen bis hin zum Verlust des Lebens. Viele Verfolgte waren während der NS-Zeit geflohen bzw. vertrieben worden. Die Aufnahme der Schädigungen in die Datenbank erfolgte entsprechend den Anträgen und gemäß den im Opferfürsorgegesetz vorgesehenen Schadenstatbeständen.⁷⁷ Die Angaben der Antragstellenden wurden – soweit sie dem Schema des OFG entsprachen – auch dann in die Datenbank aufgenommen, wenn eine bestimmte Schädigungsform zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht im Gesetz verankert war.

Jene Schädigungen, die zwar in Anträgen genannt wurden, aber im OFG unberücksichtigt blieben, wurden – soweit sie für die jeweilige Fallgeschichte relevant erschienen – in einem Memofeld der Datenbank vermerkt. Dazu zählen auf materieller Ebene insbesondere der Verlust von Wohnungen, Geschäften und persönlichem Eigentum, weiters die Leistung von Zwangsarbeit sowie soziale und emotionale Schädigungen.

Die durchschnittliche Anzahl genannter Schädigungen, die auch als solche im Gesetz anerkannt wurden, beträgt 2,1 pro Fall. Um einen Überblick der angegebenen Schädigungen geben zu können, wurden sie in der folgenden Tabelle zu „Schadenskategorien“ zusammengefasst.

77 Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die bloße Nennung eines Schadenstatbestandes noch nichts über das Ausmaß der Schädigung und eine etwaige Anspruchsberechtigung aussagt.

Tabelle 2: Schadenskategorien

Kategorie	Häufigkeit	Prozent	Prozent (der Opfer)
Tod des Opfers	243	9,5	19,9
Gesundheitsschaden	298	11,6	24,4
Freiheitsverlust	1095	42,7	89,6
Berufsschaden	518	20,2	42,4
Flucht/Vertreibung	410	16,0	33,6
Gesamt	2564	100	

GG: Alle AntragstellerInnen

Anmerkung: Die erstgenannten Prozentzahlen beziehen sich auf die Gesamtzahl der genannten Schädigungen, die Angabe „Prozent (der Opfer)“ auf die Gesamtzahl der erfassten Opfer. Mehrfachnennungen waren möglich.

Aus der Tabelle geht die Bedeutung der Schädigung „Freiheitsverlust“ für das untersuchte Sample deutlich hervor. Beinahe 90% der erfassten Opfer waren im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung auf die eine oder andere Weise ihrer Freiheit beraubt worden. Die zweitgrößte Gruppe bildet die Kategorie der verfolgungsbedingten Berufsschäden, von denen über 40% der Opfer betroffen waren. Rund ein Drittel der Opfer war durch NS-Maßnahmen vertrieben worden bzw. musste fliehen, um der weiteren Verfolgung zu entgehen. Einen Gesundheitsschaden erlitt knapp ein Viertel der untersuchten Opfer. Die Schädigung „Tod des Opfers“ wurde am seltensten in Anträgen genannt.⁷⁸ Knapp ein Fünftel der erfassten Opfer verstarb infolge der nationalsozialistischen Verfolgungshandlungen.

In der folgenden Tabelle wurde hinsichtlich der Schadenskategorien zwischen der „aktiven“ und der „passiven“ Opfergruppe unterschieden.

78 Dies ist auf das Verhältnis zwischen Anträgen von selbst verfolgten Personen und Hinterbliebenen zurückzuführen - dazu siehe weiter unten.

Tabelle 3: Schadenskategorien nach Opfergruppen

Kategorie	„aktive“ Opfer		„passive“ Opfer	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Tod des Opfers	84	27,7	159	17,3
Gesundheitsschaden	143	47,2	155	16,9
Freiheitsverlust	270	89,1	825	89,8
Berufsschaden	74	24,4	444	48,3
Flucht/Vertreibung	15	5,0	395	43,0
Gesamt	586	GG: 303 Fälle	1978	GG: 919 Fälle

GG: Alle AntragstellerInnen

Anmerkung: Die Prozentangaben beziehen sich auf die jeweilige Anzahl der „aktiven“ und „passiven“ Opfer. Mehrfachnennungen waren möglich.

Der Vergleich zwischen den beiden großen Opfergruppen zeigt, dass sowohl die WiderstandskämpferInnen als auch die „passiv“ Verfolgten zu beinahe 90% von den verschiedenen Formen des Freiheitsverlustes betroffen waren.

Den Tod eines Angehörigen gaben in den untersuchten OF-Verfahren weitaus mehr Hinterbliebene von „aktiven“ als von „passiven“ Opfern an. Eine Schädigung der Gesundheit lag im bearbeiteten Sample bei rund 47% der „Opfer des Kampfes“, aber lediglich bei knapp 17% der „passiv“ Verfolgten vor. Auf der anderen Seite überwiegen die Nennungen von Berufsschäden bei „passiven“ Opfern deutlich. Zur Flucht aus Österreich waren nur 5% der in der Datenbank erfassten WiderstandskämpferInnen genötigt worden, dagegen waren 43% der „passiv“ Verfolgten Opfer nationalsozialistischer Vertreibungsmaßnahmen.

Die durchschnittliche Anzahl der Schädigungen ist bei den „passiven“ Opfern mit 2,2 leicht überdurchschnittlich, während die „aktiven“ Opfer mit 1,9 genannten Schädigungen pro Fall unter dem Durchschnitt liegen.

Die in der Kategorie „Tod des Opfers“ erfasste Schädigung konnte von Hinterbliebenen der beiden großen Opfergruppen geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber berücksichtigte diese Schädigung im Hinblick

auf die „aktive“ Opfergruppe in § 1 Abs 1 OFG, worin jene WiderstandskämpferInnen genannt wurden, die „a) im Kampfe gefallen sind, b) hingerichtet worden sind, c) an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind“. In § 1 Abs 2 lit a OFG wurden unter „Verlust des Lebens“ alle „passiven“ Opfer subsumiert, die im Zuge der Verfolgung verstorben waren bzw. ermordet worden waren.⁷⁹

Weiters wurden alle von den Opfern angegebenen Gesundheitsschäden ungeachtet der Unterscheidungskriterien des Gesetzes zusammengefasst, um einen Eindruck von der Höhe des Anteils jener zu geben, die sich auf Grund ihrer Verfolgung als gesundheitlich geschädigt betrachteten.

Im OFG 1947 wurde hinsichtlich der Gesundheitsschäden zwischen „schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c [siehe oben] angeführten Ursachen“ gemäß § 1 Abs 1 lit d leg cit („Opfer des Kampfes“) und „Schaden an der Gesundheit“ entsprechend § 1 Abs 2 lit c leg cit („Opfer der politischen Verfolgung“) unterschieden (wobei Abstufungen des anspruchsbegründenden Ausmaßes der Gesundheitsschäden festgelegt wurden; zur Frage der Anerkennung von Gesundheitsschäden siehe ausführlich unten).⁸⁰

Während gesundheitsgeschädigte WiderstandskämpferInnen bei einem bestimmten Ausmaß der Schädigung eine Amtsbescheinigung erhalten konnten, war für „passive“ Opfer mit einem „Schaden an der Gesundheit“ zunächst lediglich ein Opferausweis vorgesehen. Durch die 4. OFG-Novelle 1949 erlangten auch die verschiedenen Untergruppen „passiv“ Verfolgter die Anspruchsberechtigung auf eine Amtsbescheinigung, sofern „im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs (1), lit. d /.../ erfolgte“.

In der Kategorie „Freiheitsverlust“ wird die Summe all jener Schädigungen dargestellt, die der Gesetzgeber im OFG nach Haft und Freiheitsbeschränkung differenzierte.

79 Hier ist auch zu berücksichtigen, dass wohl nur wenige der Hinterbliebenen von Opfern der Shoah einen OF-Antrag gestellt haben dürften, da dafür ja die aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung war, die die ins Ausland geflüchteten und nicht zurückgekehrten Angehörigen aber nicht erfüllten.

80 Die genannten terminologischen Unterschiede des OFG 1947 wurden später im Rahmen von Novellen aufgehoben und zu „Gesundheitsschädigung“ vereinheitlicht.

Bezüglich der Haft wurde im OFG 1947 folgende Unterscheidung zwischen den beiden großen Opfergruppen getroffen: In dem die „Opfer des Kampfes“ betreffenden § 1 Abs 1 lit e OFG wurde die anspruchsbegründende Mindestdauer der „Haft aus politischen Gründen“ mit einem Jahr bzw. sechs Monaten, „sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war“, festgelegt. Die „Opfer der politischen Verfolgung“ hatten, um anerkannt zu werden, gemäß § 1 Abs 2 lit b OFG einen „Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate“⁸¹ nachzuweisen. Ab der 3. OFG-Novelle konnten die „passiven“ Opfer bei Vorliegen eines Haftausmaßes entsprechend § 1 Abs 1 lit e OFG ebenfalls um eine Amtsbescheinigung (statt des bis dahin vorgesehenen Opferausschusses) ansuchen, es erfolgte also eine Angleichung der Anspruchsberechtigung der beiden großen Opfergruppen in diesem Bereich.

Als Freiheitsbeschränkung gelten gemäß § 14 Abs 2 lit a – d OFG idF der 12. OFG-Novelle aus dem Jahr 1961 der Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder eine sonstige Zwangsanhaltung sowohl innerhalb des nationalsozialistischen Machtbereichs als auch in einem verbündeten oder verfeindeten Staat (wie dies beispielsweise in Shanghai oder auf der Isle of Man der Fall gewesen war). Weiters fielen darunter das Leben im Verborgenen (allerdings bis zur 21. Novelle 1970 bzw. 22. Novelle 1972 nur unter der Voraussetzung „menschunwürdiger Bedingungen“) sowie die zwangsweise Umsiedlung, von der vor allem Kärntner SlowenInnen betroffen waren. Das erzwungene Tragen des so genannten Judensterns wurde in § 14 a der 12. Novelle als Schadenstatbestand in das OFG aufgenommen und in obiger Tabelle ebenfalls in der Kategorie „Freiheitsverlust“ erfasst.

Die im Gesetz verankerten Schädigungen des Ausbildungsabbruches und des Einkommensverlustes wurden oben unter „Berufsschaden“ subsumiert, um dadurch einen Überblick über die Anzahl jener zu geben, deren weiterer beruflicher Werdegang und Existenzsicherung durch die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes nachhaltig beeinträchtigt worden waren.

81 Ungeachtet der Bezeichnung „Verlust der Freiheit“ wurde auch hierbei ein eng definierter Haftbegriff angewendet, d.h. bestimmte Orte und Formen von Freiheitsberaubung (darunter jene, die später als Freiheitsbeschränkung anerkannt wurden) galten nicht als Haft im Sinne des § 1 Abs 2 lit b OFG.

In § 1 Abs 2 lit d OFG wurde ein Einkommensschaden als „der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert“ hatte, definiert.

Als Ausbildungsschaden galt gemäß § 1 Abs 2 lit e OFG 1947 lediglich „der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungsganges“. Im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Opferfürsorgerechtes durch fortgesetzte Novellierungen und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wurde darunter schlussendlich der Abbruch, die Unterbrechung (Mindestdauer 3,5 Jahre) und die Nichtaufnahme einer erstrebten Berufs- oder Schulausbildung (einschließlich Hochschulstudium etc.) auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen verstanden.⁸²

Unter der Kategorie „Flucht“ – im Gesetz als „Emigration“ bezeichnet – finden sich all jene Angaben von vertriebenen Opfern, die Österreich verlassen mussten, um ihr Leben zu retten. Erst ab der 20. Novelle des OFG im Jahre 1969 wurde die erzwungene Auswanderung oder Flucht als Schädigung durch § 1 Abs 2 lit f OFG gesetzlich anerkannt, wenn die Vertriebenen damals das sechste Lebensjahr vollendet hatten und ihre „Emigration“ zumindest 42 Monate gedauert hatte.⁸³

Nachdem ein Überblick über die Schädigungen nach Kategorien gegeben und die Verankerung der Schädigungen im OFG erläutert wurde, folgt nunmehr eine Diskussion der quantitativen Ergebnisse im Hinblick auf die einzelnen Schadenstatbestände des OFG sowie die Opfergruppen.

82 Der Entschädigungsanspruch war ursprünglich auf Personen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahmen bereits das 14. Lebensjahr vollendet hatten. Diese Altersbegrenzung fiel mit der 17. OFG-Novelle 1964 weg. Zur Entwicklung der Rechtslage im Hinblick auf Ausbildungsschäden vgl. insbesondere Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht.

83 Die Altersgrenze wird gemäß Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz) sowie zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes (BGBl. I Nr. 12/2001) gestrichen. Da für den Schadenstatbestand der „Emigration“ keine Entschädigung, sondern nur ein Opferausweis vorgesehen ist, kann diese Schädigungsform bei den beantragten Leistungen nicht mehr explizit berücksichtigt werden.

Tabelle 4: Schadenstatbestände des OFG nach Opfergruppen

Schadenstatbestand	"aktive" Opfer		"passive" Opfer		Alle Opfer	
	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%	Häufigkeit	%
Gefallen	8	2,6	(*)	(*)	8	0,7
Hingerichtet	29	9,6	(*)	(*)	29	2,4
Verfolgung mit Todesfolge	47	15,5	(*)	(*)	47	3,8
Verlust des Lebens	(*)	(*)	159	17,3	159	13,0
Gesundheitsschaden	143	47,2	155	16,9	298	24,4
Haft	233	76,9	434	47,2	667	54,6
Internierung	13	4,3	191	20,9	204	16,7
Zwangsanhaltung	4	1,3	33	3,6	37	3,0
Leben im Verborgenen	18	0,3	71	7,7	89	7,3
Aussiedlung	0	0,0	11	1,2	11	0,9
Tragen des Judensterns	2	0,7	85	9,2	87	7,1
Einkommensminderung	65	21,5	362	39,4	427	34,9
Ausbildungsabbruch	9	3,0	82	8,9	91	7,4
Emigration	15	5,0	395	43,0	410	33,6
Gesamt	586		1978		2564	
		GG: 303		GG: 919		GG: 1222

GG: Alle AntragstellerInnen

Anmerkung: Auf die jeweilige Opfergruppe nicht anwendbare Schadenstatbestände sind mit (*) markiert. Die Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der "aktiven" und "passiven" Opfer, sowie auf die Gesamtzahl der erfassten Opfer. Mehrfachnennungen waren möglich. Bei den Schadenstatbeständen handelt es sich um Kurzbezeichnungen.

Die detaillierte Aufschlüsselung nach den einzelnen im OFG 1947 sowie in der 12. und 20. OFG-Novelle vorgesehenen Schadenstatbeständen und den beiden großen Opfergruppen zeigt Folgendes:

Der am häufigsten angegebene Schadenstatbestand ist bei beiden Opfergruppen die Haft gemäß OFG-Schema: 76,9% der „aktiven“ und

47,2% der „passiven“ Opfer waren inhaftiert gewesen. Im Rahmen der Erhebung wurde zudem hinsichtlich der „passiv“ Verfolgten nach dem Ausmaß bzw. der Schwere der Haftbedingungen gemäß den §§ 1 Abs 2 lit b sowie 1 Abs 1 lit e OFG unterschieden: bei den 434 Inhaftierten überwiegt die besonders schwere bzw. lange Haft mit 244 (56,2%) gegenüber 190 Nennungen (43,8%) einer Haft von unter sechs Monaten bzw. einem Jahr Dauer (zu diesen Unterschieden und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung siehe oben). Bezogen auf die Gesamtzahl der erfassten NS-Opfer machen die Haftnennungen in den bearbeiteten Anträgen insgesamt 54,6% aus. Von den 667 Angaben bezüglich einer Haft entfallen 34,9% auf „aktive“ Opfer und 65,1% auf „passiv“ Verfolgte. Der Anteil der Haftnennungen von WiderstandskämpferInnen ist somit bei dem unserer Untersuchung zu Grunde liegenden Verhältnis von 1:3 zwischen „aktiven“ und „passiven“ Opfern überproportional.

Auf der anderen Seite überwiegen bei den „passiven“ Opfern die mit der 12. OFG-Novelle 1961 als Freiheitsbeschränkungen anerkannten Formen der Freiheitsberaubung bei weitem: 93,6% der genannten Internierungen, 89,2% der Zwangsanhaltungen und sämtliche Aussiedlungen entfallen auf Zugehörige der „passiven“ Opfergruppe. Hinsichtlich des Schadenstatbestandes „Tragen des Judensterns“ liegt der Anteil der „passiv“ Verfolgten an der Gesamtzahl bei 97,7%.⁸⁴ Einzig die Angaben zum Leben im Verborgenen stellen anteilmäßig eine Ausnahme dar: hier beträgt das Verhältnis zwischen „aktiven“ und „passiven“ Opfern rund 1:4 (Gesamtverhältnis beider Opfergruppen rund 1:3, siehe oben).

Die soeben erläuterte Sachlage weist auf ein zentrales Problem aus der Sicht von „passiv“ Verfolgten (bzw. deren Hinterbliebenen) hin: von den beiden Opfergruppen waren jeweils über 89% (siehe oben, Tabelle 3) von einer Form der Freiheitsberaubung betroffen. Der Gesetzgeber unterschied diesbezüglich aber zwischen mehreren Schadenstatbeständen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die der „passiven“ Opfergruppe zurechenbaren Verfolgten weisen einen überproportionalen Anteil an Freiheitsbeschränkungen bei zugleich unterproportionalem Anteil an Haftnennungen im Sinne des OFG auf.

84 Dies ist selbstredend auf die jüdischen Opfer zurückzuführen, die beinahe zur Gänze der „passiven“ Opfergruppe zuzuordnen sind.

Schon bei bloßer Betrachtung der Anzahl der genannten Schadenstatbestände wird somit klar, dass vor der 1961 erfolgten Einbeziehung von Freiheitsbeschränkungen in das Gesetz Anträgen auf Haftentschädigung im Falle von nicht der Haftdefinition entsprechenden Formen der Freiheitsberaubung der Erfolg versagt bleiben musste. Selbst die Berücksichtigung von Mehrfachnennungen bei Schädigungen (also etwa Haft und Internierung) ändert grundsätzlich nichts daran, dass „passive“ Opfer hiervon in höherem Ausmaß betroffen waren als WiderstandskämpferInnen. Neun Jahre nach Verankerung der Haftentschädigung durch die 7. OFG-Novelle 1952 wurden auch Freiheitsbeschränkungen wie die Anhaltung in Lagern anerkannt, allerdings betrug die hierfür vorgesehene Entschädigung weniger als die Hälfte der Haftentschädigung.

Hinterbliebene von Opfern, bei denen eine Freiheitsbeschränkung im Sinne des OFG gegeben war, blieben im Gesetz unberücksichtigt. Auf die Verfahrensausgänge in diesem Bereich und dagegen gerichtete Berufungen ist noch ausführlich einzugehen.

Betrachtet man die Gesamtheit der erfassten Opfer, stellt die Einkommensminderung bzw. der Einkommensverlust nach der Haft den am zweithäufigsten genannten Schadenstatbestand dar. 34,9% der NS-Opfer erlitten einen Einkommenschaden, wobei die „passiven“ Opfer mit 84,8% gegenüber 15,2% Nennungen von „aktiven“ Opfern überproportional betroffen waren.

Insgesamt mussten 33,6% der erfassten Opfer aus Österreich fliehen. Auch hierbei liegt der Anteil der „passiven“ Opfergruppe mit 96,3% weit aus höher, als jener der WiderstandskämpferInnen, wobei der Großteil der Vertriebenen auf jüdische ÖsterreicherInnen entfiel.

Knapp ein Viertel der Opfer erlitt gemäß den von uns bearbeiteten Antragsdaten einen Gesundheitsschaden. Die genannten Gesundheitsschädigungen entfielen zu 48% auf „aktive“ und zu 52% auf „passive“ Opfer. Im Verhältnis zwischen den beiden Opfergruppen machten weitaus mehr der erfassten WiderstandskämpferInnen eine Gesundheitsschädigung geltend.

Wie bereits oben (siehe Tabelle 2) dargelegt, wurden die vier Schadenstatbestände aus der Schadenskategorie „Tod des Opfers“ insgesamt 243-mal (das entspricht 19,9% der erfassten Opfer) in Hinterbliebenenanträgen genannt.⁸⁵ Diese Angaben entfallen zu (überproportionalen) 34,6% auf die

85 Angesichts der in der zeitgeschichtlichen Forschung genannten Zahlen von Todesopfern

„aktive“ und zu 65,4% auf die „passive“ Gruppe. Von den erfassten „passiven“ Opfern waren 17,3% auf Grund der nationalsozialistischen Verfolgung verstorben (bezogen auf die Gesamtzahl der Opfer sind das 13%). Innerhalb der „aktiven“ Gruppe lag die Schädigung „Tod des Opfers“ bei 27,7%. Den größten Teil hiervon macht mit 15,5% (das entspricht 3,8% aller Opfer) der als „Verfolgung mit Todesfolge“ zusammengefasste Schadenstatbestand aus, gefolgt von 9,6% Hingerichteten (2,4% aller Opfer) und 2,6% Gefallenen (0,7% aller Opfer).

Einen Ausbildungsschaden erlitten 7,4% der erfassten NS-Opfer. Der Anteil der „passiven“ Opfer daran liegt bei 90,1%, wobei wie bei den Schadenstatbeständen Einkommensminderung bzw. -verlust und Emigration der weitaus größte Teil der Geschädigten der Gruppe der „rassisch“ Verfolgten zuzurechnen ist.

Es ist zu betonen, dass die erläuterten Statistiken dem starren Schema des OFG folgen und die von den AntragstellerInnen angegebenen Schädigungen nur einen Teil dessen widerspiegeln, was das Leid der Verfolgten tatsächlich ausmachte. Abgesehen davon gibt es eine ganze Reihe von Gründen, warum bestimmte Schädigungen nicht angegeben oder Anträge gar nicht gestellt wurden. Manche NS-Opfer suchten wegen angenehmer oder zu erwartender Aussichtslosigkeit gar nicht um Opferfürsorgeleistungen an oder waren bei Inkrafttreten von anspruchsbegründenden Novellen bereits verstorben. Es gab auch Überlebende der Verfolgung, die nicht um Leistungen nach dem OFG ansuchten, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären – sei es aus Mangel an Information, Scheu vor dem Verfahren oder aus der politischen Haltung mancher WiderstandskämpferInnen, ihren Beitrag zum Widerstand nicht deswegen geleistet zu haben, um dann eine Fürsorgeleistung zu erhalten.

85f ist die Anzahl der Hinterbliebenenanträge in der Stichprobe als niedrig einzustufen. Während der NS-Herrschaft wurden etwa rund zwei Drittel der in Österreich vor dem „Anschluss“ lebenden 11.000 Roma und Sinti und über 65.000 österreichischen Jüdinnen und Juden ermordet. Vgl. u.a. Dieter Mühl: Die Roma von Kemetzen. Oberwart 1999. S. 27 und Florian Freund, Hans Safrian: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Vertreibung und Deportation. In: Tólos, NS-Herrschaft in Österreich, S. 767–794, sowie die Ergebnisse des Projekts „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaust-Opfer“ des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes.

1.4. Grundlegende Daten zu den AntragstellerInnen

Wie im Abschnitt zur Methodik ausführlich erläutert, umfasst das untersuchte Sample die Opferfürsorgeanträge von 1.222 Personen. Manche OF-Akten enthalten nur rudimentäre Angaben zu den AntragstellerInnen, viele vermitteln jedoch Einblicke in die Lebenssituationen dieser Menschen vor, während und nach der NS-Zeit. Die Anträge enthalten Schilderungen des Hergangs der nationalsozialistischen Verfolgung, über die vielfältigen daraus resultierenden Schädigungen, die Opfer, (Mit-) TäterInnen, NutznießerInnen und ZuseherInnen. Neben der Verfolgungsgeschichte erfährt man Details über soziale Hintergründe, familiäre und berufliche Angelegenheiten und erhält Kenntnis von Einstellungen und Meinungen der antragstellenden Personen. Die Sicht der AntragstellerInnen wird durch behördlichen Schriftverkehr und amtliche Darstellungen sowie durch Quellen aus der NS-Zeit ergänzt und häufig konterkariert. Aus der Bearbeitung all dieser Angaben entstand ein höchst komplexes Bild. Die Aufbereitung in Form von Daten soll aber nicht den Blick darauf verstellen, dass hinter diesen Zahlen ein breites Spektrum von Lebensgeschichten und höchst individuelle Schicksale von Menschen stehen.

In den folgenden Abschnitten werden grundlegende soziale Daten zu den AntragstellerInnen erläutert. Der Überblick umfasst Angaben zu Geschlechterverteilung und Altersstruktur, zum Familienstand, einem etwaigen akademischen Grad und zur Staatsbürgerschaft der Antragstellenden, sowie zur geografischen Region, aus der sie die Anträge stellten. Hierbei ist zu beachten, dass sich diese personenbezogenen Daten auf den Zeitpunkt des Erstantrags beziehen.⁸⁶

Hinsichtlich des Geschlechts der Antragstellenden ergibt sich eine Verteilung von 680 (55,6%) Männern und 542 (44,4%) Frauen.

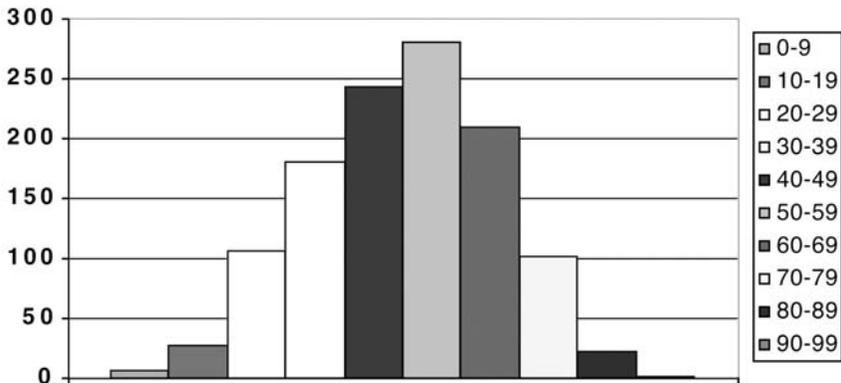
Das jeweilige Alter der AntragstellerInnen war in 1.183 von 1.222 Fällen errechenbar. Bei der Eröffnung des ersten Verfahrens betrug das

86 Soweit dies für die Fallgeschichte relevant schien, wurden auch etwaige Änderungen gegenüber dem Status quo zum Zeitpunkt des ersten gestellten OF-Antrags in der Datenbank erfasst. Diese Veränderungen im Hinblick auf grundlegende personenbezogene Daten, wie etwa der Wechsel des Wohnorts, der Staatsbürgerschaft oder des Familienstands, sind jedoch nicht quantifizierbar, sondern lediglich im Rahmen der qualitativen Bearbeitung von einzelnen Fällen darstellbar.

durchschnittliche Alter dieser Personen 49,6 Jahre. Die Frauen waren zum Zeitpunkt ihres Erstantrags im Durchschnitt mit 50,3 Jahren geringfügig älter als die männlichen Antragsteller mit einem durchschnittlichen Alter von 49 Jahren. Die Zusammenfassung in Altersgruppen ergibt folgendes Bild: die relativ gesehen meisten Personen – nämlich 23% – waren bei der Erstantragstellung zwischen 50 und 59 Jahre alt. Die zweitgrößte Altersgruppe bilden mit 20% die 40- bis 49-jährigen. 26,4% der erfassten Personen waren zum Zeitpunkt des Erstantrags unter 40 Jahre alt. Etwas mehr, nämlich 27,4% entfallen auf die Gruppe der 60- bis 89-jährigen AntragstellerInnen. Die breite Mitte der Alterskurve wird also von Menschen im Alter von 40 bis 59 Jahren gebildet.

Aus der folgenden Grafik ist die Altersverteilung der AntragstellerInnen ersichtlich, wobei die Gruppen in Schritten von 10 Jahren aufgeschlüsselt wurden.

Abbildung 1: Durchschnittsalter der Antragstellenden in 10-Jahres-Schritten



Der Familienstand der Antragstellenden konnte in etwas mehr als 70% der Fälle aus den Akten ermittelt werden. Der überwiegende Teil, nämlich 40,7% der erfassten Personen, war zum Zeitpunkt des Erstantrags verheiratet. 15,5% waren verwitwet, weitere 3% geschieden und 13,4% ledig. Von den 542 Frauen waren 33,8% verheiratet, 31% verwitwet und

5,4% geschieden. 12,5% der weiblichen Antragstellenden waren unverheiratet. 46,2% der 680 Männer waren verheiratet. Der Anteil von Geschiedenen und Witwern ist mit 1,2% bzw. 3,1% wesentlich geringer als unter den Frauen. 14,1% der männlichen Antragstellenden waren ledig. Der Anteil der unbekanntenen Familienstände liegt bei den Männern mit 35,4% weitaus höher als bei den Frauen mit 17,3%.

Tabelle 5: Stand der Antragstellenden

	Häufigkeit	Prozent
Geschieden	37	3,0
Ledig	164	13,4
Unbekannt	335	27,4
Verheiratet	497	40,7
Verwitwet	189	15,5
Gesamt	1222	100,0

GG: Alle AntragsstellerInnen

Aus verschiedenen Gründen können kaum quantitative Angaben zur Sozialstruktur der AntragstellerInnen gemacht werden. So sind etwa Aussagen zur Schulbildung der Antragstellenden nur in Ausnahmefällen vorhanden. Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit liegen in 54,8% der Fälle Informationen vor (Bezeichnungen von ausgeübten Berufen, Arbeitslosigkeit, Pensionierung), allerdings sind diese wegen ihrer großen Bandbreite und der Problematik der Bildung von Berufskategorien⁸⁷ nicht in sinnvoller Weise quantifizierbar. Die Angaben zur Erwerbstätigkeit sind allerdings – neben anderen nicht quantitativ ausgewerteten Daten wie beispielsweise den genannten Geburtsorten – Hintergrundinformationen, die bei der qualitativen Bearbeitung von Fallgeschichten bisweilen eine Rolle spielten. Angaben zu

87 Zur Diskussion über Berufsbezeichnungen und -kategorisierungen vgl. insbesondere: W. A. Armstrong: The use of information about occupation. In: Edward A. Wrigley: Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data. Cambridge 1972. S. 191–310; Kevin Schurer, Herman Diederiks (Hg.): The use of occupations in historical analysis. St. Katharinen 1993.

etwaig vorhandenen Titeln sind nur bei einer Minderheit von 8,2% der Fälle ersichtlich. Hierbei wurde mit 5,5% am häufigsten der akademische Grad „Doktor“ genannt.⁸⁸ Die anderen Titelnennungen sind – ebenso wie die Geschlechterverteilung – aus der Tabelle ersichtlich.

Tabelle 6: Titel der Antragstellenden

Titel	Frauen	Männer	Häufigkeit	Prozent
keine Angabe			1121	91,8
Amtliche Titel		5	5	0,4
Baron		2	2	0,1
Dipl. Ing.		13	13	1,1
Dipl. Kfm.		2	2	0,1
Dr.	12	55	67	5,5
Graf		1	1	0,1
Hochwürden		1	1	0,1
Magister	1	1	2	0,1
Professor	1	7	8	0,7
Gesamt	14	87	1222	100,0

GG: Alle AntragsstellerInnen

Bei der erstmaligen Antragstellung bestand in rund drei Viertel (75,9%) der erfassten Fälle eine aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft. 0,4% der AntragstellerInnen waren zu diesem Zeitpunkt staatenlos. In 3,8% der Fälle geht die Staatsbürgerschaft nicht aus dem Akt hervor. Rund ein Fünftel der Antragstellenden war nicht im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. Beim Großteil hiervon handelt es sich um ehemalige ÖsterreicherInnen, die sich dazu entschlossen, die Staatszugehörigkeit jenes Landes, in dem sie Zuflucht vor der Verfolgung gefunden hatten oder nach dem Ende des Krieges lebten, anzunehmen. Die drei größten Gruppen von nichtösterreichischen bzw. nicht-mehr-österreichischen Staatsbürgerschaften sind USA (7,3%), Großbritannien (4,9%) und Israel (3,3%). Über die

88 Angaben wie „Dr. med.“, aber auch „Dr. hc.“ wurden hier einbezogen.

restlichen Staatsbürgerschaften, die jeweils weniger als 1% ausmachen, gibt die folgende Tabelle Auskunft.⁸⁹

Tabelle 7: Staatsbürgerschaft der Antragstellenden

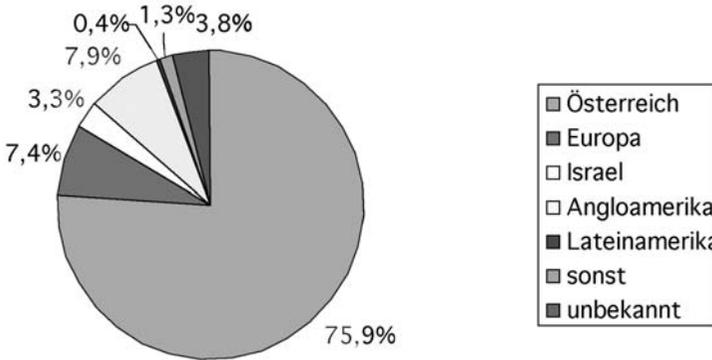
Staatsbürgerschaft	Häufigkeit	Prozent
Argentinien	1	0,1
Australien	11	0,9
Belgien	3	0,2
Brasilien	2	0,2
Bundesrepublik Deutschland	2	0,2
Dänemark	2	0,2
Deutsche Demokratische Republik	1	0,1
El Salvador	1	0,1
Frankreich	9	0,7
Großbritannien	60	4,9
Griechenland	1	0,1
Israel	40	3,3
Italien	1	0,1
Jugoslawien	1	0,1
Kanada	8	0,7
Niederlande	2	0,2
Österreich	927	75,9
Schweden	1	0,1
staatenlos	5	0,4
Tschechoslowakische Republik	3	0,2
Unbekannt	47	3,8
Ungarn	4	0,3
Uruguay	1	0,1
USA	89	7,3
Gesamt	1222	100,0

GG: Alle AntragsstellerInnen

⁸⁹ Aus der Zeit seit der Teilung des Landes in die früheren Teilrepubliken Jugoslawiens bzw. in die tschechische und slowakische Republik liegen keine Erstanträge vor.

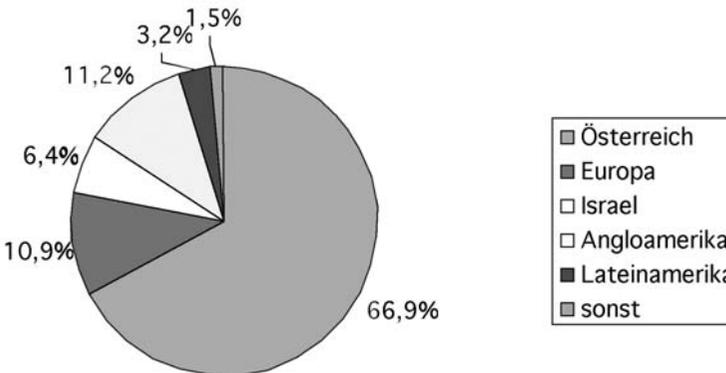
Ein übersichtliches Bild ergibt sich durch die Zusammenfassung der Staatsbürgerschaften in geografische „Regionen“. Wie aus der Grafik hervorgeht, werden hierbei Österreich und Israel gesondert angeführt.

Abbildung 2: Staatsbürgerschaft nach Regionen



Zwei Drittel der AntragstellerInnen reichten den Erstantrag in Österreich ein. 11,2% stellten Anträge aus dem angloamerikanischen Raum. 10,9% der Erstanträge sind Europa zuzuordnen. Aus Israel wandten sich 6,4% der Antragstellenden an die OF-Behörde. Die erstmaligen Einreichungen aus Lateinamerika belaufen sich auf 3,2%. Aus Afrika, Asien (exkl. Israel), Australien und Ozeanien, in dieser Untersuchung unter „Sonstige“ subsumiert, stellten 1,5% einen OF-Antrag.

Abbildung 3: Verteilung der Erstanträge auf Regionen



Bei Betrachtung der entsprechenden Grafiken sind die Unterschiede zwischen den Staatsbürgerschaften der AntragstellerInnen und den Antragsregionen augenfällig. Der Prozentsatz der nicht-österreichischen Staatsbürgerschaften ist jeweils niedriger als jener der Erstanträge aus dem Ausland. Auch wenn sich die Staatsbürgerschaften und die Antragsregionen nicht 1:1 auf einander umlegen lassen,⁹⁰ kann doch angenommen werden, dass ein Teil der im Ausland lebenden AntragstellerInnen die österreichische Staatsbürgerschaft beibehielt bzw. wiedererlangte.

90 Anzumerken ist hier insbesondere, dass auch im Inland Anträge von Nicht-ÖsterreicherInnen gestellt wurden.

2. OF-VERFAHREN IN ERSTER INSTANZ

2.1. Quantitative Ergebnisse zu Eröffnung, Verlauf und Ausgang der OF-Verfahren

2.1.1. Anzahl der OF-Verfahren

Insgesamt wurden bei 1.222 Fällen 2.806 erstinstanzliche (Teil-)Verfahren erfasst und ausgewertet.

Wenngleich bis in die unmittelbare Gegenwart vereinzelt Anträge nach dem OFG gestellt werden, entfiel doch das Gros der Anträge auf die Zeitspanne zwischen 1945 und Anfang der sechziger Jahre. Dies ist einerseits durch die Entwicklung des OFG,⁹¹ welche mit der Beschlussfassung der 12. OFG-Novelle im Jahr 1961 einen Höhepunkt fand, und andererseits durch den Tod bzw. das steigende Alter der (potentiellen) Antragstellenden bzw. „Befürsorgten“ erklärbar. Die „schrittweise Nachbesserung“ des OFG im Anschluss an die als „große österreichische Wiedergutmachung“ dargestellte 12. OFG-Novelle bewirkte wiederum, dass bis heute kontinuierlich – wenngleich in geringer Anzahl – OF-Anträge gestellt werden.

Der Zusammenhang zwischen Ausgestaltung des OFG und Antragstellungen ist offensichtlich und wird durch die folgende Grafik, welche die Anzahl der gestellten Anträge in Kurvenform auf der Zeitachse zeigt, verbildlicht. Nach der Behandlung der Anträge gemäß dem ersten OFG aus dem Jahr 1945 führte die im OFG 1947 vorgenommene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten zu einem neuerlichen „Schub“ an Anträgen. Die Verbesserung der Rechtslage für „passive“ Opfer durch die Verabschiedung der 3. und 4. OFG-Novelle 1949 bewirkte ein leichtes Ansteigen der Anzahl von OF-Anträgen, die anschließend auf das Niveau von 1948 absank. Als Folge der 7. OFG-Novelle 1952 (Haftentschädigung) und der 8. OFG-Novelle 1953 (Haftentschädigung auch für Nicht-mehr-ÖsterreicherInnen) erreichte die Zahl der Anträge Anfang der fünfziger Jahre den Spitzenwert von über 350 (siehe Abbildung 4), danach fiel sie ab.

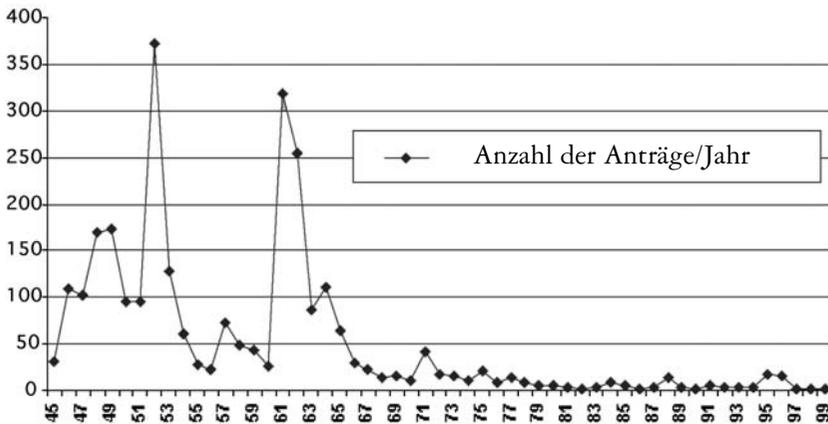
91 Vgl. dazu insbesondere Bailer, Wiedergutmachung und Forster, „Wiedergutmachung“.

Erst der fast vier Jahre nach der letzten wirklich bedeutsamen Änderung⁹² des OFG erfolgte Beschluss der 11. OFG-Novelle im Jahr 1957 (Fristenwegfall) führte kurzfristig wieder zu steigenden Antragszahlen. Die nachfolgende Phase vollständigen Stillstands in der Entwicklung des OFG spiegelt sich im niedrigen Niveau der Antragstellungen wider. Der Beschluss der weit reichenden 12. OFG-Novelle 1961 bewirkte ein Ansteigen der Zahl der Anträge, welche Anfang der sechziger Jahre den insgesamt zweithöchsten Wert erreichte. Nach dieser Antragswelle sank die Anzahl der Anträge rapide. Als Folge der in den OFG-Novellen Nr. 16 und 17 aus 1963 bzw. 1964 vorgesehen Verbesserungen⁹³ des Gesetzes kam es 1964/1965 erneut zu einem Anstieg der Anträge. Ab der zweiten Hälfte der sechziger Jahre pendelte sich die Zahl der OF-Anträge auf niedrigem Niveau ein. Die stagnierenden Antragszahlen wurden lediglich viermal geringfügig durchbrochen: 1971/1972 bedingten die zwischen 1969 und 1972 vorgenommenen Novellierungen⁹⁴ den höchsten erhobenen Wert in dieser bis in die Gegenwart andauernden Phase. Zu einer auffallenden Steigerung kam es auch im Gefolge der 23. OFG-Novelle 1975.⁹⁵ Die in

-
- 92 Die 9. OFG-Novelle aus dem Jahr 1954 sowie die 1955 erfolgte 10. Novellierung des Gesetzes betrafen in erster Linie die OF-Renten und sind somit nicht als gewichtiger Grund für Neuanträge zu sehen.
- 93 Es handelte sich insbesondere um Hinterbliebene betreffende Ausweitungen. Weiters wurden beispielsweise in der 16. OFG-Novelle der MdE-„Schwellenwert“ für „passive“ NS-Opfer mit Gesundheitsschäden auf 50% herabgesetzt und auch die verfahrensbedingte Nichtaufnahme bzw. Unterbrechung einer Berufsausbildung anerkannt.
- 94 Die im Mai 1969 beschlossene (aber erst per 1. Jänner 1970 in Kraft getretene) 20. OFG-Novelle sah u.a. die Gleichstellung von Witwen und Lebensgefährtinnen und unter bestimmten Voraussetzungen die Ausstellung eines Opferausweises für „erzwungene Emigration“ vor. Mit der 21. OFG-Novelle aus dem November 1970 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen Opferausweis um jene Personen, die den sogenannten Judenstern tragen mussten oder für mindestens sechs Monate auf dem Gebiet der Republik Österreich im Verborgenen gelebt hatten, erweitert. Diese Beschränkung auf das österreichische Staatsgebiet fiel mit der 22. OFG-Novelle 1972 ebenso weg, wie die bis dahin geltende Voraussetzung der „menschunwürdigen Bedingungen“ für eine Entschädigungszahlung.
- 95 Neben verbesserten Bestimmungen für Hinterbliebene ist insbesondere die erweiterte Anspruchsberechtigung auf einen Opferausweis zugunsten jener Personen, die für zumindest sechs Monate in Deutschland oder in einem vom „Dritten Reich“ besetzten Gebiet einer Freiheitsbeschränkung unterworfen gewesen waren.

den Gedenkjahren 1988 und 1995 geführten Diskussionen und die – durchaus als Folge derselben – beschlossenen Maßnahmen⁹⁶ fanden ebenfalls Ausdruck in einer leichten Steigerung der Antragszahlen.

Abbildung 4: Anzahl der Anträge pro Jahr



Die 2.806 untersuchten Verfahren entfielen zu 63,2% auf Angehörige der „passiven“ Opfergruppe(n) und zu 36,8% auf die „aktiven“ Opfer. Mehr als die Hälfte der gesamten OF-Verfahren betraf rassistisch Verfolgte. Im Hinblick auf die Anzahl der geführten Verfahren bilden die politischen Verfolgungsoffer (8%) die zweitgrößte Untergruppe der „passiven“ Opfer. Die Verfahren von NS-Opfern aus Gründen der Nationalität, Religion oder auf Grund einer „Behinderung“ machen gemeinsam bloß 2% aus.

⁹⁶ Im Jahr 1988 wurde das OFG dahingehend abgeändert, dass Personen, die zumindest ein Jahr lang einer Freiheitsbeschränkung unterworfen gewesen waren, statt eines Opferausweises um eine Amtsbescheinigung ansuchen konnten. 1995 wurden Personen, die „auf Grund einer Behinderung“ verfolgt worden waren und „in erheblichem Ausmaß zu Schaden gekommen sind“ in den Kreis der anerkannten NS-Opfer aufgenommen.

Tabelle 8: Anzahl der Verfahren nach Opferkategorie sowie „passiven“ Opfergruppen

Opferkategorie	Häufigkeit	Prozent	Opfergruppen („passiv“)	Häufigkeit	Prozent
„aktiv“	1033	36,8			
„passiv“	1773	63,2	Politisch	225	8,0
			„rassisch“	1487	53,0
			Religion	10	0,4
			Nationalität	41	1,5
			Behinderung	4	0,1
Gesamt	2806	100,0			

GG: Alle Verfahren

Durchschnittlich durchlief ein/e AntragstellerIn 2,3 Verfahren, wobei das Maximum der einer Person zuzurechnenden Verfahren den Wert 22 erreicht.

Mit Blickwinkel auf die Zugehörigkeit zu den „aktiven“ bzw. „passiven“ Opfergruppen ergibt sich, dass die durchschnittliche Anzahl der Verfahren von „aktiven“ NS-Opfern mit 3,5 deutlich über dem Gesamtmittelwert liegt, während „passive“ Opfer im Durchschnitt lediglich auf 1,9 Verfahren kamen.

Für diesen Umstand gibt es ein ganzes Bündel an Erklärungen. Besonders bedeutsam scheint, dass gerade der „passiven“ Opfergruppe viele Fälle zuzuordnen sind, die entweder explizit vom Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeschlossen waren/sind oder aber auf Grund ihrer speziellen Verfolgungsgeschichte einfach nicht in das relativ starre Schema des OFG passen. Diese Antragstellenden drangen in der Regel mit ihrem Erstantrag nicht durch (oder zogen ihn selbst zurück) und beließen es bei diesem Versuch. Zu bedenken ist aber auch, dass den anerkannten WiderstandskämpferInnen mehr bzw. früher gewisse Fürsorgeleistungen nach OFG offen standen.⁹⁷

97 Zwei Beispiele: Die „passiven“ Verfolgungsopfer konnten etwa erst nach der 3. und 4. Novelle 1949 bei „schwerer Haft“ respektive „schwerer Gesundheitsschädigung“ gemäß OFG-Definition um eine Amtsbescheinigung (und damit um Renten) ansuchen. Eine Änderung des OFG im Jahr 1988 ermöglichte die Ausstellung einer Amtsbescheinigung (an Stelle eines Opferausweises) im Fall einer zumindest ein Jahr andauernden Freiheitsbeschränkung.

Tabelle 9: Durchschnittliche Anzahl der Teilverfahren nach Opferkategorie

	Mittelwert	N	Standardabw.
„aktiv“	3,48	303	2,55
„passiv“	1,93	919	1,65
Gesamt	2,32	1222	2,03

GG: Alle AntragstellerInnen

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Verfahrenszahl der Untergruppen „passiver“ Verfolgungsopfer. Auf die „passiven“ Opfer politischer Verfolgung trifft das oben erläuterte Erklärungsmuster hinsichtlich der unterdurchschnittlichen Verfahrenszahl besonders zu.

Wie sich Gesetzesänderungen auf die Anzahl der Verfahren auswirken konnten, zeigt das Beispiel der „Nationalitätsverfolgten“ deutlich. Von den 14 Opfern, die primär wegen ihrer Nationalität bzw. Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe verfolgt worden waren, handelt es sich bei 12 Personen um slowenische „Ausgesiedelte“. Jene Kärntner SlowenInnen, die man während der NS-Zeit zwangsweise umgesiedelt hatte, stellten nach 1945 typischerweise in drei bis vier Schritten Anträge gemäß OFG. Zunächst beantragten alle diese Opfer einen Opferausweis (bis auf einen Fall erhielten ihn auch alle AntragstellerInnen). Nach der 7. OFG-Novelle richteten sie Haftentschädigungsanträge an das Amt, die jedoch allesamt mit der Begründung abgelehnt wurden, die „Anhaltung“ in Lagern entspreche nicht dem erforderlichen Haftcharakter (das BMsV wies die Berufungen gegen diese Bescheide ebenfalls ab). Erst als der Gesetzgeber in § 14 Abs 2 lit d mit der 12. OFG-Novelle 1961 eine Entschädigung für jene Personen vorsah, die „im Zuge der nationalen Verfolgung /.../ ausgesiedelt“ worden waren, konnten die SlowenInnen eine – allerdings geringe – „Abgeltung“ ihrer Freiheitsbeschränkung erhalten. Eine weitere Änderung des OFG im Jahr 1988 (nicht als Novelle ausgewiesen) ermöglichte die Erlangung einer Amtsbescheinigung, sofern die Freiheitsbeschränkung zumindest ein Jahr lang gedauert hatte.⁹⁸ Von dieser späten Zugangserleichterung profitierten nur noch vier Personen aus dem untersuchten Sample.

98 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 111 und allgemein S. 171–176.

Tabelle 10: Durchschnittliche Anzahl der Teilverfahren nach „passiven“ Opfergruppen

Opferkategorie	Mittelwert	N	Standardabw.
Politisch	1,56	144	0,94
„rassisch“	1,99	749	1,74
Religion	5,50	2	3,53
Nationalität	2,92	14	1,54
Behinderung	1,00	4	0,00
„passiv“ Gesamt	1,93	913	1,65

GG: Alle Verfahren der ‚passiven‘ Opfergruppe

2.1.2. Verfahrensart

Grundsätzlich sieht das OFG-Verfahren zwei Möglichkeiten der Parteistellung bzw. der Verfahrensart vor: Anträge als Opfer und als Hinterbliebene.⁹⁹ Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, betrafen mehr als drei Viertel der Verfahren die Opfer selbst.

Tabelle 11: Verfahrensart

	Häufigkeit	Prozent
Hinterbliebenenverfahren	638	22,7
Opferverfahren	2168	77,3
Gesamt	2806	100,0

GG: Alle Verfahren

⁹⁹ Hinterbliebene galten nur als solche, wenn der Tod des Opfers, von dem sie ihre Hinterbliebeneneigenschaft ableiteten, von den OFG-Behörden als unmittelbare Folge des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich bzw. der Verfolgung anerkannt wurde.

116 Personen – das entspricht 9,5% der Gesamtzahl an Fällen – stellten sowohl als Opfer als auch als Hinterbliebene/r Ansuchen. Hinsichtlich dieser Fälle, bei denen beide Verfahrensarten vorlagen, wurde jeweils nur ein „Verfahrensstrang“ bearbeitet.¹⁰⁰

2.1.3. Art des Betreibens

Hinsichtlich der Art des Betreibens wird hier zwischen Eigenanträgen und Vertretungen unterschieden.¹⁰¹ Im Fall von Minderjährigkeit oder Entmündigung wurden die Verfahren von einem Vormund betrieben. Wenn die Antragstellenden nicht selbst als Partei in den OF-Verfahren auftreten wollten, konnten sie sich von AnwältInnen oder einer Organisation vertreten lassen. Als wichtigste Organisationen sind die Israelitische Kultusgemeinde und die Opferverbände¹⁰² zu nennen.

Der Anteil der Eigenanträge ist mit rund 80% auffallend groß. Beinahe 12% der Anträge wurden von RechtsanwältInnen, lediglich rund 6% durch Organisationen eingebracht. Die von Organisationen geführten Verfahren betrieb nicht nur mehrheitlich, sondern auch überproportional

100 Die Komplexität der „doppelten“ Verfahrensart erreichte ein Ausmaß, das die Machbarkeit in Bezug auf die Erstellung der Datenbank sowie die Bearbeitung und Auswertung der Fälle weit überstieg. Dieses Problem wurde methodisch dahingehend gelöst, dass strikt abwechselnd jeweils nur der Verfahrensstrang als Opfer oder als Hinterbliebene/r bearbeitet und analog dazu „vermischte“ Verfahren „aufgelöst“ wurden.

101 Sowohl innerhalb eines Verfahrens, als auch im Zuge einer „Entschädigungsgeschichte“, also der Abfolge mehrerer Verfahren, wechselte die Art des Betreibens zuweilen. Änderungen innerhalb eines Verfahrens bleiben unberücksichtigt, es gilt der Zeitpunkt der Einbringung des betreffenden Antrags.

102 Im September 1946 wurde der „Bund der politisch Verfolgten“ als österreichischer Dachverband der WiderstandskämpferInnen- und Opferorganisationen gegründet. Der überparteiliche und per „Privilegierungsgesetz“ als zentrale und offizielle Interessenvertretung anerkannte Bundesverband wurde jedoch im März 1948 nach politischen Konflikten aufgelöst. Entlang der Parteilinien entstanden Nachfolgeorganisationen: Die unmittelbar nach der Auflösung gegründete „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten“, der 1949 konstituierte „Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus“ und der KPÖ-nahe „KZ-Verband“ (Kurzbezeichnung). Erst 1968 kam es wieder zu einem Zusammenschluss der einzelnen Verbände in der „Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs“. Zur Geschichte der Opferverbände vgl. insbesondere Bailier, Wiedergutmachung, S. 45–52.

die Israelitische Kultusgemeinde Wien. Hinsichtlich der Vertretung von Opfern in OF-Verfahren kam der IKG somit die größte Bedeutung unter den Organisationen zu. Gemeinhin könnte man annehmen, dass sich ein Großteil der WiderstandskämpferInnen und politischen NS-Opfer durch einen Opferverband vertreten ließ. Tatsächlich stellten diese Opfer in der Regel Eigenanträge,¹⁰³ womit der insgesamt gering ausfallende Anteil der Organisationen erklärbar ist.

Tabelle 12: Art des Betreibens

	Häufigkeit	Prozent
Anwalt/Anwältin	329	11,7
Eigenantrag	2252	80,3
Organisation	170	6,1
Vormund	55	2,0
Gesamt	2806	100,0

GG: Alle Verfahren

96,5% dieser Verfahren wurden von Seiten der Antragstellenden initiiert. Die OF-Behörden setzten nur einen geringen Teil der erfassten Verfahren in Gang (zu den amtswegig eingeleiteten Verfahren siehe unten).

2.1.4. Antragsbehörde

Gemäß § 3 Abs 1 OFG 1947 sind Anträge „schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen“. Anträge aus dem Ausland waren an das Opferfürsorgereferat des Sozialamts der Stadt Wien zu richten.

Aus der folgenden Tabelle geht die Verteilung der Anträge auf die OF-Behörden in den untersuchten Bundesländern hervor. Entsprechend der

¹⁰³ Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich auch viele jener Antragstellenden, die ihr(e) Verfahren selbst betrieben, vorab von den Opferverbänden über die Rechtslage und die Antragstellung informieren ließen.

gewählten methodischen Gewichtung entfiel der größte Teil der Anträge auf die Bundeshauptstadt. Bedenkt man jedoch, dass rund 81,8% der erfassten Fälle aus dem Wiener Bestand stammen, ist der Anteil der in Wien¹⁰⁴ begonnenen OF-Verfahren mit 75,7% unterdurchschnittlich. Auch die Anzahl der auf das Amt der Landesregierung von Vorarlberg entfallenden Anträge ist auffallend niedrig. Eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Anträgen wurde hingegen an die OF-Behörden in Kärnten und der Steiermark sowie im Burgenland gestellt, wobei insbesondere die 222 von 55 Personen an das Amt der burgenländischen Landesregierung gerichteten Anträge hervorstechen. Obschon die OF-Verfahren in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol nicht Gegenstand dieses Projekts sind, entfallen 34 (rund 1,2%) der erfassten Anträge auf diese Bundesländer. Dieser Umstand ist dadurch zu erklären, dass die Antragsbehörde und die das Verfahren abführende bzw. entscheidende Behörde mitunter nicht ident sind. Die Antragsbehörde gab etwa im Fall eines Wohnortswechsels des Antragstellers bzw. der Antragstellerin den Akt an die nunmehr zuständige Behörde ab.

Tabelle 13: Antragsbehörde nach Bundesländern

	Häufigkeit	Prozent
Burgenland	222	7,9
Kärnten	149	5,3
Niederösterreich	20	0,7
Oberösterreich	12	0,4
Steiermark	179	6,4
Salzburg	1	0,0
Tirol	1	0,0
Vorarlberg	98	3,5
Wien	2124	75,7
Gesamt	2806	100,0

GG: Alle Verfahren

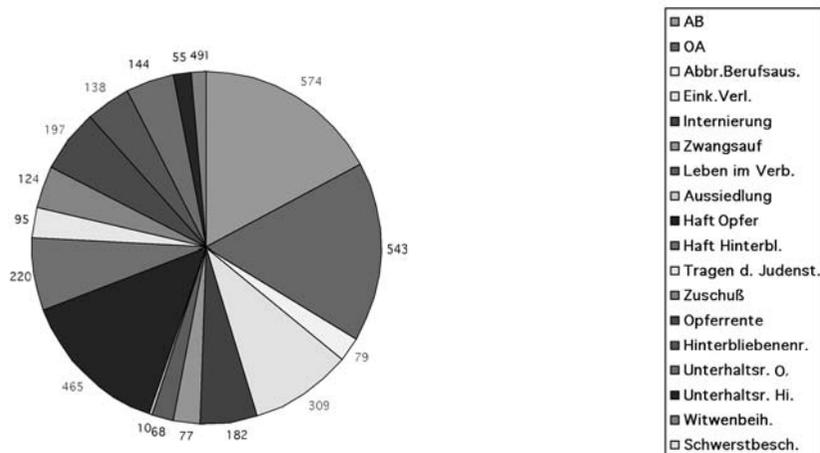
¹⁰⁴ Auf eine Unterscheidung zwischen Sozialamt der Stadt Wien und den Magistratischen Bezirksämtern kann verzichtet werden, da letztere lediglich Vorhebungen durchführten und die Anträge zur weiteren Behandlung an die MA 12 weiterleiteten.

2.1.5. Beantragte Leistungen

2.1.5.1. Beantragte Leistungen im Überblick

In der vorliegenden Untersuchung wurden sämtliche von den AntragstellerInnen beantragten Leistungen¹⁰⁵ aufgenommen, unabhängig davon, ob diese beispielsweise für Hinterbliebene oder Nicht-mehr-ÖsterreicherInnen im OFG vorgesehen waren, ebenso auch jene Leistungen, zu denen schon ablehnende Bescheide, unter anderem bei Haftentschädigung für so genannte „Aussiedlungs“- oder „Anhaltelager“, vorlagen. Die jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Leistungen unterlagen im Verlauf der Jahre zahlreichen Änderungen und werden daher hier zwecks besserer Übersichtlichkeit zusammengefasst.¹⁰⁶

Abbildung 5: Beantragte Leistungen im Überblick



105 Die Frage, ob AntragstellerInnen die im OFG vorgesehenen Begünstigungen erhalten hatten, ist in diesen Akten nicht ersichtlich und war daher auch nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Zu den Begünstigungen vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.2.

106 Zur ausführlichen Darstellung vgl. die jeweiligen Kapitel in Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht.

Mit 20,5% wurde am häufigsten eine Amtsbescheinigung beantragt, am zweithäufigsten mit 19,4% ein Opferausweis. Dies erklärt sich damit, dass diese beiden Bescheinigungen einerseits für verschiedene Schädigungen zuerkannt wurden und sie andererseits die Voraussetzung für die meisten im OFG vorgesehenen Entschädigungszahlungen waren.

Insgesamt 39,1% der Verfahren behandelten Anträge auf Entschädigung für Freiheitsverlust, d.h. für Haft und die verschiedenen Formen sonstiger Freiheitsbeschränkung.

Der Anteil von Haftentschädigungsverfahren betrug 16,6% und jener zur Haftentschädigung für Hinterbliebene 7,8%. Zusammen stellen diese mit 24,4% den höchsten Anteil an beantragten Leistungen dar. Die Verfahren bezüglich erlittener Freiheitsbeschränkung betragen 14,7%. Annähernd die Hälfte davon, nämlich 6,5%, waren zur Entschädigungszahlung für Internierung gestellt, 3,4% für das erzwungene Tragen des Judensterns¹⁰⁷, 2,4% für das Leben im Verborgenen, 1,4% für die „Ausiedlung“ und 1% für einen Zwangsaufenthalt.

Die am zweithäufigsten beantragte Entschädigungszahlung bildet mit 11% jene für eine Einkommensminderung, gefolgt von 2,8% für den Abbruch oder die Unterbrechung einer beruflichen Ausbildung.

Renten bzw. damit verbundene Leistungen wurden in 19,7% der Verfahren des Samples beantragt. Am häufigsten waren dies mit 7% solche zu Opferrenten, gefolgt von 5,1% zu Unterhaltsrenten. 4,9% wurden von Hinterbliebenen auf eine Hinterbliebenenrente eingebracht¹⁰⁸, 2% auf die für sie vorgesehene Hinterbliebenen-Unterhaltsrente. Unter einem Prozent liegt mit 0,4% der Verfahrensanteil zu Zuschüssen¹⁰⁹ und mit 0,3% zur Witwenbeihilfe.

107 Vgl. dazu Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.4.3.1.

108 Diese war vorgesehen, wenn das Opfer entweder eine Opferrente bezogen hatte oder auf Grund seiner Schädigung eine beziehen hätte können.

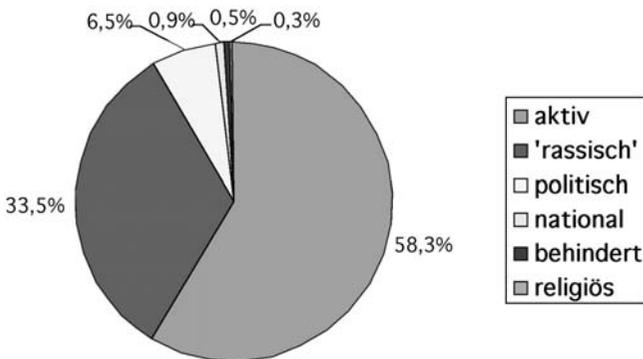
109 Die so genannte „Frauenzulage“, Mietbeihilfen, Erziehungsbeiträge, aber auch Diätzuschüsse und Pflege- bzw. Blindenzulagen wurden aus Gründen der Machbarkeit in der Datenbank als „Zuschüsse“ subsumiert. Zur Darstellung vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.3.2.4.

2.1.5.2. Amtsbescheinigung und Opferausweis

Bei den 20,5% Verfahren zu einer Amtsbescheinigung überwiegen jene der „aktiven“ Opfer mit 58,2%. Obwohl die „passiven“ Opfer nur unter bestimmten Bedingungen bezüglich ihrer erlittenen Haft bzw. ihrer Gesundheitsschäden eine Amtsbescheinigung erhielten,¹¹⁰ wurde diese doch von 41,8% beantragt, zumeist, wie weiter unten ersichtlich ist, im Hinblick auf die dadurch mögliche Zuerkennung einer Rente.

Zu 70,4% wurden die Anträge von Opfern und zu 29,6% von Hinterbliebenen eingereicht. Der relativ hohe Anteil letzterer erklärt sich durch die OFG-Bestimmung, wonach Hinterbliebenen- und Hinterbliebenenunterhaltsrenten nur nach Zuerkennung einer Amtsbescheinigung beantragt werden konnten.¹¹¹

Abbildung 6: Beantragte Amtsbescheinigungen

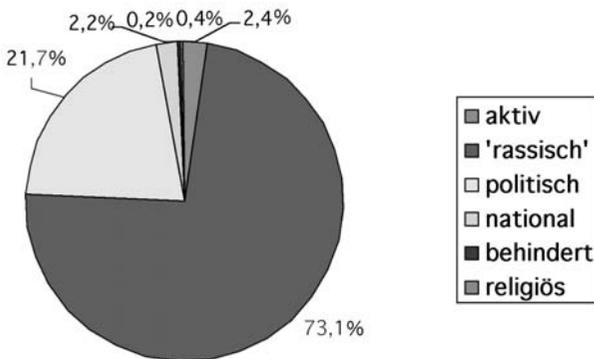


110 Vgl. die dritte und vierte OFG-Novelle (BGBl. Nr. 58 und 198/1949) aus dem Jahr 1949 sowie die Änderung des OFG 1988 (BGBl. Nr. 197/1988) zur Freiheitsbeschränkung auf Grund derer „passive“ Opfer an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung beantragen konnten.

111 Zu den Ausnahmestimmungen im Zuge der 16. OFG-Novelle vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.3.2.3.

Anträge auf einen Opferausweis wurden mit 19,4% aller OF-Verfahren annähernd gleich oft wie auf eine Amtsbescheinigung gestellt. 2,4% der Anträge wurden von „aktiven“ Opfern, 97,6% von „passiven“ Opfern eingebracht. 93,2% waren Opfer- und nur 6,8% Hinterbliebenen-Verfahren. Letztere Zahl lässt sich durch die geringe Bedeutung erklären, die dieses Dokument insbesondere für Hinterbliebene hatte.

Abbildung 7: Beantragte Opferausweise

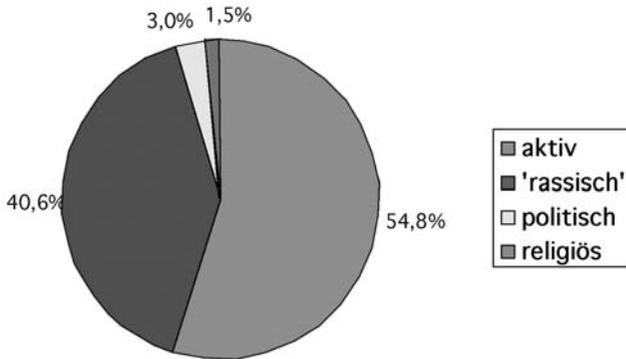


Auf Grund der Bestimmungen zu Haft bzw. Gesundheitsschäden und Freiheitsbeschränkung in der dritten, vierten, 12. und 16. Novelle sowie der Änderung des OFG im Jahr 1988 konnte der Umtausch eines bereits zuerkannten Opferausweises in eine Amtsbescheinigung beantragt werden. Der Anteil solcher Verfahren beläuft sich auf 1,3%.

2.1.5.3. Renten und damit verbundene Leistungen sowie Erhöhungen

Opferrenten für erlittene Gesundheitsschäden, deren Höhe in Relation zur jeweiligen gutachtlich anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit stand und deren Zuerkennung an den Besitz einer Amtsbescheinigung gebunden war, wurden in 7% aller Verfahren beantragt. 54,8% der Anträge wurden von „aktiven“ und immerhin 45,2% von „passiven“ Opfern eingebracht.

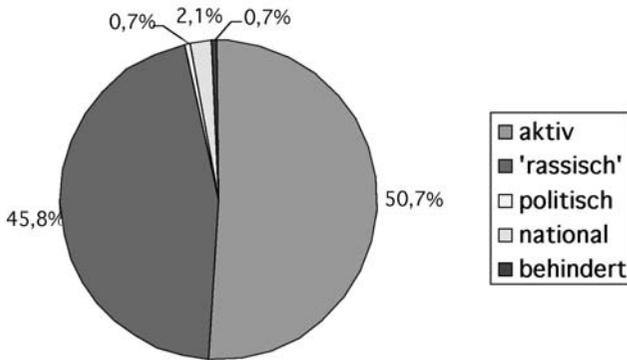
Abbildung 8: Beantragte Opferrenten



Die Zuerkennung von ebenfalls an den Besitz einer Amtsbescheinigung¹¹² gebundenen Unterhaltsrenten, deren Höhe sich nach den ökonomischen Verhältnissen der AntragstellerInnen richtete, wurde in 5,1% aller OF-Verfahren verhandelt. Mit 50,7% Anträgen von „aktiven“ und 49,3% von „passiven“ Opfern wurde diese Leistung von beiden Gruppen etwa gleich oft beantragt. Verglichen mit den Anträgen auf Amtsbescheinigung zeigt sich dasselbe wie bei den Verfahren um Opferrenten: weniger „aktive“ Opfer beantragten auch eine Unterhaltsrente, während „passive“ Opfer zusätzlich zur Amtsbescheinigung auch eine oder beide Renten beantragten, was wiederum Rückschlüsse auf die Situation dieser beiden Opfergruppen nach 1945 erlaubt.

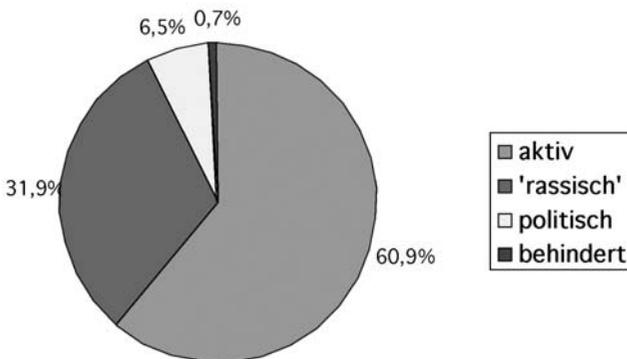
112 Zu den wenigen Ausnahmestimmungen, die einen Rentenbezug ohne Amtsbescheinigung vorsahen, vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.3.2.4.

Abbildung 9: Beantragte Unterhaltsrenten



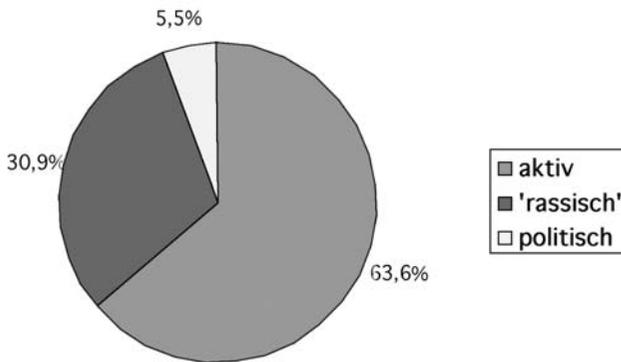
Wenn AntragstellerInnen ihre „Hinterbliebeneneigenschaft“ geltend machen konnten, so waren sie berechtigt, eine so genannte Hinterbliebenenrente zu beziehen. 4,9% diesbezüglicher Verfahren wurden dazu in die Datenbank aufgenommen, 60,9% von Hinterbliebenen nach „aktiven“ und 39,1% nach „passiven“ Opfern.

Abbildung 10: Beantragte Hinterbliebenenrenten



Die für diesen Personenkreis ebenfalls vorgesehene Hinterbliebenen-Unterhaltsrente wurde in 2% aller Verfahren beantragt, zu 63,6% von Hinterbliebenen von „aktiven“ und 36,4% von „passiven“ Opfern.

Abbildung 11: Beantragte Hinterbliebenenunterhaltsrenten



Gemeinsam mit oder zusätzlich zu einer Unterhaltsrente konnten auch Zuschüsse beantragt werden, in 4,4% der Verfahren wurde einer, in 0,4% wurden zwei beantragt. Verfahren auf einen solchen teilen sich auf in 53,1% der „aktiven“ und 46,9% der „passiven“ Opfer, davon 46% „rassisch“ und 0,9% politisch Verfolgte. Letztere Verfahren gliedern sich in 63,6% der „aktiven“ und 36,4% „passiver“, ausschließlich „rassisch“ Verfolgte. Witwenbeihilfe wurde von 1,4% aller Hinterbliebenen beantragt, der Verfahrensanteil betrug 0,3%. 66,7% stammten von „aktiven“ und 33,3% wiederum ausschließlich von „rassisch“ verfolgten Opfern. Der einzige Antrag auf einen so genannten Schwerbeschädigtenzuschuss¹¹³ stammte von einem „aktiven“ Opfer.

Ein verschlechterter Gesundheitszustand aber auch die Änderung der ökonomischen Verhältnisse führte in 3,6% aller Verfahren zu einem Antrag

113 Vgl. dazu Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.5.1.

auf Erhöhung einer bereits zuerkannten Rente.¹¹⁴ 91% waren Opfer- und 9% Hinterbliebenenverfahren. 60% der Verfahren wurden von „aktiven“, 40% von „passiven“ Opfern eingereicht, letztere Verfahren untergliedern sich in 39% von als „rassisch“ und ein Prozent von als politisch verfolgten Opfern.

2.1.5.4. Haftentschädigung und -erhöhung

Am häufigsten von allen so genannten Entschädigungen gemäß OFG wurde in 16,6% der 2.806 Verfahren eine Haftentschädigung beantragt, zu 32,7% von „aktiven“ und 67,3% von „passiven“ Opfern. Haftentschädigung war für InhaberInnen von Amtsbescheinigung oder Opferausweis bzw. ab der 8. OFG-Novelle unter bestimmten Voraussetzungen auch für Nicht-mehr-ÖsterreicherInnen vorgesehen.¹¹⁵ Sie wurde nach den jeweils in Haft verbrachten Monaten berechnet und zumeist in vier Jahresraten ausbezahlt. Viele Verfahren endeten auf Grund der Auslegung des Begriffs der Haft mit ablehnenden Bescheiden, weshalb zahlreiche AntragstellerInnen nach der 12. Novelle neuerlich einreichten, diesmal um die Entschädigungszahlung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.

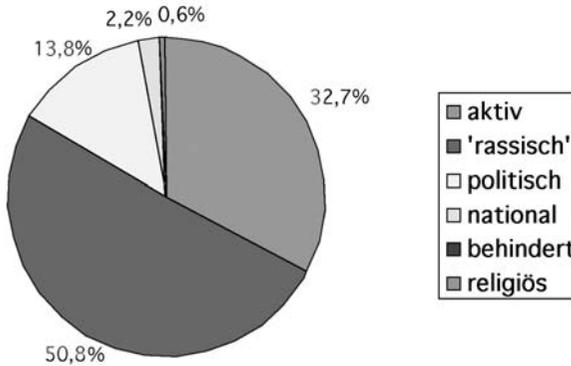
Die Höhe der Haftentschädigung für Opfer wurde in der 7. OFG-Novelle mit ÖS 431,-¹¹⁶ pro Haftmonat und ab der 12. OFG-Novelle mit ÖS 860,- (62,50 Euro) festgesetzt.

114 Zu den Renten ist anzumerken, dass hier ausschließlich Anträge wegen Verschlimmerung der Gesundheit (Erhöhung der Opferrente; Beantragung von Diätzuschüssen oder Blindenbeilagen) bzw. veränderter Einkommensverhältnisse (Pensionierung, Verlust des Arbeitsplatzes), sowie amtswegige Verfahren zur Überprüfung des Rentenbezugs als Neuanträge in die Datenbank aufgenommen wurden. Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen analog zum KOVG jährlich erhöhten Rentensätze, die den Antragstellenden per Bescheid mitgeteilt wurden, blieben aus Gründen der Machbarkeit und geringen Aussagekraft unberücksichtigt.

115 BGBl. Nr. 109/1953. Vgl. dazu Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.4.2.1.

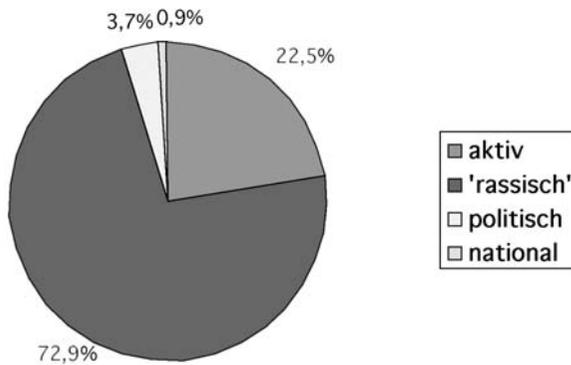
116 ÖS 431,- waren 70% der damaligen Unterhaltsrente für Opfer.

Abbildung 12: Beantragte Haftentschädigungen



Die Haftentschädigung für Hinterbliebene, vorgesehen in der halben Höhe jener für Opfer, war Gegenstand von 7,8% aller Verfahren. 22,3% wurden von Hinterbliebenen nach „aktiven“, und dreieinhalbmal so viele, nämlich 77,7% nach „passiven“ Opfern eingereicht.

Abbildung 13: Beantragte Haftentschädigungen für Hinterbliebene



10,6% aller Verfahren behandelten einen Erhöhungsantrag auf Haftentschädigung, der sich durch die Neufestsetzung der Haftentschädigung im Zuge der 12. OFG-Novelle bzw. durch die 22. Novelle ergab.¹¹⁷

41,9% davon wurden von „aktiven“ und 58,1% von „passiven“ Opfern eingebracht, 63,4% davon für eigene Haft, 36,6% in Hinterbliebenenverfahren. Die genannten 58,1% Verfahren „passiver“ Opfer verteilen sich – gerundet – zu 51,3% auf als „rassisch“, 6% als politisch und 0,7% als religiös verfolgte Opfer.

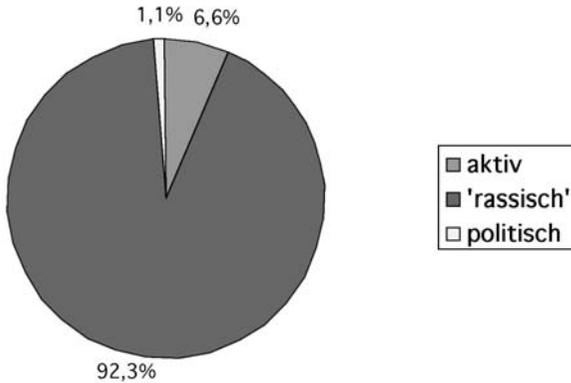
2.1.5.5. Die verschiedenen Formen von Freiheitsbeschränkungen

Die in der 12. OFG-Novelle vorgesehene Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen beträgt seither unverändert öS 350,- (25,44 Euro) pro Monat. Sie ist nicht an den Besitz von Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis geknüpft und daher auch für ehemalige ÖsterreicherInnen zugänglich. Anders als die Haftentschädigung konnten sie jedoch nur Opfer, nicht aber Hinterbliebene beantragen. Insgesamt 13,7% aller Verfahren unseres Samples behandelten die verschiedenen Formen der Freiheitsbeschränkung.

6,5% bezogen sich auf Internierungen. 6,6% wurden dazu von „aktiven“ und 93,4% von „passiven“ Opfern gestellt. Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass diese Leistung vor allem für „passive“ Opfer von besonderer Wichtigkeit war, die für ihren erlittenen Freiheitsverlust in den verschiedenen Lagern und Ghettos, die nicht als Haftstätten anerkannt wurden und für die sie daher auch keine Haftentschädigung erhielten, nun erstmals eine finanzielle Abgeltung beantragen konnten.

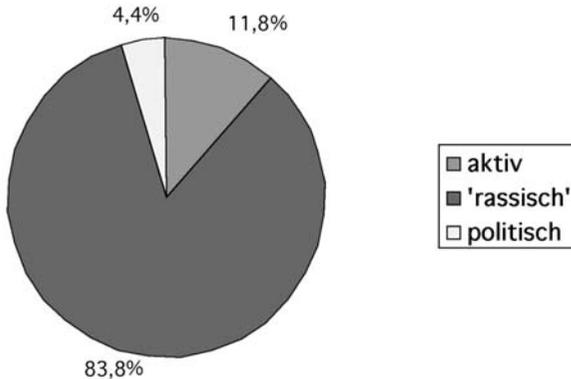
117 Vgl. BGBl. Nr. 101/1961 und 164/1972.

Abbildung 14: Beantragte Entschädigungszahlungen für Internierungen



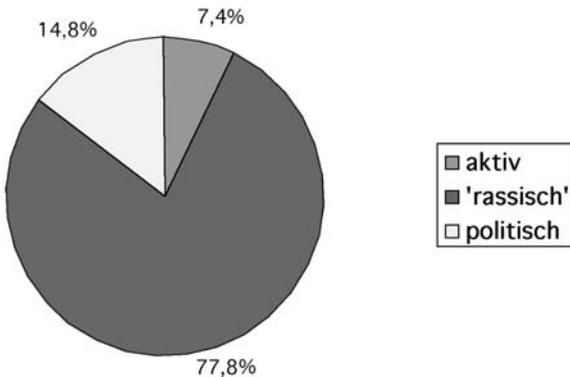
Die für jedes Monat des erzwungenen Lebens im Verborgenen vorgesehene Entschädigungszahlung wurde in 2,4% der Verfahren beantragt, davon waren 11,8% von „aktiven“ und 88,2% von „passiven“ Opfern.

Abbildung 15: Beantragte Entschädigungszahlungen für das Leben im Verborgenen



Eine erfolgte Zwangsanhaltung war in 1% der Verfahren von Relevanz, 7,4% stammten von AntragstellerInnen der „aktiven“ und 92,6% von jenen der „passiven“ Opfergruppe.

Abbildung 16: Beantragte Entschädigungszahlungen für eine Zwangsanhaltung



In 0,4% der Verfahren beantragten durch das NS-Regime „ausgesiedelte“ Kärntner SlowenInnen die Entschädigungszahlung für ihre Freiheitsbeschränkung in den so genannten „Aussiedlungslagern“. Dass diese Leistung ausschließlich von aus Gründen der Nationalität verfolgten „passiven“ Opfern beantragt wurde erklärt sich dadurch, dass in den weiteren im Sample vorhandenen Verfahren von Kärntner SlowenInnen erlittene Schädigungen als (der „aktiven“ Opfergruppe zugerechnete) PartisanInnen geltend gemacht wurden.

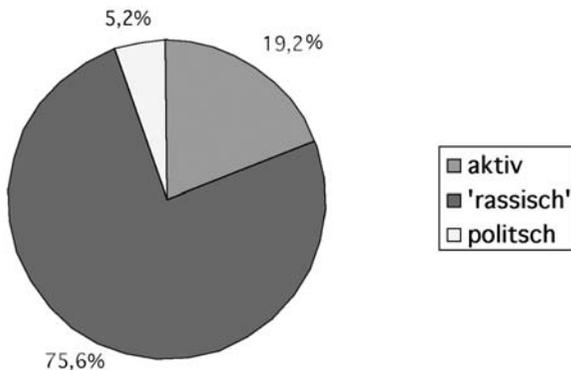
Für das erzwungene Tragen des Judensterns, das ebenfalls zu den Freiheitsbeschränkungen zählte, wurde in 3,4% aller Verfahren die einmalige Entschädigungszahlung der bis heute unverändert gebliebenen ÖS 6.000,- (436,04 Euro) beantragt, 5,3% der Verfahren wurden von Angehörigen der „aktiven“ und 94,7% von als „rassisch“ verfolgten „passiven“ Opfern angestrebt.

2.1.5.6. Berufliche Schädigungen

Die seit der 12. OFG-Novelle vorgesehene einmalige Entschädigungszahlung für den Verlust oder die Minderung des Einkommens (um mindestens die Hälfte über einen Zeitraum von mindestens dreieinhalb Jahren) in der bis heute gleichen Höhe von ÖS 10.000,- (726,73 Euro)

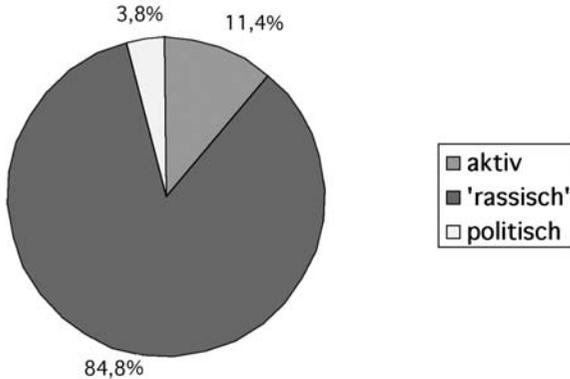
setzte den Besitz von Amtsbescheinigung oder Opferausweis voraus und war Gegenstand in 11% aller Verfahren. 91,3% dieser Verfahren wurden von Opfern, 8,7% von Hinterbliebenen geführt. Ein Fünftel, nämlich 19,1%, stammte von „aktiven“, vier Fünftel, 80,9% der Anträge, von „passiven“ Opfern.

Abbildung 17: Beantragte Entschädigungszahlungen für einen Einkommensverlust



Die ebenfalls seit der 12. OFG-Novelle vorgesehene einmalige Entschädigungszahlung von öS 6.000,- (436,04 Euro) für den erzwungenen Abbruch oder die mehr als dreieinhalbjährige Unterbrechung einer Schul- bzw. Berufsausbildung, war ebenfalls an den Besitz von Amtsbescheinigung oder Opferausweis geknüpft, und war mit 2,8% der Verfahren vergleichsweise am wenigsten relevant. 11,4% der Anträge stammten von „aktiven“ und 88,6% von „passiven“ Opfern.

Abbildung 18: Beantragte Entschädigungszahlungen für einen Ausbildungsabbruch



2.1.5.7. Mehrmals beantragte Leistungen

Nach abgelehnten Anträgen hofften insgesamt 24% der AntragstellerInnen, durch einen neuerlichen Antrag einen positiven Verfahrensausgang zu erreichen. Ausgangspunkt für wiederholte Anträge konnte eine geänderte Rechtslage sein, eventuell neu vorhandene Beweismittel oder auch die Tilgung früherer Vorstrafen. 8,1% beantragten eine Rente, 5,8% eine Amtsbescheinigung, 5,6% eine Haftentschädigung, 3,2% einen Opferausweis und 1,3% eine Entschädigungszahlung für einen erlittenen Einkommensverlust.

2.1.5.8. Beantragte, jedoch im OFG nicht vorgesehene Leistungen für Hinterbliebene

Obwohl für Hinterbliebene nicht vorgesehen, wurden in 0,8% der Verfahren die Entschädigungszahlung für das erzwungene Tragen des Judensterns von Hinterbliebenen beantragt, in 0,6% jene für eine erfolgte Internierung und je 0,3% für Zwangsanhaltung und das erzwungene Leben im Verborgenen der Opfer. Aus den Akten ist ersichtlich, dass dies nicht immer aus Unkenntnis des Gesetzes geschah, sondern auch, weil die AntragstellerInnen damit geltend machen wollten, dass sie auf Grund der

Schädigung ihrer nahen Angehörigen ebenfalls geschädigt worden waren. So fühlten sie sich durch das erzwungene Tragen des Judensterns durch Angehörige ebenso in ihrer Freiheit eingeschränkt¹¹⁸ oder sie wollten sich trotz Aussichtslosigkeit nicht damit abfinden, dass – im Unterschied zur Haftentschädigung – Entschädigung für Internierung bzw. Zwangsanhaltung nicht für sie vorgesehen war.¹¹⁹ Dies gilt auch für die Entschädigungsleistung für das Leben im Verborgenen, beantragt von einer hinterbliebenen Frau, die ihren jüdischen Ehemann mehrere Jahre in ihrer Wohnung versteckt hatte.¹²⁰

2.1.5.9. Anträge auf einen Opferausweis ab der 20. OFG-Novelle 1969

Die 20. OFG-Novelle 1969 sah erstmals einen Opferausweis für die bis dahin in keiner Weise berücksichtigte „Emigration“ vor, wenn diese bis zum Ende des im OFG anerkannten Schädigungszeitraums, dem 9. Mai 1945, zumindest dreieinhalb Jahre gedauert hatte.¹²¹ Aus dem Sample ist ersichtlich, dass 1,7%, also 21 Personen, diesen unter Bezug auf die genannte Novelle beantragten. Alle waren aus „rassischen Gründen“ verfolgtge Jüdinnen und Juden.

Zwei Personen reichten nach der 21. Novelle¹²² um einen Opferausweis für das erzwungene Tragen des Judensterns ein, und drei entsprechend der 23. Novelle¹²³ auf Grund ihrer erfolgten Freiheitsbeschränkung in NS-Deutschland bzw. den besetzten Gebieten.

Ab 1993 konnten Vertriebene durch eine Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen, ohne die jenes Landes, in dem sie Schutz vor Verfolgung gefunden hatten bzw. nach dem Ende des NS-Regimes lebten, aufgeben zu müssen.¹²⁴ Neun Personen unseres Samples stellten nach Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft einen OF-Antrag.

118 Vgl. dazu die Verfahren von Frau E. K. OF W 30775 und Frau K. G., OFW 14812.

119 Vgl. dazu die Verfahren von Herrn G. H. OF W 44595, von Frau K. G. OFW 14812 und Frau D. E. OF V 168/594.

120 Vgl. dazu das Verfahren von Frau E. K. OF W 30775.

121 BGBl. Nr. 205/1969.

122 BGBl. Nr. 352/1970. Für das nun ebenfalls anspruchsbegründende Leben im Verborgenen gibt es keine Anträge auf Opferausweis im Sample.

123 BGBl. Nr. 93/1975.

2.1.6. Beweismittel in OF-Verfahren

Die Zumutung der Beweislast lag in OF-Verfahren grundsätzlich auf Seiten der Antragstellenden. Zu den Beweismitteln, die in der überwiegenden Mehrheit der untersuchten OF-Verfahren von den Antragstellenden beigebracht wurden, zählen die Geburtsurkunde, eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft sowie eine Erklärung betreffend die Nicht-Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen. Zum Nachweis der jeweiligen Schädigungen mussten die Antragstellenden – oft unter schwierigen Bedingungen – Bestätigungen u.a. über Haft bzw. Internierung vorlegen, weiters ZeugInnenaussagen über das Leben im Verborgenen, medizinische Gutachten sowie Dokumente betreffend eine Ausbildung bzw. deren Abbruch, Einkommensnachweise und Bescheinigungen (meist der Kultusgemeinden) über das erzwungene Tragen des Judensterns. Fallweise wurden Bestätigungen von SPÖ, ÖVP und KPÖ betreffend den „Einsatz für ein freies und demokratisches Österreich“ beigebracht.

Der Strafregisterauszug, Anfragen betreffend Eintragungen in die Heimatrolle und die Meldedaten der Antragstellenden wurden seitens der Behörden eingeholt, ebenso Aufzeichnungen aus einem eventuell vorhandenen Gauakt vermerkt. Ein wichtiges Beweismittel – insbesondere in Rentenverfahren – waren die Erhebungsberichte, in denen die Lebenssituation der RentenbezieherInnen im Zuge von Hausbesuchen überprüft wurde.

Bei Hinterbliebenen vervielfachte sich die Zahl der jeweiligen Beweismittel, da sie zahlreiche Dokumente für sich und für das Opfer beibringen mussten bzw. diese vom Amt eingeholt wurden.

Die durchschnittliche Zahl der Beweismittel pro Verfahren beträgt im untersuchten Sample 5,9. Das Maximum lag bei 42 Beweisen in einem Verfahren, insgesamt wurden über 16.220 eingebrachte Beweismittel aus-

124 BGBl. Nr. 521/1993 § 58 c. Vgl. dazu Hannelore Burger, Harald Wendelin: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts an den österreichischen Juden. In: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7). Wien-München 2004.

gezählt.¹²⁵ Im Schnitt wurden 3,4 Beweismittel von den Antragstellenden beigebracht und 2,6 von der Behörde eingeholt.

Die Analyse der durchschnittlichen Anzahl von Beweismitteln in den untersuchten OF-Verfahren anhand verschiedener Rechtsgeltungsphasen zeigt, dass sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahl der beigebrachten bzw. eingeholten Beweise im Verlauf der Jahrzehnte nur geringen Schwankungen unterlag. Das Ausgangsniveau in der ersten Phase von der Beschlussfassung des OFG 1945 bis zur Verabschiedung des OFG 1947 war mit durchschnittlich 6,6 Beweismitteln pro Verfahren bereits recht hoch. In der zweiten Phase, die vom OFG 1947 bis zur 3. OFG-Novelle 1949 angesetzt wurde, stieg die durchschnittliche Anzahl von Beweismitteln auf 6,7 und erreichte damit den Höchstwert des gesamten Untersuchungszeitraums. Dies zeigt, dass die ersten Jahre nach Beschlussfassung des (jeweiligen) Opferfürsorgegesetzes – als ein großer Teil der Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung bzw. gemäß OFG 1947 auch auf einen Opferausweis einging – zumindest die quantitativ höchste Beweismittelintensität aufwiesen. Ab 1949 sank die Zahl der Beweismittel im Schnitt auf 5,6 ab. In den Haftentschädigungsverfahren infolge der 7. OFG-Novelle aus dem Jahr 1952 erhöhte sich der Beweismittelaufwand durch die erforderliche Beibringung von Haftbescheinigungen wesentlich. Es kam in den auf die Beschlussfassung der genannten Novelle folgenden Jahren zu einem Ansteigen der durchschnittlichen Zahl von Beweismitteln pro Verfahren auf 6,4. Die vierte untersuchte Phase beginnt mit dem Beschluss der 12. OFG-Novelle im Jahr 1961. Die neu zugänglichen Entschädigungsleistungen bedingten allerdings im Schnitt keine Steigerung der Beweismittelzahl. Vielmehr sank die Zahl auf den Tiefststand von 5,4 Beweisen ab, was insbesondere auf die wenig aufwändigeren Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung für das zwangsweise Tragen des Judensterns und die Erhöhung der Haftentschädigung zurückzuführen sein dürfte. In der letzten Phase, die vom Beschluss der 22. Novelle 1972 bis in die Gegenwart angesetzt wurde, stieg die durchschnittliche Zahl der von

125 Die erhobene Zahl der im Akt dokumentierten Beweismittel gibt in einer nicht feststellbaren Anzahl von Verfahren nicht die tatsächlich im Verfahren verwerteten Beweismittel wider, da es Hinweise auf die Entnahme von Beweismitteln durch Antragstellern aus dem Akt gibt.

den Antragstellenden oder den Behörden eingebrachten Beweismittel wiederum auf eine (nahe beim Gesamtschnitt liegende) Höhe von 5,8. Die sukzessive Verringerung von Zugangsbeschränkungen im Zuge von Novellierungen und eine für die „Spätphase“ fallweise feststellbare weniger restriktive bzw. „kleinliche“ Haltung der Behörde wirkten sich also nicht auf die Zahl der beigebrachten bzw. eingeholten Beweismittel aus. Vielmehr wird durch die quantitative Analyse deutlich, dass ein gewisser „Grundstock“ an Beweisen für Verfahren im gesamten Untersuchungszeitraum notwendig war und die Anzahl der Beweismittel daher nur geringfügigen Schwankungen unterlag.

Vergleicht man die durchschnittliche Anzahl beigebrachter und von Amts wegen eingeholter Beweismittel in den festgelegten Phasen, so wird deutlich, dass die Zahl der von den Antragstellenden eingebrachten Beweise tendenziell (aber nicht konstant) sank und umgekehrt die Beweisführung der OF-Behörde umfangreicher wurde. Im Geltungszeitraum des ersten Opferfürsorgegesetzes aus 1945 lag die durchschnittliche Anzahl beigebrachter Beweismittel bei 4,8. Die Zahl der amtlich eingeholten Beweise ist mit einem Schnitt von 1,8 pro Verfahren auf dem Tiefststand des gesamten Zeitraums von 1945 bis zur Gegenwart.

In der Zeit nach Beschluss des neuen OFG 1947 sank die Zahl der von den Antragstellenden beigebrachten Beweise im Schnitt geringfügig auf 4,7 ab, während die Zahl der von Seiten der zuständigen Ämter eingeholten Beweismittel auf durchschnittlich 2,1 anstieg.

Dieser Trend setzte sich in den folgenden zwei Rechtsgeltungsphasen fort: die Antragstellenden brachten von 1949 bis 1952 im Schnitt 3,45 Beweise und von 1952 bis 1961 3,4 Beweise pro Verfahren bei. Die Zahl der amtsweg eingeholten Beweismittel stieg auf 2,3 respektive 3,1 an. Letztgenannte Steigerung könnte wesentlich auf die erhöhte Beweismittelintensität in Haftentschädigungsverfahren zurückzuführen sein, in denen von Amts wegen umfangreiche (und langwierige) Erhebungen durchgeführt wurden. Nach Verabschiedung der 12. OFG-Novelle 1961 sank sowohl die durchschnittliche Zahl der beigebrachten (2,9) als auch der eingeholten (2,5) Beweismittel. In der letzten Phase erhöhte sich beiderseitig die (quantitative) Intensität der Beweisführung geringfügig (im Durchschnitt 3,2 bzw. 2,7 Beweise pro Verfahren).

2.1.7. Dauer der OF-Verfahren

Man kann im Hinblick auf die Dauer von Verfahren grundsätzlich zwischen (Teil-)Verfahren, welche die Behörde durch einen Bescheid erledigte oder die (bescheidmäßige) Zurückweisung des Anbringens beendete, und solchen, die „nicht-bescheidmäßig“ bzw. nicht in einer AVG-konformen Weise abgeschlossen wurden, unterscheiden. Letzteres war durch die Zurückziehung von (Teil-)Anträgen, den Tod des Antragstellers bzw. der Antragstellerin während des Verfahrens oder durch die „Versandung“ des betreffenden Verfahrensstranges möglich (siehe dazu ausführlich das folgende Kapitel 2.1.8 über Verfahrensausgänge).

Ein OF-Verfahren dauerte durchschnittlich über 13 Monate, bis es von Seiten der zuständigen Behörde entweder durch einen meritorischen Bescheid oder – in vergleichsweise seltenen Fällen – durch die (bescheidmäßige) Zurückweisung des Antrags abgeschlossen wurde. Die aus der Tabelle ersichtliche Standardabweichung ist bemerkenswert hoch, d.h. es gilt die – im Falle der Verfahrensdauer extremen – „Ausreißer“ vom statistischen Mittelwert zu beachten: das kürzeste Verfahren wurde noch am Tag der Antragstellung abgeschlossen, das längste dauerte jedoch über 13 Jahre.

Tabelle 14: Verfahrensdauer in Tagen

Mittelwert	409,30
Standardabw.	506,24
Maximum	4969,00
N	2431

GG: Alle Verfahren mit bekanntem Anfangs- und Enddatum

Im Schnitt dauerten jene Verfahren, die nicht durch einen Bescheid bzw. die behördliche Zurückweisung des Anbringens abgeschlossen wurden, wesentlich länger, nämlich beinahe 31 Monate.¹²⁶

126 Hinsichtlich der Auswertung der Verfahrensdauer ist zu bemerken, dass „versandete“ Verfahren nicht eingerechnet werden konnten, da der genaue Zeitpunkt des Verfahrensendes auf Grund ihrer spezifischen Beschaffenheit nicht feststellbar ist.

Tabelle 15: Verfahrensdauer in Tagen (nicht-bescheidmäßige Erledigung)

Mittelwert	928,02
Maximum	3876,00
N	49

GG: Alle Verfahren mit bekanntem Anfangs- und Enddatum, die ohne Bescheid enden

Betrachtet man die von Seiten der Behörde abgeschlossenen Verfahren unter dem Blickwinkel der Opferkategorien, so ist augenfällig, dass die Verfahren der „passiven“ Verfolgungsoffer im Schnitt um etwa ein Drittel länger dauerten als jene der WiderstandskämpferInnen: während die Verfahrensdauer bei „aktiven“ Opfern vom Antrag bis zur Beendigung durchschnittlich zehn Monate betrug, liegt der Mittelwert von „passiven“ Opfern bei über 15 Monaten.

Tabelle 16: Verfahrensdauer in Tagen nach Opferkategorie

Opferkategorie	Mittelwert	N	Standardabw.
„aktiv“	309,92	912	425,41
„passiv“	468,97	1519	540,51
Gesamt	409,31	2431	506,24

GG: Alle Verfahren mit bekanntem Anfangs- und Enddatum

Bei den Untergruppen „passiver“ NS-Opfer fällt auf, dass die Anträge von „Nationalitätsverfolgten“ im Schnitt innerhalb eines halben Jahres beendet wurden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Opfer rassistischer Verfolgung bildet mit 495 Tagen den Spitzenwert aller untersuchten Opfergruppen.

Tabelle 17: Verfahrensdauer in Tagen nach „passiven“ Opfergruppen

	Mittelwert	N	Standardabw.
Politisch	362,41	191	425,18
„rassisch“	495,25	1274	559,35
Religion	217,00	10	207,43
Nationalität	185,97	39	156,59
Behinderung	364,00	2	246,07

GG: Alle Verfahren mit bekanntem Anfangs- und Enddatum der ‚passiven‘ Opfergruppe

Der Ort, von dem aus ein jeweiliger Antrag eingebracht wurde, hatte wesentlichen Einfluss auf die Dauer des Verfahrens. Betrachtet man jene von Erstverfahren in Zusammenhang mit den aus methodischen Gründen gebildeten geografischen „Regionen“ (siehe Kapitel 1.4), so fällt auf, dass die in Österreich begonnenen Verfahren im Schnitt wesentlich kürzer dauerten als jene, die vom Ausland aus geführt wurden. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, dauerten Erstverfahren, bei denen der Antrag in Österreich gestellt wurde, durchschnittlich unter 11 Monate, die vergleichbaren Verfahren mit Antragstellung aus Israel etwa doppelt so lang. Am längsten dauerten in Europa bzw. im angloamerikanischen Raum begonnene Verfahren.

Tabelle 18: Dauer von Erstverfahren in Tagen nach Region

Region	Mittelwert	N	Standardabw.
Angloamerika	778,56	113	596,74
Europa (exkl. Österreich)	755,92	117	679,71
Israel	654,95	67	551,71
Lateinamerika	551,97	34	417,11
Österreich	320,30	722	602,45
Sonstige	649,78	14	355,20
Gesamt	449,32	1067	628,92

GG: Alle AntragstellerInnen mit bekannter Verfahrensdauer und Landesangabe

Neben der durchschnittlichen Dauer von OF-Verfahren erscheint auch die „Entschädigungsgeschichte“, also die Zeitspanne zwischen dem ersten Antrag und der „Erledigung“ des zuletzt beendeten (Teil-) Verfahrens (einschließlich etwaiger „Pausen“ zwischen Verfahren) interessant. Sie verdeutlicht, wie lange Personen aktiv in OF-Verfahren involviert waren.¹²⁷ Die Dauer der „Entschädigungsgeschichte“ wird wesentlich dadurch bestimmt, ob durch eine OFG-Novelle neue Leistungen (oder Erhöhungen derselben) zugänglich gemacht wurden.¹²⁸ Die „Entschädigungsgeschichte“ ist daher ein Spiegelbild der schrittweisen Ausweitung der Bestimmungen des OFG. Die durchschnittliche „Entschädigungsgeschichte“ dauerte beinahe acht Jahre, die längste über 49 Jahre!¹²⁹

Tabelle 19: „Entschädigungsgeschichte“ bei erstinstanzlichen Verfahren

Entschädigungsgeschichte (in Jahren)	
Mittelwert	7,79
Maximum	49,65
N	956

GG: Alle AntragstellerInnen mit bekannter Verfahrensdauer bei erstinstanzlichen Verfahren

Selbst wenn man jene Verfahren, die Erhöhungen von Haftentschädigungen und Renten betrafen und somit in gewissem Sinn als Folge vorhergehender Leistungszuerkennungen zu betrachten sind, von der Berechnung ausnimmt, dauerte die durchschnittliche „Entschädigungsgeschichte“ immerhin noch beinahe sechs Jahre.

127 Die – im Normalfall bis zum Tod des/der RentenbezieherIn amtswegig durchgeführten – automatischen Rentenanpassungen blieben generell unberücksichtigt.

128 Auch die Verlängerungen und der Wegfall der Antragsfristen sind hier zu nennen.

129 Verfahren, die nicht per Bescheid oder durch Zurückweisung des Antrags beendet wurden, blieben von dieser Rechnung ausgenommen.

Tabelle 20: „Entschädigungsgeschichte“ ohne Erhöhungen

Entschädigungsgeschichte (in Jahren)	
Mittelwert	5,95
Maximum	49,65
N	972

GG: Alle AntragstellerInnen mit bekannter Verfahrensdauer ohne Verfahren zu Erhöhungen

2.1.8. Verfahrensausgänge

2.1.8.1. Grundsätzliche Anmerkungen zur Beendigung von OF-Verfahren

Für die Ausgänge von OF-Verfahren sind mehrere, vom AVG vorgesehene Formen der Beendigung von Verfahren bedeutsam. Dazu gehören neben dem *Bescheid* als der regulären Erledigung eines Anbringens¹³⁰ die bescheidförmige *Zurückweisung* durch die Behörde sowie die *Zurückziehung* des betreffenden Antrags durch die antragstellende Partei. Die behördliche *Einstellung* des Verfahrens spielt im vorliegenden Sample keine Rolle.

Eine Besonderheit stellt das im untersuchten Sample vielfach zu Tage getretene Phänomen der „*Versandung*“ dar. Hierbei handelt es sich um die Beendigung eines Verfahrens durch beidseitiges Stillschweigen ohne eine Bewegung im OF-Akt, also um eine nicht im AVG vorgesehene Erledigungsform.¹³¹

130 Günther Winkler: Der Bescheid. Ein Beitrag zur Lehre vom Verwaltungsakt. Wien 1989; Annemarie Merli: Das Rechtsstaatsprinzip und der Bescheidbegriff. Dipl.Arb., Graz 1998; Irene Mann: Wesens- und Erkenntnismerkmale des Bescheides im Lichte der Judikatur. Diss., Wien 2000.

131 Wolfgang Hauer: Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens. Wien 2000; Susanne Fürst: Verwaltungsverfahren. Wien 1999; Wolfgang Fasching, Walter Schwartz: Verwaltungsverfahren. Wien 2000; Gerhard Kunnert: Das Verwaltungsverfahren in der Praxis. Wien 2000; Robert Walter: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze. Wien 2001.

Das Phänomen der „Versandung“ tritt zumeist in drei Verfahrenskonstellationen auf, nämlich bei:

- a) einer Zurückziehung gemäß § 13 AVG,
- b) einer mündlichen Bescheiderlassung gemäß § 62 Abs 1 AVG mit Rechtsmittelverzicht iSd § 63 Abs 4 AVG ohne Anlage einer Niederschrift gemäß § 14 AVG sowie
- c) einer Verletzung der behördlichen Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG.¹³²

Ad a): Der erste Fall der „Versandung“ resultiert aus einer undokumentierten Zurückziehung des Antrags. Wie bereits erläutert, müsste eine verfahrensrechtlich konform durchgeführte förmliche Zurücknahme des Anbringens im Akt dokumentiert aufzufinden sein. Dies ist bei „Versandungen“ nicht der Fall. Hier zieht die antragstellende Partei ihr Begehren entweder gar nicht oder in einer im Akt nicht (bzw. völlig unzureichend) dokumentierten Form zurück. Allenfalls könnte hier auch der Grundsatz des Parteiengehörs oder die Manuduktionspflicht der Behörde¹³³ verletzt worden sein. Jedenfalls deutet die „Versandung“ auf eine unvollständige bzw. fehlerhafte Aktenführung¹³⁴ hin.

Ad b): Der zweite Fall geht zumeist mit der Erlassung eines mündlichen Bescheides einher. Grundsätzlich ist eine mündliche Bescheiderlassung gemäß § 62 Abs 1 AVG ebenso zulässig wie eine schriftliche. Die Wahl zwischen diesen beiden Formen ist eine verfahrensökonomische Frage.¹³⁵ „Versandungen“ können nun in denjenigen Fällen auftreten, in denen es nach Erlassung eines mündlichen Bescheides zu keinem Begehren über die schriftliche Ausfertigung dieses Bescheides iSd § 62 Abs 3 AVG kommt und/oder in denen ein Rechtsmittelverzicht¹³⁶ iSd § 63 Abs 4 AVG ohne

132 Darüber hinaus sind auch noch andere Konstellationen im Kontext des AVG denkbar, in denen es zu einem „ergebnislosen, undokumentierten Verfahren“ kommen kann; diese spielen im vorliegenden Zusammenhang aber kaum eine Rolle.

133 Bernhard Feichtner: Stellung der Manuduktionspflicht im Verwaltungsverfahren. Innsbruck 1992.

134 Rainer Stoll: Fehler im Verwaltungsverfahren. Wien 1995. S. 12 ff.

135 Helmut Berger: Verfahrensökonomie im Verfahren erster Instanz. Wien 1986.

136 Bernd Kante: Der Rechtsmittelverzicht im Verwaltungsverfahren, Dipl.Ar., Graz 1998.

Anlage einer Niederschrift gemäß § 14 AVG erfolgt, aber auch kein Aktenvermerk darüber angefertigt wird. Probleme der mündlichen Bescheid-erlassung liegen insbesondere im Bereich der Begründungspflicht von (teil)ablehnenden Ermessensbescheiden¹³⁷, also der Handhabung des Ermessens, die der antragstellenden Klientel oftmals nicht nachvollziehbar ist.

Ad c): Der dritte Fall geht zumeist mit einer Ausdehnung der Verfahrensdauer über die im AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist der Behörde hinaus. § 73 AVG bestimmt, dass dann, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen ein Bescheid zu erlassen ist. Die genannte Frist ist eine Maximalfrist, d.h. dass die Behörde nicht jedenfalls bis zu ihrem Ablauf zuwarten darf.¹³⁸ Die Säumnisfolge des § 73 Abs 2 AVG, nämlich die Devolution bzw. der Zuständigkeitsübergang an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wird allerdings nur dann bewirkt, wenn die Partei einen entsprechenden Devolutionsantrag stellt und wenn die Verzögerung ausschließlich auf das Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.¹³⁹ Die Partei kann diesen Antrag erst nach Verstreichen der Frist von sechs Monaten, dann aber bis zur Erlassung eines Bescheides jederzeit stellen.¹⁴⁰

Eine im Sample erfasste Ursache der Überschreitung der Maximalfrist von sechs Monaten lag mitunter in der Aussetzung von Verfahren gemäß § 38 AVG. Derartige Aussetzungen erfolgen dann, wenn die Behörde auf eine Vorfragenentscheidung einer anderen Behörde oder eines Gerichtes zuwartet.¹⁴¹ Dies bedeutet für sich genommen noch keinen Verstoß gegen die Entscheidungspflicht, so lange die Behörde berechtigt ist, das Verfahren

137 Karin Luger: Begründungspflicht von Bescheiden. Innsbruck 1991.

138 Robert Walter, Rudolf Thienel: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, I. Band. Wien 1998. S. 1619.

139 Richard Winkelhofer: Säumnis von Verwaltungsbehörden. Behördliche Untätigkeit und ihre Bekämpfung. Wien 1991; S. 34 ff; Elisabeth Fürböck: Der Schutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung und deren Folgen. Graz 1992.

140 Die Bescheiderlassung ist eine vom sachlichen Verfahrensausgang unabhängige, generelle Verpflichtung der Behörde, greift also auch dann, wenn der Antrag abzuweisen gewesen wäre. Ein allfälliger vorläufiger Verzicht auf die Fort- bzw. Weiterführung eines Verfahrens bedarf indes einer ausdrücklichen förmlichen Erklärung.

141 Berger, Verfahrensökonomie, S. 73 ff.

bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage auszusetzen und die Erledigung nicht schuldhaft verzögert wird.

Im vorliegenden Sample ließ sich nicht festmachen, ob das jeweils „versandete“ Verfahren auf eine „schuldhafte Verzögerung“ der zuständigen Behörde zurückzuführen war.¹⁴²

Im Ergebnis lässt sich ein „versandetes“ Verfahren in den meisten Fällen auf drei diffuse Übergänge bzw. Sollbruchstellen im Verfahren zurückführen. Eine erste Sollbruchstelle liegt in der nicht förmlichen, undeutlichen oder unzureichend dokumentierten Zurückziehung des Antrags, wodurch formal gesehen die Entscheidungspflicht der Behörde uneingeschränkt aufrecht bleibt.¹⁴³ Eine zweite Sollbruchstelle stellt der Bereich der unzureichend im Akt festgehaltenen negativen mündlichen Bescheidverkündung dar, allfällig kombiniert mit einem ebenso unzureichend vermerkten Rechtsmittelverzicht. Eine dritte Sollbruchstelle ist im Bereich der Säumigkeit der Behörde zu sehen, wobei die Partei keinen Devolutionsantrag stellt/gestellt hat, sodass ein Verfahren auch über mehrere Jahre weiterlaufen kann, ohne dass es zu einer Beendigung/Einstellung des Verfahrens kommt.

Schließlich bleibt die Möglichkeit zu erwähnen, dass Junktimierungen oder Absprachen mit Opferverbänden, also Elemente des informellen Verwaltungshandelns¹⁴⁴ ursächlich für eine „Versandung“ gewesen sein können. Dafür konnten jedoch keinerlei empirische Belege gefunden werden.

142 Ein Verschulden der Behörde ist dann auszuschließen, wenn es durch „unüberwindliche Hindernisse“ (VwGH 16. November 1995; 92/07/0078) verursacht wurde. Verschulden kann sich etwa ergeben aus grundlosem Zuwarten, überflüssigen Verfahrenshandlungen oder unökonomischen Fristsetzungen. Alleine der Umstand, dass eine Materie komplexer Natur ist, entlastet die Behörde noch nicht; auch nicht, dass Sachverständigengutachten spät beigebracht werden, da die Behörde als „Herrin des Verfahrens“ für einen geordneten Gang des Ermittlungsverfahrens zu sorgen hat.

143 Nur in dem Falle, in dem die Behörde Auflagen formuliert, welche nicht erfüllt werden (z.B. Behebung von Mängeln der Einbringung), kann die Behörde das Begehren im weiteren förmlich zurückweisen, womit das Verfahren abgeschlossen wäre.

144 Werner Brohm: Rechtsstaatliche Vorgaben für informelles Verwaltungshandeln. In: DVBl (1994) S. 133 ff, Eberhard Böhne: Informalität, Gleichheit und Bürokratie. In: Rüdiger Voigt (Hg.): Gegentendenzen zur Verrechtlichung, JbRR Bd. 9. Opladen 1983. S. 202 ff.

2.1.8.2. Verfahrensausgänge nach Opfergruppen

Von 3.150 ausgewerteten Verfahrensausgängen entfielen 1.918 (60,9%) auf zuerkennende Bescheide, 811 (25,7%) auf Ablehnungen und 117 (3,7%) auf teilweise Ablehnungen von Anträgen.¹⁴⁵ Zu 0,6% (absolut: 18) endeten Verfahren mit einer Zurückweisung des Anbringens durch die Behörde. Bei 281 (8,9%) der Verfahrensausgänge handelte es sich um nicht-bescheidmäßige Erledigungen, also um „Versandungen“ sowie um Verfahren, die durch Zurückziehung oder den Tod der betreffenden Antragstellenden (ohne Bescheidausstellung) beendet wurden.¹⁴⁶

Etwas mehr als ein Drittel (34,3%) der Verfahrensausgänge betrafen der „aktiven“ Gruppe zugerechnete Opfer (bzw. deren Hinterbliebene) und 65,7% die als „passiv“ bezeichnete Gruppe.

Die Rate zuerkennender Bescheide betrug bei den Verfahrensausgängen der auf WiderstandskämpferInnen bezogenen Anträge 67,5%. Dazu kamen 21,6% Ablehnungen, 3,9% Teilablehnungen, 0,5% Zurückweisungen und 6,1% ohne Bescheid endende Verfahren (sowie drei der vier Aberkennungen).

Die Verfahrensausgänge bezüglich „passiver“ Opfer entfielen zu 57,4% auf Zuerkennungen, 27,9% ablehnende und 3,6% teilsablehnende Bescheide, 0,6% Zurückweisungen und 10,4% nicht-bescheidmäßige Erledigungen.

Bei Betrachtung der Verfahrensausgänge im Hinblick auf die Untergruppen der „passiven“ Opferkategorie ergibt sich Folgendes: die Zuerkennungsrate der politischen Verfolgungsoffer ist mit 42,2% kaum

145 Außerdem stellte die Behörde viermal (0,1%) in einem „gewöhnlichen“ Verfahren einen aberkennenden Bescheid über eine zuvor bereits zuerkannte Leistung aus. Die behördlichen Überprüfungsverfahren, auf die noch gesondert einzugehen sein wird, wurden nicht in diese Rechnung(en) einbezogen, da es sich bei ihren Ausgängen um eine eigene Grundgesamtheit handelt.

146 Am Rande sei bemerkt, dass auch eine Analyse der Verfahrensausgänge nach dem Geschlecht der Antragstellenden durchgeführt wurde. Es ergab sich kein quantitativ fassbarer Unterschied hinsichtlich der Beendigungen der OF-Verfahren von Frauen und Männern. Auf qualitativ erfassbare Problembereiche aus geschlechtsspezifischer Sicht, wie etwa die Einkommenschäden von hinterbliebenen Ehefrauen und den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen, ist im Rahmen dieser Publikation noch einzugehen.

höher als der 41,3% betragende Anteil der Ablehnungen. Diese Opfergruppe war zudem von den Formen nicht-bescheidmäßiger Erledigung besonders betroffen (13,5% der Verfahrensausgänge). Diese ungünstige Bilanz ist wenig verwunderlich, wenn man die Zusammensetzung dieser Untergruppe bedenkt, die zu einem wesentlichen Teil aus Opfern bestand, deren Schädigungen nicht das im OFG vorgesehene Ausmaß erreichten bzw. die ihren Opferstatus gegenüber der von einem engen Begriff politischer Verfolgung ausgehenden Behörde nicht glaubhaft machen konnten.

Die Verfahrensausgänge im Hinblick auf die rassistisch verfolgten NS-Opfer weisen eine unterdurchschnittliche Zuerkennungsrate von 59,9% und 25,7% Ablehnungen auf.¹⁴⁷ An den Ergebnissen der vertieften Analyse der beiden Untergruppen der so genannten Abstammungsverfolgten ist insbesondere der Umstand interessant, dass sowohl bei den Verfahren von Juden bzw. Jüdinnen als auch von Roma und Sinti (jeweils) rund 10% der Ausgänge ohne Bescheid waren. Ein Vergleich der Verfahrensenden innerhalb der aus „rassischen“ Gründen Verfolgten ergibt, dass Roma und Sinti deutlich überproportional von Zurückweisungen ihrer Anträge, sowie von Ablehnungen und Teilablehnungen betroffen waren. Die Opfer der nationalsozialistischen „Zigeuner“-Verfolgung wurden auch nach 1945 diskriminiert. Die tiefverwurzelten Vorurteile gegenüber Roma und Sinti wirkten auch in den Opferfürsorgeverfahren dieser Volksgruppe fort, wie nicht nur die quantitativ feststellbar geringere Anspruchsdurchsetzung sondern auch in den Akten enthaltene rassistische Einstellungen und Bemerkungen (etwa in Erhebungsberichten und medizinischen Gutachten) belegen.¹⁴⁸

147 Ein Vergleich der Gruppe rassistisch verfolgter NS-Opfer mit der Gesamtheit aller anderen Opfergruppen zeigt, dass „Abstammungsverfolgte“ anteilmäßig stärker von ohne Bescheid endenden Verfahren betroffen waren. Die vergleichende Analyse der Zuerkennungs- bzw. Ablehnungsrate ist wenig ergiebig, da bei den Verfahrensausgängen der aus „rassischen“ Gründen Verfolgten sowohl zuerkennende als auch ablehnende Bescheide geringfügig unterproportional ausgeprägt waren.

148 Vgl. dazu ausführlich Florian Freund, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder: Vermögenszug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus 2 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2). Wien-München 2004.

Am günstigsten aus Sicht der AntragstellerInnen verliefen die Verfahren der kleinen Gruppe religiös Verfolgter, hierbei stehen 77,8% Zuerkennungen 22,2% Ablehnungen gegenüber. Die Verfahrensausgänge der Opfer „aus Gründen der Nationalität“ verteilen sich auf 52,4% Zuerkennungen, 31% Ablehnungen, 11,9% Teilablehnungen und gerundet 4,8% nicht-bescheidmäßige Erledigungen. Dies ist im Wesentlichen auf die bereits erwähnte Ablehnung der Haftentschädigungsanträge von Kärntner SlowenInnen zurückzuführen. Die Verfahren der kleinen Gruppe von Opfern „auf Grund einer Behinderung“ gingen jeweils zur Hälfte mit Ablehnungen der Ansuchen und ohne bescheidmäßige Erledigung aus (siehe unten).

Die Angehörigen der „passiven“ Opfergruppe waren im Vergleich zu den WiderstandskämpferInnen überproportional stark von Ablehnungen, Zurückweisungen und Formen nicht-bescheidmäßiger Erledigung betroffen. Auf der anderen Seite lagen Zuerkennungen, Teilablehnungen und Aberkennungen (außerhalb von Überprüfungsverfahren) hinsichtlich der Verfahren von „aktiven“ Opfern über dem Anteil dieser Gruppe an den gesamten Verfahrensausgängen.

14,2% der 2.806 untersuchten Verfahren wurden gänzlich oder zum Teil nicht durch einen Bescheid bzw. die Zurückweisung des Anbringens abgeschlossen.¹⁴⁹ Der Großteil (35,9%) dieser 396 nicht von Seiten der Behörde beendeten Teilverfahren „versandete“ schlichtweg. Dazu kam es in 10,1% dieser Fälle zu einer teilweisen „Versandung“, d.h. ein Teil der Verfahrensstränge wurde formell abgeschlossen, ein anderer Teil des Begehrens verlief buchstäblich „im Sande“.

Bei 28,3% der „nicht-bescheidmäßigen“ Erledigungen handelte es sich um Zurückziehungen des Ansuchens durch die jeweiligen Antragstellenden. 16,7% dieser Teilverfahren wurden nur zum Teil zurückgezogen, den Rest des Begehrens erledigte die Behörde per Bescheid. Achtmal trat der Sonderfall einer teilweisen „Versandung“ *und* Rückziehung von Teilbegehren ein, wobei mitunter weitere Teile des Verfahrens dennoch mit

149 Die Differenz zwischen diesen 396 Verfahren und den oben genannten 281 Verfahrensausgängen ohne Bescheid ergibt sich durch jene (Teil-)Verfahren, die zu einem Teil per Bescheid abgeschlossen und demnach in die 3.150 untersuchten Verfahrensausgänge einbezogen wurden und zum anderen Teil nicht (teilweise Zurückziehung bzw. „Versandung“ von Ansuchen).

Bescheid endeten. 7,1% der „nicht-bescheidmäßigen“ Verfahrensenden sind auf den Tod des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zurückzuführen. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Dunkelziffer von während der Verfahren verstorbenen Antragstellenden größer ist, da die Behörde in manchen Fällen Bescheide auch nach dem Tod einer/s Antragstellenden erließ und darüber hinaus davon auszugehen ist, dass ein Teil der „Versandungen“ ebenfalls aus diesem Grund zu Stande kam und dies amtlicherseits nicht im Akt dokumentiert wurde.

Wie bereits erwähnt, war die „passive“ Opfergruppe von den verschiedenen Formen der „nicht-bescheidmäßigen“ Erledigung überdurchschnittlich betroffen.¹⁵⁰ 311 (78,5%) dieser 396 Verfahrensausgänge entfielen auf die als „passiv“ eingestuften Verfolgten, deren Anteil an den gesamten Verfahrensausgängen aller Opfer 60,7% beträgt. Während 80,4% der Zurückziehungen durch Angehörige der „passiven“ Opfergruppe erfolgten, waren dies bei der „aktiven“ Opfergruppe lediglich 19,6%. Die „Versandungen“ betrafen zu 77,5% Verfahren der „passiven“ Gruppe und zu 22,5% jene der WiderstandskämpferInnen. Der Anteil an Verfahren, die durch den Tod der Antragstellenden beendet wurden, beträgt bei der „passiven“ 64,3% und bei der „aktiven“ Opfergruppe 35,7%.

Die Informationen aus den Akten erlauben keine pauschalen Schlüsse über die Ursachen hierfür. Ein denkbarer Grund für die höhere Zurückziehungsrates „passiver“ Opfer ist die im Vergleich zu den WiderstandskämpferInnen offenkundig größere Chancenlosigkeit mancher Ansuchen dieser Gruppe. „Versandungen“ könnten wesentlich mit dem Ort der Antragstellung in Zusammenhang stehen, da ein Wohnort im Ausland den Fortgang des Verfahrens komplizierter gestaltete. Da die „passive“ Opfergruppe sich zum überwiegenden Teil aus Juden bzw. Jüdinnen zusammensetzt und von diesen wiederum viele im Ausland leb(t)en, scheint deren höhere Rate von „Versandungen“ aus diesem Grund plausibel.

Für den Anteil der „passiven“ Opfer an den Verfahrensenden durch den Tod der Antragstellenden könnte die vergleichsweise längere durchschnittliche Verfahrensdauer die bestimmende Rolle spielen. Betrachtet man die

150 Anzumerken ist hierbei, dass die Untergruppe „Verfolgte aus Gründen der Religion“ keine „nicht-bescheidmäßigen“ Verfahrensausgänge aufweist, da die Verfahren der beiden Antragstellenden mit Bescheid abgeschlossen wurden.

Untergruppen „passiv“ Verfolgter, so werden diese Thesen untermauert. Als „passiv“ eingestufte politische Verfolgte haben in überdurchschnittlichem Ausmaß ihre Anträge zurückgezogen, gerade Angehörige dieser Opfergruppe hatten aber auf Grund des oftmals zu geringen Schädigungsausmaßes gemäß OFG-Definition und der Verfolgungsgründe aus NS-Perspektive (regimekritische Äußerungen, militärische Delikte, „Asozialität“, „Kriminalität“) besondere Schwierigkeiten, ihre Begehren durchzusetzen. Von „Versandungen“ waren „rassisch“ Verfolgte (bzw. ihre Hinterbliebenen) überdurchschnittlich betroffen. Dies könnte wiederum mit dem hohen Anteil im Ausland lebender jüdischer AntragstellerInnen zusammenhängen. Roma und Sinti waren auf der anderen Seite auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer diskriminierten Volksgruppe mit besonderen Schwierigkeiten im Kontakt zur Behörde und dem Ablauf der Verfahren konfrontiert. 17 von 18 (bekanntermaßen) während des Verfahrens verstorbene Antragstellende aus der „passiven“ Gruppe sind den Opfern rassistischer Verfolgung zuzurechnen, die wiederum die längste durchschnittliche Verfahrensdauer aller untersuchten Opfergruppen aufweisen.

2.1.8.3. Verfahrensausgänge nach Verfahrensart

Die 3.150 untersuchten Verfahrensenden verteilen sich zu 78,3% auf von Opfern geführte Verfahren und zu 21,7% auf Hinterbliebenenverfahren. Die Opferverfahren endeten in 61,5% mit einer Zuerkennung, 25,6% respektive 3,8% mit einem (teil-)ablehnenden Bescheid und zu 8,4% ohne Bescheid (außerdem entfielen alle vier Aberkennungen außerhalb von Überprüfungsverfahren und 11 der 18 Zurückweisungen auf Opferverfahren). Bei Hinterbliebenenverfahren lag die Zuerkennungsrate bei 58,7%. 22,2% der diesbezüglichen Verfahrensausgänge waren ablehnende Bescheide und 3,4% Teilablehnungen. Mehr als ein Zehntel (10,7%) der Ausgänge von Hinterbliebenenverfahren erfolgte ohne Bescheid. Der Vergleich zeigt, dass Hinterbliebene anteilmäßig überproportional von Ablehnungen und Zurückweisungen der Anträge sowie von nicht per Bescheid beendeten Verfahren betroffen waren. Auf der anderen Seite liegt der Anteil der gänzlichen oder wenigstens teilweisen Zuerkennungen bei Opferverfahren überproportional hoch. Hinterbliebene von NS-Opfern konnten also ihre Ansprüche im Vergleich zu selbst verfolgten Personen seltener durchsetzen. Sie waren in ihren Verfahren grundsätzlich mit den

gleichen Schwierigkeiten und Hürden konfrontiert wie antragstellende Opfer (Verfolgungstatbestand des Opfers per se, Schädigungsmaß, Erfüllung anderer Voraussetzungen, Nachweisproblematik etc.), zusätzlich musste jedoch gemäß OFG eine Hinterbliebeneneigenschaft bestehen. Hierbei waren insbesondere die Fragen der Bestreitung des Lebensunterhalt durch das Opfer sowie von (Schein-)Scheidungen und Wiederverheiraten Problemfelder, auf die fallbezogen eingegangen wird.

2.1.8.4. Verfahrensausgänge nach Art des Betreibens

Von 3.150 untersuchten Verfahren entfielen 78,6% auf Eigenanträge, 13,4% auf von AnwältInnen und 6,2% von Organisationen eingebrachte Anträge. Lediglich 1,8% der Bescheide betrafen Verfahren, die von einem Vormund betrieben worden waren.

Bei allen Arten des Betreibens überwogen die zuerkennenden Bescheide gegenüber den anderen möglichen Verfahrensausgängen. Im Fall von Eigenanträgen waren 59,3% der Verfahrensausgänge zuerkennende Bescheide, 27,2% Ablehnungen, 9,4% nicht-bescheidmäßige Erledigungen und 3,3% Tei ablehnungen. Dazu kamen 16 Zurückweisungen, drei Aberkennungen und eine teilweise Aberkennung (zusammen aufgerundet 0,8%). Bei der Vertretung durch einen anwaltlichen Beistand handelte es sich in 63,4% der Verfahrensausgänge um Zuerkennungen, in 23,4% um Ablehnungen und in 4,7% um Tei ablehnungen bei einer Aberkennung (0,2%)¹⁵¹ und zwei Zurückweisungen (0,5%). Immerhin 7,8% dieser Beendigungen entsprachen nicht dem AVG. Im Hinblick auf von Organisationen betriebene Anträge entfielen 73,2% der Verfahrensausgänge auf zuerkennende, 13,4% auf ablehnende und 6,2% auf tei ablehnende Bescheide sowie 7,2% auf nicht-bescheidmäßige Erledigungen der Ansuchen. 68,4% der Verfahrensenden bei Vertretung durch einen Vormund waren Zuerkennungen, 22,8% Ablehnungen, 5,3% Tei ablehnungen und 3,5% nicht AVG-konform.

151 Aberkennungen außerhalb von Überprüfungsverfahren (dazu siehe unten) fanden nur bei der Behandlung von Eigenanträgen und anwaltlichen Einbringungen statt. Die einzige Tei aberkennung im Zuge eines „normalen“ Verfahrens betraf ein durch den Antragstellenden selbst geführtes Verfahren.

Die vergleichende Analyse der Anteile der vier Arten des Betreibens an verschiedenen Formen von Verfahrensausgängen ergibt Folgendes:

Die Zuerkennungsrate war sowohl bei den von Vormündern als auch von AnwältInnen oder Organisationen eingebrachten Anträgen überproportional hoch. Einzig bei jenen Personen, die selbst den Antrag gestellt hatten, fiel die Anzahl der zuerkennenden Bescheide anteilmäßig unterproportional aus.¹⁵² Es zeigt sich somit, dass die Anträge, die nicht von Vertretungen eingebracht worden waren, geringere Chancen auf Durchsetzung hatten. Auffallend ist weiters, dass bei Eigenanträgen eine Polarisierung hinsichtlich der behördlichen Entscheidungen gegeben ist, da es bei selbst gestellten Anträgen kaum Teילהhnungen gab. Es ist anzunehmen, dass Vertretungen bei vergleichbar gelagerten Sachverhalten immerhin noch die teilweise Zuerkennung von beantragten Leistungen erreichten, während die Ansuchen von selbst im Verfahren als Partei auftretenden Opfern (bzw. ihren Hinterbliebenen) vollständig abgelehnt wurden. Die günstigste Bilanz der Rechtsdurchsetzung wiesen jene Verfahren auf, bei denen sich der oder die AntragstellerIn von einer Organisation vertreten ließ. Den zweitbesten Wert erreichten mit anwaltlichem Beistand geführte Verfahren. Dies kann auf den Umstand zurückgeführt werden, dass Organisationen und RechtsanwältInnen mit der schwierigen Materie des OFG besser vertraut waren und über mehr Erfahrung bezüglich Verfahrensabläufen und der Erbringung von als relevant erachteten Beweismitteln verfügten als Antragstellende ohne einen solchen Hintergrund.

152 Hinsichtlich der Ablehnung von Anträgen verhielt es sich umgekehrt: Die Zahl der ablehnenden Bescheide und der nicht-bescheidmäßigen Erledigungen war bei jenen Anträgen, die von einem Vormund, einer Organisation oder einem Anwalt bzw. einer Anwältin eingebracht worden waren, anteilmäßig geringer als bei den Antragstellenden, die ihr Anliegen gegenüber der Behörde selbst vertreten hatten. Bei den Teילהhnungen war hingegen einzig der Anteil der Eigenanträge unterproportional. Zurückweisungen gab es lediglich bei anwaltlichen Vertretungen und Eigenanträgen, wobei letztere in überproportionaler Weise davon betroffen waren.

2.1.8.5. Amtswegige Verfahren

Nur 3,5% der untersuchten Verfahren wurden amtswegig von Seite der OF-Behörde geführt. Hierbei kann man zwischen amtswegig eingeleiteten OF-Verfahren im engeren Sinn und Überprüfungsverfahren unterscheiden.

Die OF-Behörden waren bzw. sind im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zur Amtswegigkeit nicht verpflichtet, (potentiell) Anspruchsberechtigte über die Möglichkeit von (Neu-) Anträgen zu informieren. Die OF-Behörde wurde ausgesprochen selten, nämlich in 0,9% der untersuchten Verfahren, von sich aus im Interesse der Opfer oder ihrer Hinterbliebenen aktiv.¹⁵³ In diesen Fällen informierte die zuständige Behörde die InhaberInnen von Opferausweisen bzw. Amtsbescheinigungen und andere dem jeweiligen Amt aus Vorverfahren bekannte Personen über Ansprüche und Gesetzesänderungen,¹⁵⁴ urgierte geradezu eine Antragstellung und sprach den Betroffenen Leistungen oder Leistungserhöhungen zu. Auffallenderweise fand nur ein Viertel der 24 amtswegig eingeleiteten Verfahren im engeren Sinn in Wien statt (zum Bundesländervergleich siehe unten). Bezüglich der von diesen Verfahren betroffenen Opfergruppen ergibt unsere Untersuchung, dass das zuständige Amt in 11 Fällen Personen, die der „aktiven“ Opferkategorie zugerechnet wurden, auf Ansprüche aufmerksam machte bzw. von sich aus Leistungen zuerkannte, in sechs Fällen handelte es sich um Opfer aus Gründen der „Abstammung“ (hiervon waren wiederum zwei Juden bzw. Jüdinnen und vier Roma/Sinti), vier SlowenInnen und drei „passive“ Opfer politischer Verfolgung. Die Behörde wurde zwar in nur wenigen Fällen, aber im Hinblick auf die

153 Jene große Zahl von Verfahren, welche die laufende Rentenanpassung betreffen, wurde auf Grund des in keinem Verhältnis zu den erwartbaren Ergebnissen stehenden Arbeitsaufwands nicht erfasst. Inhaltlich gesehen ist die Beschränkung auf gewisse amtswegig eingeleitete OF-Verfahren besonders sinnvoll, zumal bei den gesetzlich vorgesehenen – und damit quasi „automatischen“ – Anpassungen der Renten keine behördliche Eigeninitiative im Wortsinn notwendig war.

154 Im Gefolge der zahlreichen Novellen des OFG im Verlauf der Jahrzehnte wurde sowohl die Haftentschädigung erhöht als auch – unter bestimmten Umständen – der Umtausch eines Opferausweises in eine Amtsbescheinigung möglich. Die sukzessive Aufhebung von Antragsfristen sowie die Aufnahme der Schädigung Freiheitsbeschränkung in das OFG, die vor allem für jene AntragstellerInnen relevant war, deren Haftentschädigungsanträge abgelehnt worden waren, ermöglichten neue Anträge.

Verteilung der Opfergruppen in stark überproportionaler Weise zu Gunsten von SlowenInnen und Roma/Sinti tätig.¹⁵⁵ Gleichfalls überproportional sind die amtswegig eingeleiteten Verfahren von politisch Verfolgten der „aktiven“ und „passiven“ Opfergruppen, die gemeinsam über die Hälfte der im engeren Sinne amtswegig betriebenen Verfahren ausmachen. Die amtswegigen Verfahren zu Gunsten von als Juden bzw. Jüdinnen verfolgten Menschen liegen hingegen unter dem Anteil dieser Opfergruppe am Gesamtsample.

Bei den 73 untersuchten Überprüfungsverfahren (2,6%), die in 80 Entscheidungen mündeten, handelte es sich um „Routinekontrollen“ von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und Renten sowie um „Aberkennungsverfahren“.¹⁵⁶ Letztere wurden von der OF-Behörde nach Berichten von ErhebungsbeamtInnen, Eingang von Hinweisen aus der Bevölkerung oder gar den Medien sowie nach Einlangen bestimmter Beweismittel (z.B. Strafregisterauszug) begonnen. Die Aberkennungsquote bei Überprüfungsverfahren ist mit 57,5% (der diesbezüglichen Bescheide) dementsprechend hoch. Aberkennungen betrafen in besonderem Ausmaß Amtsbescheinigungen und Rentenleistungen. Die Aberkennungsgründe sind vielfältig und reichen von Wiederverheiratung oder Beginn einer Lebensgemeinschaft,¹⁵⁷ Straffälligkeit,¹⁵⁸ über die Änderung der Einkom-

155 Diese Verfahren wurden zum überwiegenden Teil sehr spät und auf Grund von Gesetzesänderungen betrieben: So handelt es sich bei drei der vier amtswegigen Verfahren zu Gunsten von SlowenInnen um den 1988 ermöglichten Umtausch eines Opferausweises in eine Amtsbescheinigung bei Nachweis einer Freiheitsbeschränkung von zumindest einem Jahr Dauer. Zwei der vier Verfahren von Roma/Sinti wiederum wurden in den 90er Jahren durchgeführt und betrafen die Neuregelung im Hinblick auf die Opferrente für die ältesten Verfolgten.

156 Die tatsächliche Anzahl der durchgeführten Überprüfungsverfahren liegt aller Wahrscheinlichkeit nach weitaus höher, als hier dargestellt. In § 18 Abs 4 OFG 1947 verfügte der Gesetzgeber, dass alle gemäß OFG 1945 „erlassenen Bescheide und Amtsbescheinigungen /.../ von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu erlassen“ seien. Inwieweit ein Überprüfungsverfahren stattgefunden hat, geht jedoch aus den OF-Akten nicht in jedem Fall eindeutig hervor. In der vorliegenden, dem Projekt zugrunde liegenden Datenbank wurden nur die gesicherten Fälle von Überprüfungsverfahren aufgenommen, die Differenz zur „Dunkelziffer“ ist nicht abschätzbar.

157 In § 15 Abs 1 lit a OFG 1947 wurde festgelegt, dass bei hinterbliebenen EhegattInnen bzw. LebensgefährtInnen eine nach § 1 Abs 3 zuerkannte Anspruchsberechtigung im Falle der Verheiratung bzw. der Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft erlischt.

mensverhältnisse (Bemessung von Unterhaltsrenten) bis zu einer Neubewertung des Gesundheitsschadens (dazu siehe unten). Teilaberkennungen (10%) wurden insbesondere bei Unterhaltsrenten wirksam. Durch 23,8% der Bescheide in Überprüfungsverfahren wurde die Rechtmäßigkeit zuerkannter Leistungen vom Amt bestätigt. In einigen Fällen (8,8%) wurde im Zuge der Überprüfung eine Leistung gemäß OFG neu zuerkannt.

Tabelle 21: Ausgang der Überprüfungsverfahren

	Häufigkeit	Prozent
aberkennend	46	57,5
bestätigt	19	23,8
teilaberkennend	8	10,0
zuerkennend	7	8,8
Gesamt	80	100,0

GG: Alle Überprüfungsverfahren

158 Gemäß § 15 Abs 3 OFG 1947 wird eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung „bei missbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt“, ebenso, wenn „der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat /.../, nach deren Natur eine missbräuchliche Ausnützung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht, oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.“ Der Gesetzgeber formulierte diesen Absatz reichlich vage, insbesondere die Passage bezüglich der „missbräuchlichen Ausnützung“. Wie auch Tomaschek auf S. 7 seiner „gemeinverständlichen Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften“ anmerkt, sind „die Bestimmungen dieser Gesetzesstellen jedoch derart abgefasst, dass eine individuelle Überprüfung und Entscheidung in den einzelnen Fällen möglich ist“. In der Praxis erfolgte, wie unsere Forschung ergab, bei Verurteilungen wegen Eigentumsdelikten in der Regel die Aberkennung bereits zuerkannter Leistungen. Es finden sich in der Stichprobe jedoch auch Fälle, wo selbst bei Vorliegen von Delikten wie Betrug oder Diebstahl keine Aberkennung wirksam wurde. Ähnliches gilt im übrigen auch für die ebenfalls in § 15 Abs 2 OFG behandelte Frage von ungetilgten Vorstrafen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Detailanalyse der Überprüfungsverfahren nach Opfergruppen ergibt, dass knapp drei Viertel (73,8%) dieser von Seiten der Behörde betriebenen Verfahren auf WiderstandskämpferInnen entfielen, während der Anteil der „passiven“ Gruppe lediglich bei 26,3% liegt. Dies ist wesentlich auf die durchgeführte Überprüfung von Amtsbescheinigungen (und Rentenleistungen) zurückzuführen. Der Vergleich der beiden großen Opferkategorien gemäß OFG zeigt folgendes: Bei den „aktiven“ Opfern kam es in (unterproportionalen) 50,8% der diesbezüglichen Verfahren zu einer Aberkennung. Gemessen an ihrem Anteil an den Überprüfungsverfahren endeten die Überprüfungsverfahren der „aktiven“ Opfer zu einem hohen Prozentsatz mit der amtlichen Bestätigung der zuvor zuerkannten Leistung (Amtsbescheinigungen) oder mit einer Teilaberkennung (insbesondere von Unterhaltsrenten). Angehörige der „passiven“ Opfergruppe waren in überproportionaler Weise von Aberkennungen – aber auch von den wenigen Neuzuerkennungen – betroffen. Die Aberkennungsrate betrug bei den Überprüfungsverfahren von „passiven“ Opfern 76,2%. Im Hinblick auf die Untergruppen dieser Opferkategorie sind insbesondere die Überprüfungsverfahren der „rassisch“ Verfolgten von Interesse. Auf diese Gruppe entfielen 15 der 21 Verfahrensausgänge von Überprüfungsverfahren „passiver“ Opfer. Bei 13 dieser Verfahrensenden handelte es sich um Aberkennungen zuvor zuerkannter Leistungen (bei jeweils einer Bestätigung und einer Neuzuerkennung). Die Überprüfungsverfahren von Opfern aus politischen Gründen endeten mit zwei Aberkennungen und einer Neuzuerkennung, bei den religiös Verfolgten waren es eine gänzliche und eine teilweise Aberkennung, sowie eine Neuzuerkennung.¹⁵⁹

Die Analyse der Ausgänge von Überprüfungsverfahren nach der Verfahrensart hat ergeben, dass Hinterbliebene in überproportionaler Weise sowohl von Aberkennungen als auch von Bestätigungen der zuerkannten Leistungen betroffen waren. Die Neuzuerkennungen entfielen allesamt auf Personen, die selbst verfolgt worden waren.

159 Die Gruppe der aus Gründen der Nationalität verfolgten NS-Opfer wies keine Überprüfungsverfahren auf. Das Gleiche gilt – in Ermangelung von vorhergehenden Zuerkennungen – für jene, die auf Grund einer Behinderung verfolgt worden waren.

Bei der eingehenden Betrachtung jener 19 Überprüfungsverfahren, in deren Rahmen eine medizinische Begutachtung von Gesundheitsschäden durchgeführt wurde, ist die Bestätigungsrate mit 73,7% auffallend hoch. Nachuntersuchungen führten in 21% der Verfahren zu einer Aberkennung oder Teilaberkennung.

2.1.8.6. OF-Verfahren im Bundesländervergleich

Zur Bildung des vorliegenden Samples wurden die Verfahren von 1.000 AntragstellerInnen aus Wien und insgesamt 222 AntragstellerInnen aus den Bundesländern Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und dem Burgenland in eine Datenbank aufgenommen.

Das Verhältnis zwischen „aktiven“ und „passiven“ Opfern variiert zwischen den einzelnen Bundesländern beträchtlich. Im Gesamtsample beträgt es 1:3, innerhalb der Bundesländer ohne Wien liegt es bei 1,1:1, d.h. es gibt etwas mehr „aktive“ als „passive“ Opfer. In Wien beträgt es 1:4,3, bedingt durch die große Zahl von Jüdinnen und Juden, die entweder vor ihrer Verfolgung in Wien gelebt hatten oder nach ihrer Flucht nicht mehr zurückgekehrt waren und auf Grund der Vorgabe, dass OF-Ansuchen aus dem Ausland generell in Wien eingereicht werden mussten. Am ausgewogensten ist das Verhältnis mit 1:1,07 in Kärnten, im Burgenland beträgt es 1:1,6. In den zwei weiteren Bundesländern verlagert es sich mit 1,3:1 in Vorarlberg und 2,1:1 in der Steiermark zur „aktiven“ Opfergruppe. Letzteres erklärt sich folgendermaßen: In der Steiermark hatten viele AntragstellerInnen bereits gemäß dem OFG 1945, in dem nur die „Opfer des Kampfes“ berücksichtigt waren, eingereicht. Und, im Gegensatz zu den anderen von uns untersuchten Bundesländern, wurden Delikte wie Vorbereitung zum Hochverrat, regimekritische Äußerungen oder das Hören von Feindsendern, deren Bewertung als Widerstandshandlung im Ermessen der Behörden lag, als solche anerkannt.

Tabelle 22: Opferkategorie im Bundesländervergleich BESTAND und Aktiv/Passiv Kreuztabelle

		Aktiv/Passiv			
		,00 passiv	1,00 aktiv	Gesamt	
Bestand	OF Bgld	Anzahl	34	21	55
		% v. Bestand	61,8	38,2	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	3,7	6,9	4,5
	OF Kärnt	Anzahl	29	27	56
		% v. Bestand	51,8	48,2	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	3,2	8,9	4,6
	OF Stmk	Anzahl	18	38	56
		% v. Bestand	32,1	67,9	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	2,0	12,5	4,6
	OF Vorarlb	Anzahl	24	31	55
		% v. Bestand	43,6	56,4	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	2,6	10,2	4,5
	OF Wien	Anzahl	814	186	1000
		% v. Bestand	81,4	18,6	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	88,6	61,4	81,8
Gesamt		Anzahl	919	303	1222
		% v. Bestand	75,2	24,8	100,0
		% v. Aktiv/Passiv	100,0	100,0	100,0

GG: Alle AntragstellerInnen

Die Tabelle 22 zeigt, dass in unserem Sample im Burgenland (abgesehen von Wien) die Anzahl „rassisch“ Verfolgter, die Anträge stellten, am

höchsten war. Alle gehörten der Volksgruppe der Roma und Sinti an.¹⁶⁰ Mehr als vier Fünftel der aus nationalen Gründen verfolgten Personen waren Kärntner SlowenInnen, die auch in Kärnten ihre Anträge stellten.¹⁶¹

Von den insgesamt 2.806 erfassten Verfahren des Samples wurden 2.148 in Wien durchgeführt, 228 im Burgenland, 177 in der Steiermark, 140 in Kärnten und 113 in Vorarlberg. Setzt man dies in Relation zu den durchschnittlichen 2,3 Verfahren pro Person, so ist ersichtlich, dass sich Vorarlberg mit 2 Verfahren, Wien mit 2,1 und Kärnten mit 2,5 nicht wesentlich davon abweicht. Die durchschnittlich 3,2 Verfahren in der Steiermark erklären sich durch das bereits beschriebene Faktum der zahlreichen Bescheide nach dem OFG 1945, die in einem weiteren Verfahren überprüft wurden. Deutlich überdurchschnittlich sind die 4,1 burgenländischen Verfahren, bedingt durch vergleichsweise viele Anträge auf Unterhaltsrenten bzw. die damit verbundenen Leistungen wie Wohnbeihilfen, Kinder- bzw. Erziehungszulagen. Diese wurden großteils von Roma und Sinti eingereicht, die häufig nur über das Notwendigste zum Leben verfügten und in besonderem Maß auf Sozial(hilfe)leistungen angewiesen waren.

Nun zu den Verfahrensausgängen in den einzelnen Bundesländern: 60,9% aller untersuchten Bescheide waren zuerkennend. Höher als der Durchschnitt lag mit 62,3% die Rate in der Steiermark und mit 61,5% in Wien und am niedrigsten mit 52,7% in Kärnten, wobei hier die Teilablehnungen (siehe unten) mitbedacht werden müssen.

Bei 25,7% aller untersuchten Bescheide handelte es sich um Ablehnungen, mit 28,1% am meisten in Kärnten, was auf die abgelehnten Haftentschädigungsanträge der Kärntner SlowenInnen für die Zeit in den so genannten „Aussiedlungslagern“ zurückzuführen ist. Mit 24,8% ist die Rate in Vorarlberg am niedrigsten, gleichzeitig aber jene der zurückgezogenen Anträge am höchsten. Erwähnenswert ist die relative Homogenität der ‚Ablehnungswerte‘, was allerdings nicht auch schon auf eine relative Gleichförmigkeit des OF-Vollzugs schließen lässt, da einerseits das Antrags- bzw. Schädigungsprofil zwischen den Bundesländern

160 Dass in der burgenländischen Strichprobe keine Anträge von Jüdinnen und Juden enthalten sind, kann mit dem geringen Rückwanderungsanteil in dieses Bundesland erklärt werden.

161 Die beiden Anträge in Wien waren von einem Tschechen und der Hinterbliebenen eines als Polen verfolgten Opfers.

unterschiedlich ausgeprägt war und andererseits die Bezirksverwaltungsbehörden in den Bundesländern jeweils unterschiedliche Ausprägungen ‚informellen Verwaltungshandelns‘, wofür der Typus des „versandeten Verfahrens“ steht, aufweisen.

3,7% aller Verfahren wurden mit einem teilablehnenden Bescheid abgeschlossen, u.a. zu Haftentschädigungen und Entschädigungszahlungen für Internierung, Zwangsanhaltung und das Leben im Verborgenen sowie Renten. Wesentlich höher als in den anderen Bundesländern liegt diese Rate mit 8,2% in Kärnten, erklärbar dadurch, dass die Anträge für die erfolgten „Aussiedlungen“ sich auf den gesamten Zeitraum, also bis Juni bzw. Juli 1945 bezogen, der im OFG anerkannte Schädigungszeitraum aber mit dem 9. Mai 1945 endete.

8,9% aller Verfahren des Samples endeten entweder auf eine dem AVG nicht konforme Weise oder dadurch, dass die AntragstellerInnen „nach Aufklärung“ über die Rechtslage – wie es vielfach in den Akten hieß – ihre Anträge zurückzogen. Im Vergleich der einzelnen Bundesländer wird deutlich, dass die Steiermark mit 5,5% der Verfahren die niedrigste Rate derartiger Verfahrensbeendigungen aufweist und Vorarlberg mit 13,6% die höchste. In diesem Bundesland zogen vergleichsweise viele AntragstellerInnen ihre Anträge nach Vorsprache zurück, wobei hier bedacht werden muss, dass in Vorarlberg insgesamt nur 559 Akten zu OF-Anträgen angelegt wurden, d.h. dass ein direkterer Kontakt zu den AntragstellerInnen möglich gewesen war als beispielsweise in Wien. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die jeweiligen Verfahrensausgänge in den untersuchten Bundesländern nicht wesentlich von einander abwichen.

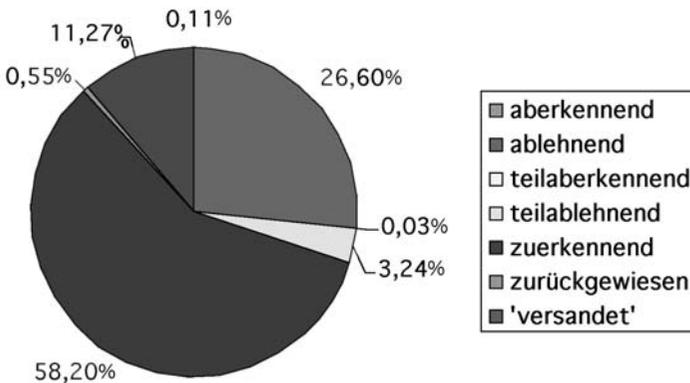
Abschließend noch zur amtswegigen Eröffnung von OF-Verfahren: Auch wenn diese 24 im engeren Sinne amtswegigen Verfahren auf Grund ihrer geringen Zahl nicht als repräsentativ gelten können, zeigen sich doch bemerkenswerte regionale Unterschiede: neun wurden in Kärnten, fünf im Burgenland, vier in der Steiermark, bloß sechs in Wien und keines in Vorarlberg durchgeführt. Bezogen auf die jeweilige Summe der Verfahren in den einzelnen Bundesländern waren dies 0,3% in Wien, 2,2% im Burgenland, 2,3% in der Steiermark und deutlich mehr, nämlich 6,4%, in Kärnten. Der Grund für den vergleichsweise hohen Anteil in Kärnten liegt darin, dass die Kärntner Landesregierung alle fünf Jahre von den BesitzerInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises die aktuelle Adresse sowie eine „Lebensbestätigung“ einholte und dabei gleichzeitig u.a. über die Ver-

längerung des Rentenbezugs für hinterbliebene Kinder nach der 11. und über die Erhöhung der Haftentschädigung nach der 12. Novelle des OFG informierte sowie über die Möglichkeit des Umtauschs eines Opferausweises in eine Amtsbescheinigung auf Grund der Änderung des OFG im Jahr 1988, welche vor allem für ehemals „ausgesiedelte“ Kärntner SlowenInnen bedeutsam war. Der niedrige Anteil amtswegiger Verfahren in Wien ist wohl durch den auf Grund der Zahl der AntragstellerInnen wenig „überschaubaren“ Kreis der Anspruchsberechtigten zu erklären.

2.1.8.7. Beantragte Leistungen und Verfahrensausgänge

In diesem Abschnitt werden zunächst die jeweiligen Verfahrensausgänge im Hinblick auf die beantragten Leistungen überblicksartig dargestellt, gefolgt von einer Detailanalyse der jeweiligen Leistungen.

Abbildung 19: Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Leistungen im Überblick



Aus der Grafik ist ersichtlich, dass 58,2% aller beantragten Leistungen zuerkannt und insgesamt 30% abgelehnt wurden, letztere zusammengesetzt aus 26,6% Ablehnungen und 3,4% Teilerkennungen. 11,2% aller Anträge endeten ohne einen Bescheid, wenn sie von den Behörden unbehandelt blieben, die AntragstellerInnen ihre Anträge zurückgezogen hatten oder während des Verfahrens verstorben waren. Alle anderen Verfahrensausgänge, also Zurückweisungen, Aberkennungen und Teilerkennungen lagen unter 1%.

Tabelle 23: Beantragte Leistungen und Verfahrensausgänge

Leistung	BA	AE	%AE	AL	%AL	TAE	%TAEK	TAL	%TAL	ZUE	%ZUE	ZG	%ZGW	Gesamt	ohne Bes.	ohne Bes.
Amtsbescheinig	574	2	0,3	209	36,4					291	50,6	4	0,7	506	68	11,8
Opferausweis	543	1	0,2	179	33,0					308	56,7	3	0,6	491	52	9,6
Opferrente	197			66	33,5			3	1,5	105	53,3					
Hinterbl.rente	138			42	30,4					80	58,0	1	0,7	174	23	11,7
Unterhaltsrente	144			40	27,8	1	0,7	1	0,7	92	63,9			123	15	10,9
Unterhaltstr.	55			10	17,5					47	82,5			134	10	6,9
Hbl.																57
Rentenerhöhung	100			33	33,0			3	3,0	48	48,0			84	16	16,0
1 Zuschuss	113	1	0,9	27	24,3				8,3	76	68,5			104	7	6,3
2 Zuschüsse	11			1	8,3			1		10	83,3			12		
Witwenbeihilfe	9			1	11,1					7	77,8				1	11,1
Schwerstb. zul.	1									1	100					1
Haftentschäd.	465			138	29,7			57	12,3	225	48,4	3	0,6	423	42	9,0
Haftent.f. HB	220			75	34,1			23	10,5	86	39,1	4	1,8	188	32	14,5
Erhöhung HE	298			10	3,4			5	1,7	265	88,9	2	0,7	282	16	5,4
Erh.HE&Rente.	1															100
FB/Internierung	182			18	9,9			11	6,0	142	78,0	1	0,5	172	10	5,5
FB/Zwangsar.	27			4	14,8			2	7,4	16	59,3			22	5	18,5
FB/Leben Verb.	68			25	36,8			8	11,8	27	39,7	1	1,5	61	7	10,3
FB/Aussiedlung	10							4	40,0	6	60,0			10		
FB/Judenstern	95			9	9,5					72	75,8					
E f. Eink. Verl.	309			57	18,4					172	55,7	1	1,1	82	13	13,7
Ef.Ausbild.	79			24	30,4					43	54,4			229	80	25,9
abb.														67	12	15,2
Gesamt	3639	4	0,1	968	26,6	1	0,0	118	3,2	2118	58,2	20	0,5	323	410	11,2

Legende: BA = Beantragt; AE = Aberkennend; %AE = Prozentanteil der Aberkennungen; AL = Ablehnend; %AL = Prozentanteil der Ablehnungen; TAEK = Teilweise aberkennend; %TAEK = Prozentanteil der teilweisen Aberkennungen; TAL = Teilablehnend; %TAL = Prozentanteil der Teilablehnungen; ZUE = Zuerkennend; %ZUE = Prozentanteil der Zuerkennungen; ZGW = Zurückgewiesen; %ZGW = Prozentanteil der zurückgewiesenen Anträge;

GG: Alle Verfahrensausgänge zu den jeweiligen beantragten Leistungen

Anmerkung: In diesem Verfahren „versandete“ der Antrag auf Erhöhung der Rente, jener zur Haftentschädigung wurde zuerkannt und ist auch dort einbezogen.

Im Folgenden sind nun die einzelnen Leistungen, aufgeschlüsselt nach den oben genannten Verfahrensausgängen, in jeweils abnehmender Häufigkeit angeführt, beginnend mit den Zuerkennungen.

Fast 90%, nämlich 88,9% der Anträge bezüglich der Erhöhung von zuvor bereits gewährten Haftentschädigungen endeten positiv für die AntragstellerInnen.¹⁶²

Über 80% lag die Zuerkennungsrate bei Anträgen auf zwei Zuschüsse¹⁶³ sowie auf die Hinterbliebenen-Unterhaltsrenten. Eine ebenfalls sehr hohe Zuerkennungsrate mit jeweils über 75% zeigen die Anträge auf Entschädigungszahlungen für eine erfolgte Internierung, die Witwenbeihilfe und die für das erzwungene Tragen des Judensterns vorgesehene Leistung. Noch zwischen 60 und 70% aus Sicht der AntragstellerInnen positive Verfahrensausgänge gab es bei Verfahren bezüglich eines Zuschusses, Unterhaltsrenten¹⁶⁴ und der für die so genannte Aussiedlung vorgesehenen Entschädigungszahlung. Bei über 50% lagen die Zuerkennungen bezüglich der Entschädigungszahlung für einen erfolgten Zwangsaufenthalt, die Hinterbliebenenrente, den Opferausweis, der Entschädigungszahlung für Einkommensverlust und den Abbruch einer Berufsausbildung sowie für Opferrente und Amtsbescheinigung. Knapp unter 50% ist sie bei Haftentschädigung und Rentenerhöhung, und am niedrigsten mit knapp unter 40% ist sie bei der Entschädigungszahlung für das Leben im Verborgenen und der bereits genannten Haftentschädigung für Hinterbliebene.

Die am häufigsten abgelehnte Leistung ist die Entschädigungszahlung für das Leben im Verborgenen mit 36,8%. In über 30% der Verfahren wurden Anträge auf eine Amtsbescheinigung, die Haftentschädigung für Hinterbliebene, die Opferrente, die Entschädigungszahlung für Ausbildungsabbruch sowie auf Hinterbliebenenrente, Opferausweis und

162 Eine 100%ige Rate ergab sich aus dem Faktum, dass die in unserem Sample nur einmal beantragte Leistung der Schwerstbeschädigtenzulage auch zuerkannt wurde.

163 Aus Gründen der Machbarkeit wurden die beantragten Zuschüsse nicht aufgeschlüsselt, sondern deren Summe pro Verfahren in der Datenbank vermerkt. An Zuschüssen sah das OFG u.a., Familien- und Ausgleichszulagen, Erziehungsbeiträge sowie Pflege- Diät oder Blindenzulagen vor. Vgl. dazu Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.3.2.4.

164 D.h. die von Opfern beantragte Unterhaltsrente (im Gegensatz zur Hinterbliebenen-Unterhaltsrente, die nach einem Opfer beantragt wurde).

Rentenerhöhung ablehnend beschieden; zwischen 24 und 30% solche auf eine Haftentschädigung, die Unterhaltsrente und einen Zuschuss, zwischen 10 und 20% jene auf die Entschädigungszahlung für Einkommensverlust, die Unterhaltsrente für Hinterbliebene und die Entschädigungszahlung für einen erfolgten Zwangsaufenthalt und die Witwenbeihilfe. Und zwischen 8 und 10% der Anträge zur Entschädigungszahlung für eine erfolgte Internierung, für das erzwungene Tragen des Judensterns und zwei Zuschüsse sowie die Erhöhung der Haftentschädigung endeten mit einem ablehnenden Bescheid.

3,2% aller Anträge endeten teilehnehmend, wenn z.B. nur ein Teil der Haftzeit oder einer sonstigen Freiheitsbeschränkung anerkannt wurde. Am höchsten war die Rate der Teilehnehmungen bei der Entschädigungszahlung für die so genannte Aussiedlung der Kärntner SlowenInnen mit 40%. Etwas über 10% lagen jene Anträge auf eine Haftentschädigung, die Entschädigungszahlung für das Leben im Verborgenen und die Haftentschädigung für Hinterbliebene, unter 10% solche auf Witwenbeihilfe, die Entschädigungszahlung für einen erfolgten Zwangsaufenthalt bzw. eine Internierung, die Erhöhung einer Rente, eine Opferrente sowie die Erhöhung der Haftentschädigung.

Lediglich bei vier Anträgen erfolgte eine Aberkennung einer bisher zuerkannten Leistung, zweimal betraf dies eine Amtsbescheinigung, einmal einen Opferausweis und einen Zuschuss, einmal wurde eine Unterhaltsrente teilweise aberkannt, d.h. deren Höhe reduziert.¹⁶⁵

Insgesamt 0,5% der Anträge, nämlich 20, wurden zurückgewiesen, je vier zu Amtsbescheinigung und Haftentschädigung für Hinterbliebene, je drei zu Opferausweis und Haftentschädigung, einer zur Erhöhung der Haftentschädigung und je einer zur Hinterbliebenenrente, der Entschädigungszahlung für eine erfolgte Internierung, das Leben im Verborgenen und das Tragen des Judensterns.

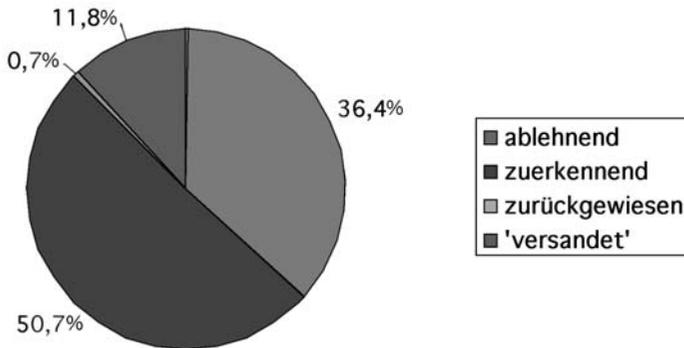
Insgesamt 11,2% aller Anträge blieben ohne einen Bescheid.

165 Die Ausgänge der von Seite der Behörde durchgeführten Überprüfungsverfahren sind hierin nicht enthalten, sondern wurden gesondert berechnet (siehe dazu oben).

2.1.8.7.1. Amtsbescheinigung und Opferausweis

Von den 574 beantragten Amtsbescheinigungen wurden etwas mehr als die Hälfte, 50,6% zuerkannt, 36,4% abgelehnt, 0,7% der Anträge zurückgewiesen und 0,3% bereits zuerkannte Amtsbescheinigungen im Zuge weiterer Verfahren aberkannt.¹⁶⁶ 11,8% endeten ohne einen Bescheid.

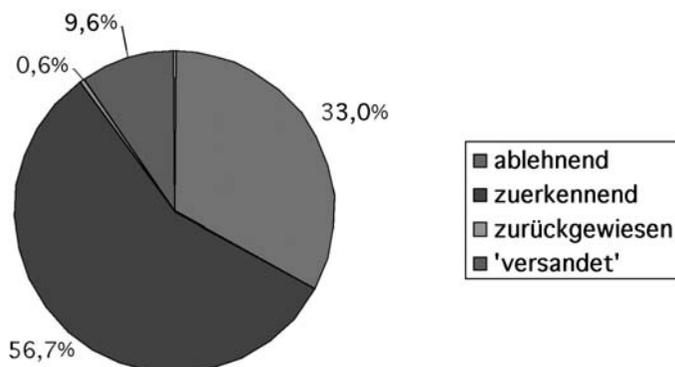
Abbildung 20: Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Amtsbescheinigungen



Ähnlich verliefen die 543 Anträge auf einen Opferausweis, von denen 56,7% zuerkannt und 33% abgelehnt wurden, 0,6% wurden zurückgewiesen und 0,2% der vorher zuerkannten Opferausweise wieder aberkannt. Zu 9,6% der Anträge gab es keine bescheidmäßige Erledigung.

¹⁶⁶ Auch hierbei wurden die Überprüfungsverfahren nicht in die Rechnung einbezogen.

Abbildung 21: Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Opferausweise



Gründe für ablehnende Bescheide von Anträgen auf Amtsbescheinigungen bzw. Opferausweisen, aber auch von damit verknüpften Leistungen lauteten wie folgt: Die AntragstellerInnen waren nicht mehr im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, die Schädigung/en beruhte/n nicht auf den im OFG anerkannten Ursachen, erfüllten nicht das erforderliche Ausmaß oder waren aus Sicht der Behörden nicht ausreichend nachgewiesen. Ab-erkennungen wurden dann vorgenommen, wenn z.B. in einem späteren Verfahren eine bis dahin unbekannte NSDAP-Mitgliedschaft der Antragstellenden zu Tage trat, aber auch, wenn sie sich strafbar gemacht hatten oder der Verdacht auf eine „missbräuchliche Verwendung“¹⁶⁷ dieser Dokumente bestand.

167 Vgl. BGBl. Nr. 183/1947 § 15 Abs 2 und 3, siehe dazu auch Pfeil, Teil II, Kapitel III.1.5.

2.1.8.7.2. Renten und damit verbundene Leistungen

Von den vier im OFG vorgesehenen Renten wurde die Opferrente am häufigsten, nämlich 197-mal beantragt, jedoch am seltensten, nur in 53,3% der Fälle zuerkannt. Ablehnungen und Teilablehnungen betragen zusammen 35%, die Rate der nicht bescheidmäßig beendeten Verfahren ist innerhalb aller Renten bei der Opferrente am höchsten mit 11,7%. Neben den bereits bei den Amtsbescheinigungen genannten Gründen wurde diese Leistung dann abgelehnt, wenn ein Gesundheitsschaden nicht mit dem im OFG vorgesehenen Ausmaß bewertet wurde.

Die Zuerkennungsrate der 144 Anträge auf eine Unterhaltsrente beträgt 63,9%, 28,5% wurden abgelehnt bzw. teilabgelehnt, 0,7% teilerkannt, d.h. die Höhe reduziert. 6,9% der Anträge blieben ohne Bescheid. Hauptsächlicher Grund für negative Verfahrensausgänge war ein zu hohes eigenes oder familiäres Einkommen der Antragstellenden.

Bei den für Hinterbliebene vorgesehenen Renten bestehen beträchtliche Unterschiede: So gingen 58% der 138 Anträge auf eine Hinterbliebenenrente positiv im Sinne der AntragstellerInnen aus, 30,4% wurden abgelehnt, 0,7% zurückgewiesen und 10,9% endeten ohne einen Bescheid. Begründet wurden viele der Ablehnungen damit, dass der Tod des Opfers nicht in kausalem Zusammenhang mit einer im OFG anerkannten Schädigungsursache gestanden sei.

Deutlich höher ist die Zuerkennungsrate bei den 55 Anträgen auf die Hinterbliebenenunterhaltsrente mit 82,5%. 17,5% wurden abgelehnt und alle Verfahren bescheidmäßig beendet. Dass es hier sogar zwei Zuerkennungen mehr gab, als ursprünglich Anträge eingereicht wurden, war Folge von Erhebungsberichten zur sozialen Situation der AntragstellerInnen, woraufhin auch eine Hinterbliebenenunterhaltsrente gewährt wurde.¹⁶⁸

Weniger als die Hälfte (48%) der 100 Anträge auf eine Erhöhung einer bereits bezogenen Rente wurde positiv beschieden, insgesamt 36% ablehnend bzw. teilablehnend, und immerhin 16% blieben ohne Bescheid. Wenn in einer medizinischen Begutachtung keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes festgestellt wurde oder aber ein Einkommen nicht

168 Vgl. dazu die Verfahren von Frau P. J. OF W 26429 und Frau S. R. OF W St 98/49.

unter bestimmten Richtsätzen war, wurden die jeweiligen Erhöhungsanträge dementsprechend teil/abgelehnt.

2.1.8.7.3. Zuschüsse

Am häufigsten, 113-mal, wurde ein Zuschuss beantragt, 68,5% davon wurden zuerkannt, 24,3% abgelehnt, und 6,3% der Anträge endeten ohne Bescheid.

Der einzige Antrag auf einen Schwerstbeschädigtenzuschuss wurde auch zuerkannt, von den neun auf eine Witwenbeihilfe sieben zuerkannt, einer abgelehnt, und ein Antrag „versandete“. 11-mal wurden zwei Zuschüsse beantragt, je einer wurde abgelehnt bzw. teilabgelehnt, und 10 zuerkannt, d.h. insgesamt gibt es hier um einen Bescheid mehr als Anträge, auch hier bedingt durch die spezifische Situation des/der Antragstellenden.

2.1.8.7.4. Haftentschädigungen

Weniger als die Hälfte (48,4%) der 465 Anträge auf eine Haftentschädigung wurden zuerkannt und insgesamt 42% abgelehnt bzw. teilabgelehnt. Diese hohe Rate liegt vor allem daran, dass manche Lager entweder nicht oder wie z.B. Gurs¹⁶⁹ nur innerhalb bestimmter Zeiträume als Haftstätten anerkannt wurden, aber auch daran, dass das OFG das Ende des anerkennungswürdigen Schädigungszeitraums mit 9. Mai 1945

169 Im (in den französischen Pyrenäen gelegenen) Lager Gurs waren von April 1939 bis Mai 1940 spanische Flüchtlinge und (auch österreichische) KämpferInnen der Internationalen Brigaden angehalten. Im Mai 1940 wurden 10.000 deutsche und österreichische StaatsbürgerInnen interniert, darunter viele Jüdinnen und Juden, die in andere Lager und Gefängnisse überstellt, aber auch entlassen worden waren. Im Oktober 1940 wurden insgesamt 7.500 Personen aus Baden, der Pfalz und aus Teilen Würtembergs nach Gurs deportiert. Viele starben auf Grund der schlechten Versorgung im Lager und an Epidemien, 3.000 jüdische Inhaftierte wurden von August 1942 bis Herbst 1943 über Drancy nach Auschwitz-Birkenau und Sobibor deportiert. Vgl. weiter u.a. Israel Gutmann (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust. München 2/1998, Band 1, S. 583. In den OF-Verfahren galt Gurs vorerst als Internierungslager und ab August 1940 als Haftstätte. Vgl. Burkhard Birti: Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung. Ergänzungsband unter Berücksichtigung aller seit der 11. OFG Novelle beschlossenen Gesetzesänderungen einschließlich der 17. OFG Novelle, Wien 1965, S. 111.

normierte, manche AntragstellerInnen aber Inhaftierungen über diesen Stichtag hinaus geltend machten. 9% der Anträge blieben ohne Bescheid und 0,6% wurden zurückgewiesen.

Von den 220 Anträgen auf eine Haftentschädigung für Hinterbliebene endeten nur 39,1% mit einer Zuerkennung, 10,5% mit einem teillehnenden und 34,1% mit einem ablehnenden Bescheid. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die AntragstellerInnen mussten erstens die Haft des Opfers nachweisen können und darüber hinaus auch als Hinterbliebene anerkannt werden. Und nicht zuletzt konnte jeweils nur eine hinterbliebene Person eine Haftentschädigung nach einem Opfer erhalten.¹⁷⁰ 1,8% der Anträge wurden zurückgewiesen und 14,5% blieben ohne Bescheid.

Gänzlich anders gingen die 298 Anträge auf Erhöhung einer bereits zuerkannten Haftentschädigung im Zuge der 12. und der 21. OFG-Novelle aus. 88,9% der diesbezüglichen Anträge wurden zuerkennend beschieden. Sowohl die Rate der Ablehnungen (3,4%) als auch jene der nicht-bescheidmäßigen Erledigungen (5,4%) ist jeweils sehr niedrig. 0,7% diesbezügliche Anträge wurden zurückgewiesen. Die hohe Zuerkennungsrate ergibt sich aus der Art der Leistung: Ihr war bereits ein Verfahren auf Haftentschädigung vorangegangen, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung überprüft worden waren. Dass trotzdem Anträge abgelehnt wurden, lag daran, dass u.a. keine gemeinsame Haft der Eltern bestanden hatte, und in zwei Fällen wurde für das Lager Opatow vorerst eine Haftentschädigung zuerkannt, eine Erhöhung jedoch nicht mehr, weil es mittlerweile nicht mehr als Haftstätte, sondern nur noch als Internierungslager galt.¹⁷¹

2.1.8.7.5. Entschädigungen für eine erlittene Freiheitsbeschränkung

Die 182 Anträge auf die Entschädigungszahlung für eine erfolgte Internierung weisen eine hohe Zuerkennungsrate von 78% auf. In den 9,9% ablehnenden Bescheiden finden sich u.a. die Begründungen, dass fremdenpolizeiliche Maßnahmen, aber auch Quarantänebestimmungen bei der Ein-

170 Vgl. Pfeil, Teil II, Kap. II. 3.4.2.2.

171 Vgl. dazu die Verfahren von Herrn R. R. OFW 06111 und von Frau S. I. OFW 5640.

reise in ein Land nicht als Internierung galten. Ein weiterer Grund war, dass diese Leistungen, obwohl im OFG nicht für sie vorgesehen, trotzdem von Hinterbliebenen beantragt wurden. Die in 6% erfolgten Teilablehnungen ergaben sich aus der Differenz zwischen den von den AntragstellerInnen genannten Zeiträumen ihrer Freiheitsbeschränkung und den Vorgaben des OFG. Nur 5,5% der Anträge blieben ohne Bescheid, 0,5% wurden zurückgewiesen.

59,3% der insgesamt 27 Anträge auf eine Entschädigungszahlung für eine erfolgte Zwangsanhaltung endeten mit einer Zuerkennung, diese Rate ist somit wesentlich niedriger als jene bezüglich der Internierungen.

Die Rate der Anträge, die ohne Bescheid blieb, ist mit 18,5% die zweithöchste, jene der Ablehnungen und Teilablehnungen beträgt insgesamt 22,2%. Die Ablehnungsgründe sind ähnlich gelagert, wie dies eben bezüglich der Anträge auf Entschädigungsleistung für Internierung ausgeführt wurde.

Mit nur 39,7% Zuerkennungen und somit der zweitniedrigsten Rate und insgesamt 48,6% Ablehnungen und Teilablehnungen endeten die 68 Anträge zur Entschädigungszahlung für das Leben im Verborgenen. Grund dafür war vor allem der bis zur 22. Novelle 1972 gültige Passus im OFG, wonach das Leben im Verborgenen unter „menschunwürdigen Bedingungen“ erfolgt sein musste, der von den OF-Behörden streng ausgelegt wurde,¹⁷² aber auch die Schwierigkeit für die Antragstellenden, eben dieses Verborgensein mittels Dokumenten nachzuweisen. 1,5% der Anträge wurden zurückgewiesen.

Auffällig ist, dass keiner der 10 Anträge zur so genannten Aussiedlung der Kärntner SlowenInnen abgelehnt wurde oder ohne Bescheid endete. Mit der 12. OFG-Novelle waren die Aussiedlungslager als solche anerkannt worden; die 40% Teilablehnungen ergaben sich daraus, dass die Antragstel-

172 Mit der 21. Novelle (BGBl. 352/1970) wurde dieser Passus zur „Menschunwürdigkeit“ zwar aufgehoben und ein Opferausweis für jene Personen vorgesehen, die mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des ehemaligen Österreichs im Verborgenen gelebt hatten. Für die Entschädigungszahlungen blieb jedoch weiterhin dessen „Menschunwürdigkeit“ Voraussetzung. Letztere Bestimmung sowie die geographische Einschränkung wurden mit der 22. Novelle (BGBl. Nr. 164/1972) wieder aufgehoben. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 109 und Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.4.3.1.

lerInnen für die gesamte Zeit ihrer Aussiedlung, die vielfach bis in den Juli 1945 dauerte, eine Entschädigungszahlung beantragten, der im OFG vorgesehene Schädigungszeitraum jedoch mit dem 9. Mai 1945 endete.

75,8% und somit mehr als drei Viertel der 95 Anträge zur Entschädigungszahlung für das erzwungene Tragen des Judensterns endeten mit einem zuerkennenden Bescheid, ein Verfahren wurde wegen bereits entschiedener Sache zurückgewiesen, 13,7% endeten ohne Bescheid, 9,5% wurden abgelehnt, weil diese Leistung für einen Zeitraum oder ein Gebiet beantragt wurde, in dem die diesbezügliche Verordnung (noch) nicht in Kraft gewesen war, diese Form der Freiheitsbeschränkung nicht ausreichend nachgewiesen wurde, oder auch, weil die Entschädigungszahlung im OFG für Hinterbliebene nicht vorgesehen war.

2.1.8.7.6. Berufliche Schädigungen

Nur 55,7% der 309 Anträge auf die Entschädigungszahlung für eine Einkommensminderung endeten mit deren Zuerkennung, 18,4% wurden abgelehnt und mit 25,9% weist diese Leistung die höchste Rate „nicht bescheidmäßiger“ Verfahrensausgänge auf. Viele AntragstellerInnen waren nicht in der Lage, die Voraussetzungen hinsichtlich des erforderlichen Schädigungsausmaßes bzw. der Staatsbürgerschaft zu erfüllen. Die Nachweisproblematik wirkte sich im Bereich der Einkommenschäden besonders gravierend aus, weil die entsprechenden Dokumente oftmals schlichtweg nicht mehr vorhanden waren. Hinterbliebene Ehefrauen waren mit dem Problem konfrontiert, dass die Behörde dahingehend argumentierte, nicht die Antragstellerin, sondern der verstorbene Ehemann sei von dem Verlust bzw. der Verringerung des Einkommens betroffen gewesen. Da im Haushalt tätige oder im Betrieb des Mannes mitarbeitende Ehefrauen in der Regel über kein eigenes Einkommen verfügten, waren sie nach Ansicht der OF-Behörden auch nicht geschädigt worden. Einige AntragstellerInnen hatten zudem bereits eine Entschädigung nach dem Beamtenentschädigungsgesetz erhalten, die den Bezug dieser OF-Leistung ausschloss. Ein Teil der „Versandungen“ ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass zwar der jeweilige Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (welche eine Voraussetzung für diese Leistung bilden) abgelehnt worden war, hinsichtlich der Entschädigung jedoch kein eigener (ablehnender) Bescheid mehr erging.

Von den insgesamt 79 Anträgen bezüglich der Entschädigungszahlung für einen Abbruch oder die Unterbrechung einer Schul- bzw. Berufsausbildung wurden 54,4% zuerkannt und 30,4% abgelehnt, 15,2% blieben ohne Bescheid. Gründe für die Ablehnungen waren, abgesehen von der fehlenden österreichischen Staatsbürgerschaft, die restriktiven gesetzlichen Bestimmungen, wann und vor allem welche Ausbildungsform als abge- bzw. unterbrochen galt.¹⁷³

2.1.8.8. Verfahrensausgänge nach Opfergruppen und Leistungen

2.1.8.8.1. „Opfer des Kampfes“

Knapp zwei Drittel (64,8%) der 298 Bescheide über die Ausstellung einer Amtsbescheinigung für als „aktiv“ eingestufte NS-Opfer waren Zuerkennungen.¹⁷⁴ Lediglich 14 Bescheide (11 Zuerkennungen, drei Ablehnungen) betrafen Opferausweise. Dies ist einerseits auf Anträge zurückzuführen, bei denen sich die Antragstellenden von vornherein bewusst waren, dass ihr Schädigungsausmaß die Voraussetzungen für eine Amtsbescheinigung nicht erfüllte. Andererseits beschied die Behörde in manchen Fällen das Ansuchen um eine Amtsbescheinigung ablehnend, stellte aber quasi im Gegenzug einen Opferausweis aus. Von den insgesamt 134 Bescheiden über Gewährung einer Haftentschädigung waren 88 (65,8%) zuerkennend, es handelt sich um eine der niedrigsten Zuerkennungsraten hinsichtlich der untersuchten Leistungen in dieser Opfer-

173 Im OFG 1947 galt vorerst nur der Abbruch oder die mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungsganges (BGBl. Nr. 183/1947 § 1 Abs 2 lit e, als Anspruchsvoraussetzung. In der 16. Novelle wurde der Abbruch einer Berufsausbildung auch dann angenommen, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht anfangen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mussten (BGBl. Nr. 323/1963). Mit der ein Jahr später beschlossenen 17. Novelle wurde diese Bestimmung neuerlich abgeändert: Der Gesetzgeber hob die Altersgrenze auf, ein Abbruch galt nun auch dann als solcher, wenn eine Schulausbildung ab- oder unterbrochen werden musste. Vgl. BGBl. Nr. 307/1964 sowie Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.4.3.2.

174 Zurückweisungen sind in den Tabellen enthalten, werden aber im Text nicht in die Anzahl der Bescheide eingerechnet.

gruppe. In 20,9% der Bescheide erging eine Tei­lablehnung, welche zumeist eine Einschränkung der anerkannten Haftzeit und damit eine geringere Be­messung der Entschädigung bedeutete. 28 (70%) der insgesamt 40 Be­scheide bezüglich Haftentschädigung zu Gunsten von Hinterbliebenen lauteten auf Zuerkennung. Auffallend wenig Bescheide erließ die Behörde betreffend der Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen. Von sechs Be­scheiden bezüglich einer Entschädigung für Internierung waren fünf zu­erkennend bei einer Tei­lablehnung. Anträge auf Entschädigung für das er­zwungene Leben im Verborgenen endeten mit zwei zuerkennenden und einem ablehnenden Bescheid. Alle drei Bescheide hinsichtlich der Ent­schädigung für das Tragen des so genannten Judensterns waren positiv im Sinne der Antragstellenden. Die Zuerkennungsrate bei den Ent­schädigungsleistungen für berufliche Schäden betrug jeweils über 80%: Von 31 Bescheiden über die Entschädigung für Einkommensverluste waren 26 (83,9%) zuerkennend und fünf (16,1%) ablehnend. Bei den sechs Be­scheiden bezüglich der Entschädigung für Ausbildungsschäden handelte es sich um fünf Zuerkennungen bei einer Ablehnung. Im Bereich der Renten­leistungen waren drei Viertel (75,3%) der 89 Bescheide betreffend eine Opferrente zuerkennend, was indes über die tatsächliche Höhe der jeweiligen Rente noch nichts aussagt. Die höchste Zuerkennungsrate im untersuchten Segment findet sich bei Unterhaltsrenten für Opfer: sie be­trägt 89,3%. Auf der anderen Seite betrifft die niedrigste Zuerkennungs­rate die Hinterbliebenenrente: nur in 38 (63,3%) von insgesamt 60 Fällen wurde Hinterbliebenen von getöteten oder verstorbenen Widerstands­kämpferInnen diese Rente zugesprochen. Bei der Unterhaltsrente für die Hinterbliebenen gab es 42 (72,4%) Zuerkennungen.

Tabelle 24: Verfahrensausgänge der „aktiven“ Opfergruppe und gewährte Leistungen

	ablehnend		teilehnend		zuerkennend		zurückgewiesen	
		%		%		%		%
Opferausweis	3	21,4			11	78,6		
Amtsbescheinigung	105	34,9			193	64,1	3	1,0
Ausbildungsabbruch	1	16,7			5	83,3		
Einkommensverlust	5	16,1			26	83,9		
Internierung			1	16,6	5	83,3		
Leben im Verborgenem	1	33,3			2	66,7		
Haft/Hinterbliebene	8	19,5	4	9,8	28	68,3	1	2,4
Haft	18	13,3	28	20,7	88	65,2	1	0,7
Tragen des Judensterns					3	100,0		
Hinterbliebenenrente	22	36,7			38	63,3		
Opferrente	20	22,5	2	2,2	67	75,3		
Unterhaltsrente	3	10,7			25	89,3		
Hinterbliebene	15	25,9	1	1,7	42	72,4		
Witwenbeihilfe					5	100,0		

GG: Alle Verfahrensausgänge der „aktiven“ Opfergruppe

2.1.8.8.2. „Opfer aus politischen Gründen“

Bei den als „passiv“ eingestuften Opfern politischer Verfolgung überwiegen bei den untersuchten Bescheiden sowohl zu Opferausweisen als auch Amtsbescheinigungen die Ablehnungen. Der Großteil der erfassten behördlichen Entscheidungen betraf Opferausweise. Bei 103 diesbezüglichen Bescheiden betrug die Ablehnungsrate 56,3%. Von den insgesamt 28 Bescheiden über Amtsbescheinigungen entfallen 19 (67,9%) auf Ablehnungen. Auch hinsichtlich der Haftentschädigung liegen mehrheitlich Ablehnungen vor: mit einem Ablehnungsbescheid endeten 30 von 57 Teilverfahren (52,6%). Von sechs behördlichen Verfahrensentscheidungen über Haftentschädigungen für Hinterbliebene waren drei Bescheide ablehnend und zwei zuerkennend, in einem Fall kam es zu einer Zurückweisung des Anbringens. Bei den Entschädigungen für Internierung und Zwangsaufenthalt gab es jeweils zwei Ablehnungen und eine Zuerkennung. Der ein-

zige Bescheid über eine Entschädigung für das Leben im Verborgenen war ablehnend. Die Behörden lehnten somit Anträge auf Entschädigungen für die verschiedenen Formen des Freiheitsverlustes in der Mehrheit ab. Auch im Bereich der Einkommenschäden entschieden sie größtenteils entgegen dem Ansinnen der AntragstellerInnen, sieben Ablehnungen stehen vier Zuerkennungen gegenüber. Bei den Rentenleistungen liegt der Unterschied in der Verfahrensart: während Anträge von Opfern in drei Fällen abschlägig entschieden wurden und die Behörde lediglich eine Opferrente zuerkannte, erhielten Hinterbliebene von politischen Verfolgungsoptionen mehrheitlich die beantragten Renten.

Tabelle 25: Verfahrensausgänge der politisch Verfolgten und gewährte Leistungen

	ablehnend		teiblehnend		zuerkennend		zurückgewiesen	
		%		%		%		%
Opferausweis	58	55,2			45	42,9	2	1,9
Amtsbescheinigung	19	65,5			9	31,0	1	3,4
Ausbildungsabbruch	3	100,0						
Einkommensverlust	7	63,6			4	36,4		
Internierung	1	33,3			2	66,7		
Leben im Verborgenen	1	100						
Zwangsanhaltung	1	33,3			2	66,7		
Haft/Hinterbliebene	3	50,0			2	33,3	1	16,7
Haft	30	51,7	3	5,2	24	41,4	1	1,7
Hinterbliebenen- rente					6	85,7	1	14,3
Opferrente	3	75,0			1	25,0		
Unterhaltsrente								
Hinterbliebene	1	25,0			3	75,0		

GG: Alle Verfahrensausgänge der politischen Opfergruppe

2.1.8.8.3. „Opfer aus Gründen der Abstammung“

Bei knapp zwei Drittel (66,5%) der 346 einen Opferausweis betreffenden Bescheide handelte es sich um Zuerkennungen. Bei den 157 Bescheiden hinsichtlich der Ausstellung von Amtsbescheinigungen hielten sich Zu-

erkenntnisse (51,6%) und Ablehnungen (48,4%) beinahe die Waage. Opfer rassistischer Verfolgung, die eine Haftentschädigung beantragten, erhielten zu 52% einen zuerkennenden Bescheid (105 von 202 Bescheiden). Bei Hinterbliebenenanträgen auf Gewährung der Haftentschädigung ist es umgekehrt – über die Hälfte der 135 Bescheide waren Ablehnungen (45,2%) bzw. Teilablehnungen (13,3%). Im Bereich der Entschädigungsleistungen für Freiheitsbeschränkungen gemäß der 12. OFG-Novelle 1961 ist Folgendes feststellbar: Die Entschädigung für Internierung wurde zum größten Teil gewährt (84% Zuerkennungen). Das Gleiche gilt für Entschädigungsleistungen bei Zwangsanhaltung, die Behörde entschied in über drei Viertel der untersuchten Fälle im Sinne der Antragstellenden. Hinsichtlich der Entschädigung für das erzwungene Leben im Verborgenen ist die Ablehnungsrate weitaus höher: 42,3% der insgesamt 52 Bescheide waren Ablehnungen, dazu kommen 13,5% Teilablehnungen. Der weitaus größte Teil der 77 Bescheide (88,3%) bezüglich einer Entschädigung für das erzwungene Tragen des so genannten Judensterns lautete auf Zuerkennung. Mehr als drei Viertel (77,1%) der 175 Bescheide über die Entschädigung für Einkommensverluste waren Zuerkennungen. Im Hinblick auf die Entschädigung für Ausbildungsabbruch liegt die Zuerkennungsrate bei 64,9%. In der Frage der Zuerkennung von Opferrenten entschieden die Behörden mehrheitlich gegen die Ansuchen der Antragstellenden. Es ergingen bei insgesamt 71 Bescheiden lediglich 43,7% Zuerkennungen. Etwas weniger als zwei Drittel (65%) der insgesamt 60 Bescheide betreffend Unterhaltsrenten für Opfer führten zu einer Rentenzuerkennung. Hinterbliebenen von ermordeten Opfern rassistischer Verfolgung wurde in 53,8% der 39 Bescheide die Hinterbliebenenrente, in 77,8% der diesbezüglichen 18 Bescheide die Unterhaltsrente für Hinterbliebene zuerkannt.

Tabelle 26: Verfahrensausgänge der „rassisch“ Verfolgten und gewährte Leistungen

	ablehnend		teiblehnend		zuerkennend		zurückgewiesen	
		%		%		%		%
Opferausweis	116	33,4			230	66,3	1	0,3
Amtsbescheinigung	76	48,4			81	51,6		
Ausbildungsabbruch	1	100,0						
Einkommensverlust	40	22,9			135	77,1		
Internierung	15	9,5	10	6,3	132	83,5	1	0,6
Leben im Verborgenen	22	41,5	7	13,2	23	43,4	1	1,9
Zwangsanhaltung	3	14,3	2	9,5	16	76,2		
Haft Hinterbliebene	61	44,5	18	13,1	56	40,9	2	1,5
Haft	73	36,0	24	11,8	105	51,7	1	0,5
Tragen des Judensterns	9	11,5			68	87,2	1	1,3
Hinterbliebenenrente	18	46,2			21	53,8		
Opferrente	39	54,9	1	1,4	31	43,7		
Unterhaltsrente	21	35,0			39	65,0		
Unterhaltsrente Hinterbliebene	4	22,2			14	77,8		

GG: Alle Verfahrensausgänge der „rassischen“ Opfergruppe

2.1.8.8.4. „Opfer aus Gründen der Religion“

Die geringe Größe dieser Opfergruppe im Sample gestattet es, auf die beiden Fälle im Detail einzugehen. Bei den Opfern handelte es sich, wie bereits gesagt, um Zeugen Jehovas, die aus religiösen Gründen verfolgt worden waren.

Frau A. B.¹⁷⁵ war wegen ihrer Zugehörigkeit zu den „Bibelforschern“ vom Dezember 1939 bis April 1945 in Gefängnis- und KZ-Haft gewesen und hatte dadurch einen Gesundheitsschaden erlitten. Sie erhielt im Jahr 1948 als Opfer aus religiösen Gründen einen Opferausweis zugesprochen, ihr Ansuchen um Opferrente lehnte die Behörde mangels Anspruch auf Amtsbescheinigung ab. Gemäß der 3. OFG-Novelle 1949 wurde ihr Antrag auf Umtausch des Opferausweises in eine Amtsbescheinigung positiv

175 OF W 2205/E.

erledigt. Im Jahr darauf sprach die Behörde Frau A. eine Opfer- und Unterhaltsrente zu, als Folge eines Berufungsverfahrens wurde das Ausmaß des Gesundheitsschadens höher bewertet. Doch bereits 1952 wurde die Opferrente im Zuge einer Rentenüberprüfung wieder aberkannt. Frau A. berief gegen die geringere Einstufung ihres Gesundheitsschadens und bekam abermals Recht: die Auszahlung der Opferrente wurde 1955 erneut gewährt. Im Jahr 1953 sprach die Behörde der Antragstellerin eine Haftentschädigung zu, welche infolge des letzten Verfahrens 1962 erhöht wurde.

Herr T. M.¹⁷⁶ war wegen Verdachts der illegalen Betätigung für die „Internationale Bibelforschervereinigung“ festgenommen und von Juni bis Oktober 1940 wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ inhaftiert worden. Das Amt der Vorarlbergischen Landesregierung lehnte im Jahr 1953 die Ausstellung einer Amtsbescheinigung und Gewährung der Haftentschädigung wegen Fristversäumnis (von nur einem Tag!) ab. Vier Jahre später stellte die Behörde den beantragten Opferausweis aus und gemäß der 12. OFG-Novelle wurde Herrn T. schließlich 1962 die (erhöhte) Haftentschädigung zugesprochen.

2.1.8.8.5. „Opfer aus Gründen der Nationalität“

Alle (11) mit Bescheid abgeschlossenen Verfahren zur Ausstellung eines Opferausweises wurden positiv aus Sicht der Antragstellenden beschieden. Hinsichtlich der Amtsbescheinigung beträgt die Zuerkennungsrate 80% (absolut: vier), ein diesbezüglicher Bescheid (20%) war ablehnend. Weiters gab es einen ablehnenden Bescheid betreffend einer Unterhaltsrente. Der weitaus größte Teil der Bescheide über die Zuerkennung von Haftentschädigung wurde abschlägig entschieden: von 12 Bescheiden waren 10 ablehnend, da die als „Aussiedlungslager“ bezeichneten Haftstätten nicht den OFG-Richtlinien entsprachen, einer teilablehnend und lediglich einer zuerkennend. Außerdem erfolgte bei einem Verfahren um Haftentschädigung für Hinterbliebene eine Ablehnung. Als mit der 12. OFG-Novelle 1961 Entschädigungsleistungen für zwangsweise umgesiedelte Personen gesetzlich verankert wurden, stellte ein Teil jener Opfer, deren Haftent-

176 OF V 168/317.

schädigungsanträge abgelehnt worden waren, Neuanträge. Von 10 diesbezüglichen Bescheiden fielen sechs zuerkennend und vier teilsablehnend (hierbei wurde nicht der gesamte beantragte Zeitraum anerkannt) aus.

Tabelle 27: Verfahrensausgänge „national“ Verfolgter und Leistungen

	Ablehnend		teilsablehnend		zuerkennend		zurückgewiesen	
		%		%		%		%
OA					11	100,0		
AB	1	20,0			4	80,0		
Aussiedlung			4	40,0	6	60,0		
Haft Hinterbl.	1	100,0						
Haft	10	83,3	1	8,3	1	8,3		
Unterhaltsrente	1	100,0						

GG: Alle Verfahrensausgänge der Opfergruppe „aus Gründen der Nationalität“

2.1.8.8.6. „Opfer auf Grund einer Behinderung“

Da es im vorliegenden Sample nur vier Verfahren gibt,¹⁷⁷ sollen diese hier kurz dargestellt werden: Herr K. P.¹⁷⁸ beantragte 1952 eine Amtsbescheinigung und eine Hinterbliebenenrente, sein Sohn war in der „Euthanasieanstalt“ Hartheim ermordet worden. 1954 lehnte das Sozialamt der Stadt Wien den Antrag ab, denn „[d]ass der Tod gewaltsam durch Organe des NS-Regimes herbeigeführt wurde, konnte nicht bewiesen werden.“ und übernahm als Begründung die von den NS-Mordanstalten aus Verschleierungsgründen häufig genannte „Grippe“ als Todesursache. Herrn K.s Berufung wurde 1959 abgewiesen, da sein Sohn nicht als Opfer im Sinne des OFG galt.

Bei den drei anderen untersuchten Fällen handelt es sich um Menschen, die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses¹⁷⁹ zwangssterilisiert worden waren. Der Antrag von Frau T. E.¹⁸⁰ wurde 1961 vom Amt der Burgenländischen Landesregierung abgelehnt,

177 Vgl. Tab. 2.112 im Anhang.

178 OF W K 1627/52.

179 RGBl. I S. 529.

180 OF B VIII-2313/62.

da sie, so die Begründung, weder politisch, noch „rassisch“ verfolgt worden war: Auch das BMsV fand „keine Anhaltspunkte“ dafür, dass „für die Anordnung dieser Operation nicht medizinische, sondern politische Gründe maßgebend gewesen wären.“ Herr H. J.¹⁸¹ Antrag versandete, da dem Amt der Burgenländischen Landesregierung 1956 auf Grund der „Aussichtslosigkeit des Begehrens“, „ein Eingreifen nicht tunlich“ erschienen war. Und Frau W. M.¹⁸² zog ihren Antrag zurück, da das Amt der Vorarlberger Landesregierung „keine Anhaltspunkte für Leistungen, die /.../ in Frage kämen“ gefunden hatte.

Wie aus diesen Beispielen ersichtlich ist, galt der Zwangseingriff nicht als politisch motiviert. Die gesundheitspolitische Dimension blieb unberücksichtigt und wurde gleichzeitig mit dem Hinweis auf den medizinischen Hintergrund der „Operation“ gerechtfertigt. Die aus dem Zwangs-

181 OF B 708/57.

182 OF V 168/515.

183 Robert Krieg: „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“ Wiedergutmachung eines Zwangssterilisierten im Nachkriegsdeutschland. In: Karl-Heinz Roth (Hg.): Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984. S. 23. Bis auf eine Ausnahme sind sämtliche aus bisherigen Forschungsergebnissen bekannten OF-Anträge von zwangssterilisierten Menschen bzw. von Hinterbliebenen der Opfer der „Euthanasieaktion“ abgelehnt worden. Nur bei dem als „Zigeuner“ verfolgten Herrn H., wurde, obwohl dies nicht den Diagnosen des GzVeN entsprach, vom Sozialamt der Stadt Wien eine Zwangssterilisation aus „rassischen Gründen“ angenommen, und in einem medizinischen Gutachten der „soziale bzw. moralische Schaden für jemanden, der Wert darauf legt, eine Familie zu gründen“ mit der Versehrtenstufe III bewertet, worauf Herr H. 1948 einen Opferausschuss erhielt, den er infolge der 12. OFG-Novelle 1961 in eine Amtsbescheinigung umtauschen konnte. Vgl. Claudia Spring: „Patient tobte und drohte mit Selbstmord“. NS-Zwangssterilisationen in der Heil- und Pflegenstalt Am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik. In: Eberhard Gabriel, Wolfgang Neugebauer: Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien, 2. Teil, Wien 2002, S. 44–76. Auch die Berufungen sowie die bis dato einzige dokumentierte Beschwerde beim VwGH wurden abgewiesen Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 185–190; Wolfgang Neugebauer: Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Hg.): Jahrbuch 1989. Wien 1989, S. 144–150 und Claudia Spring: Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik. Dipl.Arbeit. Wien 1999. S. 273–330.

eingriff resultierenden Gesundheitsschäden wurden von den OF-Behörden negiert und auf die „Operationsnarbe“ reduziert.¹⁸³

Die hier beschriebenen Anträge wurden vor der OFG-Novelle 1995,¹⁸⁴ in der der Terminus „Behinderung“ als Verfolgungsgrund im OFG aufgenommen wurde,¹⁸⁵ gestellt. Obwohl die Novelle zumindest als – sehr späte – Geste der Anerkennung unverzichtbar ist, erweist sie sich bei näherer Betrachtung als unzureichend. Denn die Formulierung „Opfer auf Grund einer Behinderung“ verdeutlicht nicht die politische Intention der systematisch geplanten Ermordung von als „unwert“ kategorisierten Menschen. Auch in Bezug auf die Zwangssterilisationen ist diese Kategorie ungenügend. Denn die anti-natalistische Politik des NS-Regimes bleibt ungenannt, deren Folgen individualisiert und nicht in ihrer gesundheits- und gesellschaftspolitischen Dimension wahrgenommen.

2.1.8.9. Zur speziellen Problematik der Ablehnungsgründe Fristversäumnis und Nichterfüllung der Voraussetzungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft

Die möglichen Gründe für die Ablehnung von Anträgen waren, wie in dieser Publikation bereits mehrfach ausgeführt, vielfältig. Sie reichten von der mangelnden Nachweisbarkeit bestimmter Tatbestände (Verfolgung, Schädigung, etc.), der Frage der Zugehörigkeit zu einer im OFG anerkannten Opfergruppe und der Erreichung des erforderlichen Schädigungsausmaßes über die Nicht-Erfüllung anderer Voraussetzungen (Hinterbliebeneneigenschaft, Staatsbürgerschaft etc.) bis zu eine Anspruchsberechtigung ausschließenden Faktoren (Fristversäumnis, Vorstrafenproblematik, NSDAP-Mitgliedschaft).

In der Folge wird auf zwei Ablehnungsgründe eingegangen, die zwar nicht unbedingt in quantitativer, aber sehr wohl in qualitativer Hinsicht

184 Der Novelle gingen umfangreiche Bemühungen engagierter WissenschaftlerInnen (v.a. Wolfgang Neugebauer, Anton Pelinka und Erika Weinzierl), Überlebender der NS-Verfolgung (u.a. Hermann Langbein von der Lagergemeinschaft Auschwitz) sowie der Partei der Grünen voran. Vgl. dazu Spring, *Verdrängte Überlebende*, S. 135–172.

185 BGBl. Nr. 433/1995. Die Novelle wurde gleichzeitig mit dem Gesetz über den Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995, im Parlament beschlossen.

als Problembereiche bei OF-Verfahren einzuschätzen sind: Fristversäumnisse bei der Antragstellung und das nicht erfüllte Erfordernis der Staatsbürgerschaft. Der Gesetzgeber erkannte erst spät¹⁸⁶ die Problematik der diesbezüglichen Bestimmungen und änderte (direkt durch Novellierung des OFG im Falle der Fristen und auf „Umwegen“ bezüglich der Staatsbürgerschaftserfordernisse¹⁸⁷) die Rechtslage.

2.1.8.9.1. Die Fristenproblematik in OF-Verfahren

Obwohl schon nach der Stamfassung des Gesetzes Anträge nur befristet bis 31. Dezember 1949 gestellt werden konnten,¹⁸⁸ scheinen im vorliegenden Sample erst ab 1952 Ablehnungen auf Grund von Fristversäumnissen auf. Sie betrafen hauptsächlich Anträge nach der 7. und 8. Novelle 1952 bzw. 1953. Durch diese Novellierungen konnten nun auch Ansprüche auf Haftentschädigung geltend gemacht werden, allerdings nur unter Einhaltung bestimmter Fristen. So endete die Antragsfrist für die Anerkennung als Opfer – und damit für die Erlangung eines Opferausschusses bzw. einer Amtsbescheinigung – nach der 7. Novelle mit 31. Dezember 1952 und die für Haftentschädigung mit 5. September 1953 bzw. nach der 8. Novelle mit 20. August 1954 – jeweils ein Jahr nach Inkrafttreten der Novellen. Für die Antragstellenden bedeutete ein Versäumen der gesetzten Fristen vorerst einmal den Verlust des Anspruches auf die Anerkennung als Opfer bzw. auf eine Entschädigung für die Haft. „Offenbar hatte der Gesetzgeber tatsächlich gemeint, mit der 7. und 8. Novelle zum Opferfürsorgegesetz wäre die Fürsorge und Entschädigung für die

186 Vgl. dazu Burger, Wendelin, Staatsbürgerschaft und Vertreibung, Kap. 5.3.2 bis 5.4.2.

187 Ein erster Plan, hier eine Änderung vorzunehmen, scheiterte 1955. Damals wies das Komitee for Jewish Claims on Austria darauf hin, dass eine Rentenzahlung an ehemalige ÖsterreicherInnen ins Ausland nur zu einer Kürzung der Sozialleistungen, die diese in ihrem Zufluchtsland erhielten, führen würde. Statt dessen wurde der Hilfsfonds eingerichtet. Vgl. Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien-München 2003. Kapitel IV.7.

188 Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 2.2.1.

Opfer des Faschismus beendet und weitere Maßnahmen wären nicht mehr erforderlich, obschon die Opferverbände in ihren Stellungnahmen und Forderungen unermüdlich auf die Mängel und Härten des Gesetzes hinwiesen.“¹⁸⁹ Erst ab der 11. Novelle 1957 fanden zeitliche Einschränkungen im Gesetz keine Erwähnung mehr und konnten damit als aufgehoben betrachtet werden. Nun wurden für jene, die aus verschiedenen Gründen die früheren Fristen versäumt hatten, neuerliche Anträge möglich.

Insgesamt wurden im vorliegenden Sample 42-Mal Anträge auf Grund von Fristversäumnis abgelehnt. Allein 34 der fraglichen Anträge wurden in den Jahren 1953 und 1954 gestellt. Dies waren Einreichungen nach der 7. Novelle 1952 um die Anerkennung als Opfer bzw. nach §§ 13 a und b OFG um Haftentschädigung als Opfer bzw. als Hinterbliebene und Anträge nach § 13 c OFG nach der 8. Novelle 1953.

Reichten AntragstellerInnen erst nach der gesetzten Frist ein und konnten kein unabwendbares oder unvorhergesehenes Ereignis glaubhaft machen, das sie von einer rechtzeitigen Antragstellung abgehalten hatte, hielten sich sowohl die Behörde als auch BMSV und VwGH in den vorhandenen Fällen genau an die Vorgaben des Gesetzes. Entscheidend für das Einhalten der Fristen war das Datum des Eintreffens eines Antrages bei der Behörde – dies galt auch für jene aus Übersee.

Etwa die Hälfte der auf Grund von Fristversäumnis abgelehnten Anträge – nämlich 22 – wurden von im Ausland lebenden Personen gestellt.

2.1.8.9.2. Anträge auf Anerkennung als Opfer

Die Anerkennung als Opfer konnte nach der 7. Novelle vom 18. Juli 1952 nur bis zum 31. Dezember 1952 beantragt werden.

So wurde beispielsweise das Ansuchen von Herrn H. L.¹⁹⁰ aus Argentinien, der im März 1953 um eine Haftentschädigung angesucht hatte und weder einen Opferausweis noch eine Amtsbescheinigung besaß, mit der Begründung der Fristversäumnis abgelehnt. Daraufhin ersuchte ein Bevollmächtigter Herrn H.s Anfang Jänner 1954 in einem Schreiben an

189 Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 74.

190 OF W 30908.

das BMsV „die Angelegenheit nochmals zu überprüfen, ob nicht die Möglichkeit besteht, mit Rücksicht darauf, dass Herr H. in die Emigration gehen musste und dzt. in Argentinien lebt, seinem Ansuchen stattzugeben. Es ist selbstverständlich, dass es etwas länger dauern kann bis ein Ansuchen um Haftentschädigung aus Argentinien hier eintrifft. /.../ Sofern Sie dem Ansuchen des Herrn H. nicht stattgeben können, ersuche ich Sie, die Frist zur Einbringung einer Berufung bzw. einer Begründung anderer Art um mindestens drei Monate a. Dato zu verlängern, da ich in diesem Falle mit Herrn H. Rat pflegen müsste.“

Das BMsV antwortete eineinhalb Jahre später im August 1955, es gäbe keine Möglichkeit, das mit Bescheid des Sozialamts der Stadt Wien „rechtskräftig abgeschlossene Verfahren einer positiven Überprüfung zu unterziehen“, da der Antrag nach dem mit 31. Dezember 1952 festgesetzten Fristablauf eingebracht worden war. Auch eine Verlängerung der Berufungsfrist gemäß § 33 Abs 4 AVG 1950, BGBl 172 sei nicht möglich.

Auch das aus den USA mit 22. Dezember 1952 gestellte Ansuchen von Frau M. O.¹⁹¹ auf eine Amtsbescheinigung und Hinterbliebenenrente nach ihrem in das Ghetto Łódź deportierten Mann wurde abgelehnt, da der Brief erst am 27. Januar 1953 eingelangt war. Frau M. berief gegen diesen Bescheid mit der Begründung, sie hätte den Antrag rechtzeitig eingebracht. Der Berufung wurde nicht stattgegeben, da der Antrag – so hieß es in der Abweisung – zwar am 22. Dezember 1952 beim Österreichischen Generalkonsulat in New York eingebracht worden, jedoch erst am 27. Jänner 1953 eingelangt sei. Der Posteinlauf ginge nach § 6 AVG zu Lasten der Antragstellerin.

Auch ein Tag Verspätung des Einlangens eines Antrages – in folgendem Fall sogar nach einem Feiertag – genügte für dessen Ablehnung. Der Antrag auf Amtsbescheinigung von Herrn T. M.¹⁹² aus Vorarlberg war am 2. Jänner 1953 eingelangt und wegen Fristversäumnis abgelehnt worden. Nach der 11. Novelle 1957 stellte Herr T. ein neuerliches Ansuchen um Opferausweis und Haftentschädigung. Nun wurde das Verfahren mit zuerkennendem Bescheid abgeschlossen.

191 OF W 29473.

192 OF V 168/317.

2.1.8.9.3. Anträge auf Haftentschädigung nach der 7. und 8. Novelle

Anträge auf Haftentschädigung für Opfer und Hinterbliebene, die bereits einen Opferausweis oder eine Amtsbescheinigung besaßen, konnten nur bis 5. September 1953 (binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der 7. Novelle) eingereicht werden. So stellte beispielsweise Frau A. A.¹⁹³ mit 10. September 1953 aus den USA einen Antrag auf Haftentschädigung für ihr Gefangensein in den KZ Theresienstadt, Auschwitz, Flossenbürg und Mauthausen. Ihr Antrag wurde abgelehnt. Der Grund: Eine Fristversäumnis von sechs Tagen. Frau A. wiederholte in einem Schreiben ihre schon genannte Begründung für die kurze Fristversäumnis und im Juni 1954 wurde ihre Erklärung in einem Schreiben vom österreichischen Generalkonsulat in New York an das Bundeskanzleramt unterstützt: „Hiezu bemerkt das Generalkonsulat, dass in amerikanischen Tageszeitungen keinerlei Verlautbarungen betreffend die Einreichung von Ansuchen auf Haftentschädigung gebracht worden sind und dass die Berechtigten weit entfernt von einer österreichischen Vertretungsbehörde wohnen. Eine Fristversäumnis in solchen Fällen ist daher oft unabwendbar.“ Beides nützte nach einem abgeschlossenen Verfahren nichts mehr. Frau A. berief gegen den Bescheid. Ihre Bevollmächtigte brachte folgende Begründung vor: „Die Fristversäumnis von sechs Tagen ist darauf zurückzuführen, dass sie in einem kleinen Ort lebt, wo sie keine österreichische Zeitung zu Gesicht bekommt. Ich möchte noch hinzufügen, dass sie, kaum den Kinderschuhen entwachsen, durch das Naziregime jeder Möglichkeit beraubt war, irgend einen Beruf fürs Leben zu erlernen, wurde sie doch gleich im März 1938 bei der Machtübernahme aus „rassischen“ Gründen ausgeschult. Ich bitte sehr zu berücksichtigen, dass der jahrelange unverschuldete Leidensweg dieses arme junge Geschöpf durch die schwersten Konzentrationslager geführt hat. Sie wurde im KZ Theresienstadt schwer krank, musste dort operiert werden, an deren Folgen sie heute noch leidet. Dann kam sie in das Todeslager ‚Mauthausen‘, ein langer Weg des Leides, der täglichen Todesangst, Hunger und Folterungen. Ich bitte sehr, man soll mit ihr wegen einer Fristversäumnis von nur 6 Tagen nicht so hart ins Gericht gehen.“ Der Berufung wurde nicht stattgegeben. In der ablehnenden Begründung im Juli 1955

193 OF W 18579.

hieß es: „Nötigenfalls wolle ihr die Verspätung von wenigen Tagen gnadenweise nachgesehen werden. Der Berufung konnte eine Berechtigung nicht zuerkannt werden. Die Anträge [waren] bis längstens 5. September 1953 einzubringen. Bei diesem Termin handelt es sich um eine unerstreckbare gesetzliche Frist. Hiezu wäre noch zu bemerken, dass gemäß § 2 ABGB, sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, sich niemand damit entschuldigen kann, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.“

Frau A. gehört zu jenen, die nach der 11. Novelle, im April 1957 einen neuerlichen Antrag stellten, und im Juni desselben Jahres erhielt sie Haftentschädigung für 24 Monate zuerkannt.

Nach der 8. Novelle im Juli 1953 scheinen nur mehr wenige Verfahren auf, die wegen Fristversäumnis abgelehnt wurden. Sie betreffen vor allem jene, in denen nach § 13 c OFG nun auch ohne den Besitz einer aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft Haftentschädigung beantragt werden konnte. Auch diese Anträge mussten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes – bis zum 20. August 1954 – eingebracht werden.

2.1.8.9.4. Neuerliche Ansuchen nach dem Wegfall der Fristen

Insgesamt finden sich im vorliegenden Sample 14 Personen, deren Anträge u.a. auf Grund von Fristversäumnis zwar abgelehnt wurden, die aber neuerlich um Entschädigungen und/oder ihre Anerkennung als Opfer einreichten: Acht von ihnen¹⁹⁴ suchten kurz nach Inkrafttreten der 11. Novelle im Jahr 1957, die den endgültigen Wegfall aller Fristen vorsah, neuerlich an. Bis auf einen abgelehnten und einen teilabgelehnten Antrag wurden alle diese Anbringen zuerkennend beschieden.¹⁹⁵

Auch nach der 12. Novelle kam es zu einer größeren Zahl von Wiederreichungen, da nun die Bestimmungen des Gesetzes wesentlich er-

194 Vgl. beispielsweise die Fälle von Herrn T. M. OF V 168/317 oder von Herrn S. M. OF W 11243.

195 So beispielsweise das Ansuchen von Frau S. K. OF W 20306 aus dem Jahr 1954 um 43 Monate Haftentschädigung als Hinterbliebene, das abgelehnt worden war, und das nun nach neuerlicher Einreichung 1957 zuerkannt wurde. Vgl. auch den Fall von Frau B. G. OF W 11131, die als Hinterbliebene nach ihrem Vater einreichte und nach einer ersten Ablehnung im Jahr 1956 und einer Wiedereinreichung im Jahr 1957 32 Monate Haftentschädigung zuerkannt bekam.

weitert waren und außer Haft auch sonstige Formen der Freiheitsbeschränkung mit einschlossen. Betroffene, deren Anträge auf Grund von Fristversäumnis, aber auch auf Grund der engen Definition von Haft abgelehnt worden waren, konnten nun nach § 14 erlittene Freiheitsbeschränkungen geltend machen. Dies traf z.B. zu, wenn aus Österreich Vertriebene, die im Ghetto Shanghai fest gehalten worden waren, vor der 12. Novelle Haftentschädigung beantragt hatten.¹⁹⁶

Von den sechs nach der 12. Novelle nochmals eingereichten Anträgen wurde einer auf Grund nicht vorhandener Hinterbliebeneneigenschaft abgelehnt, alle anderen wurden in vollem Ausmaß zuerkannt.

2.1.8.9.5. Die Problematik des Erfordernisses der Staatsbürgerschaft im OFG

Wie bereits mehrfach in anderen Zusammenhängen erwähnt, bildete die österreichische Staatsbürgerschaft eine der zentralen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Amtsbescheinigung und Opferausweis und die daran geknüpften Leistungen.¹⁹⁷ Insgesamt erging im untersuchten Sample 63-mal ein ablehnender Bescheid, weil die AntragstellerInnen zu dem Zeitpunkt, als sie sich an die OF-Behörden wandten, nicht mehr österreichische StaatsbürgerInnen waren, vor dem 13. März 1938 nicht die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten oder aber nicht nachweisen konnten, vor diesem Datum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Österreich gehabt zu haben.¹⁹⁸ Es handelte sich um Ablehnungen von 81 beantragten Leistungen: am häufigsten, insgesamt 32-mal, wurde ein Opferausweis abgelehnt, gefolgt von 17 Ablehnungen zu Amtsbescheinigungen und 16 zur Ent-

196 Vgl. beispielsweise den vorangegangenen Fall OF W 22565 oder den Fall von Herrn S. E. OF W 7544, der 1954 um Haftentschädigung für die Anhaltung im Lager Campagna in Italien eingereicht hatte und u. a. auf Grund von Fristversäumnis abgelehnt worden war. Er reichte 1961 neuerlich ein, sein diesmal auf Internierung lautender Antrag wurde zuerkannt.

197 Vgl. dazu auch Pfeil, Teil II, Kap. II. 1.5.

198 Für „politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben“, wurde 1956 ein Fonds für einmalige Entschädigungszahlungen eingerichtet. Vgl. BGBl. Nr. 25/1956. Zu diesem und anderen Fonds vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 77–93 und Forster, „Wiedergutmachung“, S. 151–159.

schädigungszahlung für Einkommensverlust. Je sechsmal wurde die OFG-Leistung für Haft und Ausbildungsabbruch abgelehnt, zweimal die Haftentschädigung für Hinterbliebene, und je einmal jene für eine erfolgte Internierung sowie das erzwungene Tragen des Judensterns.

Erst im Jahr 1993, 48 Jahre nach Kriegsende, erfolgte eine grundlegende gesetzliche Änderung, allerdings nicht im OFG, sondern im Staatsbürgerschaftsgesetz: Nun konnten Personen, die in den Jahren zwischen 1938 und 1945 aus Österreich geflüchtet bzw. vertrieben worden waren und die Staatsbürgerschaft eines neuen Landes angenommen hatten, ohne Wohnsitzbegründung in Österreich und ohne Verlust ihrer neuen Staatsbürgerschaft die österreichische wiedererlangen.¹⁹⁹ Acht in der Datenbank erfasste Opfer stellten daraufhin als „Alt“- bzw. „Neo“-ÖsterreicherInnen einen Antrag auf einen Opferausweis, fünf von ihnen beantragten außerdem die Entschädigung für den Abbruch ihrer Schullaufbahn bzw. ihrer beruflichen Ausbildung. Alle diese AntragstellerInnen waren vom NS-Regime aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung, die sechsmal aus Israel und je einmal aus Chile bzw. Österreich erfolgte, waren die betroffenen Personen im Alter von 69 bis 83 Jahren. Sieben der acht AntragstellerInnen erhielten einen Opferausweis zugesprochen, die Anträge auf die Auszahlung der Entschädigungsleistung endeten allesamt mit einer Zuerkennung. Die einzige Ablehnung erging im Verfahren des zur Zeit der Antragstellung 86 Jahre alten Herrn L. B.²⁰⁰, der 1939 nach Südamerika geflohen war. Im Jahr 1996 wurde sein Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises abgelehnt. Da er für die Zeit von Mitte 1936 bis Anfang 1938 keine Nachweise über seinen Aufenthalt in Wien beibringen konnte, hielt es die Wiener OF-Behörde nicht für ausreichend nachgewiesen, dass Herr L. aus der „Ostmark“ geflohen war. Der damalige österreichische Botschafter in Chile wies im Namen von Herrn L. darauf hin, dass dieser auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes (am linken Auge blind, Bypass-Operation, Unterschenkelamputation) keine Berufung gegen den ab-

199 BGBl. Nr. 521/1993 § 58 c. Bereits in der 1973 erfolgten Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes war diese Doppelstaatsbürgerschaft möglich, allerdings nur, wenn auch eine „Wohnsitzbegründung“ in Österreich stattfand. Vgl. dazu Burger, Wendelin: Staatsbürgerschaft und Vertreibung, Kap. 5.3.2.

200 OF W 54727.

lehnenden Bescheid einlegen könne und reichte gleichzeitig ein Nachsichtsgesuch nach § 1 Abs 6 OFG ein, das kurz darauf ebenfalls abgelehnt wurde.

Die OF-Anträge seit 1993 wurden vergleichsweise schneller als in früheren Jahren bearbeitet und endeten überwiegend zustimmend. Das Faktum, dass „nur“ acht Personen nach wiedererlangter Staatsbürgerschaft erstmals oder neuerlich OF-Anträge stellten, kann nicht durch mangelndes Interesse oder erfüllte Ansprüche des potentiellen Personenkreises erklärt werden. Vielmehr erfolgte die diesbezügliche – als Geste zu bewertende – Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes erst zu einem Zeitpunkt, als viele NS-Opfer nicht mehr lebten und jene, die als Jugendliche vom NS-Regime verfolgt worden waren – und daher auch in erster Linie Ausbildungsschäden geltend machten –, bereits hochbetagt waren. Im Fall von Herrn L., der trotz – oder vielleicht wegen – seines hohen Alters noch Wert auf die Anerkennung als Opfer durch einen Ausweis legte, nutzte die OF-Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Entscheidungsspielraum nicht, um Herrn L. diese in jeder Hinsicht späte und bloß „moralische Anerkennung“²⁰¹ als Opfer des NS-Regimes zumindest auf dem Wege der „Nachsicht“ zuzugestehen.

201 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 39.

2.2. Qualitative Aspekte der Verfahren und ihrer Verläufe

In den fünf Unterkapiteln dieses Teils des Endberichts analysieren wir mittels einer (primär) qualitativen Herangehensweise „typische“ Verfahrensabläufe, die Kommunikation zwischen Antragstellenden und OF-Behörde, die Praxis amtlicher Erhebungen, die Frage der Anerkennung von Gesundheitsschäden sowie den Entscheidungsspielraum der Behörde (anhand der Schädigung des Lebens im Verborgenen und ausgewählter Opfergruppen bzw. Delikte).

2.2.1. „Typische“ Verfahrensabläufe

Gegenstand dieses Kapitels ist die Illustration der in Kapitel 2.1 präsentierten quantitativen Ergebnisse unserer Studie anhand von vier repräsentativen, also den durchschnittlichen Verfahrensverlauf abbildenden, Fallbeispielen.

Bei der Auswahl der „Entschädigungsgeschichten“ wurden die auf statistischem Wege ermittelten Häufigkeitsverteilungen weitestgehend einbezogen. Die Schilderung von dem errechneten Durchschnitt entsprechenden Fällen war aber auf Grund der Anzahl der Parameter nicht möglich. Für die Darstellung „typischer“ Verfahrensabläufe wurden die OF-Verfahren von vier Personen ausgesucht, die folgende Vorgaben zu erfüllen hatten: In Entsprechung der berechneten Verteilungen handelt es sich um jeweils zwei Frauen und Männer, wobei dreimal eine österreichische und einmal eine US-amerikanische Staatsbürgerschaft sowie Antragsregion vorliegen sollten (vgl. Kapitel 1.4). Es werden die OF-Verfahren von einem „aktiven“ Widerstandskämpfer und drei jüdischen „Abstammungsverfolgten“ beschrieben (vgl. Kapitel 1.2.3). Das Spektrum der in den behandelten Anträgen genannten Schädigungen ist breit gestreut, mit einem Schwerpunkt auf der Schadenskategorie „Freiheitsverlust“ (siehe Kapitel 1.3). Im Hinblick auf die Verfahrensart wurden die Anträge von einer Hinterbliebenen und drei Opfern ausgewählt (vgl. Kapitel 2.1.2).²⁰²

202 Weitere denkbare Gesichtspunkte, wie etwa die Art des Betreibens, mussten auf Grund der Komplexität des Unterfangens bei der Auswahl der Fallbeispiele unberücksichtigt bleiben.

Die dargestellten Fälle entsprechen hinsichtlich Anzahl und Dauer der Verfahren (vgl. Kapitel 2.1.1 und 2.1.7) weitestgehend den errechneten Durchschnittswerten. Bezüglich der Verfahrensausgänge (vgl. Kapitel 2.1.8) ist die Zahl der Zuerkennungen überproportional, während die Ablehnungen deutlich unterrepräsentiert sind.

Als erstes Beispiel für einen „Regelfall“ wurde die „Entschädigungsgeschichte“ eines Widerstandskämpfers herangezogen, der auf Grund seiner Parteizugehörigkeit, des Delikts, der erlittenen Schädigungen und des Verfahrensablaufs als „typisch“ für die Angehörigen der „aktiven“ Opfergruppe im untersuchten Sample gelten kann. Herr L. J.²⁰³ (Jahrgang 1901) war wegen Vorbereitung zum Hochverrat und illegaler Betätigung für die verbotene KPÖ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er verbüßte 45 Monate Haft in den Strafanstalten Graz und Bernau, wobei er auch zur Zwangsarbeit im Stollenbau herangezogen wurde. Im Februar 1946 erhielt er nach einem kurzen Verfahren, in dem keinerlei Beweismittel beigebracht oder eingeholt wurden, vom Amt der steirischen Landesregierung eine Amtsbescheinigung gemäß OFG 1945 zugesprochen. Die Anspruchsberechtigung wurde gemäß den Bestimmungen des OFG 1947 im Jahr 1949 amtswegig überprüft. Im Rahmen dieses rund achtmonatigen Überprüfungsverfahrens erstellte der Amtsarzt ein medizinisches Gutachten, worin er die haftbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine „vegetative Neurose“ mit 40% (bzw. Versehrtenstufe I) einstuftete. Die Behörde bestätigte die Amtsbescheinigung gemäß § 1 Abs 1 lit e (Haft aus politischen Gründen). Im Jahr 1953 wurde Herrn L. nach einem Verfahren von vier Monaten Dauer die beantragte Haftentschädigung zuerkannt. Am 19. Juni 1961 beantragte er nach der 12. OFG-Novelle die Erhöhung der Haftentschädigung sowie die Entschädigung für den während der Haft erlittenen Einkommensverlust. Am 20. März 1963 endete dieses Verfahren mit der Zuerkennung beider Leistungen. Zwei Jahre später wandte sich Herr L. mit dem Ansuchen um eine Opferrente erneut an die Behörde. Er gab Gelenk- sowie Herz- und Lungenbeschwerden als Gesundheitsschäden an. In der Folge wurde der Antragsteller von einem Röntgenologen, einem Lungenfacharzt und einem Internisten untersucht. Der Endgutachter stellte eine Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von 80% fest, bestätigte

aber die bereits 1949 getroffene Festsetzung des kausalen Gesundheitsschadens in Höhe von 40%. Obschon sich die Rentenkommission in einer Stellungnahme für eine höhere Einstufung von 50% aussprach, behielt das Amt die Einschätzung des Gutachters bei. Das letzte Verfahren dieser „Entschädigungsgeschichte“ endete am 15. Dezember 1965 nach neun Monaten Dauer mit der Zuerkennung einer Opferrente, die Herr L. bis zu seinem Tod im Jahr 1969 bezog.

Die drei folgenden Beispiele für den Ablauf von OF-Verfahren wurden aus der mit Abstand größten Gruppe des untersuchten Samples, den jüdischen NS-Opfern, ausgesucht:

Frau H. E.²⁰⁴ brachte im Juni 1951 einen Antrag auf Anerkennung als Hinterbliebene nach ihrem jüdischen Lebensgefährten ein, der im Mai 1943 ins KZ Theresienstadt deportiert worden war, von wo er nicht mehr zurückkam. Da ihr Lebensgefährte, mit dem sie auch ein gemeinsames Kind hatte, für ihren Lebensunterhalt aufgekommen war, stellte die Behörde im November 1951 eine Amtsbescheinigung aus und gestand der Antragstellerin wenig später auch eine Hinterbliebenenrente zu. Bis zu ihrem Tod im Jahr 1980 überprüfte der „Erhebungs- und Vollstreckungsdienst“ (siehe unten) insgesamt viermal die Lebensverhältnisse der Rentenbezieherin. Im Oktober 1952 beantragte Frau H. die Haftentschädigung für Hinterbliebene, die ihr nach Vorlage einer Haftbestätigung und anderer Beweismittel im September 1953 zuerkannt wurde. Nach Erhalt des Bescheids wandte sich die Antragstellerin an das Amt, um die Auszahlung der Haftentschädigung in einem Betrag (also nicht, wie vorgesehen, in Teilbeträgen) zu erwirken. Sie begründete ihr Ansuchen wie folgt: „Meine Wohnung [ist] lt. baupol. Überprüfung vollkommen ungesund und müsste dieselbe trockengelegt werden, da sie früher ein Kellerlokal war. Durch diese Trockenlegung werden mir wieder Kosten in exorbitanter Höhe erwachsen, die ich ohne Gefährdung meines bzw. meines Kindes Unterhalt kaum aufbringen kann. /.../ Desgleichen habe ich aus gesundheitlichen Gründen mein Gebiss einer Generalreparatur unterziehen lassen müssen, wodurch mir ebenfalls so hohe Kosten erwachsen sind, dass ich kaum in der Lage bin diesen Betrag aufzubringen.“ Die Trockenlegung von zwei Zimmern und der Küche sowie der Zahnarztbesuch kosteten (laut

Kostenvoranschlag bzw. Rechnung) insgesamt ÖS 5.565,-. Die zuerkannte Haftentschädigung für 25 Monate Haft des Lebensgefährten belief sich auf ÖS 5.390,-. Im Jahr 1962 stellte Frau H. ihren dritten und letzten OF-Antrag: Nach zwei Jahren Verfahrensdauer wurde ihr die Erhöhung der Haftentschädigung gemäß der 12. OFG-Novelle zuerkannt.

Frau W. R.²⁰⁵ musste im Jahr 1943 gemeinsam mit ihrem Mann nach Shanghai fliehen und war von den japanischen Behörden bis Kriegsende im dortigen Ghetto interniert worden. Die 1894 in Wien geborene Frau zog im Herbst 1945 in die USA und nahm im Jahr 1953 die amerikanische Staatsbürgerschaft an. Im September 1954 beantragte sie eine Haftentschädigung für die Zeit der Zwangsanhaltung in Shanghai. Die Behörde lehnte dieses Ansuchen etwa ein Monat später ab, da die (damals maßgebliche) Frist für die Antragstellung am 20. August 1954 abgelaufen war. Die dagegen im Dezember 1954 von Frau W. eingebrachte Berufung wurde im August 1955 vom BMSV abgewiesen. Auch bei Einhaltung der Frist wäre dem Ansuchen der Erfolg versagt geblieben, da die „Konfinierung“ von jüdischen Flüchtlingen in Shanghai als „staatspolizeiliche Sicherheitsmaßnahme“ und nicht als Haft im Sinne des OFG gilt (siehe auch Kapitel 3). Nachdem der Gesetzgeber in der 12. OFG-Novelle für Freiheitsbeschränkungen eine Entschädigung vorsah, stellte Frau W. im Februar 1962 einen diesbezüglichen Antrag. Obschon sie sich in vier Briefen immer wieder nach dem Stand des Verfahrens erkundigte, dauerte es vier Jahre, bis sie einen zuerkennenden Bescheid erhielt.

Herr T. R.²⁰⁶ war ab August 1944 in den KZ Theresienstadt und Auschwitz inhaftiert gewesen. Im September 1948 beantragte er unter Vorlage einer Haftbestätigung und der erforderlichen Personalpapiere (siehe Kapitel 2.1.6) einen Opferausweis, der ihm rund vier Wochen später ausgestellt wurde. Am 5. September 1952 stellte er nach der 7. OFG-Novelle einen Antrag auf Gewährung der Haftentschädigung. Die Behörde erließ am 17. Juli 1953 einen zuerkennenden Bescheid über eine Entschädigung für sechs Monate Haft. Nach Beschluss der 12. OFG-Novelle 1961 beantragte Herr T. eine Erhöhung der zugestandenen Haftentschädigung sowie die Entschädigung für das erzwungene Tragen des Judensterns und

205 OF W 22565.

206 OF W 03970.

den Umtausch des Opferausweises in eine Amtsbescheinigung. Letzteres Teilansuchen zog er wieder zurück, wobei die Gründe hierfür nicht im Akt dokumentiert sind. Im Jahr 1962 verstarb der 1895 geborene Antragsteller. Die Erhöhung der Haftentschädigung wurde ihm nach seinem Tod, nämlich per Bescheid vom 24. April 1963, zuerkannt.

2.2.2. Zur Wahrnehmung der Kommunikationsformen der Behörde durch die AntragstellerInnen

Die Kommunikation zwischen AntragstellerInnen und den Amtsorganen der Opferfürsorgebehörden spielte sich – soweit dies aus den Anträgen, Anfragen, Briefen, den darauf bezogenen Antworten und den Aktenvermerken ersichtlich ist – weitgehend innerhalb des üblichen bürokratischen Rahmens ab. Die in den Akten enthaltenen Anhaltspunkte zur Art und Weise der Kommunikation zwischen AntragstellerInnen und Behörde sind relativ gering. Die Akten enthalten im Wesentlichen Anträge mit Beschreibungen von Schädigungen und Leidenswegen, Beweismittel und Bescheide. Die am häufigsten aufscheinende Quelle, welche Rückschlüsse auf die Wahrnehmung der Kommunikationsformen durch einen Teil der Opfer zulässt, sind Briefe der AntragstellerInnen an die Behörde. Anlass dafür waren in fast allen Fällen Unzufriedenheiten und Beschwerden, die zum Ausdruck gebracht wurden, positive Reaktionen bildeten eine verschwindende Minderheit. Im Gros der Akten finden sich keine Äußerungen – weder von Seiten der Opfer, noch von Seiten der Behörde –, die über sachliche Bezüge hinausgehen.

Da im Rahmen dieses Projektes nur schriftliche Quellen untersucht wurden, beschränkt sich die Interpretation dessen, was zwischen den Vollzugsorganen des OFG und den AntragstellerInnen an Reibungspunkten entstanden war, nur auf die schriftliche Form der Kommunikation. Persönlich auf dem Amt vorgetragene Beschwerden oder auch Bemerkungen der BeamtInnen über die AntragstellerInnen schienen nur in wenigen Fällen des Samples in Aktenvermerken auf.

Schriftlich festgehaltene Äußerungen, die sich auf die Art und Weise des Umgangs der Behörde mit den Opfern beziehen, wurden von uns in den Memofeldern der Datenbank erfasst und nach dem Kern ihrer Inhalte analysiert.

Als zentrale Beschwerdepunkte kristallisierten sich in den Akten des Samples unzumutbar lange Wartezeiten – einerseits auf Bescheide, andererseits auf Anfragen – heraus und der Vorwurf, die ehemaligen NS-Opfer würden als BittstellerInnen und AlmosenempfängerInnen behandelt werden. Viele der AntragstellerInnen sahen darin eine mangelnde Verantwortung des österreichischen Staates gegenüber seiner Geschichte und den Opfern des NS-Regimes.

Bis auf wenige Ausnahmen kamen alle schriftlichen Beschwerden von im Ausland lebenden AntragstellerInnen. Fast alle von ihnen waren nach 1938 aus Österreich geflüchtet und gehörten der „passiven“ Opfergruppe an, Männer und Frauen halten sich dabei in etwa die Waage. Ihre Anträge betrafen vor allem Einkommenschäden, Ausbildungsabbruch, Leben im Verborgenen, aber auch Haftzeiten in Gefängnissen und Konzentrationslagern.

Die im Folgenden dargestellten Inhalte der Beschwerden geben nicht nur einen Einblick in das Verhältnis eines Teils der AntragstellerInnen zur Behörde, sondern lassen mitunter auch einen Eindruck von ihrer Lebenssituation entstehen.

2.2.2.1. Beschwerden über lange Wartezeiten

Der in den Akten am häufigsten auftretende Vorwurf betraf die oft unzumutbar langen Wartezeiten auf Antworten des Amtes.

Dabei ging es noch gar nicht um die konkrete Durchführung der Verfahren, sondern um die Wartezeit auf eine erste Reaktion der Behörde auf einen Antrag oder eine Anfrage. Ein bis zwei Jahre waren durchaus übliche Zeiträume, die bis dahin verstrichen. Die erste Antwort erfolgte meist in Form eines gedruckten Schreibens, in dem sich die Aufforderung befand, „im Interesse einer raschen Erledigung (...) von mündlichen oder schriftlichen Urgenzen Abstand zu nehmen.“ Mit diesem Schreiben wurde ein Formblatt ausgesandt, das auszufüllen war, erforderliche Belege sollten beigebracht und alles „ehebaldigst“ zurückgesandt werden.

So erhielt beispielsweise Herr F. S.²⁰⁷ in Rumänien auf seinen Erstantrag 1952 zwei Jahre lang weder eine Bestätigung seines Schreibens noch

207 OF W 17789.

eine sonstige Antwort. Im Jahr 1954 fragte er nach: „Es sind bereits 2 Jahre her, dass ich beim löblichen Magistrats-Amt um Ausstellung eines Opferausweises angesucht habe, aber bis zum heutigen Tage keinen Bescheid erhalte. Ich benötige den Opferausweis für das Gericht und für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft Wien. Ich bitte ergebenst meinem Wunsche doch endlich zu entsprechen. Ich habe wiederholt deswegen persönlich und schriftlich reklamiert, aber auf meine Reklamationen keine Antwort erhalten.“ Daraufhin erhielt er das Formblatt zugesandt.

Auch Herr A. I.²⁰⁸, in Montevideo wohnhaft, beschwerte sich 1965: „Ich bekomme ganz einfach keine Antwort. Von welcher Seite des Lebens soll ich dies Stillschweigen hinnehmen? /.../ Mich kosten sehr viel die Postspesen, ich habe wirklich nicht das Geld dazu. /.../ Immer wieder heißt es von mündlichen oder schriftlichen Urgenzen Abstand zu nehmen. Bitte in aller Höflichkeitsform was ist hier zu machen, dass ich endlich zu meiner Berufsentschädigung kommen kann?“

1966 machte er einen nochmaligen Versuch: „Meine Herren! Seit mehreren Monaten warte ich vergebens auf meine Berufs- und Haftentschädigung. Was für ein Dokument man von mir verlangt hat, habe ich zur Vorlage eingeschickt. /.../ Mit meinem Verschulden bin ich bestimmt nicht vom Posten enthoben. Einer höheren Gewalt bin ich zum Opfer gefallen. Ich musste gehen. Mein Heim, meine Gesundheit habe ich verloren, heute bin ich ein 70-jähriger Mann und bittle um mein Recht. Mit der größten Hochachtung zeichne ich ergebenst.“

Als er den Betrag für seine Einkommenschädigung endlich überwiesen bekam, bedankte er sich mit einem „Vergelt's Gott“.

Im Akt von Herrn A. W.²⁰⁹ aus den USA finden sich etwa ein Dutzend Briefe und Karten, in denen er sich während der jahrelangen Verfahren immer wieder über den Stand der Angelegenheit erkundigte. Sie blieben großteils monatelang ohne Antwort. Sein zweites Verfahren begann mit einem langen Brief aus dem Jahr 1961, in dem er nochmals seinen Leidensweg schilderte: „Sie werden gewiss einsehen, dass ich voll berechtigt bin zu einer finanziellen Entschädigung – so weit Geld überhaupt eine Blutschuld sühnen kann. Nur bitte ich Sie, mich nicht bloß an ein im

208 OF W 26898.

209 OF W 5458.

September zu erscheinendes Formular, resp. Fragebogen zu verträsten, sondern meinen Fall – nach all den Jahren – einer beschleunigten Erledigung zuzuführen. Bitte bestätigen Sie frd. Erhalt dieses Schreibens und, bitte, stehen Sie mir mit Rat und Tat bei.“ In der Folge wurde ein Formblatt an den Antragsteller gesandt.

Ein Teil der AntragstellerInnen war bei Einreichen des Erstantrages schon relativ alt. Die langen Wartezeiten auf eine Bearbeitung des Falles konnte damit auch zur Folge haben, auf Grund ihres Ablebens überhaupt keine Entschädigung mehr zu bekommen. Es weist in den Akten nichts darauf hin, dass von Seiten des Amtes und seiner Arbeitsorganisation eventuell in Betracht gezogen worden wäre, die Anträge älterer Menschen vorzuziehen.

Einige der AntragstellerInnen formulierten diese Tatsache mit Bitterkeit. Herr A. M.²¹⁰ beispielsweise, der in den USA lebte und bei seinem 1953 gestellten Erstantrag 73 Jahre alt war, schrieb im Juni 1955 in einer Urgenz: „Und jetzt beantrage ich nochmals, mir den mir gesetzlich zustehenden Betrag zuzusenden. Außer Sie ziehen es vor, wie ich oben in meinem begründeten Unmute sagte, zu warten, bis ich sterbe, dann erledigt sich mein Akt von selbst und Sie ersparen dem Staate Österreich eine kleine Summe. Ich meine, fast zwei Jahre ist doch ein wenig zu viel. In einer gar nicht komplizierten Sache. Denn die betr. Gestapo Akten müssen ja Sie haben. Und wenn Sie bloß wollen, /.../ können Sie meinen Akt aufrecht erledigen.“

Die im Alter von 84 Jahren ansuchende, in einem Altersheim in Israel lebende Frau E. S.²¹¹ war eine jener AntragstellerInnen, die ihren Bescheid nicht mehr erlebten. Bis zur ersten Reaktion des Amtes auf ihren Antrag im August 1955 waren fast drei Jahre vergangen. Dann wurde sie – wie üblich – aufgefordert, innerhalb von drei Monaten die notwendigen Unterlagen beizubringen. Sie verstarb aber noch innerhalb dieser Frist.

210 OF W 31615.

211 OF W E31/54.

2.2.2.2. Beschwerden über die Last der Beweismittelerbringung

Neben den langen Wartezeiten bezogen sich viele Beschwerden vor allem auf die Unzumutbarkeit bzw. die Unmöglichkeit, sehr viele Beweise selbst beibringen zu müssen. Auch die lange Zeit, die oft zwischen der NS-Verfolgung und den OF-Verfahren verstrichen war, erleichterte die Beweisführung nicht unbedingt – so beispielsweise das Finden von ZeugInnen.

Herr B. R.²¹² schrieb in seinem Antrag 1956: „Sie verlangen von mir, Haftbelege, gerichtliche Anklageschrift, Entlassungsschein, das kann ich natürlich nicht einsenden, da, wie ja bekannt, zu dieser Zeit bei Juden weder das Eine noch das Andere ausgestellt wurde, man wurde auf der Strasse oder in der Wohnung, wie es der Gestapo passte, verhaftet, wir waren doch zu dieser Zeit bloß Freiwild.“

Frau C. R.²¹³, die unter anderem einen Antrag auf Entschädigung für Leben im Verborgenen gestellt hatte, wofür sich die Beweiserbringung sehr schwierig gestaltete, schrieb 1961 aus Frankreich an die Behörde: „Es scheint, dass die Behörde absichtlich die Zusammensetzung der Dossiers kompliziert, nachdem Sie von mir mehrere Male verschiedene Papiere verlangen. Wenn Sie das tun, um das Geld zu unterschlagen, welches den Naziopfern gebührt, so wäre es besser, es aufrichtig zu sagen, anstatt das Unmögliche zu verlangen. /.../ Es ist wirklich traurig für eine Tochter, deren Mutter verbrannt wurde und deren Vater in einem Konzentrationslager verstorben ist, so schlechtem Willen von den Behörden zu begegnen. Und das alles um die paar Schillinge, die schwerlich den erlittenen Schaden gut machen können.“

Und Herr A. M.²¹⁴ brachte in einem Brief mit einer Sendung von verschiedenen Beweismitteln aus den USA seine Lage auf den Punkt: „Schriftliche Unterlagen über ‚rassische‘ Schädigungen kann ich nicht beibringen. Wer hätte mir solche ausgestellt?“

Von manchem/r AntragstellerIn wurde der Forderung der Behörde nach Erbringung bestimmter Beweismittel – wie beispielsweise von Haftbestätigungen – mit dem Vorschlag begegnet, doch von Seiten des Amtes

212 OF W B449/52.

213 OF W 26230.

214 OF W 31615.

bei jenen Stellen nachzufragen, die für die Verfolgung der Opfer verantwortlich gewesen waren. So schrieb Herr R. R.²¹⁵ aus Großbritannien im Juni 1955 an die Behörde: „Warum Sie alle diese Beweise verlangen, ist mir unbegreiflich, da alle Angaben in Ihrer Hand sind, die Wiener Polizei weiß ganz genau, wann ich verhaftet wurde und wohin ich gebracht wurde und was mit meinen Verwandten geschehen ist.“

Herr C. A.²¹⁶, in Großbritannien wohnhaft, wurde folgendermaßen von der Behörde informiert: „Wenn Sie keine Unterlagen für Ihre Haft in der Karajangasse beibringen können, werden Sie ersucht, diesen Antrag zurückzuziehen. /.../ Entschädigung für Einkommensminderung steht nur österreichischen Staatsbürgern zu. Sie werden daher im Sinne einer rascheren Erledigung ersucht, diesen aussichtslosen Antrag zurückzuziehen.“ Herr C. antwortete im November 1962: „Ich bin sehr erstaunt, dass Sie eine derartige Unterlage von mir verlangen, oder besser gesagt, dass eine solche für Erledigung meines Antrages unbedingt erforderlich ist. Leider, leider, ich persönlich bin außer Stande so etwas zu beschaffen und habe auch nicht gewiss eine solche Bestätigung bei meiner Enthftung erhalten. Ich bin ganz einfach um 6 Uhr früh morgens abgeholt worden und zum Meidlinger Polizeikommissariat gebracht. (...) Vielleicht werden Sie im Stande sein den Nachweis bei irgendeiner Stelle für meinen Aufenthalt in der Karajangasse zu erlangen, ansonsten musste ich leider diesen meinen Antrag zurückziehen.“²¹⁷

Da viele der früheren NS-Opfer – vor allem noch in den fünfziger Jahren – unter relativ schlechten ökonomischen Verhältnissen lebten, bedeutete für sie das Zusammentragen so vieler Beweismittel einerseits große Mühe, andererseits aber auch finanzielle Ausgaben, die mitunter ihre Möglichkeiten überstiegen. So war beispielsweise Herr R. O.²¹⁸ in Lassez

215 OF W 07050.

216 OF W 11999.

217 In der Karajangasse befand sich keine reguläre Haftanstalt, sondern eine frühere Schule, die bei den Massenverhaftungen im Novemberpogrom 1938 als Sammel-Arrest benutzt wurde. Mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand wurden die meisten Opfer von der Karajangasse in das Konzentrationslager Dachau geschickt, und einige wenige – aus Altersgründen oder weil sie Ausreisepapiere vorzeigen konnten – entlassen. Von ehemaligen Insassen des Notarrests Unterlagen zu verlangen, drückt eine grobe Unkenntnis der Situation aus.

218 OF W 31790.

von der Gestapo verhaftet worden. Er lebte nun als Vertreter in Uruguay und sollte für seine Verhaftung Belege vorweisen. „Im Allgemeinen ist es notorisch, dass jüdische Häftlinge niemals eine Bestätigung ihrer Haft von der Gestapo erhalten konnten,“ schrieb er im September 1968 an die Behörde. Die MA 12 war ihm daraufhin behilflich, indem sie nach eventuellen ZeugInnen suchte und ihre Adressen schrieb, damit er diese kontaktieren könne. Er aber meinte in einem weiteren Schreiben im November 1968: „Ich bestätige dankend den Erhalt Ihrer geehrten Zusage, danke Ihnen für Ihre Mühe, die Sie sich gemacht haben, um diese Namen und Adressen ausfindig zu machen, glaube aber kaum, dass dies mir irgendwie nützen könnte /.../ Ich bin krank und in meiner Arbeitsfähigkeit dadurch behindert, so dass ich kaum das Existenzminimum verdiene. Es ist authentisch und dürfte Ihnen aus Zeitungsmeldungen bekannt sein, dass wir hier in Uruguay infolge der mehrfachen Abwertung unseres Pesos und der damit verbundenen Teuerung aller Lebensgüter eine schwere Wirtschaftskrise durchmachen, verbunden mit Lohnstreiks, Arbeitslosigkeit, Unruhen, etc. Jeder Brief an Sie bedeutet infolge des erhöhten Portos einen Verzicht auf eine warme Mahlzeit. Jetzt soll ich noch Geld für so viele Anfragen ausgeben. Ich schrieb allenfalls an eine Adresse u. zw. Heinrich Findler, Tel-Aviv, wobei ich einen Postrückschein beilegte, damit er mir antworte und werde Ihnen seine Antwort zukommen lassen. Wäre es aber nicht einfacher und Erfolg versprechender, wenn Sie meiner Anregung folgend, die dort in Lasseo noch lebenden Funktionäre beim Bürgermeisteramt und Gendarmerie unter Eid einvernehmen. Es ist ja amtsbekannt, dass beim Einzug der Nazis alle jungen Juden in Lasseo verhaftet und in die Gestapozentrale verschleppt wurden.“

Manchmal waren sowohl die Mühen als auch die Ausgaben für die Beweismittelerbringung umsonst, und wären – wie in folgendem Fall – zu vermeiden gewesen: Frau B. B.²¹⁹, wohnhaft in Kanada, erhielt – nach Urgenz – zwei Jahre nach ihrem Antrag vom Juni 1953 Ende April 1955 das Formblatt. Da sie keine österreichische Staatsbürgerin mehr war, wurde ihr Antrag abgelehnt: „Ich bin nicht mehr im Besitze der österreichischen Staatsbürgerschaft. Aber warum? Weil ich, das nackte Leben zu retten, ins Ausland fliehen musste, verfolgt und vertrieben aus meiner

Heimat. /.../ Hierzu aber noch das Verfahren. Wenn ein Blick auf den Antrag zeigte, dass dieser, nach Ansicht der Landesregierung, schon mangels Staatsangehörigkeit unmittelbar abzuweisen war, warum dann dem Verfolgungsoffer noch die Mühen und Kosten angeforderter Dokumente aufbürden?“

Manche AntragstellerInnen fühlten sich von der Anforderung, als NS-Opfer nach so vielen Jahren Beweise für die erlittene Demütigung sammeln und vorweisen zu müssen, schlichtweg überfordert: Herr C. J.²²⁰ war während des NS-Regimes wiederholt in Gestapo-Haft und ab Februar 1945 bis Kriegsende im KZ Gusen gewesen. Er lebte in Österreich und erhielt erst im Jänner 1965 von der MA 12 das auszufüllende Formular für seinen im Jahr 1962 gestellten Antrag. Herr C. antwortete: „Ganz überrascht über Ihr beiliegendes Formular, kann ich nur in Ergänzung bringen, dass ich all meine Belege bereits in den Ofen geworfen habe, denn wenn man 20 Jahre später mit solch einem Antrag kommt, so kann dies nur Hohn und Zum-Bestem-Halterei sein. Ich bedauere nur, so ehrlicher Österreicher gewesen zu sein. Wo allen anders Gerichteten und Inhaftierten alle Türen und Tore geöffnet wurden und sämtliche Begünstigungen großzügig gewährt wurden. Mir selbst, wo ich alles verloren habe, eine Frau mit 5 Kindern hatte, wurde nicht einmal eine Steuerbefreiung ausgesprochen. Aber wenn Sie doch Anständiges vorhaben, dann bitte ich um Steuerfreiheit. Hochachtungsvoll.“ Bezüglich einer Ladung schrieb er noch in einem mit Mai 1965 datierten Brief: „Gemäß Ihrer beiliegenden Ladung, teile ich mit, dass ich bereits im Jahre 1945 um diesen Ausweis ansuchte, 11-mal mit den Unterlagen erschien und immer dieselbe Antwort bekam: ‘Sie werden verständigt’. Nun, 20 Jahre vergingen, und ich bin nicht mehr gewillt, weiterhin zum Besten gehalten zu werden, so stelle ich an Sie das Ersuchen, falls Sie guten Willens sind und ehrliche Absichten haben, mir den Ausweis zu senden. Können oder wollen Sie es nicht, dann bitte werfen Sie die Ladung in den Papierkorb. Hochachtungsvoll.“ Herr C. folgte der Vorladung nicht mehr, das Verfahren „versandete“.

Die Enttäuschung mancher AntragstellerIn über die Tatsache, das erfahrene Leid durch so viele Beweise selbst untermauern zu müssen, manifestierte sich in verschiedenen Schreiben an die Behörde immer wieder in

verbitterten Zynismen. So meinte Herr A. A.²²¹ aus Israel, seine Internierung in Athlith sei „kein Sanatorium zur Erholung“ gewesen und Frau A. M.²²² schrieb in ihrer Berufung bezüglich ihrer Zeit im Ghetto Shanghai: „Ich widerspreche auch Ihrer Auslegung, dass mein Schicksal nach der Emigration nicht verfolgungsbedingt war, da ja meine Eltern mit mir, nur um das Leben zu retten nach Shanghai auswanderten, da ja fast alle Länder die Immigrationsmöglichkeiten für Religions- und Rasse-Verfolgte unmöglich machten. Es ist ja wohl nicht nötig zu betonen, dass wir ja nicht aus Tourismus nach Shanghai führen.“

Herr B. S.²²³ dessen Antrag auf Entschädigung für seine Haft im KZ Dachau vom 10. November 1939 bis zum 4. Februar 1939 wegen Nichterfüllung der Bedingung einer Haftzeit von drei Monaten abgelehnt worden war, schrieb aus Israel: „/.../ kann es weiters wohl als notorisch bezeichnet werden, ohne erst eines Beweises zu bedürfen, dass keiner der jüdischen Konzentrationslagerhäftlinge in Dachau sich etwa per Bahn oder Auto auf freiem Fuße dorthin begeben hatte, um sich zum Haftantritte zu melden, sondern zuvor wochen- und monatelang in allen möglichen Gestapokerkern schmachtete, bevor er in das Konzentrationslager überstellt worden ist. Selbst wenn man aber sogar die Tatsache, dass ich monate- oder wochenlang zuvor in Haft der Gestapo gehalten worden bin, nicht als erwiesen ansehen wollte, müsste jedenfalls nach den logischen Denkgesetzen als notorisch angenommen werden, dass ich zumindest schon tagelang früher in Wien meiner Freiheit beraubt gewesen sein musste, um über die Wiener Zentralstelle der Gestapo am Morzinplatz bereits am 9.11.1938 in das erwähnte Konzentrationslager überstellt worden sein zu können. Hatte doch schon die Bahnfahrt von Wien nach Dachau, die ja von den Konzentrationslagerhäftlingen keineswegs in D- oder Expresszügen zurückgelegt wurde, geraume Zeit in Anspruch genommen. Es musste daher bei nur einigem guten Willen bereits auf Grund der vorliegenden Bestätigung über meine Haftdauer im Konzentrationslager selbst als notorisch angenommen werden können, dass meine Freiheitsberaubung zumindest um die 3 bis 4 auf die gesetzlich verlangte Zeit von drei Monaten

221 OF W 10712.

222 OF W 11683.

223 OF W B251/53.

fehlenden Tage länger dauerte, wenn ich bereits am 9. November in Dachau als Häftling registriert werden konnte.“

Diese kurzen Hinweise verdeutlichen, wie eingeschränkt die Opferfürsorgebehörden § 39 Abs 2 AVG verstanden: derartige Verfahren wurden zwar, wie vom Gesetzgeber vorgegeben, offenkundig Kosten sparend, doch weder zweckmäßig, rasch oder gar einfach durchgeführt. Stattdessen wurde die Mitwirkungspflicht der AntragstellerInnen extensiv interpretiert. Es mag an dieser Stelle, wenngleich die vorliegende Studie keine rechtswissenschaftliche ist, zweckmäßig sein darzulegen, dass und wie Rechtsprechung (und Lehre) deutliche Grenzen der Mitwirkungspflicht von Parteien im Verwaltungsverfahren ziehen: so führt der VwGH in 94/12/0298 vom 27. März 1996 aus, dass auch dort, wo die Beweislast bei der Partei liegt, die Unterlassung der Vorlage eines Nachweises nicht die Annahme des Nichtvorliegens des zu Erweisenden bedeutet. Vielmehr obliegt es der Behörde, (unter gewissen Einschränkungen) ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nachzukommen. Auch die ungenügende Mitwirkung der Partei an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes enthebt die Behörde nicht von der Verpflichtung, vorhandene Ermittlungsergebnisse voll auszuschöpfen und die ihr sonst noch (also etwa aus historischen Quellen bekannten) Beweismittel heranzuziehen (VwGH 6. September 1974; 1108/73). Grundsätzlich geht die Mitwirkungspflicht, so der VwGH in einer Fülle von Erkenntnissen, nicht so weit, dass sich die Behörde dadurch ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren sparen könnte.²²⁴

Und selbst wenn die Partei ordnungsgemäß an der Beweisaufnahme mitwirkt, so enthebt dies die Behörde im Sinne ihrer materiellen Wahrheitspflicht nicht von ihrer (VwGH 20. Dezember 1994, 92/04/0276) Verpflichtung zur amtswegigen Klarstellung des Sachverhaltes. Überhaupt besteht eine Mitwirkungspflicht der Partei bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes insoweit nicht, als die Behörde in der Lage ist, die Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen (VwGH 2. April 1982, 81/04/0127; VwGH 26. November 1982, 82/04/0035). Grundsätzlich ist eine Mitwirkungspflicht der Partei jedenfalls nicht erforderlich, wenn es auch ohne sie möglich ist, etwa durch die Aushebung aktenkundiger

224 Walter, Thienel, *Verwaltungsverfahrensgesetze*, Kommentar zur § 39 AVG Ermittlungsverfahren, Abschnitt 13: Grenzen der Mitwirkungspflicht der Partei, S. 575.

Tatsachen, den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln (VwGH 19. Juni 1991, 91/02/0026). Dieser Auszug aus der Spruchpraxis der letzten 20 Jahre macht deutlich, dass ein relevanter Teil der erfassten Opferfürsorgeverfahren den Maximen des Verwaltungsverfahrensrechts wohl nur eingeschränkt gerecht wurde.

2.2.2.3. Reduktion der Antragstellenden auf den Status von BittstellerInnen

Die Reduzierung der NS-Opfer auf BittstellerInnen und AlmosenempfängerInnen ist ebenfalls ein Punkt, der von Seiten der AntragstellerInnen immer wieder kritisiert wurde. So schrieb zum Beispiel Frau A. E.,²²⁵ deren für ihre Tochter gestelltes Ansuchen um eine Entschädigung für deren Ausbildungsabbruch negativ beschieden worden war, in ihrer Berufung: „Ich möchte hier jedenfalls betonen, dass ich für meine Tochter keinerlei Almosen begehre, sondern lediglich eine amtliche Bescheinigung, welche besagt, dass mein Kind /.../ als Opfer des Naziterrors zu bezeichnen ist und nunmehr, bei eventuellen Begünstigungen auch berücksichtigt werden kann.“

Es gibt aber auch Schreiben, in denen die Antragstellenden selbst einen unterwürfigen Umgangston annahmen. Dabei mochte die Einübung in österreichische bürokratische Formen eine Rolle spielen, vielleicht aber auch die Angst, nicht noch längere Wartezeiten und eventuell einen schlechteren Ausgang des Verfahrens in Kauf nehmen zu müssen. So hatte beispielsweise Frau A. A.,²²⁶ die zwei Jahre in verschiedenen KZs gefangen und 1950 aus Österreich in die USA ausgewandert war, die gesetzliche Frist für ihren Antrag auf Haftentschädigung um sechs Tage überschritten. Sie entschuldigte sich: „Da ich hier in Amerika in einer kleinen Stadt wohne, und keine österreichischen Zeitungen bekomme, erfuhr ich erst durch Zufall über dieses neue Gesetz.“ Einen weiteren Brief aus dem Jahr 1954 schloss sie mit: „In Erwartung Ihrer Güte und Verständnis.“ In diesem zweiten Verfahren wurde ihr Antrag abgelehnt. Sie bekam ihre Haftentschädigung erst beim nächsten Verfahren im Jahr 1957.

225 OF W 57/48.

226 OF W 18579.

Frau A. E.²²⁷ aus Österreich, die auf Grund ihrer Einkommenschädigung einen Opferausweis beantragt hatte, schrieb 1956, sie brauche den Ausweis nur, weil sie bald aus dem Erwerbsleben ausscheiden würde und wegen der Dienst- und Bezugsordnung einen Nachweis über ihren Opferstatus erbringen müsse: „Ich würde also praktisch in keiner Weise eine finanzielle Belastung für den Staat bedeuten. /.../ Ich glaube daher, keine Fehlbitte zu tun, wenn ich um diesen Opferausweis hfl. ersuche.“ Diese Art und Weise des Umgangs mit der Behörde blieb jedoch in der Minderzahl.

Die Angst, bei einem fordernden Auftreten vielleicht noch länger auf die Umsetzung seiner Rechte warten zu müssen, scheint mitunter nicht ganz unberechtigt gewesen zu sein. In einem Fall wird deutlich, dass AntragstellerInnen nicht nur auf ihren Bittstellerstatus reduziert, sondern auch wie schlimme SchülerInnen behandelt werden konnten. So beschwerte sich Frau F. G.²²⁸ im November 1973 aus den USA: „Ich habe Ihnen am 28. 8. 1973 einen Brief gesandt mit den 3 Fotokopien von den Dokumenten meiner Mutter. /.../ Glauben Sie nicht, dass es endlich an der Zeit wäre, mir diesen Brief und 3 Dokumente zu bestätigen. Ihre Freunde im Deutschen Reich haben wenigstens etwas für ihre Moerdersuenden gezahlt. Sie finden es nicht einmal der Muehe wert, einen Brief zu bestaetigen nach 10 Wochen. Auskunft ueber den fuerchterlichen Tod im Lager koennen Sie sowieso nur bei der Kultusgemeinde erhalten. Also antworten Sie umgehendst.“ Das Amt antwortete in diesem Falle prompt drei Wochen später: „Zu Ihrem Schreiben vom 12. 11. 1973, dessen anmaßender Ton durchaus nicht geeignet ist, eine entsprechende Erledigung Ihres Antrages zu beschleunigen ...“

2.2.2.4. Klagen über die mangelnde Verantwortlichkeit des österreichischen Staates

Immer wieder wurde auch – ausgehend von den eigenen Erfahrungen – dem österreichischen Staat mangelndes Engagement bei der Auseinander-

227 OF W 36419.

228 OF W 43521.

setzung mit seiner Vergangenheit vorgeworfen und mit der Vorgangsweise in der Bundesrepublik Deutschland verglichen.

Herr R. O.²²⁹ schrieb aus Lateinamerika: „Es wundert mich, dass ein demokratisches Österreich nicht so viel guten Willen zeigt, alles zu unternehmen, um das an den jüdischen Bürgern zugefügte Unrecht teilweise wieder gutzumachen, vielmehr noch weitere finanzielle Opfer von ihnen verlangt, um dann die Almosen einer Wiedergutmachung zukommen zu lassen. Denn, was Österreich bis dato an Wiedergutmachung uns gegeben [hat], kann im Vergleich zu dem, was Deutschland an Wiedergutmachung leistet, nur als Almosen bezeichnet werden.“

Herr R. R.²³⁰ aus Großbritannien stellte in einem Schreiben fest: „Selbst Deutschland hat seine Schuld zugegeben und entschädigt seine Opfer, Österreich, das der Welt gegenüber seine Unschuld beteuert, benimmt sich so schäbig, verlangt von den Opfern Beweise, um sich von der Bezahlung zu drücken.“

Und auch Frau B. G.²³¹, in den USA lebend, reagierte mit Unmut auf die lange Wartezeit und die damit verbundene mangelnde Verantwortlichkeit des österreichischen Staates. Sie hatte 1961 einen Antrag auf Erhöhung der Haftentschädigung gestellt und schrieb im Juni 1963 aus New York: „Ich war gerade bei meiner Freundin (...) auf Besuch. Sie hat /.../ mir auch den rosa Bogen gezeigt, wo das Amt der Wiener Landesregierung um ‘Verständnis unsererseits’ bittet. Wir haben Verständnis für alles – aber es scheint, dass Sie für uns das nötige Verständnis nicht aufbringen können oder wollen. Wir alle glauben, Sie, resp. Österreich will gar nicht den Schaden wiedergutmachen (wenn man überhaupt von einer Wiedergutmachung Ihrerseits sprechen kann...)/.../ Sie haben meinerseits alle Papiere in Händen – Sie haben das Geld von Deutschland ebenfalls – also warum die Verzögerung? Mein Ansuchen läuft bereits vom 10.7.1961 – wenn auch das Gesetz erst später in Kraft getreten ist – so hatten Sie doch Zeit, den Fall auszuarbeiten. Der Betrag, den Sie an uns auszahlen, ist im Verhältnis was Deutschland an die Opfer bezahlt – so klein und um diesen Betrag muss man bitten und betteln und x Briefe schreiben. Und Sie geben

229 OF W 31790.

230 OF W 07050.

231 OF W 6/53.

überhaupt keine Antwort.“ Sie schickte ein frankiertes Retourkuvert für die Antwort mit.

In Einzelfällen wurden auch die BeamtInnen direkt für die Umgangsweise mit den NS-Opfern verantwortlich gemacht. So warf Frau B. B.²³² den österreichischen BeamtInnen Unverständnis und Ignoranz gegenüber ihrer Situation und dem von ihr erfahrenen Leid vor. Sie lebte in Kanada und schrieb zur Frage der Nichtanerkennung ihrer Internierung im Ghetto Shanghai: „Gewiss mag es für jemanden, der wohl geborgen und aller Rechte teilhaftig, in seiner schönen Heimatstadt am Schreibtisch sitzt, schwer fallen, sich in die Situation eines weniger Glücklichen hineinzudenken, der, aller Rechte – einschließlich Staatsbürgerschaft und konsularischen Schutzes! – beraubt, mittel- und heimatlos, doch immerhin noch Europäer, in ein wildfremdes, klimatisch feindliches Land im tiefsten Asien verjagt, dort noch obendrein wie ein Paria in Elendsquartieren interniert, ja sogar – wie es viele erfahren mussten – Misshandlungen durch seine Unterdrücker ausgesetzt ist.“

Und auch Frau B. R.²³³, die nach ihrem Leben im Verborgenen 1944 nach Auschwitz deportiert worden war und im März 1962 um eine Entschädigung einreichte, war gezwungen, lange zu warten. Wiederholt schrieb sie an die Behörde und bat um eine baldige Erledigung ihrer Angelegenheit. Da dies aber zu keiner Beschleunigung der Bearbeitung ihres Falles beitrug, schrieb sie im Jänner 1965 an Außenminister Kreisky: „Wenn ich mich an Sie wende, dann nur, weil ich mir in dieser Angelegenheit keinen Rat mehr weiß. Es handelt sich um die Opferfürsorge in Wien, vertreten werde ich durch (...). Nach zweijährigem Warten verlangt das Amt neuerlich Geburtschein und anderes. Jeder Brief versetzt mich in Schrecken, wenn ich die schwere Zeit überstanden habe, dann möchte ich jetzt nicht herzkrank werden. Geboren in Österreich sowie Eltern und Geschwister. (...) Ich bin inzwischen deutsche Staatsbürgerin geworden und stehe mittellos da. Ich arbeite in einem Chemiewerk. Verdienne den Lebensunterhalt für meine Tochter und mich. Ich habe mein ganzes Leben schwer gearbeitet und gelitten und nun soll ich auf den kleinen Beitrag, den ich zu bekommen habe, verzichten, nur weil ich in schlechte Hände

232 OF W 04442.

233 OF W 19301.

gefallen bin? Ich habe schon 1953 in Jerusalem eingereicht, alles an Unterlagen gebracht, habe den ersten Betrag von knapp 5.000,- erhalten. Ich komme deshalb mit der großen Bitte zu Ihnen, bitte helfen Sie mir, dass ich zu meinem Recht komme. Alleine werde ich nichts erreichen. Mit bestem Dank im Voraus hochachtungsvoll R. B.“ Sie fragte auch beim Leiter der MA 12 an, warum ihr Verfahren nicht zu Ende sei: „Ich sehe nicht ein, warum ich, wo ich gelitten und die volle Wahrheit gesagt habe, verzichten soll. Ich bitte den Herrn Direktor vielmals, sich meiner Sache anzunehmen. Ich vertraue auf Ihre Menschlichkeit und warte auf baldige Antwort.“ Daraufhin wurde ihr Antrag rasch erledigt. Im April 1966 bekam sie einen zuerkennenden Bescheid.

2.2.2.5. Auf dem Amt vorgebrachte Beschwerden

In einigen wenigen Fällen sind auch Auseinandersetzungen, die direkt auf dem Amt stattgefunden hatten, dokumentiert. So wurde beispielsweise in der Begründung eines Bescheides von Frau B. B.²³⁴ bemerkt: „Die Amtsbescheinigung wurde anlässlich einer Vorsprache der Frau B., welche in Begleitung des Herrn K. war, wobei sich dieser sehr renitent benahm, bereits eingezogen.“ Über Frau A. M., die über ihren ablehnenden Bescheid informiert worden war, ist im Akt vermerkt: „Partei hat heute vorgeschrieben und ihre Stellungnahme schimpfend abgelegt.“²³⁵ Frau A. E.²³⁶, Besitzerin eines Opferausweises, erschien laut eines Aktenvermerks vom 24. August 1953 mit ihrem Mann auf dem Amt und ersuchte um einen Aushilfebetrug für den Ankauf einer Wohnung: „Darüber aufgeklärt, welche Begünstigungen sie bei Zuweisung von Wohnungen mit dem Opferausweis hätte, erklärte die Genannte, man hätte ihr überall wo sie den Opferausweis vorweise, gesagt, dieser sei nichts wert. Nachdem die Genannte ihr Ziel, einen größeren Aushilfenbetrag zu erhalten, nicht erreichte, warf sie mit den Worten ‘dann brauche ich diesen Opferausweis auch nicht mehr’ diesen auf den Tisch und verließ das Zimmer.“ Frau A. emigrierte 1954 nach Australien.

234 OF W 07569.

235 OF W 5927.

236 OF W A10/51.

2.2.2.6. Fazit

Die meisten der dokumentierten Beschwerden wurden von im Ausland lebenden AntragstellerInnen vorgebracht. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass in Österreich lebende NS-Opfer die Möglichkeit hatten, ihre Ansprüche persönlich auf dem Amt vorzubringen. Außerdem dürften die langen Wartezeiten bei den im Ausland lebenden Opfern stärker zu tragen gekommen sein, wie auch an der verhältnismäßig längeren durchschnittlichen Dauer ihrer Verfahren sichtbar wird (siehe Kapitel 2.1). Sie waren auf den Postweg angewiesen, konnten ihre Angelegenheiten nicht direkt regeln und befanden sich daher stärker in einer Warteposition als die im Inland Lebenden. Denkbar wäre allerdings auch, dass sich die im Ausland lebenden ehemaligen und Noch-ÖsterreicherInnen offener und direkter gegen die österreichische Bürokratie äußerten, da sie in ihren Fluchtländern andere bürokratische Umgangsformen kennen gelernt hatten.

Da sich die angeführten Reaktionen von AntragstellerInnen nur auf die in den Akten vorhandenen schriftlichen Quellen beziehen, ist anzunehmen, dass sie nur einen Teil der tatsächlich vorhandenen Reibungspunkte in der Kommunikation zwischen ihnen und der Behörde abbilden. Aber auch daraus wird deutlich, dass ehemaligen Opfern des Nationalsozialismus von Seiten des österreichischen Staates nicht mit Entgegenkommen gegenübergetreten wurde. Die in den Akten dokumentierten Beschwerden über das lange Warten auf Antworten der Behörde, das Aufbürden eines großen Teiles der Beweismittelerbringung oder wie der Vorwurf als AlmosenempfängerInnen behandelt zu werden, lassen das Bild eines mitunter nachlässigen und ignoranten Umgangs mit ihnen entstehen.

Die Tatsache, dass die Anträge in vielen Fällen – aus welchen Gründen auch immer – sehr schleppend behandelt wurden, weist darauf hin, dass es den zuständigen Behörden der Zweiten Republik offenbar nicht wesentlich war, diese Fragen zügiger abzuwickeln und damit den NS-Opfern zumindest ein Stück weit an Würde zurückzugeben. Nicht zuletzt zog diese Vorgangsweise auch die ganz materielle Auswirkung nach sich, dass viele AntragstellerInnen die ihnen zustehenden Entschädigungen erst Jahre nach dem Zeitpunkt der Antragstellung ausbezahlt bekamen oder – wie in manchen Fällen – dies nicht mehr erlebten.

2.2.3. Die „Obgenannten“ – Zur Praxis der Erhebungsberichte

2.2.3.1. Amtliche Erhebungen im Bereich der Opferfürsorge

Erhebungsberichte, von ErhebungsbeamtenInnen durchgeführte Lokalaugenscheine bzw. die Ergebnisse der Erledigung von so genannten „Nachschauaufträgen“ waren und sind eine gängige Praxis im Fürsorgebereich, insbesondere im Sozialhilfenvollzug, und binden die soziale Leistung an die von FürsorgebeamtenInnen bzw. Erhebungsbeamten festgehaltenen Beobachtungen und Beurteilungen. In diesen Berichten wurden Informationen über persönliche, soziale und ökonomische Lebensumstände der AntragstellerInnen vermerkt und von ihnen gemachte Angaben überprüft.

In OF-Verfahren wurden sie vor allem dann erstellt, wenn sich die Behörde eine Klärung bestimmter, das Verfahren wesentlich beeinflussender Fragen erwartete oder die weitere Berechtigung bereits zuerkannter Leistungen überprüfte. Dies war in Rentenverfahren der Fall bzw. nach bereits zuerkannten Renten, in denen die Einkommenslage für die Bezugsberechtigung eine entscheidende Rolle spielte, wie bei Unterhalts- und Zusatzrenten. Außerdem wurde in Fällen von hinterbliebenen EhepartnerInnen und LebensgefährtenInnen immer wieder überprüft, ob eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen worden war. War ein Verfahren abgeschlossen, so waren BezieherInnen dieser Renten verpflichtet, „allfällige, die Rentenbemessung beeinflussende Veränderungen in den Erwerbs- und Einkommensverhältnissen (...) jeweils ehestens schriftlich dem zuständigen Amt der Landesregierung und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung“ bekannt zu geben, „um einen Übergenuß und eine damit zwangsläufig verbundene Hereinbringung desselben durch Ersatzvorschreibungen zu vermeiden“.²³⁷ Gleichzeitig wurden aber auch aktiv von Seiten des Amtes „Erhebungen“ im Sinne von Kontrollen der ökonomischen Verhältnisse bzw. zur Klärung der Frage des Bestehens einer Lebensgemeinschaft durchgeführt.

Im Folgenden wird ein Blick auf Inhalt und Stil von Erhebungsberichten geworfen, die Verhältnis und Einstellung mancher FürsorgebeamtenInnen gegenüber den AntragstellerInnen deutlich werden lassen und

²³⁷ Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 15.

damit auch indirekt Auskunft über die Position der Betroffenen in diesem Verhältnis geben. Die Aufgabe der Fürsorgebeamten bestand darin, den Antragstellenden – meist ohne Voranmeldung – Besuche in ihren Wohnungen abzustatten und dabei möglichst viele, vor allem in Bezug auf die ökonomischen Verhältnisse zu interpretierende Beobachtungen festzuhalten. Dabei wurde die Ausstattung der Wohnung auf ihren finanziellen Wert hin eingeschätzt, versucht, die gesamte Lebenssituation zu beobachten und Hinweise für ein eventuelles Nebeneinkommen bzw. eine bestehende Lebensgemeinschaft aufzuspüren. Außerdem wurden Parteien im Haus, HausmeisterInnen, BriefträgerInnen und Personen der näheren Umgebung über die Lebensgewohnheiten der Antragstellenden befragt. Die Fürsorgebeamten sammelten auf diesen Wegen alle in ihrem Sinne sachdienlichen Hinweise und fassten sie in ihren Berichten zusammen. So entstanden skizzenhafte Beschreibungen von Lebensumständen, durch die einerseits Einblick in die Lage der AntragstellerInnen gegeben wird, andererseits aber – in wahrscheinlich größerem Ausmaß – in die Wertvorstellungen der Beamten und ihre Haltung gegenüber ehemaligen NS-Opfern.

Diese in den Privatbereich eindringenden Überprüfungen waren für die Betroffenen unangenehm und führten immer wieder zu Reibungspunkten. Außer aus den Erhebungsberichten geht dies auch indirekt aus den von übergeordneten Stellen an die Fürsorgebeamten gerichteten Hinweisen für ihre Arbeit hervor. So hieß es 1949 in einem vielfältigen Schreiben an die Erhebungsorgane: „Betrifft: Spezialerhebung für Opferfürsorgerentenfälle. Sehr geehrter Herr Fürsorgerat /.../! In der Beilage übermittle ich Ihnen einen Opferfürsorgerentenfall mit dem Ersuchen die Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse in gewohnter Genauigkeit zu erheben. Entscheidend sind selbstverständlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchswerbers, Erwerbstätigkeit und sonstige finanzielle und familiäre Verhältnisse. /.../ Eine besondere Sorgfalt wäre im persönlichen Verkehr mit dem Rentenwerber zu beachten. Dieser Personenkreis ist erfahrungsgemäss überaus empfindlich und wollen oder können nicht verstehen, dass in dieser Angelegenheit – worauf sie einen gesetzlichen Anspruch haben, noch immer Erhebungen gepflogen werden. Diese Ansicht ist wohl richtig, doch richtet sich die Höhe dieser Rente dennoch nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Rentenwerbers. Ein gewisses Fingerspitzengefühl als auch die langjährige

Erfahrung im Umgang mit Menschen werden diese Schwierigkeiten überwinden helfen. Außer dem im gemeinsamen Haushalte lebenden alimentationspflichtigen Angehörigen kommen selbstverständlich auch die außerhalb des Haushaltes lebenden alimentationspflichtigen Angehörigen in Betracht. Um diesbezügliche Erhebungen, falls es sich um Angehörige im Bezirk wohnend handelt, wird ebenfalls ersucht. Von Bedeutung ist auch die Feststellung, inwiefern der Ansuchende nicht im Bezüge einer Rente, Pension und dergleichen ist und inwiefern er und in welcher Höhe er von Seiten seiner Angehörigen – Kinder, Eltern, Großeltern – alimentiert wird.“²³⁸

Auch in einem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt an den Gendarmerieposten eines kleinen niederösterreichischen Ortes wurde darauf hingewiesen, dass die Vorgangsweise mancher ErhebungsbeamtenInnen für die AntragstellerInnen unangenehm sein könnten: „Die Erhebungen sind vertraulich und unter Schonung ihres [der Antragstellerin] Ansehens zu führen, es wird empfohlen, sich die nötigen Auskünfte im Wege des Bürgermeisters oder anderer der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Personen zu beschaffen. Es wolle unter allen Umständen vermieden werden, die Erhebungen derart zu führen, dass Obgenannte sich hiedurch verletzt fühlen könnte, da es ja der Zweck des Ermittlungsverfahrens ist, ihre erhobenen Ansprüche objektiv zu prüfen und ihre Interessen zu wahren.“²³⁹

Es gibt Erhebungsberichte, die relativ neutral die Situation der Antragstellenden beschreiben. Viele Berichte aber sind von einem Stil getragen, der den Eindruck vermittelt, hier würde nach TäterInnen gefahndet und nicht die Situation ehemaliger NS-Opfer wahrgenommen. Schon die verwendete Diktion legt nahe, dass häufig eine Verheimlichungsstrategie der AntragstellerInnen vorausgesetzt und ihren Informationen misstraut wurde.

So ist in den Berichten wiederholt zu lesen, die AntragstellerInnen würden „etwas zugeben“. So z. B. die Frau von Herrn B. F.²⁴⁰, die *zugibt*,

238 OF W B67/54.

239 OF W 101/55.

240 OF W 4437.

ihre Hauptmieterin zu betreuen oder Herr S. J.²⁴¹, der *zugibt*, Reparaturen für einen Freund zu machen. Über Herrn B. E.²⁴² wird berichtet: „Obgenannter wurde krank und im Bette angetroffen. /.../ Der Obgenannte hat es mit dem Kopfe zu tun. Er war einmal ein gesuchter Musiker und Kapellmeister. Jetzt aber nicht mehr. Er gibt zu, dass er zum Neujahr ein Verdienst hatte von S 126,- aber seither und vorher gar nichts. /.../ In der Wohnung lebt auch noch die Mutter des Obgenannten, welche aber eine Schüttelnervenlähmung hat. Diese Frau wird von der Gattin des Obgenannten betreut. /.../ Da sie gemeinsam haushalten, kommen sie so recht und schlecht durch. Eine Nachfrage in der Umgebung ergab, dass der Obgenannte, seitdem er dort wohnt, meistens zu Hause gesehen wird. Ein zufällig im Hause wohnender Straßenbahner gibt an, dass er nicht mehr zur Musik genommen werden kann, da er mitten im Spielen aufhört und auch nicht mehr Schritt halten kann mit den modernen Sachen. Er höre ihn auch spielen und die Wände im Gemeindebau lassen alles an Geräuschen durch. Nebenverdienst scheint ausgeschlossen zu sein. Wohnung ist aus verschiedenen Möbelstücken eingerichtet aber nett und rein.“ Mitunter scheint es, als glich das Selbstbild mancher BeamtenInnen bezüglich ihrer Arbeitsauffassung eher dem von Kriminal- als von FürsorgebeamtenInnen. So wurden im folgenden Fall Verdunkelungsstrategien vermutet, die wohl einer realen Grundlage entbehrten. Es hieß 1955 über Frau P. T.²⁴³, die beim Besuch des Erhebungsbeamten nicht angetroffen wurde: „Der Mitbewohner bzw. Lebensgefährtin Hr. D. F. erklärt, dass Obige zum Arzt gegangen wäre. Laut Umfrage im Haus soll der Lebensgefährtin oder Untermieter, Genaueres weiß man nicht, ein Jugoslawe sein. Beide leben sehr zurückgezogen, haben mit keiner Hauspartei irgendwelche Verbindung, läutet jemand, wird nicht geöffnet, alles bei diesen Leuten ist mysteriös. Beschäftigung soll keiner nachgehen, man weiß wohl, dass Obige eine Rente als Kzlerin hat, aber mehr ist nicht bekannt.“ Am nächsten Tag versuchte es der Beamte noch einmal, traf Frau P. in der Wohnung an und zog folgendes Fazit: „Partei scheint nicht ganz normal zu sein. Spricht man mit der Obigen, hat man dieses Gefühl.“ Ganz ähnlich

241 OF St 293/52.

242 OF W 08720.

243 OF W 10101.

der nächste Erhebungsbericht vom aus dem Februar 1957: „Lt. Mitteilung einiger Hausparteien ist Frau P. seit Anfang Oktober 1956 verreist, weder der Lebensgefährte noch sonst jemand im Haus weiß den Aufenthaltsort der Genannten. /.../ Voriges Jahr war sie in Deutschland. Fr. P. verteilte Propaganda, bzw. Broschüren für Amerika. Der Lebensgefährte lebt sehr gut, wirft Reste der Lebensmittel gleich zum Fenster raus, gibt sich als Professor aus, von einem Einkommen weiß man nichts. In der Finsternis kommen öfters Herren mit Autos an. Die Rückkehr v. Fr. P. weiß man nicht. Im Ausland lebt Fr. P. sehr gut, sie zeigte im Hause Photos her, auf denen zu sehen war, wie sie auf Eseln oder Kamelen ritt. Alles ist mysteriös bei den beiden Leuten.“ Frau P. war tatsächlich 1956 nach Ägypten übersiedelt.

2.2.3.2. Kochtopfschau und Zimmerbesichtigung – Erhebung von „Informationen“ aus der Privatsphäre

Immer wieder werden Dinge, die eigentlich nichts mit dem Antrag zu tun haben, in den Berichten festgehalten und einer moralischen Wertung unterzogen.

In beinahe allen Berichten wurde – auch wenn sie sich sonst durch neutrale Beschreibungen auszeichneten – der Grad der Sauberkeit, mitunter auch der Aufgeräumtheit einer Wohnung beurteilt. Es handelte sich dabei wohl um eine „standardisierte“ Beobachtung von FürsorgebeamInnen, die in jedem Fall gemacht und vermerkt wurde, egal um welche Angelegenheit es sich handelte. Im Bericht über Frau N. T.²⁴⁴, die als Hinterbliebene nach ihrem in Buchenwald ermordeten Sohn ansuchte, hieß es 1949: „N. T. ist 75 Jahre alt, krank, erwerbsunfähig. Da selbe gänzlich ausgebombt ist, wohnt sie bei ihrem Schwiegersohn in Untermiete. Außer der Rente von 324,- hat Frau N. weder Einkommen noch Vermögen. Wohnung des Schwiegersohnes ist sehr rein und nett gehalten.“ Über Herrn Sch. A.²⁴⁵ hieß es: „Die beiden Räume /.../ sind rein gehalten.“ und über Frau S. M.²⁴⁶: „Die Wohnung lässt viel zu wünschen übrig. Eine

244 OF W 7846.

245 OF W 5745.

246 OF W 41/61.

Durchlüftung dürfte überhaupt nie stattfinden.“ Und bei Frau K. I.²⁴⁷ wurde festgestellt: „Das Zimmer der Rw. ist sehr dürrtig eingerichtet, jedoch nicht einmal das rein. Die Erhebung wurde um 12 mittags gemacht, und das Bett der Rw ist noch nicht gemacht gewesen.“ Die Aufzählung ließe sich lange fortsetzen.

Es ist erstaunlich, wie weit gehend in die Privatsphäre der AntragstellerInnen eingedrungen wurde. Die BeamtInnen schauten in Kochtöpfe und Wäschekästen, um so „der Wahrheit“ näher zu kommen.

So hieß es bei Herrn B. F.²⁴⁸: „Die einmalige Auszahlung der restlichen H.E. wird für den Ankauf einer Badewanne und eines dazugehörigen Badeofens, sowie für Wäsche und Bekleidungsgegenstände benötigt. Diese Angaben wurden überprüft und für richtig gefunden. Im Kasten ist ganz wenig Wäsche u. Bekleidung vorhanden.“ Und in einem Erhebungsbericht über seine Frau im Jahr 1958: „Angetroffen wurde nur die Gattin des Obgenannten, die angibt, dass sie mit Gatten und dem 12-jährigen Sohn in Untermiete 2 Zimmer mit Küchenbenutzung bewohnen. Für die Untermiete werden monatlich S 300,- und für Gas und Licht zirka 50,- bis 70,- bezahlt. Das Einkommen ist eine O.-Rente von monatlich 1165,-. Ein anderes Einkommen ist nicht vorhanden und konnte auch nicht in Erfahrung gebracht werden. Eigene Möbel haben sie nicht, sie wohnen möbliert. Die Frau B. gibt auch zu, dass sie die Hauptmieterin, die eine alte Dame ist, betreut und kocht, daher haben sie auch die billige Wohnung. Sie leben sehr einfach. (Am Herd standen die Linsen und Knödel sowie Apfelkompott.)“

Bei zwei männlichen Antragstellern wurde auch ihr allzu häufiger „Umgang“ mit Frauen notiert. So wurde die Aussage des Postbeamten T. über Herrn G.²⁴⁹ angeführt: „Herr T. erklärt unter anderem, dass Dr. G. ein Gut hat, schon viele Prozesse führte, viel mit Frauen zu tun hat, seiner Meinung nach an dem fraglichen Tag zuhause war, jedoch zur Übernahme des Schreibens nicht öffnete.“

247 OF W 23437.

248 OF W 4437.

249 OF W G59/49.

250 OF W 11455.

Im Falle von Herrn G. K.²⁵⁰ wusste man zwar nichts Genaues, die vorgefundenen „Tatbestände“ wurden jedoch negativ interpretiert. „Herr G. besitzt ein Kraftfahrzeug Marke Steyer Type XII, das teilweise verschuldet ist. Der Gewerbeschein wurde ihm 1949 ausgestellt, mit der Erlaubnis zum Süßstoff- und Kanditenhandel. Vor 1949 war Herr G. einige Monate Verkäufer /.../. Herr G. ist in Untermiete auf der Wohnung des Herrn M., der zur Zeit in Amerika weilt, ferner hat derselbe um die Opferfürsorgerente eingereicht. G. ist österreichischer Staatsbürger, Glaubensbekenntnis mosaisch, verheiratet, jedoch sind Gattin und Kind vergast, lebt aber zur Zeit mit einer Lebensgefährtin in einer Wohnung. Die vorhergehende Lebensgefährtin, die wegen Schleichhandel in Innsbruck in Haft war, befindet sich von Herrn G. in Schwangerschaft.“ Wenig später wurde ein Ergänzungsbericht angefertigt: „Die erste, dzt. schwangere Lebensgefährtin /.../ war vom Jänner 1949 – Ende März 1949 in Krim. Haft (...) wegen Schleichhandel und ist ebenfalls bei Herrn G. polizeilich gemeldet, sodass Herr G. dzt. 2 Lebensgefährtinnen hat. Nach Aussage der Frau S. wurden im Zuge der Schleichhandelsaffäre der Wagen des Herrn G., sowie Waren (angeblich Filme) im Wert von S 7.000.- beschlagnahmt. Es wird der Anschein erweckt, dass Herr G. der Auftraggeber dieser unlauteren Geschäfte ist und es versteht, sich selbst im Hintergrund zu halten.“

2.2.3.3. Erhebungen über das Bestehen einer Lebensgemeinschaft

Viele der Erhebungsberichte hatten die Klärung der Frage zur Aufgabe, ob bei Hinterbliebenen nach ihren EhegattInnen eine neue Lebensgemeinschaft bestünde.

Da es in der Natur der Sache liegt, dass dies oft schwer zu kontrollieren war, wurden dabei besonders viele Informationsquellen herangezogen. Die Interpretationsgabe der FürsorgerbeamtenInnen war also in großem Ausmaß gefordert.

Was eine Lebensgemeinschaft eigentlich ausmache, versuchte das BMsV im Jahr 1954 in Zusammenhang mit einem Verfahren in der Steiermark in einem Brief an die Bezirkshauptmannschaft einer steirischen Kleinstadt zu definieren: „Eine Lebensgemeinschaft ist ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau, das in seinem wirklichen und wesentlichen Inhalt gemäss dem Willen seiner Partner eine rechtlich nicht mögliche oder um gewisser Rechtsfolgen willen faktisch

nicht gewollte Ehe ersetzen soll. Landläufig gehört zum Wesen einer tatsächlichen Verbindung solcher Art unter anderem, dass die Partner einander im Kampfe gegen alle Not des Lebens beistehen und darum einander an den zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügbaren Gütern teilhaben lassen.“ In dem Fall, auf den sich das Schreiben bezog, wurde zu klären versucht, ob Frau R.²⁵¹ in Lebensgemeinschaft mit Herrn P. lebte. Die dortigen BeamtInnen hielten sich bei ihren Umfragen allerdings nicht an die oben gegebene Definition der Lebensgemeinschaft als des gemeinsamen Kampfes „gegen alle Not des Lebens“: Im Mai 1954 wurde dazu der Nachbar von Frau R. durch das Stadtamt (...) befragt: „Ich /.../ bin der Wohnungsnachbar der Frau R. und weiß ich, dass Herr A.P. bei Frau R. wohnt. Ob sie eine Ehegemeinschaft oder geschlechtliche Beziehungen miteinander haben, weiß ich nicht.“ Auch der Bruder Frau R.s wurde am gleichen Tag befragt: „Ich /.../ erkläre, /.../ dass ich wohl weiß, dass Herr A.P. schon vor dem Zusammenziehen mit meiner Schwester dortselbst bei ihr gegessen hat, also dass meine Schwester für ihn gekocht hat, aber in welchen intimen Beziehungen sie zueinander stehen, weiß ich nicht. Ich selbst verbringe meine Freizeit mit dem Jagdsport und komme ich daher nicht dazu, besondere Beziehungen zu meiner Schwester zu unterhalten.“ Auf Grund der Erhebungen informierte der Bürgermeister (...) 1956 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, dass Frau R. seit 1951 mit Herrn P. in einer „vollständigen Ehegemeinschaft“ zusammenlebe und fügte grundsätzlich Folgendes hinzu: „Bezugnehmend auf Ihre uns zur Kenntnis gebrachte Definition des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlaubt sich das gef. Stadtamt (...) auf Grund seiner Erfahrungen zu bemerken, dass regelrechte Lebensgemeinschaften nicht nur ein laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau sind, sondern dass bei all diesen Lebensgemeinschaften, bei welchen die Frauen Witwenrentenbezieherinnen sind, nur deshalb nicht geheiratet wird, weil die Frauen ihre laufenden Bezüge als Witwenrentnerinnen nicht verlieren wollten. Belehrungen diesen Frauen gegenüber, dass sie ihre Witwenrente abgefertigt erhalten können, oder ihre Witwenrente ruhend melden können, sich durch ihre Wiederverhehlung von dem Lebensgefährten eine 2. Möglichkeit eines Witwenrentenbezuges verscherzen, wird nicht zustimmend zur

251 OF St 9-405.

Kenntnis genommen, weil sie eben das laufende persönliche Einkommen nicht missen wollen. Und so kann es eben vorkommen, dass es Witwenrentnerinnen gibt, die mit ihrem Einkommen entweder einen Taugenichts erhalten, oder auf der anderen Seite ein Lebensgefährte vorhanden ist, der zu den Schwerverdienern zählt und dennoch die Lebensgefährtin ihre vollen Bezüge auch Ernährungszulage etc. bezieht.“ Im April 1954 wurde Frau R. die Hinterbliebenenrente auf Grund der von der Behörde angenommenen Lebensgemeinschaft aberkannt.

Im Falle von Frau P. M.²⁵² in Wien stieß das Amt ebenfalls auf Schwierigkeiten, die Lage einschätzen zu können. Frau P. war Bedienerin, aber berufsunfähig. Sie war mit ihrem jüdischen Mann im Ghetto Shanghai festgehalten worden. Ihr Mann war 1955 gestorben, sie hatte nach seinem Tod eine Amtsbescheinigung und eine Rente als Hinterbliebene beantragt. Gleich bei ihrem ersten Antrag im Jahr 1955 erschien sie unaufgefordert auf dem Amt und gab an, sie hätte einen Bekannten, der manchmal bei ihr nächtigt. Er hätte aber eine eigene Wohnung. Er würde ihr im Haushalt helfen, weil sie Gelenksschwierigkeiten hätte und dann würde sie auch für ihn kochen. Offenbar war sie nach der Arbeitsteilung beim Wäschewaschen gefragt worden, weil sie angab, *nicht* seine Wäsche zu waschen, er würde sie in die Wäscherei tragen. – Frau P. bekam die Rente zugesprochen und konnte sie bis zu ihrem Tod weiterbeziehen. Allerdings wurde sie laufend über Jahrzehnte hinweg kontrolliert, obwohl der Zustand immer derselbe blieb. So hieß es 1964: „Eine Umfrage im Haus ergab, dass Herr B. sich oft in der Wohnung der Frau P. aufhält, ob eine Lebensgemeinschaft vorhanden ist kann nicht mit Sicherheit angegeben werden.“ Auch 1977 wurde von der MA 12 wieder der Erhebungsdienst „mit dem Ersuchen um Haus-erhebung (geheim)“ mit der Frage beauftragt, ob Frau P. einen Lebensgefährten habe. Im Erhebungsbericht wurde berichtet, es „konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Herr B. /.../ nur fallweise bei AW sich aufhält und nächtigt. Es besteht lt. Angabe keine gemeinsame Wirtschaftsführung (kein gemeinsamer Haushalt) und verfügt Herr P. über eine eigene Wohnung /.../ Geheime Hausumfrage bestätigt, dass Herr B. /.../ nur fallweise bei AW wohnt. Über Lebensgemeinschaft konnte keine befragte

Partei Auskunft erteilen. Hauswartin konnte nicht befragt werden (Jugoslawische Staatsbürgerin.)“

Auch im Falle des Witwers Herrn K. T.²⁵³, der 1945 vollkommen mittellos in die Wohnung zur ehemaligen Wirtschaftlerin seiner früheren Frau gezogen war, konnte der Fürsorgebeamte sein kriminalistisches Gespür einsetzen: „Die Wohnung ist herrlich eingerichtet, vermute dass das Mobiliar noch Eigentum des K. ist, denn die W. war nur früher die Wirtschaftlerin. Die W. trägt auch am Ringfinger einen Ehering, der dafür spricht, die Lebensgefährtin zu sein, leider konnte ich die genauen Angaben durch die Hausbesorgerin nicht bestätigt bekommen, da dieselbe nicht zu Hause war.“

In manchem Erhebungsbericht ging es nicht nur um das Feststellen des Bestehens einer Lebensgemeinschaft, es wurden auch Prognosen für die Zukunft gemacht, wie das Beispiel von Frau S. M.²⁵⁴ zeigt: „Am 20. 4. 1957 gebar sie das außereheliche Kind /.../ S. M. nahm nach der Geburt des Kindes wieder den gleichen Arbeitsposten an. Während ihrer Abwesenheit pflegte das Kind ihre Wohnungsgeberin M. T. Seit Ende 1957 besteht zwischen M. S. und dem Sohn ihrer Wohnungsgeber, namens E. T., ein Liebesverhältnis. Die Eltern des E. T. sind damit nicht einverstanden. Sie haben bereits der M. S. aus diesem Grunde die Wohnung gekündigt und auch M. T. hat die zeitweilige Pflege des Kindes abgelehnt. M. S. musste daher im April 1958 ihren Arbeitsposten (...) aufgeben. Seither hat sie kein geregeltes Einkommen. Auch ist sie vermögenslos. Ebenso besteht zwischen M. S. und E. T. keine Lebensgemeinschaft. Sie gelten zwar als verlobt. Durch die abneigende Stellung der Eltern des E. T. gegen M. S. ist auch kaum damit zu rechnen, dass das derzeit bestehende Liebesverhältnis der Genannten noch von allzu langer Dauer sein wird.“

Im Falle einer Roma-Familie im Burgenland scheiterte der Erhebungsbeamte trotz seiner Überprüfungsversuche an den unübersichtlichen Verhältnissen.²⁵⁵ Frau H., die gemeinsam mit ihrem Mann in Lackenbach gefangen gehalten und dem 1952 eine Unterhaltsrente bewilligt worden war, gab an, von ihrem Gatten getrennt zu leben und suchte ebenfalls um eine

253 OF W K230/47.

254 OF K 41/61.

255 OF B VIII-34-6-19.

Unterhaltsrente an. Vom Oberamtman in Neudörfel wurde ein bezeichnender Erhebungsbericht angefertigt: „Ob die Ehegatten einen getrennten Haushalt führen, kann nicht einwandfrei festgestellt werden, da dieselben [sowie 2 minderjährige Kinder ihrer Tochter!] im gleichen Hause, bestehend aus 1 Zimmer und 1 Küche wohnen. Zu dem Hause gehört auch eine kleine, für menschliche Behausung unzulängliche Baracke, wo angeblich der Gatte wohnt. In dem Hause gibt es nach Zigeunerart sehr viel Streit und Hader, so dass ein Außenstehender sich kaum ein richtiges Bild über die wahre Ursache des Unfriedens machen kann.“ 1959/60 trat die Frage getrennter Unterhaltsrenten erneut auf, Herr H. verzichtete schließlich 1960 – ein Jahr vor seinem Tod – zu Gunsten seiner Gattin darauf.

2.2.3.4. Erhebungen über das Bestehen eines Nebenverdienstes

Die weitere wesentliche Frage, der nachgegangen wurde, war die nach einem eventuellen Nebeneinkommen der Antragstellenden. Auch hier stand die Annahme im Raum, es würden falsche Angaben darüber gemacht, um den Weiterbezug bestimmter Leistungen aus dem OFG nicht zu gefährden. Die Mittel der Informationsbeschaffung waren im Wesentlichen die gleichen wie bei der Frage der Lebensgemeinschaften. So hieß es z. B. in einem Erhebungsbericht 1958: „Eine Umfrage im Haus ergab, dass der Herr B. des Öfteren das Haus verlässt und auch zu verschiedenen Zeit, daher wurde der Frau B. gesagt, sollte der Herr B. einen Nebenverdienst haben, auch wenn es nur vorübergehend sei, dies ha. zu melden, denn sollte dies nicht der Fall sein, das Amt kommt ihm drauf, kann er unter Umständen mit Einstellung seiner O.Rente rechnen.“²⁵⁶

Ein weiterer Fall macht deutlich, wie die Recherchen vor Ort nach einem vermuteten Nebenverdienst vonstatten gehen konnten: Herr St. J.²⁵⁷, der im KZ Dachau und im Lager Gurs inhaftiert gewesen war, erhielt 1950 eine Unterhaltsrente, da er sein Gewerbe als Goldarbeiter zurückgelegt hatte. Zwei Jahre später wurde der Erhebungsdienst zur Überprüfung ausgesandt, dessen Bericht ein Musterbeispiel „fürsorglicher Spionage“ ist: „Da es zeitlich noch sehr früh war, wurde der Obgenannte im

256 OF W 4437.

257 OF St 293 752.

Bett angetroffen und hatte nicht mehr soviel Zeit, dass er den Vorhang seines Kabinetts, welches geteilt ist und man die Werkbank eines Goldarbeiters sieht, vorziehen hat können. /.../ Er gibt an, dass er von der Opferrente lebe und keinen Nebenverdienst habe. Da aber sofort hingewiesen wird, dass auf der Werkbank Gold zum Verarbeiten liegt, wo er scheinbar gestern hat aufgehört zu arbeiten, will er glaubhaft machen, dass dies seinem Sohn gehört, der seiner Frau ein Geschenk machen will. Nach längerer Gegenrede gibt er zu, dass er für Freunde Reparaturen macht, die aber nur mit Zigaretten bezahlt werden. /.../ Eine Umfrage ergab, dass der Obgenannte seitdem er in der Wohnung wohnt, bereits mit Goldarbeiten /.../ sich befasst. Sein Fenster geht auf die Strasse und gegenüber sieht man ihm in das Fenster. Zum Zeitpunkte der Erhebung konnte man sich überzeugen, dass er nach der erfolgten Erhebung sich bei seiner Werkbank zu schaffen machte und das dort liegende Gold und Goldblättchen in eine Schale gab. Scheinbar ist ihm das Arbeiten vergangen. /.../ Die Wohnung selbst ist modern eingerichtet, nett und rein gehalten.“ Vermerk mit Bleistift: „Nebenverd. als Goldarb.“

Der Rentenbezieher wurde daraufhin vorgeladen und sagte aus, er habe kein Einkommen als Goldarbeiter, die Werkbank sei zwar aus seiner ehemaligen Werkstatt, aber für seinen Sohn bestimmt. Er konnte seine Rente nach der persönlichen Vorsprache weiter beziehen.

Komplizierter lag der Fall von Herrn B. T.²⁵⁸ Im Zuge einer Rentenüberprüfung wurde 1951 über ihn erhoben: „Obgenannter wurde zuhause nicht angetroffen. Da seine Sekretärin, so wurde sie von der Hausbesorgerin genannt, keine Auskunft geben kann oder will, wurde für Freitag, da er an verschiedenen Tagen nicht zu treffen ist, eine neuerliche Erhebung angemeldet. Erhoben konnte nichts werden, da die Hausparteien keine Auskunft geben.“ Ein Jahr später, nach einem neuerlichen Besuch hieß es: „Sein Einkommen ist nach seinen Angaben die O-Rente im Betrage von 415,30 und von der Angestelltenversicherung Blechturm-gasse S 315,70, nach längerem Suchen findet er aber den letzten Abschnitt, der aber S 615,70 ausmacht. Seine Angaben sind sehr zaghaft und jedes Wort ist eine Lüge. Seit Dezember 1950 will er die Klassenlotterie und auch das Toto zurückgelegt haben, kann aber die Schreiben des Zurücklegens nicht

finden. Obwohl er erst nicht weiß, dass er die E.Z. und die Miete von der A.V.A. bekommt, findet er endlich ein Schreiben, das mit 28. Jänner 1952 datiert ist, worin ersichtlich ist, dass er eine AVA Rente habe, (...) wonach mit 19. Dezember 1950 eine E.Z. mit S 114,- und ab 16. Juli 1951 eine solche mit S 239,- und ab 1. November 1951 außerdem S 30,- Wohnungsbeihilfe bekommt. Er will keine Nebenbeschäftigung haben, aber laut Umfrage geht den ganzen Tag die Tür auf und zu und auch mit Stoffen wird gehandelt. So bekommt er Filz und verschiedentliche Stoffe und als ihm dies vorgehalten wird, meinte er, das müsse man ihm beweisen. Seinen ganzen Angaben ist nur teilweise Glauben zu schenken und es besteht die Möglichkeit, dass er bestimmt einen Nebenverdienst habe. Die blonde Frau, welche er jedem als seine Sekretärin vorstellt, will er nur in den Stunden haben, welche er nicht in der Wohnung ist, damit der Hund nicht allein ist!“ Herr B. wehrte sich. Er erschien im BMSV und erklärte laut einer Niederschrift: „Nach Vorhalt des Erhebungsberichtes betr. meine Einkommensverhältnisse bin ich der Meinung, dass die z. T. unrichtigen Angaben von /.../ in meinem Wohnhaus verschuldet sind. Ich beantrage daher die Vorladung der Genannten als Zeugin und um Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 45 AVG.“ Im Ministerium wurde in dieser Angelegenheit notiert: „Zur Klärung der aufscheinenden Widersprüche dürfte eine neuerliche Erhebung unvermeidlich sein. Bemerkte wird, dass der Anspruchswerber gelegentlich seiner persönlichen Vorsprache h.o. am 2. März 1953 ausgeführt hat, er könne mit der Rente der Angestelltenversicherungsanstalt per 615,- mtl. nicht auskommen, womit sein Wunsch nach zusätzlichem Verdienst genügend erklärt ist, umso mehr, als er über Geschäftskennnisse verfügt. Laut Erhebungsbericht hat er eine Sekretärin. Dass diese lediglich bestellt ist, um auf den Hund aufzupassen, wie der Berufungswerber behauptet, wäre ebenfalls zu überprüfen.“ Aber Herr B. wehrte sich weiterhin gegen die Behauptungen und blieb letztendlich erfolgreich. In dem im Berufungsverfahren ausgestellten Bescheid hieß es: „Das von der Berufungsbehörde zwecks Klärung der Einkommenslage durchgeführte Ermittlungsverfahren (insbesondere die Angaben der Zeugin (...) und des als Partei vernommenen Berufungswerbers) hat eine Bestätigung der von der Erstbehörde vertretenen Auffassung, der Berufungswerber verfüge seit der Schließung seiner Geschäftsstelle der Klassenlotterie neben seinem Rentenbezug seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten über weitere Einkünfte, nicht ergeben. Er erhält bis auf Weiteres eine Zusatzrente und bis Ende des Jahres

1953 eine Unterhaltsrente.“ Aufschlussreich an diesem Fall ist die Diskrepanz zwischen den im ersten Erhebungsbericht durch den Beamten getätigten Unterstellungen und den im Zuge der Berufung getätigten Nachforschungsergebnissen.

Aus dem analysierten Aktenbestand wird deutlich, dass von Seiten der Behörde die Problematik der Befragung von Menschen aus der Wohnumgebung und der Wahrheitsgehalt ihrer Informationen nicht hinterfragt wurde – im Gegensatz zu den von AntragstellerInnen und ZeugInnen gemachten Angaben. Außerdem geht aus den Akten hervor, dass die Auskünfte der befragten Personen nicht immer frei von eigenen persönlichen Interessen waren. Es gab sogar schriftliche oder telefonische Mitteilungen an die Behörde – beispielsweise über bestimmten Besitz, den ein/e Antragsteller/in angeblich hätte – die auf Eigeninitiative beruhten und von Amtsseite gar nicht gefordert worden waren. Die Behörde konnte bei ihren Nachforschungen über die Lebensbedingungen ehemaliger NS-Opfer mit einer relativ großen Auskunftswilligkeit der BürgerInnen rechnen. Im untersuchten Sample scheint nur ein Fall auf, in dem der Erhebungsbeamte auf den Widerstand der Hausparteien stieß und keine Auskünfte bekam.²⁵⁹ Es ist anzunehmen, dass das über Jahre hindurch eingeübte Spitzel- und DenunziantInnensystem des NS-Regimes seine Spuren hinterlassen hatte. Damit in Zusammenhang steht wohl auch, dass jene Erhebungsberichte, in denen am stärksten die Haltung „sozialfürsorglicher Schnüffelei“ eingenommen wurde, aus den fünfziger Jahren stammen.

2.2.4. Zur Frage der Anerkennung von Gesundheitsschäden in OF-Verfahren

2.2.4.1. Kurze Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden von NS-Opfern

Hunger, Kälte, Überanstrengung, katastrophale hygienische Bedingungen und eine Atmosphäre der Angst und des Grauens wurden schon kurz nach dem Ende des NS-Regimes vor allem in französischen Publikationen als

259 OF W B67/54.

wesentliche Ursachen des Krankheitszustandes von KZ-Überlebenden genannt.²⁶⁰ Bereits 1946 wurden psychische Störungen,²⁶¹ 1948 die „Spätfolgen des physiologischen Elends“²⁶² und die Folgen von Hungerkrankheit,²⁶³ 1949 und 1950 dann die neuro-psychischen Folgen der KZ-Haft²⁶⁴ untersucht. Auf Grund von analogen Krankheitsverläufen und Symptomen konnte nachgewiesen werden, dass KZ-Überlebende im Vergleich zur übrigen Bevölkerung deutlich früher alterten und die Frühsterblichkeitsrate ebenfalls signifikant höher war.²⁶⁵ Weiters litten sie häufig an Asthenie, d.h. an besonders schneller Erschöpfung, sowie an Erkrankungen der Verdauungsorgane, der Lunge, des Herzens und auch an Tuberkulose.²⁶⁶ Übereinstimmend berichteten WissenschaftlerInnen seit den sechziger Jahren auch vom so genannten „KZ-Syndrom“, das Ermüdung, allgemeine Schwäche, die Schwierigkeit, sich zu konzentrieren und kontinuierlich Leistung zu erbringen, emotionale Unausgeglichenheit, Angstzustände und nicht zuletzt die Unfähigkeit, sich an alltägliche Belastungssituationen adäquat anzupassen, umfasste.²⁶⁷

-
- 260 Vgl. L. F. Fichez, A. Klotz: Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Beobachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen. Wien 1961, S. 14f.
- 261 Eugen Minkowski: L'annesthésie affective. In: *Annales médico-psychologique* 104 (1946), S. 80. Zit. nach Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Hamburger Institut für Sozialforschung.(Hg.). Frankfurt/M. 1988, S. 150
- 262 Gilbert Dreyfuß et al : Les sequelles des états de misère physiologique. In: *Bulletin de l'Académie Nationale de Médecine* (1948), Nr. 37, S. 649. Zit. nach Pross, Wiedergutmachung, S. 150.
- 263 Paul Thygesen, J. Kieler: The muselman. In: *Famine disease in German concentration camps*. Kopenhagen 1952, dänische Erstausgabe 1949. Zit. nach Pross, Wiedergutmachung, S. 150.
- 264 René Targlowa: Les données de la narcose intraveineuse liminaire dans les états „neuropathiques“; le syndrome d'hypermnésie emotionelle tardif. In: *Annales des Médecine* 51 (1950), S. 223. Zit. nach Pross, Wiedergutmachung, S. 150.
- 265 Vgl. Fichez, Vergreisung, insb. S. 173f.
- 266 Vgl. Emanuel Edel: Die Pathologie der Verfolgten. In: *Der neue Mahnruf*. Nr. 12/1970, S. 5 und Bailer, Wiedergutmachung, S. 217ff.
- 267 Vgl. Walter von Baeyer, Heinz Häfner, Karl Peter Kisker: *Psychiatrie der Verfolgten*. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin 1964. S. 99 und William G. Niederland: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung. In: *Psyche* 18/12 1964. S. 888–895 sowie ders.: Das Überlebenden-Syndrom.

Zu den Gesundheitsschäden von Verfolgten des NS-Regimes gab und gibt es in Österreich keine breit angelegten Untersuchungen. Abgesehen von zwei 1955 in einem Konferenzbericht der FIR (Fédération Internationale des Résistances)²⁶⁸ erschienenen, jeweils zweiseitigen Informationen über TBC-Erkrankungen von ehemaligen KZ-Häftlingen²⁶⁹ und über die Zahnschäden als Folge von KZ-Haft²⁷⁰ liegen keine weiteren Studien vor. In diesem Bericht ist auf Grund der von den AntragstellerInnen gemachten Angaben zumindest ein Einblick in ihre physische und psychische Situation während der Verfolgung, aber auch in den Jahren danach möglich. Im Folgenden wird dargestellt, wie Gesundheitsschäden im OFG bzw. dessen Vollziehung definiert und mit welchen Schemata sie eingeschätzt wurden. Darüber hinaus soll an Hand zahlreicher Fallbeispiele ein Einblick in die Begutachtungspraxis gegeben werden.

2.2.4.2. Die Bestimmungen des OFG

Nach dem OFG 1945 konnten „Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich“ („aktive Opfer“) bei Vorliegen „schwere/r/ Gesundheitsschäden“, die durch im Kampf erlittene Verwundungen oder erworbenen Krankheiten, aber auch durch Haft oder Misshandlungen verursacht waren, eine Amtsbescheinigung und gegebenenfalls eine Rente zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen. Im OFG 1947 wurden diese Bestimmungen übernommen. Das BMsV definierte einen Gesundheitsschaden dann als schwer, wenn er eine „mindestens 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit durch mindestens ein halbes Jahr zur

267f Seelenmord. Frankfurt/M. 1980. Zu weiteren Studien vgl. den Überblick in Bailer, Wiedergutmachung, S. 217–219; Pross, Wiedergutmachung, S. 150–160 sowie das Literaturverzeichnis in dieser Publikation.

268 Insgesamt fanden von 1954 bis 1985 25 Konferenzen der FIR mit medizinische Schwerpunkten statt. Zur detaillierten Aufstellung über Tagungsdaten und Themen der einzelnen Konferenzen vgl. Pross, Wiedergutmachung, S. 361–364.

269 Bernhard Huk: Reihenuntersuchungen ehemaliger KZ-ler. In: Max Michel (Hg.): Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Frankfurt/M. 1955. S. 82f.

270 J. Zobel: Zahnschäden als Haftfolge. In: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung, S. 226f.

Folge hatte.“²⁷¹ Beantragt werden konnte eine Amtsbescheinigung sowie allfällige Rentenleistungen. Im OFG 1947 wurden erstmals auch „Opfer der politischen Verfolgung“ („passive“ Opfer) einbezogen, definiert als Personen, die „aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind.“²⁷² Bezüglich erlittener Gesundheitsschäden traf ein „erhebliches Ausmaß“ dann zu, wenn die verfolgungsbedingte Schädigung „entsprechend den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen mit der Versehrtenstufe III“ zu bewerten war. 1950 wurde infolge des neuen Kriegsopferversorgungsgesetzes an Stelle der Versehrtenstufe eine Verringerung der Erwerbsfähigkeit um 70% festgelegt. In diesem Fall war ein Opferausweis vorgesehen, der jedoch, anders als die Amtsbescheinigung, nicht zum Bezug von Renten berechnete.²⁷³

Mit der vierten OFG-Novelle vom Juli 1949²⁷⁴ war für „passive“ Opfer, die auf Grund von Haft oder Misshandlung in ihrer Gesundheit sehr beeinträchtigt waren, nun ebenfalls eine Amtsbescheinigung vorgesehen. Ab der 12. OFG-Novelle 1961²⁷⁵ galten auch Gesundheitsschädigungen infolge einer Freiheitsbeschränkung als Voraussetzung für eine Amtsbescheinigung. InhaberInnen eines Opferausweises konnten – nicht von Amts wegen, sondern auf Grund von Eigeninitiative²⁷⁶ – den Umtausch in eine Amtsbescheinigung, jedoch erst ab Inkrafttreten der 16. OFG-Novelle²⁷⁷ im Jänner 1964 auch eine Opferrente beantragen. Ab diesem

271 Vgl. Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 30. Diese Konkretisierung wurde später auch in den Gesetzestext aufgenommen.

272 BGBl. Nr. 183/1947 § 1 Abs 2 lit c.

273 BGBl. Nr. 183/1947 § 1 Abs 2, zu den Versehrtenstufen und zur MdE siehe weiter unten.

274 BGBl. Nr. 198/1949 § 4 Abs 5. Wenige Monate zuvor, im Februar 1949 wurde die dritte OFG-Novelle, nach der für ein Jahr Haft oder 6 Monate besonders schwere Haft ebenfalls eine Amtsbescheinigung beantragt werden konnte, BGBl. Nr. 58/1949 § 4 Abs 5.

275 BGBl. Nr. 101/1961 § 4 Abs 1.

276 Durchführungsbestimmungen zur 12. OFG-Novelle, BMSV, Zl. IV-105.047-20a/1962, zit. nach Bailer, Wiedergutmachung, S. 93, Fn. 309 S. 129.

277 Vgl. BGBl. Nr. 323/1963 § 11 Abs 2 und Birti, Opferfürsorgegesetz (1965) S. 12.

Zeitpunkt wurden als „mittelbare Auswirkungen der Verfolgung“²⁷⁸ angesehene Gesundheitsschäden ebenfalls anspruchsbegründend, und die für die Zuerkennung zu erreichende Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde auch für „passive Opfer“ von 70% auf 50% herabgesetzt.²⁷⁹

Sowohl bei „aktiven“ als auch „passiven“ Opfern war für die Anerkennung ihrer Gesundheitsschäden deren kausaler Zusammenhang mit der Verfolgung entscheidend. Es musste „mit Sicherheit angenommen werden /.../ [können], dass sie in ursächlichem Zusammenhange mit der erlittenen Haft, beziehungsweise mit dem aktiven Einsatz für ein freies und demokratisches Österreich stehen.“ Dies betraf sowohl Krankheiten, die während der Haft aufgetreten waren, als auch solche, die durch diese verschlimmert wurden. Beeinträchtigungen als Folge von Unfällen, Krankheiten oder auch des Lebensalters, ebenso Arbeitsunfähigkeit durften „auf keinen Fall mitberücksichtigt werden, wenn die Kausalität nicht gegeben erscheint.“²⁸⁰ Bei strittigen Fällen wurde ein klinisches Gutachten eingeholt, für dessen Kosten die AntragstellerInnen aufkommen mussten und die nur im Fall einer zuerkannten Amtsbescheinigung aus den Mitteln der Opferfürsorge erstattet wurden.²⁸¹

Dass die OF-Behörden die Kausalität einer Gesundheitsschädigung bzw. des Todes nicht von vorne herein als gegeben angenommen hatten, sondern diese selbst bei Extremsituationen wie der Räumung eines Ghettos oder der KZ-Haft penibel überprüften, verdeutlichen die folgenden beiden Beispiele:

Der Ehemann von Frau K. O.²⁸² war in einem polnischen Ghetto unmittelbar vor der Deportation in ein KZ an einem Schlaganfall gestorben.

278 Birti, Opferfürsorgegesetz (1965), S. 12.

279 Der vor der 16. Novelle bestehende Widerspruch bezüglich der Anspruchsvoraussetzungen für „passive Opfer“ nach § 1 Abs 2 lit c OFG (70% MdE), die an Stelle eines Opferausschusses ab der 4. Novelle eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs 1 lit d (50% MdE) beantragen konnten, wurde gelöst, indem „die höhere (also 70%-ige) Minderung der Erwerbsfähigkeit nur dann erfüllt sein [musste], wenn die Gesundheitsschädigung die einzig geltend gemachte Schädigung war; lag jedoch auch eine andere Schädigung i.S.d. § 1 Abs 2 vor, reichte bereits eine 50%-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit, um auch als Opfer der politischen Verfolgung eine Amtsbescheinigung nach § 4 Abs 5 beanspruchen zu können.“ Vgl. Birti, Opferfürsorgegesetz (1958) S. 74–77 und Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. III. 1.3.3.

280 Erlass des BMsV, Zl. 105.095-OF/48, zit. nach Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 84

281 Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 30.

282 OF W K482/49.

Frau K. beantragte 1949 eine Amtsbescheinigung als Hinterbliebene. Die OF-Behörde beauftragte das Bezirksgesundheitsamt mit der Klärung der Todesursache, der Amtsarzt hielt trotz mangelnder Unterlagen einen Zusammenhang zwischen bevorstehender Deportation und Tod „im Bereiche der Möglichkeit.“ Dies war für das Sozialamt der Stadt Wien (MA 12) offenbar noch nicht ausreichend, daher wandte es sich nun an das Gesundheitsamt der Stadt Wien (MA 15) „mit dem Ersuchen um Feststellung, ob der Tod /.../ als Folge der Aufregungen anzusehen ist /.../. Betont wird, dass der Genannte bereits 67 Jahre alt war und der Tod daher durchaus als normale Erscheinung eingetreten sein könnte. (Gehirnschlag!)“ Der Gutachter schrieb daraufhin zurück: „Da nachgewiesen ist, dass der Tod des Herrn K. an Schlaganfall unmittelbar vor dem geplanten Abtransport ins KZ erfolgte, so kann angenommen werden, dass der Gehirnschlag die Folge der durch die rassische Verfolgung bedingten Aufregungen war. Solche Aufregungen sind nach allgemein ärztlicher Erfahrung wohl geeignet, bei dazu disponierten Personen Schlaganfälle auszulösen. Jedenfalls muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass Herr K., der im Zeitpunkt seines Todes 67 Jahre alt war, ohne das Hinzutreten dieser Aufregungen noch einige Jahre hätte leben können.“

Herr B. O.²⁸³ litt nach eigenen Angaben auf Grund seiner KZ-Haft u.a. an posttraumatischer Epilepsie. Für die Haft erhielt er 1948 einen Opferausweis, den er gemäß der vierten OFG-Novelle in eine Amtsbescheinigung umtauschen wollte. Die MA 12 verlangte von ihm – vergeblich – ZeugInnenaussagen für die Misshandlungen und lehnte seinen Antrag ab. Im Berufungsverfahren wurde auf ein bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens erstelltes, jedoch unberücksichtigt gebliebenes Gutachten Bezug genommen: „Nach h.a. Auffassung erscheint es /.../ erwiesen, dass die meisten Häftlinge in Dachau wiederholt schwer misshandelt wurden; die Angaben erscheinen also durchaus glaubwürdig.“ Daraufhin wurde der Berufung stattgegeben, und auch eine Opferrente zuerkannt.²⁸⁴

Obwohl im Opferfürsorgeerlass von 1948 festgehalten wurde, dass auch nach dem im OFG als Ende des Schädigungszeitraums festgesetzten

283 OF W 5310/R.

284 Zu diesen beiden Fällen vgl. weiter unten die Ausführungen zu „Gutachter 4“.

9. Mai 1945 auftretende Gesundheitsschäden bzw. der Tod von NS-Opfern als kausal gelten konnten.²⁸⁵ war dies für die Behörden nicht eindeutig: Frau B. H.²⁸⁶ beantragte eine Amtsbescheinigung als Hinterbliebene nach ihrem Mann, der von September 1939 bis Mai 1945 in den KZ Buchenwald, Auschwitz und Mauthausen aus politischen und „rassischen“ Gründen inhaftiert gewesen und wenige Tage nach seiner Befreiung und Rückkehr nach Wien im Alter von 50 Jahren an Typhus gestorben war. Ihr Antrag wurde 1949 abgelehnt, da „die Schädigung nach dem 9. Mai 1945 eingetreten ist.“ Frau B. beschrieb in der Berufung, in welchem Zustand ihr Mann nach sechs Jahren KZ zurückgekommen war: „todkrank, auf einem Auge blind und abgemagert.“ Und sie hielt fest: „Da mein Gatte erst einige Tage nach dem im Gesetz festgelegten Termin gestorben ist, so ist er trotzdem das Opfer der Gewaltherrschaft /.../. Ich glaube nicht, dass es im Sinne der Gesetzgeber ist, einen Menschen, der jahrelang unter den unwürdigsten Bedingungen zu leben gezwungen war, seine Hinterbliebenen zu bestrafen bzw. ihnen den Anspruch auf die durch das Gesetz beschlossenen Entschädigungen vorzuenthalten auf Grund der Tatsache, dass das Opfer erst einige Tage nach dem 9. 5. 45 zugrunde gegangen ist.“ Der Berufung wurde im Wege der Nachsicht auf Grund der Befürwortung durch Erstinstanz und Opferfürsorgekommission²⁸⁷ stattgegeben.

Auch das Faktum, dass viele Verfolgte während der Zeit ihrer Verfolgung nicht adäquat medizinisch betreut worden waren bzw. kaum Möglichkeit zur Rekonvaleszenz gehabt hatten, wurde nicht als evident angenommen, sondern musste explizit nachgewiesen werden. So galt im Hinterbliebenenverfahren von Frau S. R.²⁸⁸ der Krebstod ihres Mannes für die MA 12 vorerst nicht als kausal. Der Gutachter der MA 15 differenzierte in seinem Gutachten: „Das Grundleiden ist als zweifellos unabhängig von der rassistischen Verfolgung entstanden. Wenn jedoch in Betracht gezogen wird, dass in den Jahren 1938 bis 1945 rassistisch Verfolgte weder eine entsprechende ärztliche Behandlung aufsuchen konnten, noch in der Lage

285 Erlass des BMsV vom 15. Juli 1948, Zl. 81.973-OF/48, zit. nach Birti, Opferfürsorgegesetz (1958) S. 270f. Vgl. auch Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 1.2.

286 OF W B370/61.

287 Zur OFK vgl. Birti, Opferfürsorgegesetz (1958) S. 39 und S. 141, weiters Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 2.3.3.

288 OF W St98/49, vgl. auch die Ausführungen zu „Gutachter 4“.

waren, eine ihren Kräftezustand schonende Lebensweise zu führen, kann angenommen werden, dass /.../ der Eintritt des Todes durch die russische Verfolgung und ihre Begleitumstände beschleunigt wurde.“ Frau S. erhielt danach einen Opferausweis.

2.2.4.3. Versehrtenstufen und MdE

Bis 1950 wurden für die Begutachtung in OF-Verfahren die dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz²⁸⁹ entnommenen Versehrtenstufen angewendet, aufgegliedert in äußere und innere Leiden, bewertet in vier Stufen von I (leicht) bis IV (schwer). Der Verlust eines Daumens beispielsweise zählte als Versehrtheit der Stufe I, der beider Hände als IV. Ein inneres Leiden wie Tuberkulose galt bei einer zum Stillstand neigenden Form als Versehrtenstufe I, und als IV, wenn die erkrankte Person dauernder oder außergewöhnlicher Pflege bedurfte. Psychische Krankheiten waren nicht explizit genannt, für neurologische Krankheiten, bezeichnet als „Hirnverletzungen mit Funktionsstörungen“ war je nach Ausmaß die Zuordnung zu II bzw. IV vorgesehen. Wenn mehrere körperliche Schädigungen zusammentrafen, mussten die GutachterInnen entscheiden, ob dies die Festsetzung einer höheren Stufe rechtfertigte.²⁹⁰

Ab 1950 wurden Krankheiten im Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG) und daher auch im OFG nach dem Grad der so genannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ausgedrückt.²⁹¹ Dieses MdE-Schema

289 Vgl. § 83 und § 84 des WFVG vom 26. August 1938. DRGBl I S. 1077 und Amtliche Nachrichten BMSV, Jg. 3, Nr. 5/6, 15. Mai 1947 S. 135–137.

290 Um die inneren Krankheiten der Stufe IV adäquat zu beurteilen, war hier eine besonders gründliche Untersuchung vorgeschrieben. Vgl. dazu und zu den einzelnen Versehrtenstufen: Amtliche Nachrichten BMSV, Jg. 3, Nr. 5/6, 15. Mai 1947, S. 135–137. Die Einschätzung von Gesundheitsschäden der Versehrtenstufen III und IV war insbesondere für ehemalige NationalsozialistInnen von Relevanz: Ab 1947 gab es Ausnahmen von der Sühnepflicht nach dem „Nationalsozialistengesetz“: Dies betraf sogenannte „minderbelastete“ Personen der Versehrtenstufe III und sogenannte „belastete“ Personen der Versehrtenstufe IV. Erlass vom 18. März 1947, Z. 24.896/IV/15/47 ebd. S. 134.

291 Verordnung des BMSV vom 27. Jänner 1953 über die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften des KOVG. In: Birti, Opferfürsorgegesetz 1958 S. 335–411. Die Gleichsetzung der Bewertung durch Versehrtenstufen bzw. MdE mit dem im KOVG angeführten Personenkreis wurde von

war u.a. in innere, Herz-, Nerven- und Geisteskrankheiten sowie so genannte Frauenkrankheiten unterteilt.²⁹² Den einzelnen Krankheitsbildern waren nun Prozentsätze von MdE zugeordnet. Um zumindest einen Einblick in die Komplexität dieses Schemas zu geben, hier nochmals die bereits genannten Beispiele: der Verlust des ganzen Daumens wurde mit 30 bzw. 25% bewertet, je nachdem, ob es sich um den so genannten Gebraucharm oder Gegenarm handelte. Klinisch geheilte Tuberkulose mit geringfügigen Residuen, d.h. nicht zurückgebildeten Gewebeeränderungen, war eingestuft mit null bis 10% MdE, progressive Tuberkulose mit 70 bis 100% MdE.

Anders als bei den Versehrtenstufen waren im MdE-Schema auch Geisteskrankheiten angeführt.²⁹³ Psychosen des manisch-depressiven Formenkreises wurden in einer akuten Phase mit 100% MdE, mögliche „Defektzustände“ nach akuten Schüben mit null bis 100% und vegetative Dystonie²⁹⁴ als Symptom einer Neurose oder als konstitutionell bedingte Anomalie mit null Prozent bewertet.²⁹⁵ 1965 wurde diese Bestimmung um die Diagnosen „bionegativer Persönlichkeitswandel“ und „Entwurzelungsdepression“ erweitert, die mögliche MdE reichte von Null bis 100%.²⁹⁶

Leiden, für die keine MdE angeführt war, sollten wie jene eingeschätzt werden, „die in ihrer Art und Intensität eine zumindest [sic] annähernd gleiche körperliche Beeinträchtigung in Hinsicht auf das allgemeine Er-

291f einigen AntragstellerInnen explizit kritisiert. Vgl. dazu die Darstellung zu Herrn B. M., OF W 34758 weiter unten.

292 Weitere Kategorien waren urologische, chirurgische und orthopädische Krankheiten, Augen-, Ohren-, Nasen und Halskrankheiten, Kiefer- und Zahn- sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten.

293 Vgl. Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz (1958), S. 405f.

294 Zu den Symptomen einer vegetativen Dystonie zählen u.a. Kopfschmerzen, Magen- sowie Herzbeschwerden, Schwindelgefühle, Atembeschwerden, Rückenschmerzen, Müdigkeit, sexuelle Funktionsstörungen sowie Depressionen.

295 Vgl. Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz (1958), S. 395.

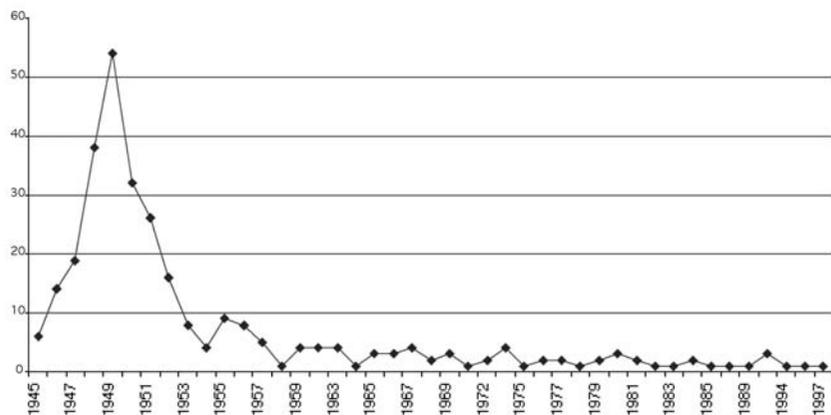
296 Position No. V/e/585. Problematisch dabei war jedoch, dass diesbezüglich nicht eine ambulante, sondern nur eine stationäre Begutachtung möglich war. Vgl. Ludwig Popper: Die Problematik der Opferfürsorgerechten. Vortrag vor dem 10. Bundesdelegiertentag des Bundesverbandes Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) in Wien am 9.12.1973. (o.O., o.J.), S. 4

werksleben bewirken.“²⁹⁷ Mittels dieser Bestimmung wurde ein großer Teil der hier beschriebenen Krankheitsbilder begutachtet.

2.2.4.4. Quantitative Ergebnisse aus den Verfahren mit Gesundheitsschäden

In 10,9% aller Verfahren des vorliegenden Samples wurde zur Entscheidungsfindung ein medizinisches Gutachten erstellt, bei 10,7% ist eine zeitliche Zuordnung möglich. Davon wurden bis 1948 25,6% und 1949, dem Jahr des Inkrafttretens der vierten Novelle, 17,9% Verfahren durchgeführt. Insgesamt hatten bis zur 12. Novelle im Jahr 1961 bereits 82,4% dieser Verfahren stattgefunden. Obwohl, wie bereits ausgeführt, ab dieser Novelle InhaberInnen eines Opferausweises den Umtausch in eine Amtsbescheinigung und ab der 16. Novelle auch eine Opferrente beantragen konnten, gab es nach 1961 nie mehr als vier Verfahren pro Jahr.

Abbildung 22: Verfahren mit Begutachtungen von Gesundheitsschäden nach Antragsjahr



GG: 301 Verfahren mit Begutachtungen, deren Antragsdaten ersichtlich sind ²⁹⁸

²⁹⁷ Richtsätze für die Einschätzung der MdE. In: Birti, Opferfürsorgegesetz (1958), S. 366.

²⁹⁸ Insgesamt wurden in 306 Verfahren Gutachten erstellt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer, errechnet aus dem Gesamtsample, betrug aufgerundet 409 Tage. Vergleicht man dies mit der durchschnittlichen Dauer der 306 Verfahren, in denen eine Begutachtung vorgenommen wurde, ist ersichtlich, dass innerhalb dieses Teilsamples die Verfahren zu Opferrenten mit durchschnittlich 279 Tagen zwar am längsten dauerten, jedoch im Vergleich mit dem Gesamtsample trotzdem deutlich kürzer waren. Ein Grund kann darin liegen, dass die Sozial- und Gesundheitsabteilungen der Magistrate und der Ämter der Landesregierungen auch in anderen Bereichen der Sozialgesetzgebung eng zusammenarbeiteten, während sonstige für die Verfahren relevante Unterlagen bzw. Beweismittel u.a. von Einrichtungen im Ausland (z. B. Haftnachweise vom Internationalen Suchdienst Arolsen) eingeholt werden mussten.

Tabelle 28: Durchschnittliche Dauer von Verfahren mit Begutachtungen in Tagen

Beantragte Leistung	Mittelwert	N	Standardabw.
Amtsbescheinigung	224,86	91	305,57
Opferausweis	272,11	19	193,59
Opferrente	279,03	109	262,91
Hinterbliebenenrente	239,33	12	251,72

GG: Alle Verfahren mit Begutachtungen und bekannter Verfahrensdauer

In 197 Verfahren des Samples wurde eine Opferrente beantragt, 33,5% endeten ablehnend, 1,5% teilsablehnend und 53,3% zuerkennend. 11,7% waren „versandet“. 138-mal reichten Hinterbliebene um eine Rente ein, hier endeten 30,4% der Verfahren mit einem ablehnenden, 58% mit einem zuerkennenden Bescheid und 10,9% ohne einen Bescheid, 0,7% der Anträge wurden zurückgewiesen.

In 0,7% der 2.806 Verfahren, 19-mal, überprüfte die Behörde bereits zuerkannte Opferrenten. Durch eine neuerliche Begutachtung wurde entschieden, ob sowohl Opferrenten als auch deren Höhe weiterhin der zuvor festgestellten MdE entsprächen. Knapp drei Viertel, 14 Bescheide, wurden bestätigt, je zwei teilweise oder zur Gänze aberkannt, weil die MdE nun entweder geringer war bzw. unter der Grenze für die Zuerkennung einer

Opferrente lag²⁹⁹ oder bereits eine Rente nach dem KOVG bezogen wurde.³⁰⁰ In einem Verfahren führte die mittlerweile erfolgte Verurteilung des Antragstellers als Kriegsverbrecher zur Aberkennung,³⁰¹ in einem anderen wurde eine vorher aberkannte Opferrente wieder zuerkannt.

Wie bereits ausgeführt, wurde der Personenkreis, der für erlittene Gesundheitsschäden eine Amtsbescheinigung und in der Folge eine Opferrente beantragen konnte, durch die vierte, 12. und 16. OFG-Novelle erweitert. In 1,7% aller untersuchten Verfahren reichten InhaberInnen eines Opferausweises um eine Amtsbescheinigung ein, mehr als die Hälfte davon, 56,2%, endeten mit einer Ablehnung. Als Begründung findet sich in den Bescheiden, dass die Gesundheitsschädigungen mangels Gutachten nicht entsprechend nachgewiesen bzw. nicht Folge einer Haft im Sinne des OFG waren, Anträge aus späteren Rechtsgeltungsphasen wurden vielfach mit dem Hinweis auf anlage- oder altersbedingte Gesundheitsschäden abgelehnt.³⁰²

Die Problematik der vor der 12. OFG-Novelle nur als Folge einer Haft, nicht jedoch einer sonstigen Freiheitsbeschränkung anerkannten Gesundheitsschädigung verdeutlicht das folgende Beispiel: Herr M. J.³⁰³ war als Kärntner Slowene im April 1943 von seinem Hof vertrieben und bis Juli 1945 im so genannten „Aussiedlungslager“ Frauenaarach angehalten worden. 1949 erhielt er einen Opferausweis; 1952 wollte er diesen in eine Amtsbescheinigung umtauschen, da er sich im Lager die Leiste und den Schenkelhals gebrochen hatte und seither ohne Stock nicht gehen konnte. Er gab weiters an, seit seiner Vertreibung häufig schwer erkältet zu sein und an Asthma zu leiden, außerdem hatte er durch die vielfachen Schikanen einen Nervenzusammenbruch erlitten. 1953 wurde der Umtausch abgelehnt, da die „Aussiedlung“ keine Haft im Sinne des OFG sei und somit die Voraussetzungen für eine Amtsbescheinigung nicht zuträfen.

299 Vgl. dazu das Verfahren von Frau A. B. OF W 2205/E, die die Opferrente auf Grund der stattgegebenen Berufung weiterhin bezog.

300 Vgl. das Verfahren von Herrn S. P. OF St 9-405 Sa 23/1-1968.

301 Vgl. das Verfahren von Herrn E. P. OF W 46751.

302 Vgl. dazu die Verfahren von Frau V. R., OF W V36/48, Herrn Z. A., OF W 34671 und Herrn K. A., OF W 27368.

303 OF K 21/64.

2.2.4.5. Von den AntragstellerInnen genannte Gesundheitsschäden

In der vorliegenden Untersuchung wurden sämtliche von den AntragstellerInnen im Verlauf der Verfahren angegebenen Krankheiten aufgenommen (unabhängig davon, ob diese im Zuge einer etwaigen Begutachtung berücksichtigt wurden bzw. dafür eine OF-Leistung beantragt wurde) und in die aus der Tabelle ersichtlichen Krankheitsbilder zusammengefasst.³⁰⁴

Am häufigsten, nämlich von 12,1% der AntragstellerInnen, wurden Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems angegeben, gefolgt von 9,6%, die Schädigungen an Gelenks- und Stützapparat und 8,4%, die Dysfunktionen des Magen-Darmtraktes angaben. An vierter Stelle rangierten mit 7,3% Krankheiten des Nervensystems, gefolgt von psychischen Erkrankungen, die 7,2% der AntragstellerInnen nannten. Zusammengekommen liegen psychische und neurologische Krankheiten, deren Krankheitsbilder nicht immer eindeutig voneinander trennbar waren und sind, weit vor den Herz- Kreislaferkrankungen. Weitere 4,7% der AntragstellerInnen litten an verschiedensten körperlichen Schäden als Folgen von Misshandlungen u.a. während der Gestapo- oder KZ-Haft bzw. sonstigen Freiheitsbeschränkungen.

304 Falls im Zuge eines späteren Verfahrens dieselbe Krankheit neuerlich genannt wurde bzw. in einem Verfahren eine Magenerkrankung und in einem späteren eine des Darms, wurde dies nicht neuerlich eingetragen. Um Verfahren von Hinterbliebenen entsprechend untersuchen zu können, wurde auch das Feld „Tod“ des Opfers eingefügt.

Tabelle 29: Von den AntragstellerInnen genannte Gesundheitsschäden

Krankheit		männlich	weiblich	Gesamt
Herz Kreislauf	Anzahl	88	60	148
	% von Herz_Kreis	59,5%	40,5%	100,0%
Gelenke	Anzahl	69	49	118
	% von Gelenke	58,5%	41,5%	100,0%
Lungen	Anzahl	66	37	103
	% von Lungen	64,1%	35,9%	100,0%
Nerven	Anzahl	57	33	90
	% von Nerven	63,3%	36,7%	100,0%
Psyche	Anzahl	49	39	88
	% von Psyche	55,7%	44,3%	100,0%
Magen-Darm	Anzahl	59	26	85
	% von Magen_Darm	69,4%	30,6%	100,0%
Verletzungsfolgen	Anzahl	44	14	58
	% von Verletzung	75,9%	24,1%	100,0%
Urologie	Anzahl	22	17	39
	% von Urologie	56,4%	43,6%	100,0%
HNO	Anzahl	18	8	26
	% von HNO	69,2%	30,8%	100,0%
Gynäkologie	Anzahl		23	23
	% von Gynäkologie		100,0%	100,0%
Tod	Anzahl	1	21	22
	% von Tod	4,5%	95,5%	100,0%

GG: Alle AntragstellerInnen

5,8% der AntragstellerInnen gaben eine Krankheit an, 5,6% zwei Krankheiten, 5,3% drei, 3,3% vier und 2% litten an fünf verschiedenen Krankheiten.³⁰⁵ Jeweils unter einem Prozent der AntragstellerInnen führten bis zu 13 Krankheiten an.

³⁰⁵ Von 76,1% der AntragstellerInnen gibt es keine Angaben betreffend Krankheiten, weil sie entweder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht (mehr) an solchen litten oder sie zwar im Antrag darauf hingewiesen, aber nicht weiter ausgeführt hatten, sodass sie nicht berücksichtigt werden konnten. Durch diesen Umstand erklärt sich die Differenz zur Schadenskategorie.

Tabelle 30: Anzahl der Krankheiten pro Person

	Häufigkeit	Prozent
keine Angaben	930	76,1
1 Krankheit	71	5,8
2 Krankheiten	69	5,6
3 Krankheiten	65	5,3
4 Krankheiten	40	3,3
5 Krankheiten	25	2,0
6 Krankheiten	9	0,7
7 Krankheiten	5	0,4
8 Krankheiten	4	0,3
10 Krankheiten	3	0,2
13 Krankheiten	1	0,1
Gesamt	1222 Personen	100,0

GG: Alle AntragstellerInnen

In der Rubrik sonstige Krankheiten wurden nicht in den Checkboxes subsumierte Gesundheitsschädigungen vermerkt, u.a. Stoffwechselkrankheiten wie Diabetes, aber auch Infektionskrankheiten wie Malaria und Ruhr.

Um einen Eindruck geben zu können, was sich hinter diesen Zahlen verbirgt, seien hier auszugsweise Angaben der AntragstellerInnen angeführt: Vielfach genannte Folgen von Freiheitsbeschränkungen sowie von zugefügten Misshandlungen waren Marasmus, d.h. der allgemeine körperliche Verfall, verbunden mit hochgradiger Abmagerung durch Unterernährung, weiters verletzte Gliedmaßen, Geschwülste, der Verlust oder die starke Beeinträchtigung des Sehvermögens durch Dunkelhaft, außerdem epileptische Anfälle, Risse des Trommelfells, der Verlust von Zähnen, Dysfunktionen der inneren Organe, aber auch Infektionskrankheiten wie TBC, Malaria, Ruhr und Typhus. Weiters psychische und neurologische Symptome wie Erschöpfungszustände, Weinkrämpfe, Depressionen, Schlafstörungen und verschiedene Zwangsvorstellungen. Antragstellerinnen nannten außerdem sekundäre Amenorrhoe, d.h. das Ausbleiben der Menstruation, und Fehlgeburten. An unmittelbaren körperlichen Zwangseingriffen wurden Zwangsabtreibung und Zwangs-

sterilisation angeführt.³⁰⁶ Mitzubedenken ist, dass insbesondere KZ-Häftlinge ihre Krankheiten aus Angst verschwiegen oder diese oft als zusätzliche Repressionsmaßnahme unbehandelt blieben bzw. Krankheiten auf Grund des Lebens auf der Flucht erst verspätet oder nicht behandelt werden konnten: Umstände, die oft zur Verschlimmerung, keinesfalls jedoch zur Heilung beigetragen hatten.

2.2.4.6. Die Begutachtungen

Die Beweislast für erlittene Schäden bzw. deren gesundheitliche Folgen lag bei den AntragstellerInnen. Die Bewertung einer schweren Gesundheitsschädigung, die zur Zuerkennung einer Amtsbescheinigung und auch einer Opferrente führen konnte, „hatte in allen Fällen von Amts wegen zu erfolgen.“³⁰⁷ In Wien war dies Aufgabe der AmtsärztInnen der MA 15, in den Bundesländern jene der Gesundheitsabteilung der Landesregierungen bzw. der Magistrate. Die Endbegutachtung erfolgte entweder unmittelbar oder basierte auf von den AntragstellerInnen beigebrachten Attesten (Befunden von HausärztInnen und Spitälern) sowie Gutachten von den BezirksärztInnen des Wohnbezirks, in denen der OF-Antrag eingereicht wurde. Häufig wurden auch weitere klinische oder fachärztliche Atteste eingeholt.³⁰⁸ 7,9% der im Sample aufgenommenen Personen wurden in mindestens einem Verfahren begutachtet, der Anteil der Verfahren, in denen Begutachtungen vorgenommen wurden, beträgt 10,9%.

Da in der vorliegenden Studie nur schriftliche Quellen zur Verfügung stehen, bleibt offen, in welchem Rahmen und welcher Atmosphäre die Begutachtungen erfolgten bzw. wie die AntragstellerInnen diese empfanden.³⁰⁹ Vereinzelt wurde ihr expliziter Unmut jedoch „aktenkundig“: Manche AntragstellerInnen wiesen in ihren Berufungen auf die aus ihrer Sicht unangebrachte Begutachtungspraxis, das mangelnde Fachwissen der GutachterInnen und die als

306 Niemand der Antragstellenden gab an, Opfer medizinischer Versuche in den Konzentrationslagern gewesen zu sein.

307 Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 30.

308 Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 33.

309 Aus der BRD liegen dazu einige Untersuchungen vor: Vgl. u.a. Helga Fischer-Hübner, Hermann Fischer (Hg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“: das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.

demütigend empfundene Gleichsetzung mit den Kriegsopfern hin: Herr B. M.³¹⁰ hatte auf Seiten der Internationalen Brigaden in Spanien gekämpft, von 1939 bis Oktober 1944 in der Sowjetunion gearbeitet und war ab Oktober 1944 Kommandant eines Freiheitsbataillons in Jugoslawien gewesen. Er litt an den Folgen von Schussverletzungen an Hüfte und Oberschenkel sowie in der Bauchhöhle. Bereits 1946 erhielt er – ohne ein ärztliches Gutachten – eine Amtsbescheinigung sowie eine Rente zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zum Abschluss einer Ausbildung, da er seinen bisherigen Beruf verletzungsbedingt nicht mehr ausüben konnte. 1980 beantragte er eine Erhöhung seiner Opferrente. Nach zahlreich eingeholten Befunden besagte das Abschlussgutachten, dass die kausale MdE unverändert sei und die sonstigen Beschwerden als altersbedingt zu bewerten seien. Herrn B.s Vertreter hielt in seiner Stellungnahme dazu fest: „Diese (...) Leiden ganz einfach als altersbedingt oder anlagebedingt abzutun, scheint in Widerspruch zum gesunden Menschenverstand zu stehen. /.../ Bei dem in § 1 OFG 1947 beschriebenen Personenkreis ist es nicht üblich, den Folgen ihrer extremen Lebensverhältnisse allzu große Beachtung zu schenken, und sich schon bei den ersten kleinen Anzeichen wie ein Hypochonder zu benehmen.“ Weiters beklagte er, dass die GutachterInnen veralteten medizinischen Lehrmeinungen folgten und ihnen insbesondere die Spätfolgen von Verfolgung unbekannt waren. Abschließend kritisierte er noch die „Akribie“ der Begutachtung und vor allem die Gleichbehandlung von OFG und KOVG-AntragstellerInnen: „Alle diese, dem § 1 KOVG 1957 zuzuzählenden Personen, haben mit der Waffe in der Hand gegen die Wiedererstehung der Republik Österreich und für den Sieg des Dritten Reiches, bewusst oder unbewusst und gegen den, im § 1 OFG beschriebenen Personenkreis, nicht nur mit erlaubten Mitteln, sondern mit Genickschüssen, Gasmord, langsamen Verhungern, mit Versuchen aller Art, die zum Tode führten, gekämpft.“ Gutachter¹³¹¹ von der MA 15 blieb bei seiner Einschätzung und „empfahl“ Herrn B.s Vertreter, „eine Auskunft bei der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums“ einzuholen. Der Antrag wurde abgelehnt, die Berufung abgewiesen.

310 OF W 34758. Dieses war eines der drei Verfahren des Samples, in denen die OF-Behörde dem Gutachten nicht folgte. Sie nahm eine um 10% höhere MdE als im Endgutachten an, trotzdem wurde der Antrag auf erhöhte Opferrente abgelehnt, da die kausale MdE nicht höher als in den vorangegangenen Verfahren war.

311 Vgl. dazu und in der Folge die Ausführungen zu den im Sample meistgenannten Gutachtern 1 bis 5 weiter unten.

2.2.4.7. Die Begutachtenden

Um ein möglichst detailliertes Bild von den Verfahren mit begutachteten Gesundheitsschäden zu erhalten, wurde untersucht, wie die GutachterInnen im Rahmen ihrer Tätigkeit von den AntragstellerInnen beigebrachte Befunde und von den OF-Behörden in Auftrag gegebene Gutachten bewerteten und wie die jeweiligen Verfahren endeten. Einer vertieften Analyse wurden die fünf am häufigsten aufscheinenden Ärzte unterzogen, die alle für das Gesundheitsamt der Stadt Wien arbeiteten und in 149 Verfahren des Samples für die Endbegutachtung der AntragstellerInnen verantwortlich waren.

In 85,2% dieser 149 Verfahren wurden keine Befunde von den AntragstellerInnen beigebracht, in 9,4% wurden ihre Befunde gleich und in 5,4% zu ihrem Ungunsten bewertet.

In 62,4% gab die OF-Behörde ein Gutachten bei einer Fachärztin/einem Facharzt in Auftrag. In 51,7% wurde dieses dann übernommen, in 7,4% zu Gunsten und in 3,3% zu Ungunsten der AntragstellerInnen ausgelegt. Angemerkt werden muss dazu, dass ablehnende Bescheide trotz „positiver“ Gutachten erfolgen konnten, weil z.B. schon eine Rente vom Landesinvalidenamt zuerkannt worden war.³¹² Ebenso führten als zu Ungunsten der AntragstellerInnen bewertete beigebrachte Befunde bzw. eingeholte Gutachten nicht unbedingt zu einem ablehnenden Bescheid, weil die Amtsbescheinigung bzw. die Opferrente entsprechend der im Endgutachten festgesetzten MdE zuerkannt wurde, die trotz unterschiedlicher Einschätzungen in den einzelnen Gutachten hoch genug für eine Zuerkennung sein konnte.³¹³

Der in den Tabellen als „Gutachter 4“ angeführte Arzt war zwar nur vier Jahre, von 1948 bis 1952, tätig, erstellte jedoch fast 52% der ausgewerteten Gutachten, da in diesen Jahren, wie aus der obigen Verfahrenskurve ersichtlich, auch annähernd über die Hälfte aller Anträge, in denen Gesundheitsschäden geltend gemacht wurden, entschieden wurde. 82%

312 Vgl. dazu das Verfahren von Herrn L. E., OF W L 230/51.

313 Vgl. dazu das Verfahren von Herrn P. A., OF W 00513, wo Gutachter 5 anders als im Spitalsbefund keine Verschlechterung einer Herzkrankheit annahm, und durch die gleichbleibende MdE auch die Opferrente bestätigt wurde.

„seiner“ Verfahren endeten positiv im Sinne der AntragstellerInnen, d.h. mit zuerkennenden bzw. bestätigenden Bescheiden, 18% mit ablehnenden Bescheiden, deren Ursache aus seiner im Zuge eines Berufungsverfahrens geschriebenen Stellungnahme an das BMsV aus dem Jahr 1949 hervorgeht: „Es wurde ha. bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass gelegentlich große Schwierigkeiten bei der Einstufung nach dem OFG 47 dadurch entstehen, dass zur Grundlage der Einstufung das WFVG³¹⁴ gemacht wird. Insbesondere fehlen Richtlinien über die Einstufung bei Nervenkrankheiten, bei inneren Leiden und bei innersekretorischen [d.h. hormonellen] Störungen.“ Der Gutachter führte dies an einem konkreten Fall weiter aus: „Bezüglich der Erkrankung des Herrn G. ist festgestellt, dass praktische Blindheit vorliegt, insbesondere mit Rücksicht auf die außerordentliche starke Einschränkung des Gesichtsfeldes. Nach den geltenden Richtlinien kann indessen auch unter Mitberücksichtigung der Kreislaufstörungen über Versehrtenstufe III nicht hinausgegangen werden, so lange für Versehrtenstufe IV vollständige Blindheit bzw. ein inneres Leiden gefordert wird, welches entweder dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege notwendig macht. Das hiesige Amt muss sich in den Einstufungen an die ihm vorgeschriebenen Richtlinien halten, würde es aber begrüßen, wenn diese den besonderen Verhältnissen der Opferfürsorge angepasst würden.“³¹⁵ Aus den sonstigen Gutachten dieses Gutachters ist ersichtlich, dass er vielfach die genannten Schädigungen als eindeutig haftkausal bewertete, jedoch gleichzeitig darauf hinwies, dass diese nicht die damals im OFG für „passive Opfer“ noch vorgesehene MdE von 70% erreichten.³¹⁶

„Gutachter 2“ arbeitete von 1948 bis 1969 in der MA 15, er erstellte 20,8% der untersuchten Gutachten. 77,4% der diesbezüglichen Verfahren endeten mit einem zuerkennenden, 22,6 mit einem teilaberkennenden bzw. ablehnenden Bescheid. Die den letzteren zu Grunde liegenden Gutachten

314 Zum WFVG (Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz) vgl. den obigen Abschnitt Versehrtenstufen und MdE.

315 Vgl. das Verfahren von Herrn G. J. OF W 18123.

316 Vgl. dazu u.a. die Verfahren von Herrn B. O., OF W 5310/R, Frau A. E., OF W A57/48, Herrn P. A., OF W 108/49, Herrn P. J., OF W 13488 und Herrn R. R., OF W R361/52.

hatte er in den Jahren von 1952 bis 1967 erstellt und jegliche Kausalität neu aufgetretener Leiden³¹⁷ mit dem Hinweis abgelehnt, dass diese erst kurz vor Antragstellung manifest geworden seien. Auch beim Tod zweier Opfer entschied er gegen einen kausalen Zusammenhang. Dazu ein Beispiel: Frau F. T.³¹⁸ brachte im Zuge eines Hinterbliebenenverfahrens eine ärztliche Bestätigung bei, aus der hervorging, dass ihr Mann „an schweren stenocardischen Anfällen, Coronarsklerose, Polyneuritis³¹⁹ und an einem Magenleiden“ gelitten hatte.“ 1950 wurde bei ihm ein Magenkrebs diagnostiziert. Weiters hieß es in dem Befund: „Patient kam /.../ durch Herzschwäche ad exitum. Es ist anzunehmen, dass der Aufenthalt im KZ /.../ ursächlich am Zustandekommen obiger Leiden, die dann zum Tode geführt haben, beteiligt war.“ Gutachter 2 beurteilte dies anders und hielt fest: Herr F. „starb /.../ 1950, also im 65. Lebensjahr an Magenkrebs mit ausgedehnten Metastasen und Herzschwäche. /.../ Nach der Natur des zum Tode führenden Leidens bestehen ärztlich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit der seinerzeitigen Haft steht.“

In einem Fall war es jedoch die Behörde, die trotz der kausalen Einschätzung seitens des Gutachters einen ablehnenden Bescheid ausstellte: Frau B. C.³²⁰ beantragte einen Opferaussweis als Hinterbliebene nach ihrem Mann, der von November 1938 bis Jänner 1939 im KZ Dachau inhaftiert worden war, nach seiner Entlassung nach England flüchten konnte, wo er 1942 verstorben war. Der Gutachter hielt es für wahrscheinlich, dass „die seinerzeitige Haft und die politische Verfolgung zur tödlichen Verschlimmerung des Kreislaufleidens führten“. Die OF-Behörde lehnte den Antrag ab, weil das Haftausmaß nicht die im OFG vorgesehenen drei Monate erreichte und außerdem kein kausaler Zusammenhang zwischen dem Tod und der Haft bestünde.³²¹ Frau B.s Berufung, in der sie nochmals

317 Vgl. dazu die Verfahren von Herrn G. O., OF W 4169.

318 OF W 262. Vgl. auch das Verfahren von Frau G. E., OF W 434/50.

319 Stenocardische Anfälle = Angina Pectoris: eine akute Herzinsuffizienz mit plötzlich einsetzenden, Sekunden bis Minuten dauernden Schmerzen im Brustkorb, die in andere Körperregionen ausstrahlen, verbunden mit Erstickungsanfällen. Coronarsklerose: Verengung oder Verschluss eines oder mehrerer Äste der Herzerterien durch Arteriosklerose. Polyneuritis: Entzündung des peripheren (äußeren) Nervensystems.

320 OF W 28312.

321 Dies ist das zweite von drei Verfahren, in den die Behörde im Widerspruch zur Begut-

darauf hinwies, dass ihr Mann an den Folgen der KZ-Haft verstorben war, wurde, weil zu spät eingebracht, zurückgewiesen.

„Gutachter 5“ übte seine Tätigkeit von 1954–1960 aus, wie die beiden vorher genannten somit in jenem Zeitraum, in dem der überwiegende Teil der Begutachtungen stattfand. Er erstellte 17,4% aller Gutachten, bei ihm überwogen mit 73% die ablehnenden Bescheide bei weitem und sind somit auch deutlich höher als bei Gutachter 2 und 4. Er hatte in 57% der von ihm verantworteten Verfahren Fachgutachten eingeholt und ein Fünftel davon zu Ungunsten der AntragstellerInnen bewertet. Das folgende Beispiel entsprach der wiederholten Argumentation in seinen zu ablehnenden Bescheiden führenden Gutachten.³²² Frau P. T.³²³ hatte sich geweigert, die Beziehung mit ihrem jüdischen Lebensgefährten aufzugeben und sich außerdem für die sozialdemokratische Partei eingesetzt, worauf sie vom örtlichen Bauernführer angezeigt worden war. Nach kurzer Gestapohaft konnte sie durch „Bestechung eines Gestapomannes wieder in Freiheit gelangen.“ Nach mehreren Verhören war sie Anfang 1943 neuerlich verhaftet worden und bis März 1945 im KZ Ravensbrück.³²⁴ 1955 beantragte sie eine Opferrente und führte ihre gesundheitlichen Schäden vor allem an Herz, Lunge und Gelenken auf die KZ-Haft zurück. Gutachter 5 kam jedoch im Widerspruch zu einem eingeholten Befund zu dem Schluss, dass „keines der festgestellten Leiden /.../ mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die 10 Jahre zurückliegende Haft bezogen werden [kann].“ Die Opferrente wurde abgelehnt, auf Grund ihrer Erwerbslosigkeit erhielt Frau P. aber eine Unterhaltsrente.

„Gutachter 3“ erstellte in den Jahren von 1960 bis 1983 sechs und somit 4% der Gutachten, fünf der Verfahren endeten mit einem ablehnenden

321f achtung entschied. Im dritten wurde trotz eines negativen Gutachtens von der Behörde eine Zusatzrente gewährt, vgl. dazu das Verfahren von Herrn L. C., OF W 4289.

322 Vgl. dazu auch die Verfahren von Herrn B. O., OF W 16210 und Herrn W. W., OF W 39780.

323 OF W 101/55.

324 Von der Niederösterreichischen Landesregierung erhielt sie 1947 statt der beantragten Amtsbescheinigung nur einen Opferausweis, weil sie aus „privaten Gründen“, nämlich ihrer Lebensgemeinschaft, inhaftiert worden war. Im Zuge ihrer Übersiedlung nach Wien stellte sie 1955 einen neuerlichen Antrag auf Amtsbescheinigung und erhielt diese in weniger als zwei Monaten.

und eines mit einem zuerkennenden Bescheid. Die ablehnenden Bescheide folgen der in diesen Jahren vorherrschenden Argumentation: Wer in den sechziger Jahren starb, dessen Tod konnte nicht mehr in Zusammenhang mit einer während der NS-Zeit erlittenen Schädigung stehen, ebenso wenig auch eine manifest werdende Krankheit.³²⁵

„Gutachter 1“ verfasste von 1977 bis 1982 neun und somit 6% der Gutachten, sechs davon endeten mit zuerkennenden Bescheiden, zwei mit ablehnenden und eines mit einem teilablehnenden Bescheid. In zwei Hinterbliebenenverfahren³²⁶ aus dem Jahr 1980 sprach er sich gegen einen Kausalzusammenhang mit einer durch das NS-Regime erfolgten Schädigung aus, in einem Fall hielt er eine Verschlimmerung eines haftbedingten Leidens, für das die Antragstellerin bereits eine Opferrente bezog, für unwahrscheinlich.³²⁷

Abschließend noch eines der wenigen Verfahren aus dem Sample, in denen eine Stellungnahme eines Antragstellers zu einer neuerlichen, konträren Begutachtung führte. Herr G. F.³²⁸ war nach den Februarkämpfen 1934 in die Sowjetunion geflüchtet und von 1937 bis 1939 bei den Internationalen Brigaden in Spanien gewesen. Von Februar bis Mai 1939 war er im Lager St. Cyprien inhaftiert worden und hatte ab 1944 im I. Österreichischen Freiheitsbataillon innerhalb der Jugoslawischen Volksbefreiungsarmee gekämpft, wo er eine Schulterverletzung erlitten hatte sowie an Typhus und Bronchitis erkrankt war. 1949 erhielt er eine Amtsbescheinigung, jedoch nicht für seine im Kampf erlittenen Verwundungen, da diese nicht als „schwer“ bewertet wurden, sondern auf Grund der Beweismittel über seine Tätigkeit im Freiheitsbataillon. 1978, im Alter von 70 Jahren, beantragte er eine Opferrente und begründete dies mit der Verschlimmerung seiner im Erstverfahren angegebenen Schädigungen, insbesondere der Beeinträchtigung des Hörvermögens. Nach zahlreichen eingeholten Befunden übernahm Gutachter 1 die Einschätzung des abschließenden Befundes: Gesamt MdE von 100% bei kausaler MdE von nur 5%.³²⁹ Herr G. nutzte die Möglichkeit einer Stellungnahme und wies

325 Vgl. dazu die Verfahren von Frau B. M., OF W 36413, Frau R. H., OF W 29143 und Frau W. H., OF W 363/59.

326 Vgl. die Verfahren von Frau K. B., OF W 30119 und Frau K. J., OF W 48352.

327 Vgl. das Verfahren von Frau P. T., OF W 10101.

328 OF W 42372.

darauf hin, dass sowohl seine Schussverletzung als auch die Vorgeschichte der Bronchitis nicht berücksichtigt wurde. Weiters drückte er seinen Ärger darüber aus, wie und mit welchen Methoden die WiderstandskämpferInnen untersucht wurden. Daraufhin wurde von der Behörde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Herr G. unterzog sich einer neuerlichen Untersuchung, erbrachte weitere Befunde, außerdem bestätigte ein Zeuge die während des Kampfes aufgetretenen Schädigungen. In den Fachgutachten wurde die Asthmaerkrankung bzw. Bronchitis mit MdE 100% (vorher 0%!) und davon 50% kausal einstuft, die Schulterveränderungen vollkausal mit 20%. Die Gesamt MdE wurde nun mit 100%, die kausale mit 70% festgesetzt, Gutachter 1 übernahm diese, und Herr G. erhielt bis zu seinem Tod im Jahre 1993 eine Opferrente nach diesem Richtwert.

Zu den fünf Ärzten, die am häufigsten als Gutachter tätig waren, wurden biographische Daten erhoben, die nun hier anonymisiert zusammengefasst sind. Eine direkte Einsichtnahme in die Personalakten der Ärzte war nicht möglich, doch stellte die Personalabteilung der Stadt Wien (MA 2) die gewünschten Informationen zu vier Ärzten zusammen, der fünfte stimmte dieser Vorgehensweise nicht zu. Zwei Ärzte waren als Allgemeinmediziner, zwei als Internisten ausgebildet, und zwischen vier und dreiundzwanzig Jahre für die MA 15 tätig.

Da aus der Literatur einige Fälle bekannt sind, in denen ehemalige NSDAP-Mitglieder als GutachterInnen von NS-Opfern tätig waren,³³⁰ wurde auch dieser Frage nachgegangen.³³¹ Bei drei von ihnen wäre dies auf Grund ihres Alters möglich gewesen, bei Gutachter 5 ergab die Recherche,³³² dass er im Mai 1944, im Alter von 24 Jahren, zum SS-Unterscharführer befördert worden war. Während des Anstellungsverfahrens von Gutachter 2 bei der Gemeinde Wien war festgehalten, dass sein Gauakt „nichts Belastendes“ enthielt, Hinweise auf ein Entnazifizierungsverfahren

329 Zusammengesetzt aus chronisch spastischer Bronchitis (MdE 100% kausal 0%), arthrotischer Veränderung der Schulter (MdE 20% kausal 0%) und mittelgradiger Schwerhörigkeit rechts (MdE 5% kausal 5%).

330 Vgl. dazu die angeführten Beispiele in Bailer, Wiedergutmachung, S. 227ff.

331 Die weitere Recherche erfolgte in den Beständen des ÖStA, des WrStLa und des Deutschen Bundesarchivs in Berlin.

332 BA, BDC, SM N.N.

gab es keine.³³³ Der dritte, Gutachter 4, musste 1938 aus „rassischen Gründen“ fliehen und kehrte erst nach 1945 nach Österreich zurück.³³⁴

2.2.4.8. Ausgewählte Fallbeispiele zu Krankheiten und Einschätzungsgründen

Insgesamt war es in 249 aller Verfahren, d.h. 8,9% möglich, aus den abschließenden Begutachtungen durch die MA 15 bzw. die Fachabteilungen der Landesregierungen eine „Hauptkrankheit“, also jene, für die die höchste MdE festgesetzt wurde, sowie deren Einschätzung zu ermitteln. In knapp 64% dieser Verfahren wurde diese Hauptkrankheit von den GutachterInnen als wahrscheinlich, in fast 17% als unwahrscheinlich, in 11% als Alterserscheinung eingestuft, die weiteren Kategorien betragen jeweils unter 3%. Vergleichsweise am häufigsten mit 80% wurden Lungenkrankheiten als verfolgungskausal angenommen, gefolgt von Schädigungen des Gelenk- und Stützapparates mit 75%, aber auch bei psychischen Folgen und Nervenleiden war der Anteil noch bei 70%. Der höchste Prozentsatz an „unwahrscheinlicher Kausalität“ ist bei gynäkologischen Erkrankungen mit 75% ersichtlich, auch bei Hinterbliebenenverfahren überwiegt diese Einschätzung bezüglich der Kausalität der Todesursache des Opfers.

Für die Kategorie „unwahrscheinlich“ verwendeten die GutachterInnen vielfach synonym Begriffe wie „anlage“- und „altersbedingt“, aber auch „schicksalhaft“ oder „Lebensführung“. Die folgenden Falldarstellungen ermöglichen einen Einblick in die Anträge, die mit diesen Begründungen abgelehnt wurden.

Vor allem, wenn die Haft „nur“ wenige Tage oder Monate gedauert hatte, aber auch, wenn die AntragstellerInnen erst viele Jahre später Gesundheitsschäden geltend machten, führte dies vielfach zur Ablehnung, weil die Schäden als anlage- oder altersbedingt und somit nicht als verfolgungskausal galten. Ein ehemaliger Arzt, Herr K. A.³³⁵, war aus „rassischen“ Gründen von März bis August 1938 in Haft gewesen, an-

333 ÖStA AdR 02 Personalakt N.N.

334 ÖStA AdR 04 Gauakt N.N. Die weitere Recherche in den Beständen des ÖStA blieb ergebnislos.

335 OF W 27368.

schließlich konnte er nach mehreren Zwischenstationen nach Palästina flüchten: „Außer der furchtbaren seelischen u. moralischen Schädigung, die mit der grundlosen Verhaftung u. Verjagung aus der Heimat verbunden ist u. die sich in der Folge als „Entwurzelungs-Neurose“ festgesetzt hat, habe ich auch einen schweren materiellen Schaden erlitten.“ Er beantragte 1970 Amtsbescheinigung und Opferrente und nannte als Folgen der brutalen Behandlung u.a. Diabetes und Gicht. Diese wurden als „anlagebedingt“ eingeschätzt und sein Antrag abgelehnt, auch deshalb, weil er trotz mehrfacher Aufforderung und Fristerstreckung keine weitere Stellungnahme abgab. Ähnlich ging es Frau V. R.³³⁶. Sie hatte 1939 ihren Arbeitsplatz verloren und war 1943 für acht Tage wegen, wie sie es nannte, „Mundpropaganda“ in Haft gewesen. Auf Grund ihres Einkommensverlustes erhielt sie einen Opferausweis. Sie beantragte 1949 dessen Umtausch in eine Amtsbescheinigung mit dem Hinweis auf die durch die Haft verursachte Nervenentzündung beider Arme. Im Gutachten wurde diese Entzündung jedoch als „anlagebedingt“ angesehen, demzufolge der Umtausch abgelehnt und auch ihre Berufung endete mit einer Abweisung.

Inbesondere ab den fünfziger Jahren wurde die Feststellung, Leiden wären nicht kausal, sondern altersbedingt, häufiger, wie schon bei der Beschreibung der einzelnen Gutachter deutlich wurde.

Herr N. P.³³⁷ war von Juni 1938 bis Mai 1939 in den KZ Dachau und Buchenwald inhaftiert gewesen und konnte nach seiner Entlassung nach Palästina fliehen, wo er mehrere Monate in Atlith interniert worden war. 1952 erhielt er auf Grund der KZ-Haft eine Amtsbescheinigung, 1954 beantragte er eine Opferrente: „Während meines Aufenthaltes in Buchenwald wurde ich eines Nachts aus der Baracke geholt und nackt ausgezogen bei 15 Grad Kälte mit kaltem Wasser begossen, wo ich mir eine schwere Lungenentzündung holte und noch heute von diesen Folgen nicht geheilt bin. Ich leide ständig an Fieber. /.../ Diesbezügliche Beweisunterlagen wurden bei der Explosion des Schiffes Patria im Jahr November 1940, auf welchem ich mich als Passagier auf der Fahrt nach Israel befand, vernichtet, wo die Überlebenden nur das nackte Leben retten konnten. Ich bin seit der Zeit des Lageraufenthaltes auch nervenleidend. Ich bitte um gütige An-

336 OF W V36/48.

337 OF W 21889/E.

erkennung meiner Leiden, die ich mir in den KZ-Lagern zugezogen habe.“ Der Gutachter kam jedoch zum Schluss, dass „bei Herrn N. ein dem Alter entsprechender Organbefund besteht, /.../ [weshalb] eine prozentuelle Einstufung /.../ nicht in Vorschlag gebracht werden [kann].“ Der Antrag wurde abgelehnt, jedoch eine Unterhaltsrente zuerkannt. Die Nervenleiden blieben unberücksichtigt. Dies betraf nicht nur Herrn N.: Noch 1973 kritisierte der versierte OF-Gutachter Ludwig Popper die zu niedrige Einstufung der MdE in zahlreichen Verfahren, weil insbesondere die psychischen Gesundheitsschäden zu wenig einbezogen worden waren.³³⁸

Herr M. J.³³⁹ war 1938 aus „rassischen Gründen“ von seinem Arbeitgeber entlassen worden. Im Zuge seiner Flucht war er in Italien mehrere Wochen in einem Zuchthaus (zu acht in einer Einzelzelle) inhaftiert gewesen, bis Oktober 1943 in mehreren italienischen Internierungslagern und nach seiner Flucht bis zum Einmarsch der alliierten Truppen im Sommer 1944 von einem Gebirgsbauern versteckt worden. Ende 1949 reichte er um eine Amtsbescheinigung ein, erhielt jedoch nur einen Opferausweis, da seine Haft nicht als schwer bewertet wurde.³⁴⁰

1957, im Alter von 64 Jahren, beantragte er Opfer- und Unterhaltsrente. Zu seinen psychischen Gesundheitsschäden nannte er noch Herz- und Gelenksschäden. Im Befund seines Hausarztes war ein Wirbelsäulenschaden angeführt, weiters, dass Herr M. wegen Unruhe und Schmerzzuständen seit 1946 in nervenärztlicher Behandlung stehe und gänzlich arbeitsunfähig sei. In Übereinstimmung mit einem eigens eingeholten Gutachten hielt Gutachter 5 fest, dass bei Herrn M. „ein dem Alter entsprechender“ Gesundheitszustand vorliege und setzte die MdE mit null Prozent an. Die Opferrente wurde dementsprechend abgelehnt, auf Grund der Arbeitsunfähigkeit jedoch eine Unterhaltsrente zuerkannt.

Bei gynäkologischen Beschwerden wurde, wie bereits erwähnt, ein kausaler Zusammenhang vielfach als unwahrscheinlich angenommen: Die als

338 Popper, Problematik der Opferfürsorgerechten, S. 3.

339 OF W 00088.

340 Auch sein zweiter Antrag auf Amtsbescheinigung im Jahr 1952 scheiterte vorerst am mangelnden Haftcharakter, nachdem das BMsV jedoch Informationen über die Haftbedingungen in den italienischen Lagern eingeholt hatte, wurde seiner Berufung stattgegeben und er erhielt 1954 eine Amtsbescheinigung.

„Zigeunerin“ verfolgte Frau H. M.³⁴¹ war von 1941 bis zur Befreiung in den KZ Auschwitz und Ravensbrück inhaftiert gewesen. Ende 1949 stellte sie einen Antrag auf Amtsbescheinigung und Opferrente: „Infolge der Entbehrungen und Schrecken meiner mehr als 4-jährigen Festhaltung im KZ hat meine Gesundheit schwer gelitten. Ich bin seither leidend und es ist mir vom Arzt jede körperliche Arbeit verboten. Mein Gatte /.../ ist Hilfsarbeiter und derzeit ohne Verdienst. Ich befinde mich daher in äußerster Notlage und bitte aus diesem Grunde um Gewährung einer die Not lindernde /.../ Unterstützung.“ Die Amtsbescheinigung wurde ihr infolge ihrer langen Haftzeit zuerkannt, die Opferrente nicht, da ihre Angaben, seit der KZ-Haft ständige Schmerzen im Unterbauch zu haben als „nicht glaubhaft“ bewertet wurden. 1952 stellte sie mit dem Hinweis auf die Verschlimmerung ihres haftbedingten Leidens einen neuerlichen Antrag auf Opferrente und zusätzlich auf Unterhaltsrente. Im Gutachten war angeführt, dass sie – nach drei Fehlgeburten – wenige Wochen vor der Untersuchung ein Kind geboren hatte. „Sie [Frau H.] führt ihre Erkrankung an Zysten³⁴² und die dadurch bedingten Fehlgeburten auf ihre Eierstockentzündung, die sie sich im Lager geholt habe, zurück. Durch die Umstände, die dort geherrscht haben, durch Temperaturwechsel und Erkältungen habe sie sich ihr Leiden zugezogen.“ Der Amtsarzt hielt abschließend fest, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung „keine Erscheinungen eines Unterleibsleidens feststellbar [seien]. Ob die Cystenoperation in ursächlichem Zusammenhang mit einem haftbedingten Unterleibsleiden steht, kann ha. nicht geklärt werden. Eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes besteht nicht, zumal die Untersuchte angibt, bei einem Eigenhausbau mitgearbeitet zu haben. Herzbeschwerden werden nicht beklagt, sodass der klinische Befund bezüglich der Arbeitsfähigkeit nicht in Erscheinung tritt.“ Opferrente und Unterhaltsrente wurden 1953 abgelehnt. Frau H.s Anwalt begründete seinen Berufungsantrag u.a. mit der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, da kein klinisches Gutachten eingeholt worden war. Frau H. wurde nicht neuerlich untersucht, sondern das bereits erstellte Gutachten nochmals zitiert und daraus der

341 OF B 6-S0-01042-2000. Zu weiteren Begutachtungen von Roma und Sinti vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 176–184.

342 Zysten: ein- oder mehrkammerige, durch eine Kapsel abgeschlossene sackartige Geschwulst mit dünn- oder dickflüssigem Inhalt.

Schluss gezogen, dass „eine rentenbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit der Einschreiterin nicht angenommen werden kann.“ Frau H.s Anwalt zog 1954 „nach Besprechung des ersten Ergebnisses“ die Berufung zurück.

Statt „nicht glaubhaft“ galten gesundheitliche Beschwerden von Frauen auch als „Folge des Klimakteriums“. Frau T. E.³⁴³ war 1942 auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zwangsweise sterilisiert worden. 1961 beantragte sie Amtsbescheinigung und Unterhaltsrente. Sie gab an, nur eingeschränkt arbeitsfähig zu sein, weiters, dass sich ihr Gesundheitszustand mit zunehmendem Alter verschlechtere. Der zuständige Gutachter führte dies ausschließlich auf ihr Alter zurück: „Die jetzt angegebenen Beschwerden stehen mit der Tubenligatur im Jahre 1942 in keinem ursächlichen Zusammenhang. Es handelt sich bei der Frau um Beschwerden, wie sie eben zum Klimakterium der Frau gehören. Eine Arbeits- oder Berufsunfähigkeit ist weder durch das Klimakterium noch durch die Tubenligatur [d.h. die operative Unterbrechung der Eileiter] im Jahre 1942 verursacht.“ Ihr Antrag wurde abgelehnt, die Berufung abgewiesen, weil die Zwangssterilisation nicht aus politischen Gründen erfolgt sei und lt. Gutachter keine kausale Minderung der Erwerbsfähigkeit vorlag.³⁴⁴

In einem von 15 diesbezüglichen Verfahren wurden die Folgen von Misshandlung als unwahrscheinlich angenommen: Herr M. N.,³⁴⁵ Mitglied der Legitimisten, war auf Grund des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat mehr als ein Jahr in Gestapohaft, wofür er eine Amtsbescheinigung und Haftentschädigung erhielt. 1959 beantragte er eine Opferrente und gab als Schädigungen an: ausgeschlagene Zähne, Gehirnerschütterung und Rückgratverletzung als Folgen der Misshandlungen während der Haft. Im Zuge des OF-Verfahrens kam er zwei Vorladungen zur amtsärztlichen Untersuchung nicht nach, woraufhin von Gutachter 3 eine „Neurotische Fixation postcommotioneller Beschwerden nach Commotio [d.h. Gehirnerschütterung] 1940“ angenommen und die Opferrente abgelehnt wurde.

343 OF B VIII-2313/62.

344 Die Auswirkungen einer Zwangssterilisation konnten mit maximal 50% MdE festgesetzt werden – analog zum Verlust beider Ovarien bis zum 20. Lebensjahr. Mit zunehmendem Alter der Frau wurde diese geringer bewertet, nach dem 50. Lebensjahr sah das Schema keine MdE mehr vor.

345 OF W 246/57.

Neben dieser „neurotischen“ Fixierung wurde auch in einem Verfahren des Samples eine so genannte „Rentenneurose“³⁴⁶ mit hysterischem Gepräge“ festgestellt und eine Erhöhung einer bereits viele Jahre ausbezahlten Opferrente abgelehnt. Diese Begutachtung führte im Berufungsverfahren jedoch zur weiteren Zuerkennung der Rente, weil die Antragstellerin gerade auf Grund dieser „Diagnose“ als schwer krank angesehen wurde.³⁴⁷ Auch wenn solche Gutachten jeweils „nur“ einmal im vorliegenden Sample aufscheinen³⁴⁸, ist eine Erläuterung angebracht: Der bereits zitierte Gutachter Ludwig Popper hielt 1955, als sehr viele Begutachtungen durchgeführt wurden, fest, dass „Rentenneurosen /.../ äußerst selten sind. /.../ Wir haben unter mehreren tausend Opferrentenwerbern kaum einen oder zwei gesehen. Hierbei mag eine Rolle spielen, dass die Höhe der Renten – außer in den höchsten Stufen – so bemessen ist, dass sie kaum geeignet erscheint, intensive Begehrungsvorstellungen zu erwecken.“³⁴⁹

In einigen wenigen Fällen stellten die GutachterInnen nicht die Kausalität der Schädigung, sondern eine vermeintliche Motivation für die Antragstellung fest. Die als „Zigeunerin“ verfolgte Frau H. M.³⁵⁰ war vier

346 Der Begriff „Rentenneurose“ stammt aus der Zeit des Ersten Weltkriegs bzw. aus den 1920er Jahren. Rentenneurosen wurden bei Soldaten angenommen, die auf Grund ihrer aus dem Kriegseinsatz resultierenden Verletzungen Renten erhielten. Sie galten als Patienten, die in neurotischer Weise auf ihre Symptome fixiert blieben und somit eine finanzielle „Dauerbelastung“ für den Staat wären. Vgl. Hans Ludwig Siemen: Das Grauen ist vorprogrammiert. Psychiatrie zwischen Faschismus und Atomkrieg. Giessen 1982. S. 33f. „Rentenneurosen“ wurden nicht nur in OF-Verfahren, sondern auch im Bereich des ASVG und KOVG sowie im Zusammenhang mit Unfallrenten diagnostiziert.

347 Vgl. das Verfahren von Frau K. I., OF W 23437.

348 Die ebenfalls aus der Literatur bekannte „Diagnose“ Simulation kam in den Gutachten des Samples nicht vor.

349 Ludwig Popper: Ärztliche Erfahrungen bei Untersuchungen nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz. In: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung, S. 285. Trotzdem dürfte diese „Diagnose“ häufig erstellt worden sein, denn Popper berichtete weiter, dass er mit Hans Hoff, der 1938 aus Österreich vertrieben worden war und ab 1947 viele Jahre als Professor für Neurologie und Psychiatrie an der Universität Wien sowie als Fachgutachter in der Opferfürsorge tätig war, „jahrelang gekämpft“ hatte, bis dieser akzeptierte, dass diese „Diagnose“ im Hinblick auf den „Personenkreis der Verfolgten nicht stimmt“. Vgl. dazu Popper, Problematik der Opferfürsorgerechten, S. 3.

Jahre im Lager Lackenbach zwangsweise angehalten. 1974 beantragte sie beim Amt der burgenländischen Landesregierung Amtsbescheinigung sowie Opferrente und führte an, völlig mittellos zu sein, an den gesundheitlichen Folgen des langjährigen Zwangsaufenthalts, insbesondere an Herzbeschwerden, allgemeinen Schwächezuständen, Schwindelanfällen und Mattigkeit zu leiden. Im Gutachten der Landesregierung hieß es dazu: „für die subjektiv geklagten Beschwerden fehlt der objektive Krankheitsbefund. /.../ Es kann daher /.../ von einer 50%-igen Gesundheitsschädigung als Folge einer Lagerhaft nicht gesprochen werden, vielmehr liegt die Ursache der Beschwerden hauptsächlich im Übergewicht und eventuell in der diffusen mäßigen Struma [d.h. Drüsenanschwellung], Leiden die mit einer Lagerhaft nicht in Zusammenhang gebracht werden können.“ Ihr Zustand galt als „akausal, d.h. „schicksalsbedingt.“ Und abschließend: „Es ist wohl so, wie in vielen ähnlich gelagerten Fällen, dass der Wunsch nach einer Unterhaltsrente subjektiv die Beschwerden überlagert, eine Tatsache, die durchaus verständlich ist, aber objektiv nicht ausreichend motiviert werden kann.“ Opferrente und Unterhaltsrente wurden abgelehnt, der Berufungsantrag nach Befragung der behandelnden Ärzte und mangels neuer Tatsachen seit dem erstinstanzlichen Bescheid abgewiesen.

2.2.4.9. Fazit: Gesundheitsschäden in OF-Verfahren

Die hier untersuchten OF-Verfahren zu Amtsbescheinigungen, Opfer- und Hinterbliebenenrenten endeten überwiegend mit zuerkennenden Bescheiden. Auch die GutachterInnen gingen zumeist von der Wahrscheinlichkeit einer kausalen Schädigung im Sinne des OFG aus, jedoch, wie insbesondere bei Gutachter 4 dargelegt, konnte dies trotzdem zu ablehnenden Bescheiden führen, weil die MdE zu niedrig für einen Opferausweis bzw. eine Amtsbescheinigung war. Weitere Ablehnungsgründe ergaben sich aus dem Zusammenwirken von OFG-Bestimmungen, den Begutachtungsschemata und dem nicht explizit ersichtlichen Fachwissen der GutachterInnen zu den gesundheitlichen Schäden bzw. Spätschäden von NS-Verfolgung.

Die begutachteten Gesundheitsschäden mussten entsprechend dem OFG verfolgungsbedingt sein, andererseits waren aber die Ursachen der Schädigung, nämlich Haft, Misshandlung, das Leben auf der Flucht und im Versteck, die Angst vor Deportation und Ermordung, Verlust von Familienangehörigen sowie Gewalthandlungen nicht als kausaler Faktor von physischen und psychischen Schädigungen in den Versehrtenstufen bzw. im MdE-Schema einbezogen.³⁵¹ Letzteres wurde vor 1950 entwickelt³⁵², also zu einer Zeit, in der zahlreiche Gutachten über die Gesundheitsschäden von NS-Opfern erstellt werden mussten. Bis 1961 wurden ausschließlich durch Kampf, Haft oder Misshandlung bedingte Gesundheitsschäden anerkannt, ab 1961 bzw. 1964 galt eine Kausalität durch die oben genannten bzw. die sonstigen nun anerkannten Verfolgungsumstände nach Ansicht der GutachterInnen vielfach als unwahrscheinlich, weil diese schon zu lange zurücklagen und somit kein Zusammenhang mit den genannten Schädigungen bestehe, vor allem, wenn die AntragstellerInnen keine so genannten Brückensymptome angeben konnten. Gleichzeitig waren die AntragstellerInnen mittlerweile älter geworden, was wiederum zur Einschätzung eines „dem Alter entsprechenden Zustandes“ und somit ebenfalls zu ablehnenden Bescheiden führte. Die von Frauen genannten Gesundheitsschäden galten darüber hinaus schnell als „klimakteriumsbedingt“.

Die langsam zahlreicher werdenden Forschungsergebnisse über die Folgen des NS-Terrors wurden regelmäßig auf internationalen Tagungen präsentiert, großteils organisiert von der FIR (Fédération Internationale des Résistances). Von 1954 bis 1985 gab es insgesamt 25 Kongresse über Gesundheitsschäden nach Verfolgung, sieben davon in der BRD, keine in

351 Eine vergleichbare Bestimmung zur im bundesdeutschen BEG verankerten so genannten „KZ-Vermutung“ (§ 31 Abs 2 BEG), welche bestimmte, dass bei Verfolgten, die mindestens ein Jahr in einem KZ gewesen waren und deren MdE mindestens 25% betrug, anzunehmen wäre, dass die diagnostizierten Leiden verfolgungsbedingt waren, wurde im OFG nie verankert. Auch wenn die sogenannte KZ-Vermutung für KZ-Überlebende bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche hilfreich sein konnte, kam sie für viele Betroffene um Jahre zu spät: 1965, also im Jahr der Beschlussfassung des BEG, war, so Pross, der Großteil der Anträge betreffend Gesundheitsschäden bereits – ablehnend – beschieden. Vgl. dazu Pross, Wiedergutmachung, S. 143ff. und Forster, „Wiedergutmachung“, S. 94.

352 Das MdE-Schema wurde für die Begutachtung im Rahmen des KOVG entworfen und für das OFG übernommen.

Österreich.³⁵³ Auf Grund zahlreicher Gutachten im vorliegenden Sample kann angenommen werden, dass vielen GutachterInnen diese Forschungsergebnisse entweder unbekannt waren, sie diese für irrelevant erachteten bzw. auch das MdE-Schema als ausreichend für ihre Begutachtungspraxis hielten.³⁵⁴ Dies gilt insbesondere für jene Verfahren, die ab Mitte der 1950er Jahren mit dem Hinweis auf alters- oder anlagebedingte Schädigungen abgelehnt wurden. Möglicherweise bestehende Unsicherheiten bezüglich der Begutachtung wurden jedenfalls nicht öffentlich diskutiert: Allein zwischen 1951 und 1961 fanden 16 Tagungen und 21 Symposien der Gesellschaft der Gutachterärzte statt, die jeweiligen Berichte wurden in der renommierten Wiener Klinischen Wochenschrift und seit 1952 auch in Buchform herausgegeben. Es findet sich darin jedoch kein einziger Beitrag zu den Folgen von KZ-Haft oder den psychischen und physischen Auswirkungen der vielfältigen Formen von NS-Verfolgung.³⁵⁵

Diese Schlussfolgerungen werden untermauert durch die noch 1973 getroffene Einschätzung des bereits erwähnten OF-Gutachters Ludwig Popper: Er forderte spezifische Schulungen von GutachterInnen, dass die Verfahren schneller durchgeführt werden sollten und nicht zuletzt eine „konkrete und präzise auf die Besonderheiten des Einzelfalls eingehende Fragestellung“, die seiner Ansicht nach selbstverständlich sein sollte.³⁵⁶

Wie bereits dargestellt, bedingten die wenigen gesetzlich anerkannten Ursachen von Gesundheitsschäden und die zu erreichende Höhe der MdE zumindest bis zur 12. OFG-Novelle die meisten Ablehnungen dieses Zeitraums. Der danach – vergleichsweise – „leichtere“ Zugang wirkte sich jedoch nur noch gering aus, weil vor dieser Novelle bereits vier Fünftel aller

353 Zur detaillierten Aufstellung über Tagungsdaten und Themen der einzelnen Konferenzen vgl. Pross, Wiedergutmachung, S. 361–364.

354 Dieser Schluss liegt insofern nahe, als bei den zahlreichen Tagungen der Gesellschaft der Gutachterärzte die Begutachtung der Folgen von KZ-Haft und NS-Verfolgung mit dem MdE-Schema nie Thema waren. Vgl. Spring, Verdrängte Überlebende, S. 247–250.

355 Vgl. K. Schindl: 10 Jahre Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs 1951–1961. Rückblick und Ausblick. In: Forschung und Praxis Bd. 19. Hg. von der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs. Bd. IX 1961. S. 5–20.

356 Popper, Problematik der Opferfürsorgereuten, S. 13.

Verfahren stattgefunden hatten. Die Erweiterung der Bestimmungen des OFG und die Anträge auf OFG-Leistungen für gesundheitliche Schäden verliefen somit diametral entgegengesetzt: In den Jahren, wo über den Großteil der Anträge auf Opfer- bzw. Hinterbliebenenrenten entschieden wurde, blieben viele AntragstellerInnen ausgegrenzt, die zögerliche und jeweils nur schrittweise Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen konnten hingegen nur mehr wenig AntragstellerInnen in Anspruch nehmen, weil, wenn sie nicht inzwischen verstorben waren, ihre gesundheitlichen Probleme als Alterserscheinung und nicht als Spätfolge der Verfolgung bewertet wurden.

2.2.5. Zum Interpretations- und Entscheidungsspielraum der OF-Behörden

2.2.5.1. Unbestimmte Rechtsbegriffe im Recht der Opferfürsorge

Die Handhabung von Interpretationsspielräumen durch die OF-Behörden war in den analysierten Aktenbeständen vielfach Gegenstand von Beschwerden und Kritik. Es wäre indes grob vereinfacht, die zumeist auf den Einzelfall zugeschnittene Ausgestaltung von Verfahren als „willkürlich“ zu bezeichnen. Vielmehr muss die Handhabung dieser Spielräume durch die OF-Behörden als Ergebnis vielgestaltiger Aushandlungsprozesse unter Einbeziehung von Amtssachverständigen, Opferverbänden, politischen Protagonisten, Parteien und Beteiligten im Verfahren verstanden werden.

Die Entscheidungsspielräume im Vollzug des Rechts der Opferfürsorge ergaben sich überwiegend aus der Handhabung unbestimmter Rechtsbegriffe. Derartige unbestimmte Rechtsbegriffe finden sich etwa in § 1 Abs 1 u 2 OFG, wo als Opfer des Kampfes Personen angesehen werden, die sich gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus *rückhaltlos* in Wort oder Tat eingesetzt haben, wo Haft mit *besonders schweren körperlichen* oder *seelischen Leiden* verbunden gewesen sein musste, wo eine Emigration eine *erzwungene* zu sein hatte oder wo ein *Leben im Verborgenen* stattgefunden haben musste.

Die Bewertung eines Verhaltens als rückhaltlos, die besondere Schwere des seelischen Leidens im Rahmen einer Haft, die Unterscheidung zwischen Freiheitsverlust und Freiheitsbeschränkung (bedeutsam für die

Unterscheidung zwischen Haft und Lager)³⁵⁷, der „erzwungene“ Charakter der Emigration oder die Bewertung einer Lebensführung als „verborgen“³⁵⁸ erfolgte in den erfassten Verfahren jeweils abhängig von Zeit, Ort und sozialen Beziehungen. Der Regelfall war derjenige einer Einzelfallprüfung ohne Präzedenzwirkung für andere Fälle.

Freilich sind unbestimmte Rechtsbegriffe nicht frei von rechtsstaatlicher Bindung.³⁵⁹ Trotzdem eröffneten sie der Behörde einen auf den jeweiligen Einzelfall bezogenen Interpretations- und Leistungsspielraum.³⁶⁰ Einerseits spiegelten sich in der Handhabung dieser Spielräume äußerliche Wertkonflikte³⁶¹ – im vorliegenden Zusammenhang etwa solche um die moralische Akzeptanz der Opfer. Deshalb wurde im Ermittlungsverfahren des Opferfürsorgevollzugs nicht nur das Vorliegen der juristischen Leistungsberechtigung, sondern auch die Nachvollziehbarkeit der individuellen Verfolgungsgeschichte sowie das jeweilige individuelle Handlungsmotiv³⁶²

357 Im praktischen Vollzug wurde der Begriff des Freiheitsverlustes eng und unsystematisch interpretiert.

358 Bis 1972 (22. Novelle) galt als „Leben im Verborgenen“ zudem nur jenes unter „mensenunwürdigen Bedingungen“.

359 Erhard Treutner: Zur strategischen Nutzung rechtlicher Regeln in der Verwaltung. In: Rüdiger Voigt (Hg.): *Recht als Instrument der Politik*. Opladen 1986. S. 234ff.

360 Gunda Halle: *Verrechtlichungs- und Bürokratisierungstendenzen im Sozialstaat*. Diss., Berlin 1990, S. 110.

361 „Die Notwendigkeit eines ‚wertorientierten‘ Denkens“, so annotiert auch Karl Larenz [Methodenlehre der Rechtswissenschaft 3 (Berlin 1975), S. 203], „tritt am stärksten dort hervor, wo sich das Gesetz zur Umschreibung des Tatbestandes oder auch der Rechtsfolge eines ausfüllungsbedürftigen Wertungsmaßstabes bedient. /.../ Derartige Maßstäbe sind nicht etwa schlechthin inhaltslos; sie sind keine pseudonormativen Leerformeln, die mit allen oder fast allen konkreten Verhaltensformen und Verhaltensregeln vereinbar wären. /.../ Sie erhalten ihre inhaltliche Ausfüllung (vielmehr) durch das allgemeine Rechtsbewusstsein“, also dem ständigen Wandel unterworfenen ‚common sense‘ des Publikums.

362 Zur Nutzung unbestimmter Rechtsbegriffe als „Einschätzungsprärogative“ siehe Hans-Jürgen Wolff: *Verwaltungsrecht I*, München 1968, S. 167f., ferner Klaus Vallender: *Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen*. In: Francois Jean-Aubert, Pierre Bois (publ.): *Mélanges André Grisel*. Recueil de travaux offert à M. André Grisel. Neuchâtel 1983. S. 819ff., hier S. 821; Otto Bachof: *Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht*. In: JZ (1955), S. 97ff., Peter Badura: *Gestaltungsfreiheit und Beurteilungsspielraum der Verwaltung, bestehend auf Grund und nach Maßgabe des Gesetzes*. In: Günther Püttner (Hg.): *Festschrift*

der Betroffenen geprüft. Andererseits wurden die vorliegenden Beurteilungsspielräume³⁶³ von den Behörden erschlossen, indem Kenntnisse und Bewertungen aus nicht-juristischen Disziplinen (etwa der Medizin oder Geschichtswissenschaft) in die jeweilige juristische Begründung übergeleitet wurden.³⁶⁴

Nun spielten auf Grund der unterschiedlichen Interessen³⁶⁵ der Beteiligten aber auch Konflikte, Drohpotentiale (Beziehung von Opferverbänden oder Rechstanwälten) und Machtaspekte (Erstreckung des Beweisverfahrens, wiederholte Beibringung von Beweismitteln) im OF-Verfahren eine erhebliche Rolle.³⁶⁶ Diese Konflikte erklär(t)en sich zu einem wesentlichen Teil auch aus dem Widerspruch zwischen dem „Fürsorgehabitus“ der OF-Verwaltung³⁶⁷ und dem Interesse der Parteien an rascher Entschädigung, der Vorhersagbarkeit von Verfahrensabläufen³⁶⁸ sowie der Kalkulierbarkeit von Leistungsansprüchen.³⁶⁹

362f für Otto Bachof. München 1984. S. 169ff; Hans-Uwe Erichsen: Die sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe als Steuerungs- und Kontrollmaßgaben im Verhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. In: DVBl 1 (1985), S. 22ff.

363 Erichsen, Rechtsbegriffe, S. 22ff.

364 Badura, Gestaltungsfreiheit, S. 169ff.

365 Wolfgang Wirth: Responding to Citizens Needs. From Bureaucratic Accountability to Individual Coproduction in the Public Sector. In: Franz-Xaver Kaufmann (ed): The Public Sector. Challenge for Coordination and Learning. New York 1991. S. 69 ff., Wolfgang Wirth: Coordination of Administrative Controls: Institutional Challenges for Operational Tasks. In: Kaufmann, The Public Sector, S. 235ff., Frieder Naschold: New Frontiers in Public Sector Management. Trends and Issues in State and Local Government in Europe. Berlin-New York 1996. S. 64ff.

366 Rudolf Wiethölter: Rechtswissenschaft. Basel 1986. S. 314.

367 Erhard Treutner, Stephan Wolff, Wolfgang Bonß: Rechtsstaat und situative Verwaltung. Zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie administrativer Organisationen. Frankfurt/M. 1978. S. 23ff.

368 Erhard Treutner: Planende Verwaltung zwischen Recht und Bürgern. Zur Interdependenz von Bürger- und Verwaltungshandeln. Frankfurt/M. 1982 sowie Treutner, Zur strategischen Nutzung, S. 234ff.

369 Peter Perenthaler: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. Wien 1996. S. 115f.

2.2.5.2. Die Schädigung „Leben im Verborgenen in OF-Verfahren“

Erst mit der 12. Novelle vom 22. März 1961 war Leben im Verborgenen als anspruchsbegründender Verfolgungstatbestand nach dem OFG anerkannt. Unter Leben im Verborgenen wurde dem Gesetz nach verstanden, sich vor drohender Verfolgung durch Aufsuchen eines den nachforschenden Behörden unbekanntes Versteckes zu entziehen. „Dabei ist es belanglos, dass die dem Verfolgten zunächst drohende Maßnahme keine schwere Bedrohung (an Leib oder Leben) darstellte. Es genügt, dass der Verfolgte in absehbarer Zukunft schwerwiegende Verfolgungsmaßnahmen gewärtigen mußte.“³⁷⁰ Bis zur 22. Novelle im Jahr 1972 war ein Leben im Verborgenen allerdings nur dann entschädigungsfähig, wenn es unter menschenunwürdigen Bedingungen stattgefunden hatte. Dabei handelte es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der nicht durch eine generelle Weisung spezifiziert war, die OF-Referate wurden speziell darauf hingewiesen, „dass die entscheidende Behörde innerhalb des ihr gesetzlich zugestandenen Rahmens eine entsprechende Entscheidungsfreiheit“ habe.³⁷¹ Es wurde jedoch versucht, Richtlinien zum Verständnis dessen, was unter dem Term „Menschenunwürdigkeit“ zu verstehen sei, vorzugeben: „Das Tatbestandsmerkmal unter menschenunwürdigen Bedingungen wird vorliegen, wenn nach dem Verfolgten intensiv gefahndet wurde und er sich deshalb nur in wirklichen Verstecken aufhalten konnte und oft die Flucht ergreifen musste. Ebenso wird als menschenunwürdig anzusehen sein, wenn z.B. ein Verfolgter durch erzwungene Tarnung seinen Beruf aufgeben und einen anderen Beruf unter erniedrigenden und vielleicht ungesunden Bedingungen ausüben musste. Bei einem Leben in einem Versteck oder auf der Flucht (ständiges Wechseln des Aufenthaltes, ohne an einem Ort aus verfolgungsbedingten Gründen länger verweilen zu können) würden die Voraussetzungen des § 14 Abs 2 lit. c OFG jedenfalls bejaht werden können.“³⁷² Aber auch hier blieb offen,

370 Siehe Birti, Opferfürsorgegesetz (1965), S. 80 ff.

371 Schreiben des BMsV an alle Ämter der Landesregierungen (OF-Referate) vom 18.12.1962, Zl. IV-105.047-20a/1962, zit. nach: Bailer, Wiedergutmachung, S. 146.

372 Schreiben des BMsV an alle Ämter der Landesregierungen (OF-Referate) vom 18.12.1962, Zl. IV-105.047-20a/1962, zit. nach: Bailer, Wiedergutmachung, S. 146.

was unter einem „wirklichen“ Versteck etwa in Abgrenzung zu einem nichtspezifizierten Versteck oder was unter „oftmaliger“ Flucht zu verstehen sei.

Von den 68 im Sample vorhandenen Anträgen wurden 62 nach der Verabschiedung der 12. Novelle in den Jahren zwischen 1961 und 1967 eingereicht und nur mehr sechs nach der 22. Novelle im Jahr 1972.³⁷³ Für den Großteil der Verfahren hatte daher die Frage der menschenunwürdigen Bedingungen eine zentrale Bedeutung für deren Ausgang.

Insgesamt wurden von den 68 Anträgen 27 Entschädigungen zuerkannt, 25 abgelehnt und acht teilabgelehnt; ein Antrag wurde zurückgewiesen und sieben waren „versandet“ oder wurden zurückgezogen. Die geschlechtsspezifische Verteilung hält sich mit 33 von Frauen und 35 von Männern gestellten Anträgen in etwa die Waage.

Der Tatbestand des Lebens im Verborgenen war von den Opfern nicht einfach nachzuweisen: Schriftliche Beweise waren nur in seltenen Fällen vorhanden – schließlich war es darauf ausgerichtet gewesen, möglichst keine Nachweise für das Existieren einer Person entstehen zu lassen. Es spielten Beweismittel wie ZeugInnenaussagen oder die Glaubwürdigkeit der AntragstellerInnen eine große Rolle für die Verfahrensausgänge. So waren in 36 der Verfahren ZeugInnenaussagen für die Entscheidung der Behörde ausschlaggebend, in 23 davon führten sie zu einem zuerkennenden Bescheid. Sieben der Verfahren wurden auf Grund von Glaubwürdigkeit der/des Antragstellenden positiv beschieden.

Hatte sich jemand im Ausland verborgen gehalten, erschwerte dies die Beweismöglichkeiten zusätzlich. So war beispielsweise die Begutachtung eines Versteckes an Hand eines „Lokalausweises“ durch die Behörde in Österreich einfacher durchzuführen als im Ausland.

Auch jene AntragstellerInnen, die im Zeitraum ihrer Verfolgung noch Kinder waren und daher ihre Verstecke nicht selbst organisiert hatten, verfügten über sehr begrenzte bis keine Möglichkeiten, ihr Verborgensein nachzuweisen. Außerdem waren zum Zeitpunkt der 12. Novelle bereits

373 Zwei dieser Verfahren wurden abgelehnt, zwei wurden positiv beschieden, ein Antrag wurde zurückgezogen und einer zurückgewiesen, da er schon früher abgewiesen worden war.

etwa 20 Jahre seit den nachzuweisenden Schädigungen vergangen, was die Möglichkeiten der Beweisbarkeit enorm verringerte.

Der überwiegende Teil von Anträgen auf Leben im Verborgenen in unserem Sample bezog sich mit 49 auf Gebiete außerhalb Österreichs. 20 davon entfallen allein auf Frankreich, die restlichen auf die Länder Jugoslawien, Italien, Ungarn, die Slowakei, Belgien, die Niederlande und Luxemburg. Nur 19 der gestellten Anträge der Stichprobe bezogen sich auf österreichisches Gebiet.

2.2.5.2.1. Kontakte mit der „Außenwelt“

Der Versuch, dem Zugriff des NS-Regimes durch ein Sich-Verbergen zu entkommen, fand meist in sehr komplizierten und unübersichtlichen Situationen statt. Viele der Verfolgten befanden sich auf der Flucht, retteten sich von einem Land ins andere, wechselten ihre Verstecke und Identitäten und waren mit unterschiedlichen politischen Systemen und unterschiedlichen Besatzungsmächten konfrontiert.

Dies alles galt es in den Verfahren zu berücksichtigen, und viele Verfahrensverläufe spiegeln die oft sehr komplizierten Situationen der Opfer wieder. Die vagen Richtlinien für die Definition der menschenunwürdigen Bedingungen wurden den vielfältigen Problemhorizonten und Herausforderungen eines Lebens im Verborgenen nicht wirklich gerecht. Es existierte zwar ein Bündel an Kriterien, das für die Definition entscheidend war, einzelne Faktoren entzogen sich jedoch einer eindeutigen Beweisbarkeit.

In den Verfahren versuchte die Behörde, die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 14 Abs 2 lit c OFG anhand bestimmter konkreter Anhaltspunkte zu beurteilen. So wurden nachgewiesene Außenkontakte wie beispielsweise Aufenthalte in Krankenhäusern und in Luftschutzkellern oder polizeiliche Meldebestätigungen während des um Entschädigung angesuchten Zeitraumes zur Beurteilung der Berechtigung für eine Entschädigung herangezogen. Diese gaben jedoch nur oberflächliche Hinweise zur tatsächlichen Situation der Betroffenen und stellten lediglich Eckpunkte einer äußerst komplizierten Situation dar.

Das Vorhandensein derartiger Nachweise wurde oft auch dahingehend interpretiert, dass keine menschenunwürdigen Bedingungen des Lebens im Verborgenen vorhanden gewesen wären, womit auch kein Grund für eine

Entschädigung gegeben sei. Realiter gaben diese Beweise nur selten eindeutige Auskunft über die Form der Existenz der AntragstellerInnen zu diesem Zeitpunkt oder über die dahinterliegenden Motive für bestimmte Schritte. Eine polizeiliche Meldebestätigung bedeutete nicht immer, nicht im Verborgenen gelebt zu haben, sie konnte auch aus Gründen der Tarnung durchgeführt worden sein. Auch der Aufenthalt in einem Krankenhaus konnte entweder überlebensnotwendig oder – unter einem anderen Namen – ebenfalls eine Möglichkeit der Tarnung gewesen sein. Bestehenden Meldedaten wurde jedoch häufig ein so großes Gewicht beigemessen, dass sie fast immer als Ablehnungsgründe gewertet wurden.³⁷⁴ So wurde beispielsweise der Antrag von Frau K., die nach der Deportation ihres Vaters nach Südfrankreich geflüchtet war und sich von Oktober 1942 bis August 1944 dort in Bergen und Wäldern verborgen hatte, abgelehnt, da eine Meldebestätigung in einer französischen Gemeinde vorlag.³⁷⁵

Auch bei Frau B. A.³⁷⁶, Angehörige der Roma und im November 1941 geboren, wurde der beantragte Entschädigungszeitraum vom 24. Juli 1942 bis Kriegsende in Wien erst ab 17. Dezember 1942 positiv beschieden, die Phase davor wurde auf Grund der polizeilichen Meldung durch die Mutter abgelehnt.

Frau B. A. berief mit der Begründung, ihre Mutter wäre auf Grund der Geburt im Krankenhaus zur polizeilichen Meldung gezwungen gewesen, es hätte sich um eine reine Formsache gehandelt. Ihre Berufung wurde mit dem schon in der erstinstanzlichen Begründung herangezogenen Argument, ihre Mutter hätte sich den geltenden behördlichen Überwachungsmaßnahmen nicht entzogen, abgewiesen. Erhebungen über menschenunwürdige Bedingungen in diesem Zeitraum könnten daher unterbleiben.

Die Schwierigkeit der Beweislage spiegelte sich jedoch auch in uneinheitlichen Entscheidungen der Behörde wieder. So kam es vor, dass jemand – trotz bestehender Meldung – einen zuerkennenden Bescheid erhielt. So gab sich im Fall von Herrn M. H.³⁷⁷ die Behörde mit der Angabe zufrieden, Herr M. hätte sich eigentlich in einer anderen Wohnung als jener, in der er

374 Vgl. beispielsweise die Fälle von Frau G. J. OF W 13893, Frau K. R. OF W 43397, Frau A. M OF W 5927 oder Frau K. OF W 43397.

375 OF W 43397.

376 OF W 23291.

377 OF W 10187.

gemeldet war, befunden und dort nur noch einige Habseligkeiten verwahrt. Die polizeiliche Abmeldung im Jahr 1943 sei durch den Vermieter erfolgt. Den ZeugInnenaussagen wurde in diesem Verfahren große Glaubwürdigkeit beigemessen und der Antrag im Jahr 1963 positiv beschieden.

Wiederholt wurden Anträge auch auf Grund von Aufenthalten in Krankenhäusern abgelehnt. Frau E. G.³⁷⁸ war im September 1941 in ihr Geburtsland Ungarn geflohen. Nach einer kurzzeitigen Verhaftung tauchte sie erst privat und von Anfang Oktober 1942 bis Ende März 1943 in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses in Győr unter. Ab März 1944, beim Einmarsch der Deutschen Wehrmacht, versteckte sie sich bis Kriegsende in einer Wohnung.

Trotz der Zeugenaussage einer Cousine und des Anstaltsdirektors über die Motive ihres Aufenthaltes im Krankenhaus bezweifelte die Behörde die Menschenunwürdigkeit ihres Untertauchens. Ihr Antrag wurde 1962 für diesen Zeitraum mit der Begründung abgelehnt, sie wäre im Krankenhaus in psychiatrischer Behandlung gewesen – womit der als Vorwand gedachte Tarnungsgrund als Begründung für den ablehnenden Bescheid übernommen wurde. Frau E. hätte jedoch im Krankenhaus aus Sicherheitsgründen niemals offiziell angeben können, aus Angst vor Verfolgung untertauchen zu wollen. Sie hätte also über gar keine anderen Beweise verfügen können als über jene, die sie ohnehin beibrachte.³⁷⁹

378 OF W 12922.

379 Dem Akt ist ein Brief von Rechtsanwalt E. H. an Amtsrat M. beigegeben, worin er berichtet, Frau E. sei nach dem ablehnenden Bescheid zu ihm gekommen, er habe aber keine Zeit für ein Berufungsschreiben gehabt. Er bittet daher den Amtsrat, ihr dabei „an die Hand zu gehen“. Der Schlusssatz lässt auf die persönliche Verbindung schließen: „Indem ich Dir für Deine Liebenswürdigkeit besonders herzlich danke, werde ich mich freuen, Dich am nächsten Montag, dem Tage unserer Dachauer Zusammenkunft im Cafe Landtmann begrüßen zu dürfen und verbleibe bis dorthin in kameradschaftlicher Verbundenheit“. Eine Antwort oder Tat des Amtsrates ist nicht dokumentiert. Frau E. hat nicht berufen.

380 Vgl. den Fall von Herrn G. St. OF W 33309, der ebenfalls den Zeitraum in Ungarn von März 1944 bis Kriegsende betrifft und positiv beschieden wird sowie den Fall von Frau B.St. OF W 06639, in deren Verfahren es ebenfalls um die Entschädigung für vier Monate in Ungarn von Oktober 1944 bis Jänner 1945 ging, wird relativ leicht eine Entschädigung zugestanden, obwohl sich Frau B.St. in Ungarn zwar unter ihrem eigenen Namen, aber mit falscher – nämlich ungarischer – Staatsbürgerschaft polizeilich gemeldet und sich durch wiederholte Quartierwechsel auch in der Stadt bewegt hatte.

Auch ihr Antrag für den Zeitraum ab dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht im März 1944 bis Kriegsende – in anderen Fällen meist positiv beschieden und durch wenige Nachweise belegt³⁸⁰ – wurde abgelehnt. Der Grund: Frau E. hatte unter falschem Namen wiederholt Schutz im Luftschutzkeller gesucht. Menschenunwürdige Bedingungen wären daher nicht vorhanden gewesen, hieß es im Bescheid.

2.2.5.2.2. Auf österreichischem Gebiet verborgen

Wie bereits erwähnt betrafen die Anträge für Leben im Verborgenen auf österreichischem Gebiet mit 19 weniger als ein Drittel der im Sample vorhandenen Anträge, sechs davon wurden zur Gänze positiv beschieden.

Einer davon ist der von Frau U. I.³⁸¹, die von Juni 1942 bis zum Kriegsende in Wien ohne Unterbrechung und ohne Außenkontakte in einem Kabinett gelebt hatte. In wenigen Fällen unseres Samples war die Beweislage so eindeutig, wie in diesem Fall. Frau U. I. war von ihrem späteren Mann versteckt worden. In einem Erhebungsbericht wird ihr Versteck beschrieben: „Die fragliche Wohnung liegt im Hintertrakt des Hauses (...) und befindet sich im ersten Stock (letztes Stockwerk). Die gesamte Wohnung besteht aus einem Kabinett im Ausmaß von 3 mal 5 m. In

380f In einer Zeuginnaussage heißt es, Frau B. hätte sich nur durch ständigen Ortswechsel retten können, da „in der vorerwähnten Zeit alle Wohnungen perlustriert wurden und sie in diesem Falle, wie hunderttausende Andere liquidiert wäre (...) Selbstverständlich nicht an regulären Wohnplätzen, sondern eben Verstecke wie z.B.: Dachboden, Kellerräume. Auch diese menschenunwürdige Art des Lebens war keine Garantie dafür, diese Zeit zu überleben, auch da musste sehr viel Glück mitspielen, um zum Erfolg zu führen, da man auch zur Strafe ständig zur Ausweisleistung gezwungen wurde und auch in diesem Falle wäre die Ertappung das Ende gewesen.“ - Frau K. D. OF W 16423 war mit ihrem Mann nach Budapest geflüchtet und lebte von April 1942 bis Juni 1945 im Verborgenen. „Wir versuchten zuerst, dort bei Verwandten unterzukommen, doch da uns niemand aufnahm, mussten wir untertauchen. Wir wohnten unter verschiedenen Adressen und unter dem Namen Kunder. Die Unterkünfte waren Keller, Magazine in Geschäften etc. und waren mehr als menschenunwürdig. Wir hatten auch keine Lebensmittelkarten, waren polizeilich nicht gemeldet. Wir lebten lediglich von privaten Unterstützungen.“ Ihr Antrag wurde 1962 für den Zeitraum Mai 1942 bis Jänner 1945 positiv beschieden. ZeugInnenaussagen spielten dabei eine wesentliche Rolle.

381 OF W 31468.

diesem Raum ist (und war in der fraglichen Zeit) nur ein Bett vorhanden und war auch die Aufstellung eines zweiten nicht möglich. Es ist in diesem Raum kein Wasser vorhanden (nur im Hof) und auch keine Klosettanlage. Diese befindet sich im Vordertrakt (über den Hof). Frau U. hatte also zur fraglichen Zeit, für ihre Bedürfnisse, nur einen Kübel zur Verfügung. Frau U. wurde am 13. Juni 1942 von ihrem nachmaligen Gatten, Herrn R.U., aus dem Lager Nordhausen abgeholt, in dessen Wohnung gebracht und lebte seit dieser Zeit (bis Kriegsende) immer in dem fraglichen Raum. Es war ihr nicht möglich, die Wohnung zu verlassen (auch nicht zeitweise) und es durfte sich Frau U. nicht zeigen. Selbst einen benötigten Arzt konnte Frau U. nicht besuchen. Da der fragl. Raum direkt an das Stiegenhaus grenzt und sich auf der Stiege noch eine weitere Wohnung befand, konnte in der Wohnung nur im Flüsterton gesprochen werden, da die Gefahr einer Entdeckung bestand. Der angegebenen im gleichen Stock wohnenden Hauspartei, Fam. Sch. und Mutter (verst.) war bekannt, dass Frau U. in der Wohnung des AW versteckt war, doch musste der Aufenthalt streng geheim bleiben, da Fam. Sch. oft Besuch hatte (Hausparteien etc.). Bei einer Hausumfrage konnte festgestellt werden, dass zur fraglichen Zeit nicht bekannt gewesen ist, daß Herr U. eine Person versteckt gehalten hat. Dies wurde erst nach Kriegsende bekannt.”

In anderen Fällen gestaltete sich die Beweislage wesentlich schwieriger. Die Einschätzung der Menschenunwürdigkeit der Lebensbedingungen und des Grades der Lebensbedrohung spielten dabei immer wieder eine entscheidende Rolle wie an zwei Beispielen von in Wien Verborgenen deutlich wird:

Herr D. H.³⁸² hatte Entschädigung für den Zeitraum 1939 bis 1945 in Österreich beantragt. Eine Verfolgungssituation wurde jedoch erst ab Jänner 1942 anerkannt. Herr D. hatte sich als Jude und nachdem sein Bruder 1939 nach Nisko verschleppt worden war, zu Bauern in Niederösterreich zurückgezogen und als Landarbeiter verdingt. Nachdem die Kontrollen strenger geworden waren, kehrte er nach Wien zurück und versteckte sich von 1941 bis 1942 im 7. Wiener Gemeindebezirk in einer Werkstätte hinter einem Holzverschlag, von 1942 bis 1945 in einer Kohlenkammer. Seine gesamten Habseligkeiten musste er nach und nach

für Lebensmittel eintauschen, Erwerb konnte er selbstverständlich keinem nachgehen. Dies alles wurde durch ZeugInnenaussagen bestätigt. Für den gesamten Zeitraum von 1941 bis 1945 wurden zwar menschenunwürdige Bedingungen anerkannt, bis Jänner 1942 wurde jedoch abschlägig entschieden, da laut Bescheid „zu dieser Zeit noch keine direkten Verfolgungsmaßnahmen und Deportationen zu befürchten waren. Die Deportationen in die polnischen Konzentrationslager erfolgten erst im Frühjahr 1942.“

Diese Begründung stellt eine falsche und grob verharmlosende Einschätzung der lebensbedrohlichen Lage der „rassisch“ Verfolgten in dieser Phase dar. Die Gefahr, verhaftet und deportiert zu werden, bestand für jüdische Menschen schon vor dem Frühjahr 1942, auch wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht direkt zur industrialisierten Vernichtung in die Lager verschleppt worden waren. So wurden ab Mitte Oktober 1941 insgesamt 5.002 jüdische Männer, Frauen und Kinder von Wien nach Lodz deportiert, von denen fast niemand überlebte,³⁸³ und Ende November 1941 wurden in Kowno 2.000 Jüdinnen und Juden – ungefähr die Hälfte der Opfer war aus Wien deportiert worden – sofort nach ihrer Ankunft ermordet.³⁸⁴

Die Situation der latenten und sich verschärfenden Bedrohung machte es für die Betroffenen lebensnotwendig, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen: Sich zu verbergen war für die Bedrohten eine der wenigen Chancen, ihr Leben zu retten. Allerdings war diese Möglichkeit extrem abhängig von Menschen, die bereit waren zu helfen und sich damit ebenfalls in große Gefahr begaben.³⁸⁵

Im folgenden Fall war ein Bündel verschiedener, für die Definition des Lebens im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen be-

383 Wirtschaftsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien, 12.2.1942, Umsiedlungs-Abwanderungstransporte, CAHJP A/W 2735.

384 Hans Safrian: Die Eichmann-Männer. Wien-Zürich 1993, S. 153f.

385 Erste Forschungsergebnisse zu Leben im Verborgenen in Österreich liegen vor in Arbeiten von Brigitte Ungar-Klein, beispielsweise in: Brigitte Ungar-Klein: Leben im Verborgenen-Schicksal der „U-Boote“, in: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (Hg.), Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Wien 1993. S. 604–609 und in: C. Gwyn Moser: Jewish U-Boote in Austria, 1938–1945, in: Simon Wiesenthal Center Annual, Volume 2, 1985. S. 53–62.

stimmender Kriterien ausschlaggebend und auch hier spielte die Unterschätzung der Bedrohung eine wesentliche Rolle für den Ausgang des Verfahrens.

Frau A. M.³⁸⁶ – in den Akten auf Grund späterer Heirat Frau S. genannt – war Angehörige der Roma. 1961 beantragte sie unter anderem Entschädigung nach § 14 Abs 2 lit c OFG für den Zeitraum von 1939 bis 1945. Sie gab an, 1941 mit ihrer zehnjährigen Tochter aus Graz nach Wien zu ihren Eltern gezogen zu sein. Ende 1941/Anfang 1942 war sie mit ihrem in der Zwischenzeit geborenen Sohn untergetaucht, um den drohenden Razzien zu entgehen. Sie lebte in Kellern, Gerümpelkammern und Parks und wechselte aus Vorsichtsgründen immer wieder den Unterschlupf. 1942 erkrankte sie durch die häufigen Übernachtungen im Freien lebensgefährlich an Stirn- und Kieferhöhleneiterung und an Mittelohrentzündung. Eine Kopfoperation wurde notwendig, um eine drohende Gehirnhautentzündung zu vermeiden. Nach vier Wochen Spitalsaufenthalt versteckte sie sich bis ca. März 1943 wieder in Parks und wurde von Bekannten mit Lebensmitteln unterstützt. Im März 1943 wurden ihre Eltern und ihre Tochter aus der Wohnung, in der auch sie gemeldet war, nach Auschwitz deportiert. Sie und ihr kleiner Sohn lebten bis Kriegsende als U-Boot in Wien, ihr Sohn teilweise getrennt von ihr etwa ein Jahr bei einer Bekannten, bei der auch sie des öfteren heimlich nächtigte.

Erst nach acht Jahren reagierte die MA 12 auf ihren Antrag. Im Jahr 1969 wurde Frau A.M. für eine Niederschrift vorgeladen, außerdem wurden sechs Zeuginnen einvernommen, deren Aussagen im Wesentlichen die Angaben von Frau A. bestätigten. So berichtete eine Zeugin, „dass Frau S. sich in den Jahren 1942–1945 fallweise auch im Keller des oben erwähnten Hauses unter den misslichsten Verhältnissen wie Nässe, Ratten- und Mäusebesuch, Asseln und sonstigem Ungeziefer aufhalten musste, weil sie vor dem Zugriff der Nazi nicht sicher war. Weiters dienten ihr als Liegestatt Gerümpel, Brennmaterial. Durch diese Verhältnisse zog sie sich eine schwere Kopfkrankheit zu und Nervenschäden noch

386 OF W 5927. Der Akt von Frau A.M. wird unter dem Buchstaben A geführt, da spätere Anträge nach einer Verheiratung und einem Namenswechsel eingereicht wurden. Die früheren Anträge wurden unter ihrem damaligen, mit dem Buchstaben S beginnenden Familiennamen geführt.

nebenbei. Von den mühevoll erreichten Lebensmitteln habe ich ihr nachts im Keller öfters was zukommen lassen. Reinigungsmöglichkeit gab es überhaupt nicht.“

Auch jene Frau wurde einvernommen, bei der Frau A.s Sohn, damals drei Jahre alt, gelebt hatte: „Anfangs 1944 lernte ich (...) Frau M.S. und ihr Kind F. kennen. Ich wusste, dass die AW vor den Nazis geflohen ist und so behielt ich das Kind bis Kriegsende. Ich gewährte Fr. S. hie und da nachtsüber auch Unterschlupf. Die Liegestatt bestand aus 2 Sesseln, weil engster Wohnraum und Belag 4 Personen. Genaue Daten sind mir entfallen.“

Die von Frau S. angegebene Kopfoperation wurde durch den operierenden Arzt und eine weitere, von der Behörde geforderte Bestätigung der Poliklinik für das Jahr 1942 belegt.

Der Antrag wurde 1970 gänzlich abgelehnt. Die Gründe lauteten, die Antragstellerin wäre über den ganzen Zeitraum hinweg gemeldet gewesen, hätte von 1941 bis 1943 bei ihren Eltern gewohnt, hätte sich im Jahr 1942 nachweislich einer Operation in der Poliklinik unterzogen und wäre laut Auskunft der Gebietskrankenkasse von Juni bis September 1940 und von Dezember 1942 bis März 1943 „in Beschäftigung“ gestanden.

Die zahlreichen ZeugInnenaussagen wurden so negativ wie möglich ausgelegt. Im Bescheid aus dem Jahr 1970 heißt es: „Die von Frau S. angeführten Zeugen wurden einvernommen, dabei jedoch festgestellt, dass die Zeugen nur gelegentlich die Anspruchswerberin beherbergten oder überhaupt nur fallweise gesehen hatten, manche für die Zeit ab 1943 überhaupt keine Angaben machen konnten oder Umstände bestätigen, die den erwiesenen Tatsachen der Beschäftigung (1940 bis 1943) entgegenstehen. Wenn die Anspruchswerberin behauptet, schon bis 1941, bzw. ab 1942 wieder ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen geführt zu haben, so wurde dies durch die gepflogenen Erhebungen für die Zeit bis März 1943 widerlegt. Für die Zeit ab 1943 liegt eine Auskunft des Zentralmeldungsamts Wien vor, wonach Frau S. im November 1944 in Wien 15, und im Dezember 1944 in Wien 12, als gemeldet aufscheint und diese letzte Wohnungsmeldung auch im Mai 1945 aufrecht scheint. Außerdem liegen für die erwähnte Zeit nur Zeugenaussagen über *einzelne Nächtingungen* der Anspruchswerberin bei Bekannten vor, /.../. Diese Zeugen berufen sich auf Erzählungen der Anspruchswerberin über ihr U-Boot-Leben und geben keine genauen Daten und Aufenthalte an.“

Frau A. berief gegen diesen Bescheid und gab zwei weitere ZeugInnen an. Es stimme nicht, begründete sie ihren Antrag, dass die ZeugInnen sie nur tageweise gesehen hätten, sie hätten sie Monate und Jahre hindurch gesehen.

Ihrer Berufung wurde für den Zeitraum von März 1943 bis April 1945 stattgegeben. Die Aussagen der Zeugen seien als relevant einzustufen, hieß es im Bescheid, weiters habe sich Frau A. in diesem Zeitraum nicht am Ort der polizeilichen Meldung aufgehalten und hätte keine Lebensmittelkarten bezogen. Es bedürfe daher „keines weiteren Beweises, dass sie bittere Not gelitten hat.“ Sie bekam nach einem neun Jahre lang dauernden Verfahren ÖS 9.100.– ausbezahlt.

Das Mehrbegehren für den Zeitraum von 1939 bis März 1943 wurde aus den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung abgelehnt.³⁸⁷

Was auch bei dieser Entscheidung nicht berücksichtigt wurde, ist die Tatsache, dass die Bedrohung an Leib und Leben – in diesem Fall für die betroffenen Roma und Sinti – auch vor dem März 1943 allgegenwärtig war und das Sich-Verbergen eine der wenigen Möglichkeiten, sich zu retten. Zwar erreichte die Verfolgung der österreichischen Roma und Sinti mit den Deportationen im März 1943 ihren Höhepunkt, die Maßnahmen der Diskriminierung und Verfolgung hatten sich aber seit Herbst 1938 kontinuierlich entwickelt und verschärft. 1940 war das Lager in Lackenbach errichtet worden, und auch in Wien lebende Roma und Sinti mussten damit rechnen, in den Straßen gefangen genommen zu werden. Anfang November 1941 wurden 5.007 österreichische Roma und Sinti – davon mehr als die Hälfte Kinder – in das Ghetto Łódź deportiert, viele davon direkt aus dem Lager Lackenbach. Jene, die dort nicht an Hunger und Krankheiten zu Grunde gegangen waren, wurden im Jänner 1942 in Chelmno/Kulmhof in

387 Die Definition des Schädigungszeitraumes von März 1943 bis 1945 zog für Frau A. die Konsequenz nach sich, dass ihre Kopfoperation aus dem Jahr 1942 nicht als kausal anerkannt werden kann und daher ihr Anspruch auf Amtsbescheinigung und Opferrente von vorneherein ausgeschlossen bleibt. Im Schreiben der MA an das Gesundheitsamt wird noch „ausdrücklich um Berücksichtigung des anerkannten Schädigungszeitraumes bei der Kausalitätsbeurteilung (Anerkennung des U-Boot Lebens ab März 1943)“ gebeten.

Gaswägen ermordet.³⁸⁸ Hätte sich Frau A. mit ihrem Sohn in der Zeit vor dem März 1943 nicht versteckt gehalten, wäre sie mit großer Wahrscheinlichkeit gemeinsam mit ihren Eltern und ihrer 12-jährigen Tochter nach Auschwitz deportiert worden.

Für die Betroffenen selbst war es ab dem Beginn der ersten Diskriminierungsmaßnahmen schwierig, das weitere Vorgehen des NS-Regimes einzuschätzen. Es gab keine Verlautbarungen über geplante Deportationen, es gab nur Gerüchte und Informationen über eventuell bevorstehende Razzien und bereits durchgeführte Verhaftungen. Das Verhalten vieler Roma und Sinti bewegte sich ab 1940 daher zwischen dem Versuch, sich einerseits so weit wie möglich drohenden Gefahren zu entziehen und andererseits die für das Überleben notwendigen Kontakte mit der „Außenwelt“ zu organisieren – ein schwieriger Balanceakt.

2.2.5.2.3. Auf der Flucht

Wie bereits erwähnt wurde ein großer Teil der Anträge um Entschädigung für Leben im Verborgenen von NS-Opfern gestellt, die aus Österreich geflüchtet waren und in Frankreich, Belgien, Italien, Jugoslawien, Ungarn oder der Slowakei Zuflucht gesucht hatten.

Außerdem wurden 66,9% aller nach § 14 Abs 2 leg cit gestellten Erstanträge aus dem Ausland eingereicht³⁸⁹, was den Schluss nahe legt, dass ein großer Teil dieser Gruppe nach 1945 nicht mehr nach Österreich zurückgekehrt war.³⁹⁰

20 Anträge wurden im vorhandenen Sample von nach Frankreich Geflüchteten gestellt, in zehn davon wurde um Zeiträume vor dem Beginn der organisierten Massenverhaftungen und vor der Ausdehnung der Militärver-

388 Diesem Transport gehörten 1.188 Frauen an, 1.130 Männer und 2.689 Kinder. Vgl. Michael Zimmermann: *Rassenu-topie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“*. Hamburg 1996. S. 225ff.

389 Siehe dazu Kapitel 1.

390 In diesem Zusammenhang erscheint es befremdlich, dass mit der 21. Novelle im Jahr 1970 zwar die gesetzliche Möglichkeit der Gewährung eines Opferausweises für das Leben im Verborgenen eingeräumt wurde, dies aber nur unter der Voraussetzung, wenn es sechs Monate hindurch auf dem Gebiet der Republik Österreich stattgefunden hatte.

waltung auf Südfrankreich angesucht. Diese Anträge wurden zu einem großen Teil von Juden und Jüdinnen gestellt, deren Situation als AusländerInnen und auf Grund des „Statut des Juifs“ vom Oktober 1940 besonders prekär war. In diesen Verfahren stellt vor allem die Beurteilung der menschenunwürdigen Bedingungen in Südfrankreich unter Verwaltung der Vichy-Regierung immer wieder einen Problembereich dar. Diesbezügliche Anträge wurden im vorhandenen Sample abgelehnt.

Frau B. E.³⁹¹ beispielsweise lebte von September 1940 bis 20. August 1941 in südfranzösischen Orten als nicht gemeldeter Flüchtling. Ihr 1963 eingebrachter Antrag wurde mit dem Argument abgelehnt, zu diesem Zeitpunkt hätte in der „zunächst unbesetzten, von der Vichy-Regierung verwalteten Zone Frankreichs keine unterschiedliche Behandlung der rassistisch Verfolgten im Vergleich zu den anderen Einwohnern“ und auch keine generelle Judenverfolgung stattgefunden. Der „Beginn der drohenden Verfolgungen in Südfrankreich [kann] mit August 1942 angenommen werden“, hieß es in der Entscheidungsbegründung der Behörde weiter und es könne daher die tatbestandliche Voraussetzung der Menschenunwürdigkeit, die im OFG leistungsbegründend vorausgesetzt sei, für diesen Zeitraum als nicht erfüllt angesehen werden.

Ähnlich liegt der Fall von Herrn P. W.³⁹², dessen Antrag mit der gleichen Argumentation abgelehnt wurde. Er berief gegen den Bescheid und meinte zur Behauptung, Juden wären in Südfrankreich keiner Verfolgung ausgesetzt gewesen: „Dieser Standpunkt ist absolut irrig. Es ist heute bekannt, dass Verfolgungen von Juden im unbesetzten Gebiet von Frankreich ununterbrochen stattgefunden haben. Durch das französische Gesetz vom 4. Okt. 40 war die Möglichkeit zur Judenverfolgung in ganz Frankreich gegeben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf einen Auszug des Centre de Documentation Juive Contemporaine, Paris /.../ aus welchem eindeutig hervorgeht, dass das sogenannte unbesetzte Frankreich bezüglich der Judenfrage unter schwerstem deutschen Druck gestanden hat und dass im unbesetzten Frankreich bereits ab 1940 Verfolgungsmaßnahmen bestanden haben.“³⁹³

391 OF W 30216.

392 OF W 31319.

393 OF W 31319 Berufungseinbringung vom 24.3.1964. Ähnlich wie Herr P.W. argumentierte Frau R.S. in ihrer Berufung: „Die Vichy-Regierung war eine Kollaborationsregierung, welche den Deutschen die Juden ausgeliefert hat, und es ist

Die Behörde blieb bei ihrer Meinung und versuchte, im Berufungsbescheid die Definition der Menschenunwürdigkeit des Lebens im Verborgenen genauer zu fassen, was nicht wirklich gelang: „Da ein Leben im Verborgenen schon an sich menschenunwürdig ist, § 14 Abs 2 lit. c OFG aber ausdrücklich ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen erfordert, muss mit letzterem etwas gemeint sein, was über die dem Leben im Verborgenen notwendig innewohnende Menschenunwürdigkeit hinausging.“

Trotz der wiederholten Argumentation von Seiten der Betroffenen und nachweisbarer historischer Fakten war die Behörde zu keinem Hinterfragen ihrer Beurteilung bereit. Es wurde mitunter versucht, das Motiv für die Argumentation der AntragstellerInnen nicht in einer objektiv vorhandenen Bedrohungssituation zu sehen, sondern in der subjektiven Wahrnehmung durch die Betroffenen. So wurde in einem Fall die Ablehnung des Antrages auf Leben im Verborgenen in Südfrankreich unter der Regierung Vichy mit dem Verweis auf eine Stelle in den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes von März und September 1964³⁹⁴ begründet, in der die bestehende Bedrohung allein der subjektiven Wahrnehmung der Betroffenen zugeschrieben wurde, womit kein Grund für eine Entschädigung für ein Leben im Verborgenen gegeben war.

Tatsache ist, dass eine Situation der Bedrohung in Südfrankreich nicht erst mit den Massenverhaftungen im August 1942 einsetzte. Die Vichy-Regierung hatte Anfang Oktober 1940 das „Statut des Juifs“ erlassen, eine

393f bekannt, dass nach dem Krieg der Präsident der Vichy-Regierung, Marschall Petain, nur deshalb nicht zum Tode verurteilt wurde, weil er so alt war, während der Ministerpräsident der Vichy-Regierung, der berüchtigte Kollaborateur Laval, hingerichtet wurde. Es wurde Laval vor allem auch zur Last gelegt, dass er den Deutschen die politisch und „rassisch“ verfolgten Franzosen ausgeliefert hat. Es ist daher kein Wort darüber zu verlieren, dass die Vichy-Regierung, die nur eine verlängerte Hand der Gestapo und der damaligen Machthaber war, genauso zu fürchten war, wie die Gestapo selbst. Es ist also die Zeit von März 1942 bis November 1942 eine für die Juden lebensgefährliche Zeit gewesen, und es wurden während dieser Zeit tausende jüdische Emigranten den deutschen Gaskammern ausgeliefert. Es ist daher für diese Zeit die Entschädigung auszusprechen.“ OF W 24856.

394 Erkenntnisse des VwGH vom 10. März 1964, Zl. 2041/63 und vom 15. September 1964, Zl. 2200/63.

rassistische Gesetzgebung, die Juden und Jüdinnen diskriminierte: „Vichy leaders began their own anti-Jewish campaign immediately after the constitution of a new French government in the summer of 1940. /.../ By 1942 Vichy had not only effectively outlawed the Jews, but had taken much of their property and interned many in special camps. Scores of bureaucrats were accustomed, as a matter of official routine, to harassing Jews, marking their documents with special stamps, and sending them to internement camps.“³⁹⁵

Ausländische Juden und Jüdinnen waren in besonderem Ausmaß von den Diskriminierungsmaßnahmen betroffen. Bereits Ende 1940 waren in der Südzone viele von ihnen in Lagern interniert.³⁹⁶ Jene Flüchtlinge, die noch nicht in Lagern festgehalten waren, saßen praktisch in einer Falle: gelang es ihnen nicht, Papiere für eine Ausreise zu organisieren, konnten sie sich – um der drohenden Gefahr einer Verhaftung durch die französische Gendarmerie zu entgehen – nur durch ihren weit gehenden Rückzug schützen. Für sie war es überlebensnotwendig, sich schon zu diesem Zeitpunkt den Verfolgungsmaßnahmen zu entziehen.

Die weitere Entwicklung in Südfrankreich macht deutlich, dass es für die Betroffenen eine berechtigte Vorsichtsmaßnahme war, sich vor dem Zugriff der französischen Behörden möglichst zu verbergen: Nach den ab Sommer 1942 von der Vichy-Regierung durchgeführten Massenverhaftungen und der Besetzung durch deutsches Militär im November 1942, fanden ab 1943 aus der Südzone regelmäßig Deportationen in Transitlager der Nordzone und von dort in die Konzentrations- und Vernichtungslager statt. Etwa ein Drittel der 350.000 Personen starken jüdischen Bevölkerung Frankreichs wurde ermordet, der Prozentsatz der nicht-französischen Juden und Jüdinnen unter den Opfern ist dabei erheblich größer als jener der französischen. In die Vernichtungslager Auschwitz, Majdanek und Sobibor wurden allein aus Frankreich mindestens 1746 österreichische Juden und Jüdinnen deportiert.³⁹⁷

395 Michael R. Marrus: *The Holocaust in History*. Hanover-London. 1987. S. 71f.

396 Barbara Vormeier: *Die Deportierungen deutscher und österreichischer Juden aus Frankreich*. Paris 1980. S. 7f.

397 Ebd.

Auch in Fällen, in denen Verfolgte nach Jugoslawien geflüchtet waren und sich anschließend nach der deutschen Besetzung in das italienisch besetzte Kroatien gerettet hatten, sah die Behörde die Situation unter einem sehr engen, die tatsächliche Bedrohungssituation verharmlosenden Blickwinkel. Frau Sch. M.,³⁹⁸ die im Februar 1940 nach Jugoslawien und nach der deutschen Okkupation in das von Italien besetzte Küstengebiet geflohen war, lebte dort von September 1941 bis April 1942 im Verborgenen: „Ich musste mich in den Scheunen versteckt halten, habe gehungert und nur in der Nacht habe ich die Randhäuser der Gemeinde aufgesucht, um mir etwas Essen zu beschaffen. In dieser Zeit suchte die italienische Gendarmerie nach Juden, die sie verhaftete. Im April 1942 wurde ich von der italienischen Polizei erwischt und verhaftet und nach ca. 1 Woche die ich im Gefängnis Susak verbrachte, gelang es mir zu flüchten und nach Triest zu gelangen.“

Auch eine Zeugenaussage beschreibt ihre Situation: „Ich verließ meinen Wohnsitz in Zagreb im August 1941 und flüchtete vor den Deutschen in der Nacht illegal über die Grenze in die Nähe von Paveki, wo ich mich versteckt hielt. Im Oktober 1941 stießen weitere Flüchtlinge zu uns und darunter auch die Familie Sch. Sie lebten versteckt in einer ehemaligen Zigeunerhütte unter den menschenunwürdigsten Bedingungen, ohne Toilette, ohne Wasser, sie mussten ihre Notdurft im Freien verrichten und mussten um etwas Nahrungsmittel betteln, da sie durch ihren illegalen Aufenthalt am Ort keinerlei Rationen erhielten. Auch litten alle unter der Kälte während des Winters. So lebten wir einige Monate bis April 1942, dann flüchteten wir aus Angst vor Verfolgung weiter.“

Frau M.s Antrag wurde abgelehnt. Der Grund: jüdische Menschen seien von der italienischen Regierung nicht verfolgt worden. Ihrer Berufung wurde nicht stattgegeben. Die Argumentation lautete: „Wie aus Gerald Reitlingers Buch 'Die Endlösung Hitlers. Versuch der Ausrottung der Juden Europas 1939 bis 1945, 4. Auflage, Seite 415 hervorgeht, war die Enteignung und Versklavung der kroatischen Juden im

Oktober 1941 im großen und ganzen erreicht, abgesehen von den Gebieten, die unter italienischer Militärregierung geblieben waren. Während etwa 7000 der in Kroatien lebenden Juden in Arbeitslagern interniert wurden, hatte eine gleiche Anzahl von Juden bei den Italienern in den Städten Laibach, Susak oder in Split, Dubrovnik und Mostar in der Militärzone II Asyl gefunden. Aus den weiteren Ausführungen geht noch hervor, dass sich die italienischen Behörden in diesem Gebiet beharrlich geweigert haben, Verfolgungsmaßnahmen, die von der kroatischen Regierung oder von den deutschen Dienststellen angeordnet bzw. angeregt worden sind, durchzuführen. /.../ Die Berufungswerberin hat in ihren Ausführungen selbst angegeben, aus Agram nach dem italienisch besetzten Küstengebiet deshalb geflohen zu sein, um Verfolgungen seitens der kroatischen bzw. deutschen Behörden in Kroatien zu entgehen. Es muss also bekannt gewesen sein, dass im Zufluchtsort solche Verfolgungen nicht stattfanden. Auch aus ähnlich gelagerten Entschädigungsfällen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekannt, dass Verhaftungen und Deportierungen aus dem von Italien besetzten Gebiet von Kroatien im Zeitraum von September 1941 bis April 1942 nicht stattgefunden haben.“³⁹⁹

Wieder spricht aus diesem Bescheid eine grobe Verharmlosung bzw. Unkenntnis der Lage der Geflüchteten. Der Begriff des „Asyls“ war für die Situation von Juden und Jüdinnen im italienisch besetzten Kroatien unzutreffend. Es handelte sich in diesem Gebiet nicht um eine befreite Zone, in der absolut keine Gefahr mehr drohte. Auch wenn es keine Deportationen gab, war dies zum Zeitpunkt der Bedrohung nicht als Möglichkeit auszuschließen gewesen, darüber hinaus wurden von kroatischen Behörden auch unter italienischer Besatzung Verhaftungen von Juden und Jüdinnen weiterhin durchgeführt.⁴⁰⁰ Außerdem war zwar die Enteignung der jüdischen Bevölkerung im „Unabhängigen Staat

399 OF W 22340.

400 Zur Haltung der italienischen Besatzungsbehörden in Jugoslawien gegenüber Juden und Jüdinnen vgl. Daniel Carpi: *The Rescue of Jews in the Italian Zone of Occupied Croatia*. In: Israel Gutman, Efraim Zuroff (Hg.): *Rescue Attempts during the Holocaust. Proceedings of the 2nd Yad Vashem International Historical Conference*. Jerusalem 1977. S. 465–525.

Kroatien“ im Oktober 1941 weitgehend durchgeführt worden, sie stellte aber gleichzeitig den Beginn des Genozids an Juden und Jüdinnen und Roma dar.⁴⁰¹

In Ländern und zu Zeitpunkten, in denen sich die politische Lage durch die Okkupation durch das NS-Regime eindeutiger als in den genannten Beispielen darstellte, wie beispielsweise in Ungarn nach dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht im März 1944 oder in der Slowakei ab September 1944, konnten die Antragstellenden eher mit einem positiven Ausgang des Verfahrens rechnen. Im Fall von Herrn G. St.,⁴⁰² der eine Entschädigung für den Zeitraum in Ungarn von März 1944 bis Kriegsende beantragte, wurde der Antrag positiv beschieden. Herr G. war Ende November 1944 aus dem Ghetto geflüchtet und hatte sich bis Kriegsende im Jänner 1945 mit falschen Papieren verborgen. Seine einzige Bestätigung, die seinen Aufenthalt dort belegte, war eine Bestätigung der Israelitischen Gemeinde in Budapest, die aussagt, seine Geschichte sei durch Zeugenaussagen belegt

In anderen, ähnlich gelagerten Fällen musste mitunter ein detaillierter Fragebogen ausgefüllt werden, um sowohl das Verborgensein an sich als auch die menschenunwürdigen Bedingungen glaubhaft zu machen.

So hatte beispielsweise Frau R. C.⁴⁰³ als Jüdin um Entschädigung für Leben im Verborgenen im Zeitraum zwischen September 1944 und April 1945 in der Slowakei eingereicht. Die Slowakei stand damals vollständig unter Verwaltung der SS. Nach der Niederschlagung des slowakischen Volksaufstandes im August 1944 durch SS- und Wehrmachtseinheiten wurden massive Judenverfolgungen durchgeführt, um die noch verbliebene jüdische Bevölkerung in das KZ Auschwitz deportieren zu lassen. Der Großteil war 1942 bereits deportiert worden.⁴⁰⁴

401 Ab Herbst 1941 wurde begonnen, Juden und Jüdinnen und Angehörige der Roma zu verhaften und durch Massenerschießungen zu ermorden. Eine große Anzahl von ihnen wurde in den Lagern Jasenovac und Stara Gradiska von Ustascha-Angehörigen umgebracht. Die jüdische Bevölkerung wurde um etwa zwei Drittel dezimiert. Ab August 1942 wurden Deportationen der etwa 5000 noch verbliebenen Juden und Jüdinnen in das KZ Auschwitz organisiert. Vgl. dazu Safrian, Eichmann-Männer, S. 214ff.

402 OF W 33309.

403 OF W 35187.

404 Vgl. Safrian, Eichmann-Männer, S. 308ff.

Die Behörde fragte Frau R. Folgendes:

- „1) Wo jeweils wohnte die Anspruchswerberin, als sie sich versteckt hielt?
- 2) Wie oft wechselte sie ihr Versteck?
- 3) Wie waren diese Verstecke eingerichtet?
- 4) Welche Räumlichkeiten standen ihr jeweils zur Verfügung (Größe, Art)?
- 5) Wurde intensiv nach ihr gefahndet?
- 6) Wie war die Lebensmittelversorgung?
- 7) Wie waren die sanitären Einrichtungen?
- 8) Welcher Personenkreis wusste von ihrem Dasein?
- 9) Konnte sie ihre jeweiligen Verstecke verlassen?
- 10) Wie oft und zu welchen Tageszeiten verließ sie diese?“

Hinzugefügt wurde noch: „Bei Beantwortung der Fragen möge Bedacht genommen werden, dass aus den Antworten die Schädigung zu erkennen sein soll, also Antworten, wie die Einrichtung des Verstecks war schlecht, ungenügend sind!“

Frau R. erhielt für acht Monate Entschädigung.

Aber – wie bereits beschrieben – war es auch in solchen Fällen schwierig, eine Entschädigung zu erlangen, in denen klar war, dass die Betroffenen nur durch ein Sich-Verbergen überlebt haben konnten. So wurden für die Antragstellenden mitunter unnötige Hürden durch die von der Behörde verlangten Beweise errichtet, wie indirekt aus folgendem Beispiel deutlich wird. In diesem Fall kam es nur auf Druck eines Dienstvorgesetzten zu einer unkomplizierten und rascheren Entscheidungsfindung, in der auch die vorhandene Bedrohungssituation ausdrücklich und selbstverständlich als Kriterium miteinbezogen wurde:

Frau B. R.⁴⁰⁵, die aus Österreich geflüchtet und bis 1944 in Brüssel versteckt gewesen war, wurde, als sie ihr Versteck verließ, verhaftet und über das Sammellager Malines in das KZ Auschwitz-Birkenau verschleppt. Auf ihre mehrmaligen Beschwerden wegen der langen Wartezeit an Außenminister Kreisky und an „den Herrn Direktor“ der MA 12 wies im Jahr

1966 ein Dezernent⁴⁰⁶ auf einem für die interne Kommunikation vorgesehenen handgeschriebenen Blatt die ausführenden BeamtInnen an:

- „1) Warum ist Judensterntragen nicht längst gegeben? Sofort Bescheid konzipieren.
- 2) U-Boot ist auf Grund der Übereinstimmung der Eingaben Blatt 13/14 und Blatt 42 als durchaus glaubhaft nachgewiesen anzunehmen. Im Hinblick auf die bestätigte Verhaftung im Juni 1944 ist U-Bootleben vom Jänner 1943 bis Mai 1944 zu gewähren.“

Da bekannt ist, dass in Belgien ab Mitte 1942 intensiv nach Juden geforscht wurde, musste die A.S.T. bis zu ihrer Verhaftung jedenfalls unter schwierigsten Bedingungen im Verborgenen gelebt haben.“

Auf der Rückseite des Blattes ist ein Briefentwurf, der neuerliche ZeugInnenaussagen von der Antragstellerin forderte, durchgestrichen. Einen Tag [sic!] nach dieser Anweisung wurde der zuerkennende Bescheid ausgestellt.

2.2.5.2.4. AntragstellerInnen, die als Kinder im Verborgenen lebten

Ein besonderes Gewicht hatte die Geringschätzung der Bedrohungssituation und der menschenunwürdigen Bedingungen durch die Behörde in jenen Fällen, in denen die AntragstellerInnen zur Zeit ihres Verborgenseins sehr jung bzw. noch Kinder waren, und es für sie daher noch schwieriger war, geeignete Beweise zu erbringen.

So gelang es Frau R.S.L.⁴⁰⁷ weder ihr Leben im Verborgenen noch menschenunwürdige Bedingungen nachzuweisen. Sie hatte sich als sechsjähriges Mädchen von August 1940 bis Jänner 1941 in Nizza befunden und war von Juli 1943 bis August 1944 in St. Etienne-St.Joan bei Grenoble versteckt worden. Da sie damals ein Kind gewesen war, konnte sie sich nicht mehr an Namen und Daten erinnern, auch ZeugInnen konnte sie

406 DezernentInnen waren JuristInnen, die einem Dezernat vorstanden, das in verschiedene Referate untergliedert war.

407 OF W 13599.

keine mehr nennen. Sie wusste nur noch, dass sie Kühe hatte hüten müssen, dabei durch einen Unfall einen Schenkelbruch erlitten hatte und unter einem falschen Namen im Krankenhaus behandelt worden war. Nach der Befreiung fanden die Eltern ihre Tochter nach dreiwöchiger Suche völlig verwahrlost und verlaust wieder. Der Antrag wurde abgelehnt, da laut Bescheid menschenunwürdige Bedingungen nicht nachgewiesen werden konnten und nach Ansicht der Behörde ohnehin nicht vorlagen. Die vorhandenen ZeugInnenaussagen seien nicht relevant, hieß es, da sie nur auf „Mutmaßungen und Gehörtem“ basierten. Auch die Berufung von Frau R. blieb erfolglos.

Auch im schon genannten Fall von Frau B. A.⁴⁰⁸, die erst im November 1941 geboren worden war, war es schwierig, Beweise und ZeugInnen zu beschaffen. Entschädigung für den Zeitraum zwischen Ende Juni 1942 und Mitte Dezember 1942 wurde nicht bewilligt, obwohl sich Frau B.A. als Romni damals in einer für sie lebensgefährlichen Situation befunden hatte. Es gelang ihr nicht, ihr Leben im Verborgenen nachzuweisen.

Ebenso stand Frau R. S.⁴⁰⁹ vor Schwierigkeiten, ihr Verborgensein nachzuweisen. Sie war 1938 als fünfjähriges Mädchen mit ihrem Vater nach Belgien und später mit der Mutter nach Frankreich und Italien geflüchtet. Dort war sie von November 1943 bis August 1944 in Klöstern in Turin, Genua und Rom versteckt worden.

Zur Anforderung des Amtes nach Beweisen schrieb Frau R. 1965: „Es gab Tage, wo wir in Scheunen, alten ausgebombten Häusern, Schulen etc. geschlafen haben. /.../ Es wäre geradezu unmöglich, dafür Zeugen zu beschaffen. Manche Leute haben wir nie wieder gesehen, manche sind bereits verstorben und von anderen weiß ich nicht, wo sie leben. Ich kann Ihnen nur berichten, woran mein Vater und ich uns erinnern.“

Und schon davor hatte sie bezüglich der schwierigen Beweislage an die Behörde geschrieben: „Aber eigentlich, so kann man nur annehmen, sollte die Tatsache, dass wir diese Periode überhaupt überlebt haben, der Behörde als Beweis genügen. Es ist erwiesen, dass wir diese Zeit nicht in einem

408 OF W 32291.

409 OF W 24856.

freien Staat oder auf einem anderen Planeten verbrachten, und wir haben es nur unserem Glück zu verdanken, dass wir am Leben geblieben sind.“

Ihr Antrag wurde schließlich – wie in anders gelegenen Fällen auch – für die Zeit in Paris ab dem Einmarsch der Deutschen Wehrmacht anerkannt und für den Zeitraum unter der Vichy-Regierung und in Italien abgelehnt. Die Bedingungen seien nicht menschenunwürdig gewesen und das Leben im Verborgenen sei unzureichend nachgewiesen, hieß es im Bescheid. Auch ihrer Berufung im Jahr 1966 wurde nicht stattgegeben und ihre Beschwerde beim VwGH abgewiesen.⁴¹⁰

2.2.5.2.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich aus dem vorliegenden Sample schließen, dass der durch den unbestimmten Rechtsbegriff der menschenunwürdigen Bedingungen vorhandene Interpretationsspielraum bei der Entscheidungsfindung in den Verfahren sowohl von der Behörde als auch vom Verwaltungsgerichtshof – worauf Brigitte Bailer bereits verwiesen hat⁴¹¹ – sehr eng ausgelegt wurde.

Die Defizite seiner Definition bildeten den häufigsten Ablehnungsgrund bis zur 22. Novelle im Jahr 1972. Seine inhaltliche Bestimmung war von einer Tautologie geprägt, die ihn von vorneherein als präzises Definitionskriterium ungeeignet machte. Denn eine an sich menschenunwürdige Situation – in der sich alle vom NS-Regime Verfolgten befanden – durch spezielle menschenunwürdige Bedingungen charakterisieren zu wollen, konnte kaum zu einer differenzierten Beurteilung von Ansuchen beitragen. Dies führte in ablehnenden Bescheiden auch zu Formulierungen wie beispielsweise folgender aus dem Jahr 1965: „Da ein Leben im Verborgenen schon an sich menschenunwürdig ist, § 14 Abs.2 lit. c OFG aber ausdrücklich ein Leben im Verborgenen unter menschenunwürdigen Bedingungen erfordert, muss mit letzterem etwas gemeint sein, was über die dem Leben im Verborgenen notwendig innewohnende Menschenunwürdigkeit hinausging.“⁴¹²

410 VwGH Zl. 1268/67–3.

411 Vgl. Bailer, Wiedergutmachung kein Thema, S. 147.

412 OF W 31319.

Der Begriff der menschenunwürdigen Bedingungen wurde in den Verfahren nicht als Mittel eingesetzt, um die Form der Schädigung zu präzisieren. Er führte vielmehr dazu, wie durch ein Vergrößerungsglas den Blick allein auf die engeren Bedingungen des Verborgenseins zu richten, dabei aber andere, die Situation wesentlich mitbestimmende Faktoren außer Acht zu lassen. So wurde die objektiv bestehende Lebensgefahr, in der sich viele Opfer befanden und die das Motiv für ihr Handeln bildete, nicht in ihren komplexen Dimensionen erfasst.

Die oft sehr unübersichtliche und sich ständig verändernde Realität der Verfolgungsmaßnahmen, denen Opfer ausgesetzt waren, die durch verschiedene Länder Europas vor dem NS-Regime geflüchtet waren, oder auch jener, die sich in Österreich verborgen hatten – gleichzeitig aber bestimmte Kontakte mit der Außenwelt aufrecht erhalten mussten, um zu überleben – wurde in den Verfahren mit Regelmäßigkeit sehr undifferenziert und uneinheitlich betrachtet. Sowohl die Vorgeschichte als auch die aktuelle Bedrohungssituation flossen nur selten in die Entscheidungsfindung der Behörde mit ein. Der Notwendigkeit des Sich-Verbergens der Verfolgten in bestimmten Situationen wurde zu wenig Gewicht beigemessen und – daraus folgend – wurden auch keine menschenunwürdigen Bedingungen konstatiert. Das Handeln jener Menschen aber, die versucht hatten, dem lebensbedrohenden Zugriff des NS-Regimes durch ein Sich-Verbergen zu entkommen, musste immer – abgesehen von der aktuellen Situation im jeweiligen Land – von großer Vorsicht bestimmt sein. Die Lage konnte sich rasch ändern, es war schwierig, einen Überblick über die Entwicklungen zu bewahren, schließlich konnten sie nicht damit rechnen, über Änderungen in den Besatzungsgebieten, über weitere Verfolgungsmaßnahmen oder Deportationen im Vorhinein informiert zu werden. Flüchtlinge und auch auf österreichischem Gebiet Verfolgte sahen ihre momentane Lage nicht retrospektiv mit dem Wissen von HistorikerInnen. Sie mussten unmittelbar handeln und versuchen, der drohenden Gefahr ein Stück weit voraus zu sein.

Bis zur Novelle im Jahr 1972 blieb das Kriterium der menschenunwürdigen Bedingungen für die Bewilligung einer Entschädigung nach § 14 Abs 2 lit c OFG als Basis für die Entscheidung der Behörde vorhanden. Nach der Streichung aus dem Gesetz – 27 Jahre nach Kriegsende – stellten nur mehr vereinzelt Opfer Anträge auf Entschädigung für ihr Leben im Verborgenen.

2.2.5.3 Interpretationsspielräume im Hinblick auf ausgewählte Opfergruppen bzw. Delikte

2.2.5.3.1. „Verbotener Umgang“ mit Kriegsgefangenen und „Fremdarbeitern“

Die im November 1939 erlassene Verordnung zum „Schutz der Wehrkraft“ war Teil des Kriegssonderstrafrechts und regelte in § 4 *leg cit* den Umgang mit Kriegsgefangenen. In 14 der erhobenen Fälle wurden Personen auf Grund dieses Delikts verfolgt. Bezogen auf das Gesamt-sample entspricht dies 1,1% aller von uns erfassten NS-Opfer (diese Teilopfergruppe entspricht somit von der Größenordnung her den in Kapitel 1.2.3.5 beschriebenen Opfern aus Gründen der Nationalität). Wie bei den – im Anschluss an diesen Abschnitt thematisierten – „Heimtücke-Vergehen“ kam es allerdings nicht in allen Fällen von verbotenem Umgang mit „Fremden“ zu einer Gerichtsverhandlung bzw. Verurteilung. Alle Opfer dieser Deliktgruppe, vier Männer und zehn Frauen, waren wegen verbotenen Umgangs mit „Fremden“ während der NS-Herrschaft Festnahmen unterworfen. Als Haftorte scheinen in den Akten Gefängnis, Zuchthaus, KZ, Zwangsarbeitslager und „Irrenhaus“ auf. Das Ausmaß der Haft lag (bis auf zwei Ausnahmen⁴¹³) nicht unter neun Monaten. Im Schnitt betrug die Haftzeit bei den untersuchten Fällen rund zwei Jahre. Der kriminalisierte Kontakt fand meistens mit Kriegsgefangenen statt, die Vorwürfe umfassten Fluchthilfe, Vergabe von Lebensmitteln, sowie freundschaftliche bzw. sexuelle Beziehungen. In einem Gutteil der Verfahren bestritten die Angeklagten letztere, auch wenn sie einen nicht-intimen Umgang mit den Kriegsgefangenen oder „Fremdarbeitern“ zugegeben hatten. Die nationalsozialistischen Behörden benützten den Vorwurf sexueller Handlungen mit „Fremden“ unabhängig vom Wahrheitsgehalt, um die Angeklagten zu diskreditieren. Die OFK beschäftigte sich ebenfalls mit dieser Frage, wie aus einem Erlass des BMSV vom 22. November 1948 hervorgeht: „Die Opferfürsorgekommission vertritt /.../ die Ansicht, dass jeder

413 Eine Frau wurde wegen Tauschgeschäften mit Kriegsgefangenen zu drei Monaten verurteilt, eine Jugendliche erhielt eine Strafe von einem Monat Jugendarrest, da sie mit Kriegsgefangenen getanzt hatte.

Einzelfall zu untersuchen sei, ob ein Verkehr mit Kriegsgefangenen nicht einer politischen Tätigkeit vorgeschoben wurde“.⁴¹⁴ Die Einzelfallprüfung wurde aber auch für notwendig erachtet, um den politischen Charakter der Verfolgung zu untersuchen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt in einem Erkenntnis aus dem Jänner 1958 fest, dass bei einer Verurteilung gemäß der „Wehrkraftschutzverordnung“ dem „Täter sowohl ein aus seiner gegnerischen Einstellung zum Nationalsozialismus entspringendes Verhalten zur Last gelegt worden sein [konnte,] /.../ als auch ein Verhalten, das [damit] in keinem Zusammenhang stand.“ Die genannte Verordnung stelle zwar, da Verurteilungen wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz aus 1945 als nicht erfolgt gelten, eine „Rechtsvorschrift typisch nationalsozialistischer Prägung“ dar, es handle sich aber dennoch nicht quasi „automatisch“ um ein politisches Delikt.⁴¹⁵

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass die OF-Behörde nur eine Minderheit der AntragstellerInnen aus dieser Deliktgruppe als politische Opfer anerkannte – die Anträge von 11 der 14 Personen stießen auf Ablehnung. In zwei Fällen lagen „formale“ Ablehnungsgründe vor: Ein Mann hatte sich vor dem „Anschluss“ als „Illegaler“ betätigt, beim anderen schienen Vorstrafen auf. Im Fall von Frau A. A.,⁴¹⁶ die ein Gericht wegen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen zu 18 Monaten Zuchthaus und Zwangsabtreibung ihres Kindes verurteilt hatte, war im Jahr 1997 für das Amt der Kärntner Landesregierung der Haftgrund nicht eindeutig (!) feststellbar. In der überwiegenden Mehrheit der Ablehnungen wurde den Opfern von Seiten der OF-Behörde schlichtweg der politische Hintergrund der Verfolgung abgesprochen. Die Behörde nahm in der Regel „rein persönliche Gründe“ als ausschlaggebend für den Umgang mit den „Fremden“ an. Die erfassten Fälle belegen, dass die OF-Behörde für ihre Entscheidung die NS-Einschätzung – insbesondere in Bezug auf sexuelle Kontakte – bereitwillig übernahm und zu Ungunsten der Antragstellerinnen auslegte.

414 Vgl. Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 85.

415 Erkenntnis vom 23. 1. 1958 (GZ 0354/56). Vgl. Birti, Opferfürsorgegesetz (1958). S. 212f. Vgl. auch Erkenntnis vom 17. 2. 1965 (GZ 0687/64) und die Darstellung bei Bailer, Wiedergutmachung, S. 165f.

416 OF K 1003/97.

Somit konnte sich die Behörde auf den Opferfürsorgeerlass von 1948 berufen, wonach die „Unterstützung /.../ von Kriegsgefangenen durch Beherbergung, Verköstigung, Labung und ähnliche Hilfeleistungen /.../ dann als /.../ Einsatz [im Sinne des OFG] gewertet werden [kann], wenn diese /.../ nicht unter äußerem Druck oder aus eigensüchtigen oder Erwerbsgründen oder aus Gründen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Verbundenheit zu den unterstützten Personen erfolgte“.⁴¹⁷

Im Fall von Frau P. T.⁴¹⁸ genügte der bloße – auf Hörensagen beruhende – Verdacht einer sexuellen Beziehung, um ihr die Anerkennung als Opfer und Leistungen nach OFG zu verwehren. Frau P. war von 1942 bis 1943 in Gefängnishaft gewesen, da sie Gefangene mit Kleidung, Fahrkarten und einem Kompass versorgt hatte. Frau P. sagte während des OF-Verfahrens 1953 zur Frage des sexuellen Umgangs aus: „Irgendwelche intime Beziehungen zu Ausländern bzw. Kriegsgefangenen hatte ich nicht gepflogen, sondern wurde [diesbezüglich] lediglich /.../ denunziert.“ Die steirische OF-Behörde holte bei der Polizeidirektion Graz und dem zuständigen Gendarmerieposten Erkundigungen ein, die praktisch wortgleich die Auskunft gaben, Frau P. habe damals „einen sehr leichtsinnigen und liederlichen Lebenswandel geführt“ und sei als „männernarrisch“ bekannt. Eine „nähere“ Beziehung zu einem „Fremden“ sei nicht beweisbar, „jedoch wäre ihr dies auf Grund ihres damaligen Verhaltens zuzumuten“. Die Behörde lehnte daraufhin ihren Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises ab.

Nicht nur „persönliche Gründe“, auch Mitleid mit hungernden Gefangenen des „Dritten Reichs“ galt der Behörde keineswegs als anerkennenswerte Motivation, wie der Fall von Frau L. L.⁴¹⁹ zeigt. Sie hatte Anfang der vierziger Jahre in einer Kantine gearbeitet und Kriegsgefangenen, für deren Verpflegung sie zuständig war, mehr als die vorgeschriebenen Rationen zu essen gegeben. Die Gestapo verhaftete sie im Dezember 1941. Das Gericht verurteilte Frau L. im Jahr darauf wegen des Umgangs mit Kriegsgefangenen zu viereinhalb Jahren, wobei man ihr auch verbotenen Geschlechtsverkehr vorwarf, den sie allerdings bestritt. Sie

417 Vgl. Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 29.

418 OF St 9-405-Pe 1/48.

419 OF V 168/397.

musste ihre Haftstrafe bis zur Befreiung in verschiedenen Gefängnissen und Lagern verbüßen. Ihr Erstantrag aus dem Jahr 1953 „versandete“. Das zweite Verfahren dauerte von 1957 bis 1958 und endete mit der Ablehnung ihres Antrags auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung. In der Begründung des Bescheids hielt die Behörde fest, der Hintergrund ihrer Taten sei keineswegs politischer Natur gewesen, sondern – wie sie ja selbst angegeben hatte – „nur“ Mitleid. Sie habe zudem „persönliche Gründe“ für ihre Hilfeleistung gehabt, zumal die NS-Akten auf intime Beziehungen zu den Kriegsgefangenen deuten. Im Rahmen ihrer Berufung gegen diesen ablehnenden Bescheid führte Frau L. aus, ihr Beweggrund sei tatsächlich Mitleid gewesen, die Bestrafung aber nach typischem NS-Unrecht erfolgt. Das BMsV schloss sich dieser Argumentation jedoch nicht an und wies nach knapp drei Jahren den Antrag ab.

Frau S. I.⁴²⁰ hatte gemeinsam mit ihrer Schwester wiederholt aktive Fluchthilfe für alliierte Kriegsgefangene geleistet, ehe die Gestapo sie im August 1943 bei einem mit einem französischen Kriegsgefangenen unternommenen Fluchtversuch verhaftete. Zunächst in einem Gefängnis inhaftiert, wurde sie nach erfolgreicher Simulation von Geisteskrankheit in eine geschlossene Anstalt überstellt, wo man sie bis zur Befreiung 1945 festhielt. Die OF-Behörde lehnte 1954 ihren Antrag auf eine Amtsbescheinigung ab, da sie die der gescheiterten Flucht vorangegangenen Hilfeleistungen nicht beweisen konnte und man im Fall des Franzosen überwiegend persönliche Motive annahm. Aus nicht ersichtlichen Gründen wurde statt der beantragten Amtsbescheinigung ein Opferausweis ausgestellt, Frau S. somit nicht als Widerstandskämpferin, immerhin aber als Opfer der politischen Verfolgung anerkannt. Ihre zwei Versuche, eine Haftentschädigung zu erlangen, verliefen „im Sande“. Das BMsV lehnte im Zuge ihrer Berufung die Ausstellung einer Amtsbescheinigung mit der Begründung ab, ihre „Anhaltung“ stehe nicht in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Herr M. H.⁴²¹ erhielt 1946 eine Amtsbescheinigung zugesprochen, in den Jahren 1953 und 1963 wurden seine Anträge auf Haftentschädigung (plus Erhöhung derselben) und Entschädigungen für Einkommensverlust

420 OF V 168/378.

421 OF W 10335.

und erzwungenes Tragen des Judensterns zuerkennend beschieden. Herr M. war als Funktionär der SPÖ und des Republikanischen Schutzbundes, „Februarkämpfer“, „Mischling 1. Grades“ und wegen „Feindbegünstigung“ (Bergung eines alliierten Fallschirmagenten) Verfolgungen ausgesetzt und mehrmals in Haft. Er unterscheidet sich also insofern von den anderen untersuchten Fällen dieser Deliktgruppe, als bei ihm eine Kombination von Verfolgungsmotiven vorliegt, der – in Kombination mit den entsprechenden Nachweisen – letztlich zur positiven Erledigung seiner Anträge führte.

Frau M. R.⁴²² (Jahrgang 1924) lebte während der NS-Zeit bei Verwandten, denen 1940 ein polnischer „Fremdarbeiter“ für die Landwirtschaft zugewiesen wurde. Sie war von Oktober 1943 bis Dezember 1944 in Gefängnissen und im KZ Ravensbrück inhaftiert, da sie ein Liebesverhältnis mit dem Mann begonnen und ein Kind geboren hatte. Der Kindesvater wurde in der Haft ermordet. Angesichts der anderen Fälle im untersuchten Segment mutet es zumindest ungewöhnlich an, dass ihr 1961 ein Opferausweis ausgestellt und eine Haftentschädigung zugesprochen wurde. Die Fallgeschichte ist auch hinsichtlich des weiteren Verlaufs bemerkenswert: Im Jahr 1987 beantragte Frau M. den Umtausch des Opferausweises in eine Amtsbescheinigung, nachdem der KZ-Verband sie darauf aufmerksam machte, dass ihr eine solche wegen der langen Haftdauer zustünde. Die Abteilung IV a der Vorarlberger Landesregierung verneinte jedoch zunächst einen Anspruch nach § 1 Abs 1 lit e OFG. Auf Grund der Hartnäckigkeit der Antragstellerin gelangte der Antrag zum Sozialministerium, welches 1989 festhielt, dass der Anspruch auf eine Amtsbescheinigung bereits 1961 bestanden hätte! Der beauftragte Gutachter stellte außerdem das Vorliegen einer kausalen Gesundheitsschädigung fest, sodass Frau M. vier Jahre nach ihrem Antrag – bzw. 30 Jahre zu spät – eine Amtsbescheinigung sowie eine Opferrente, welche sie bis zu ihrem Tod im Jahr 1997 bezog, zugesprochen bekam.

Fazit: Die Verfolgung von Personen, die während der NS-Herrschaft verbotenen Umgang mit „Fremden“ pflegten, wurde von der OF-Behörde in der Regel nicht als ihrer Natur nach „politisch“ im Sinne des OFG anerkannt. Mit Hinweis auf eine mutmaßlich „rein persönliche“

Motivation zur Tat lehnte die Behörde den Großteil der untersuchten OF-Anträge ab. Hinsichtlich des Kontakts zwischen den „einheimischen“ Frauen und „Fremden“ wurden von den zuständigen Behörden sowohl in der NS-Zeit, als auch nach 1945 quasi „selbstverständlich“ sexuelle Beziehungen angenommen, selbst wenn keinerlei Beweise dafür sprachen. Die weiblichen NS-Opfer waren somit in OF-Verfahren einer „Verdoppelung“ der Diffamierung ausgesetzt. Die wenigen Zuerkennungen im untersuchten Segment sind als atypisch zu bezeichnen – ein Fall unterscheidet sich signifikant von den anderen Verfolgungsgeschichten, die beiden anderen sind als „Ausnahmen von der Regel“ ein Beleg für die uneinheitliche, zuweilen widersprüchliche Haltung der OF-Behörde bei der Bewertung des Delikts.

2.2.5.3.2. „Rundfunkverbrechen“ und „Heimtücke-Vergehen“

Während der NS-Zeit waren Menschen nicht nur als Angehörige „geschlossener“ Gruppen, wie sie etwa die Opfer aus rassistischen, religiösen oder nationalen Gründen bilden, Verfolgungen ausgesetzt, sondern auch wegen nicht-systemkonformen Verhaltens. Typischerweise werden in diktatorischen Regimen Taten wie die Aneignung und Weitergabe von Informationen, die nicht aus dem Herrschaftsbereich stammen, sowie die Ausübung der Meinungsfreiheit als „illegale“ und somit unter Strafe gestellte „Delikte“ betrachtet. Das Hören ausländischer Radiosender und kritische Äußerungen in Wort bzw. Schrift waren laut NS-Gesetzgebung verboten. Es handelt sich hierbei nicht um Widerstand „mit der Waffe in der Hand“, selten um parteipolitisch motivierte Tätigkeiten, zweifelsohne aber um Opposition. In diesem Kapitel wird untersucht, wie nach 1945 die OF-Verfahren von wegen „Schwarzhörens“, regimekritischen Äußerungen oder „Staatsfeindlichkeit“ verfolgten Personen (bzw. ihren Hinterbliebenen) verliefen. Bezogen auf das Gesamtsample machen jene 58 Fälle, die den eben genannten Deliktgruppen zuzuordnen sind, 4,7% aller von uns erfassten NS-Opfer aus. Es handelt sich also um eine eher kleine Gruppe politisch Verfolgter, die aber innerhalb der zahlenmäßig geringen (Teil-) Opfergruppen durchaus Gewicht hat (zum Vergleich: addiert man die Fälle der Opfergruppen aus Gründen der Nationalität, Religion und Behinderung sowie der Untergruppe Roma und Sinti so beträgt die Summe 55).

2.2.5.3.2.1. Die Bewertung des Delikts „Schwarzhören“ durch die OF-Behörden

Am 7. September 1939, wenige Tage nach dem Angriff auf Polen, trat die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ in Kraft, welche das Hören ausländischer Radiosender unter Strafe stellte. „Rundfunkverbrechen“ wurden mit Zuchthausstrafen geahndet, in „schweren“ Fällen konnte auch die Todesstrafe verhängt werden.

In diesem Abschnitt gehen wir der Frage nach, ob die OF-Behörden das Hören ausländischer „Feindsender“ während des Krieges als politische Tat im Sinne des OFG betrachteten. Das untersuchte Segment des Samples besteht aus acht Fällen, sieben Männern (darunter jeweils zwei Geistliche und zwei Bauern) und einer Frau, bei denen als primärer Verfolgungsgrund „Rundfunkverbrechen“ erhoben wurde. Mit Ausnahme eines Falls in Wien wurden alle Verfahren in den anderen Bundesländern durchgeführt.

Die Widerständigkeit des Delikts „Rundfunkverbrechen“ wurde über die „Reichweite“ der Tat definiert. In Abschnitt 28 des Opferfürsorgeerlasses aus 1948 heißt es dazu: „Schwarzhörer von Auslandssendungen [können] nur dann [als Opfer im Sinne des Gesetzes gewertet werden], wenn durch behördlich oder notariell beglaubigte schriftliche Zeugenaussagen die propagandistische Weitergabe dieser Nachrichten an einen größeren Personenkreis verbürgt war.“⁴²³ Das Risiko von Denunziation und Verhaftung bzw. die Verurteilung zu Haftstrafen alleine erschien nicht anerkennenswert. Die „Rückhaltlosigkeit“ des Einsatzes ergab sich vielmehr aus der Weitergabe der illegal gehörten Nachrichten an andere, wobei auf die Unbestimmtheit des Begriffs „größerer Personenkreis“ bereits hingewiesen wurde. In der Praxis spielte jedoch bei der untersuchten Gruppe – im Gegensatz zu vergleichbaren Fällen – der geforderte Nachweis kaum eine Rolle. Betrachtet man die Zuerkennungsrate, so fällt auf, dass sieben von acht Antragstellenden Leistungen zugesprochen bekamen. In fünf Fällen wurde eine Amtsbescheinigung ausgestellt, vier davon gemäß dem ersten OFG aus 1945, also zu einer Zeit, die von der Betonung des Wider-

423 Opferfürsorgeerlass 1948 mit Ergänzungen und weiteren Kommentierungen In: Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 31.

standes der österreichischen Bevölkerung geprägt war.⁴²⁴ Die beiden anderen anerkannten NS-Opfer erlangten immerhin den Opferausweis.⁴²⁵ Zwei Personen bezogen OF-Renten, sechs erhielten Haftentschädigungen samt Erhöhung derselben.⁴²⁶ Nur in einem Fall stellte eine Zeugenaussage den entscheidenden Faktor für den Ausgang des Verfahrens dar. In manchen Fällen lagen Bestätigungen über die Haftdauer und die Verurteilung vor, einige Entscheidungen basierten ausschließlich auf der Glaubwürdigkeit der Angaben des jeweiligen Antragstellenden. Der Fall von Herrn S. K.⁴²⁷ unterscheidet sich insofern von den anderen, als er nicht zu einer Haftstrafe verurteilt worden war, sondern zur Wehrmacht einrücken musste. Herr S. stellte seinen Antrag erst im Dezember 1950, also zu einem späteren Zeitpunkt als die anderen Antragstellenden aus der Deliktgruppe „Rundfunkverbrechen“. Er konnte keinerlei Nachweise über erlittene Schädigungen erbringen, aus diesem Grund wurde im Jänner 1951 sein Ansuchen abgelehnt.

2.2.5.3.2.2. Die Beurteilung von „Heimtücke-Vergehen“ in OF-Verfahren

Die im März 1933 erlassene „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ stellte regimekritische bzw. „beleidigende“ Aussagen gegen den NS-Staat, die NSDAP und ihre Führer bzw. Funktionäre unter Strafanandrohung. Im Dezember 1934 wurde die genannte Verordnung durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ („Heimtückegesetz“) ersetzt, welches noch eine Verschärfung der (Un-) Rechtslage

424 Die vier ausgestellten Amtsbescheinigungen wurden nach der Verabschiedung des OFG 1947 bestätigt. Im Fall von Herrn P. R. (OF St 9-31-1501/95) wurde 1947 der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung in Ermangelung des Nachweises der Weitergabe von abgehörten Nachrichten an einen größeren Personenkreis abgelehnt, jedoch im zweiten „Anlauf“ ein Jahr später ohne weitere Beweisführung positiv beschieden.

425 Der Fall von Herrn L. A. (OF V 168/389) ist insofern bemerkenswert, als 1949 der Antrag auf eine Amtsbescheinigung mit der Begründung, die Weitergabe der Nachrichten sei nicht nachgewiesen worden, abgelehnt wurde, die Behörde zugleich aber einen Opferausweis ausstellte.

426 Die siebente Person verstarb vor dem Beschluss der 7. OFG-Novelle.

427 OF B VIII-552-50.

bedeutete. „Heimtücke“-Fälle wurden – wie auch die so genannten Rundfunkverbrechen – von Sondergerichten behandelt. Der Begriff der „Öffentlichkeit“ wurde bis in die Wohnräume der Menschen ausgeweitet, dem Denunziantentum aus Fanatismus, falsch verstandenem Pflichtgefühl oder zur Nutzung persönlicher Vorteile war buchstäblich Tür und Tor geöffnet.

Wie bereits in den Abschnitten 1.2.3.1 und 1.2.3.2 erläutert, ist der Anteil der NS-Opfer aus der Deliktgruppe „Äußerungen“ mit 11,6% bei den „Opfern des Kampfes“ und 25,7% bei den „Opfern aus politischen Gründen“ in beiden im OFG verankerten Kategorien politisch Verfolgter als hoch einzustufen. In diesem Abschnitt beschäftigen wir uns zunächst mit den OF-Verfahren jener Personen, die während der NS-Zeit wegen mündlicher Aussagen verfolgt worden waren, im Anschluss daran gehen wir auf die Fälle von kritischen Äußerungen in Schriftform ein.

In 39 Fällen des erhobenen Samples stellten mündliche Äußerungen gegen das NS-Regime den primären Verfolgungsgrund dar. Das Spektrum erstreckt sich von „staatsfeindlichen bzw. –abträglichen“ Äußerungen, „Führerbeleidigung“, „Schmähung“ der NSDAP bzw. ihrer Führung, über „Nörgeln“ bis zur Verbreitung von (nationaler oder politischer) „Propaganda“, „böswilligen Gerüchten“ oder „unwahren Behauptungen“. Die Aussagen fielen zumeist im Wirtshaus, am Arbeitsplatz oder in der Wohngegend. Die Fallgeschichten zeigen ein Bild der NS-Zeit, das von fanatisiertem Denunziationswillen und böswilligem „Vernaderertum“, getäushtem Vertrauen in einem Klima der Angst und der harten Reaktion der Obrigkeit auf Missfallensäußerungen jeglicher Art geprägt ist. Alle Opfer dieser Gruppe waren Freiheitsbeschränkungen unterworfen, die in ihrem Ausmaß von mehrmaligen Vorladungen zur Gestapo bis zu mehrjährigen Haftstrafen im Gefängnis, Zuchthaus oder KZ reichten. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle erfolgte eine Verurteilung nach dem „Heimtückegesetz“, ein Mann wurde freigesprochen und enthaftet, einigen Personen wurde – mit unterschiedlichen Folgen⁴²⁸ – gar kein Prozess gemacht.

428 Einen Mann hielt man bis zu seinem Tod in Heilanstalten fest, einige Menschen kamen ohne Gerichtsurteil in KZ-Haft, in einem Fall wurde die Sache fallengelassen.

Die Frage, ob es sich bei den während der NS-Zeit gemachten regimekritischen Äußerungen um einen „rückhaltlosen Einsatz in Wort oder Tat“ gehandelt hatte, spielte bei der Zuerkennung von OF-Leistungen eine geringere Rolle als Ausmaß und Nachweis der Schädigung. Dies wird beispielsweise durch den Fall von Frau S. M.⁴²⁹ deutlich, deren Ehemann wegen des Verdachts „wehrersetzender kommunistischer Mundpropaganda“⁴³⁰ vier Monate in Haft war, aber schließlich freigesprochen wurde. Die Haft (und ihre Dauer) ist durch die Anklageschrift, den Gauakt und ein Schreiben des Oberlandesgerichts Wien belegt. Im OF-Verfahren standen nicht die Motivation oder die propagandistische Absicht, sondern die erlittene Schädigung im Vordergrund. Als Beispiel für den Fall einer zuerkannten Amtsbescheinigung, in dem sich die OF-Behörde zunächst doch mit dem Hintergrund des Delikts auseinandersetzte, mag jener von Herrn B. A.⁴³¹ gelten. Herr B., Gewerkschafter und SP-Mitglied, war von April bis November 1938 wegen einer Auseinandersetzung mit SS-Leuten und „Führerbeleidigung“ im KZ Dachau inhaftiert gewesen. Die anfänglichen Zweifel seitens der Behörde, ob es sich bei seinen Delikten um Widerstand im engeren Wortsinn gehandelt hatte, wurden durch Bestätigungen der SPÖ und den Brief eines SP-Nationalratsabgeordneten zerstreut. Dies stand in Einklang mit der erlassenen Richtlinie, wonach „Verurteilungen nach § 2 Heimtückegesetz wegen abfälliger Äußerungen gegen das NS-Regime /.../ bei einer aktivistischen Vergangenheit des Anspruchwerbers vollauf zur Annahme [berechtigten], dass diese Äußerungen bewusst zu propagan-

429 OF W 12846.

430 In einer Abschrift der Anklageschrift vom 15. August 1944 heißt es: „Am 24. 4. 1944 verrichtete K. H. im Haushalte der E. A. in Wien 3. verschiedene Gelegenheitsarbeiten. Beim Mittagessen begann er zu politisieren. Er behauptete u.a. dass der Bolschewismus sehr gut sei, man könne ihn als einen Segen für die Menschheit ansprechen. Er führte dann Beispiele an, aus denen geschlossen werden könnte, wie gut es den Arbeitern in der Sowjetunion erginge. /.../ Nachdem er ungefähr eine Stunde in diesem Sinne gesprochen hatte, erging er sich in Schmähungen gegen die Nationalsozialisten und den Führer und sagte wörtlich: ‚Das Erschießen für die Nazi wäre viel zu gering die müssten ganz anders zu Tode gequält werden. Der Führer muss ein Ochsendgespann führen, keiner dürfe ihm etwas tun, aber fragen dürfen ihn alle was sie wollten. Jeder muss ihn anspucken.‘ H. leugnet, ist aber durch die Zeugin zu überführen.“

431 OF W 36413 (Akt der Ehefrau).

distischen Zwecken auch dann erfolgten, wenn sie nur gegenüber einzelnen Personen getätigt wurden.“⁴³²

In beinahe zwei Drittel der Fälle aus dieser Deliktgruppe wurden die Antragstellenden als NS-Opfer (bzw. Hinterbliebene) anerkannt. Die Behörden stellten je nach Ausmaß der Schädigung eine Amtsbescheinigung (in acht Fällen, fünf davon bezogen OF-Renten) oder einen Opferausweis (in zwölf Fällen laut Antrag, in drei weiteren Fällen erhielten die Ansuchenden den Opferausweis an Stelle einer Amtsbescheinigung) aus. 22 Antragstellende bekamen eine Haftentschädigung zugesprochen.

Drei AntragstellerInnen zogen ihre Ansuchen zurück. Frau D. E.⁴³³ stellte im Jahr 1999 einen Hinterbliebenenantrag nach ihrem Vater. Er hatte sich als NS-Gegner negativ über Hitler geäußert und war deswegen 1940 zwangsweise in die Nervenheilanstalt Valduna gebracht, von dort über einige weitere Stationen in die „Euthanasie“-Anstalt Hartheim transportiert und 1942 ermordet worden. Während Frau D. ihren Vater als politisches Opfer sah, behandelte die Behörde den Antrag als „Euthanasiefall“ und empfahl ihr ein Ansuchen beim Nationalfonds. Die beiden anderen OF-Verfahren endeten mit Zurückziehung der Anträge wegen „Nichterfüllens der Voraussetzungen“ (zu kurze Haftdauer) durch die Antragstellenden.

Betrachtet man im weiteren die Begründungen für ablehnende Bescheide im untersuchten Segment, dann lassen sich die zwölf Fälle – Ablehnungen von sieben Anträgen auf eine Amtsbescheinigung bzw. von fünf auf einen Opferausweis – in drei Gruppen gliedern: nämlich die Gruppe der mehr oder weniger „formalen“ Ablehnungsgründe, die Gruppe, in der ein Nachweis des erforderlichen Schädigungsausmaßes bzw. der Kausalität derselben nicht gelang, und die Gruppe, in welcher der Antrag auf Grund der unzureichenden bzw. nicht positiven Beurteilung des Tatbestands der Verfolgung an sich nicht durchgedrungen ist.

Ein Antrag wurde mangels Hinterbliebeneneigenschaft abgelehnt, in zwei Fällen bildeten Vorstrafen den Ablehnungsgrund: Herr R. F.⁴³⁴ war

432 Opferfürsorgeerlass 1948 mit Ergänzungen und weiteren Kommentierungen. In: Tomaschek, Opferfürsorgegesetz, S. 31.

433 OF V 168/594.

434 OF W 33951.

zwar sieben Jahre wegen „Führerbeleidigung“ als nicht verurteilter „politischer Schutzhäftling“ in verschiedenen Konzentrationslagern in Haft gewesen, seine 24 Vorstrafen zwischen 1920 und 1937 gaben aber den Ausschlag für die Ablehnung seines Ansuchens. Eine einmonatige Haftstrafe aus dem Jahr 1947 wegen Veruntreuung diente im Fall von Frau H. M.⁴³⁵ zumindest formal als Begründung des ablehnenden Bescheides. Frau H. musste auf Grund eines „Heimtücke-Vergehens“ (laut Anklageschrift handelte es sich um „hetzerische Äußerungen“) vier Monate in Haft verbringen, das MBA 15 betonte allerdings gegenüber der MA 12, es liege keinerlei politische Betätigung der Antragstellerin vor. Die gegenteilige Einschätzung der NS-Kreisleitung, wonach Frau H. „eine ausgesprochene Gegnerin der NSDAP“ sei, die früher sozialdemokratisch gewählt habe und ihre Gesinnung keineswegs verberge, legte die OF-Behörde 1948 nicht zu Gunsten der Antragstellerin aus. Der Fall zeigt exemplarisch zwei Muster behördlichen Handelns auf, die für OF-Verfahren als typisch gelten können: Das Vorliegen „formaler“ Ablehnungsgründe (wie beispielsweise Vorstrafen) ermöglichte der OF-Behörde, eine nähere Beschäftigung mit den Hintergründen des Falls zu vermeiden und/oder diese zur Erklärung der Entscheidung vorzuschieben. Die OF-Behörde übernahm NS-Einschätzungen dann bereitwillig, wenn diese – etwa beim Verdacht sexueller Beziehungen mit Kriegsgefangenen oder der Stigmatisierung von Menschen als „Asoziale“, „Berufsverbrecher“ etc. – als Ablehnungsgrund herhalten konnten. Dagegen blieben aus NS-Akten stammende Hinweise auf die politische Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Regime in vielen Fällen bei der Entscheidungsfindung unberücksichtigt. Die Würdigung von derartigen Beweismitteln fiel also häufig zu Lasten der Antragstellenden aus.

In einer weiteren Gruppe von Fällen stand der Schädigungsnachweis im Mittelpunkt der Verfahren: Herr W. K.⁴³⁶ befand sich im März 1938 rund ein Monat wegen seiner Zugehörigkeit zum „Österreichischen Heimatschutz“ in Gestapo-Haft, war im Widerstand tätig und „bei der Wehrmacht wegen abfälliger Äußerungen gegenüber dem NS-Regime [einige Monate] in Haft“. Da Herr W. für die Haftzeit im Wehrmachtsgefängnis

435 OF W 619/52.

436 OF St 9-405-Wi 31.

keinen Beweis erbringen konnte, wurde sein Antrag abgelehnt. Frau H. R.⁴³⁷ war wegen „abfälliger Beurteilung des Hitlerregimes“ mehrmals von der Gestapo verhört worden und hatte einen Herzschaden davongetragen. Die Behörde verwehrt ihrem Antrag ohne amtsärztliche Begutachtung des Gesundheitsschadens den Erfolg, obschon eine Bestätigung ihres praktischen Arztes über Ursache und Schwere der Schädigung vorlag. Ganz ähnlich verlief das Verfahren von Herrn W. K.⁴³⁸, der auf Grund seiner Äußerungen eineinhalb Monate in Haft und zahlreichen Schikanen ausgesetzt war. In einem weiteren Fall lehnte die Behörde das Ansuchen einer Hinterbliebenen ab, da eine Kausalität zwischen dem anerkannten Haftleiden und der Todesursache im Rahmen der amtsärztlichen Begutachtung nicht festgestellt wurde.

Besonders interessant sind jene fünf Fälle, in denen es um die propagandistische Absicht der Aussagen bzw. um den politischen Hintergrund der Tat geht.

Frau V. T.⁴³⁹ war im September 1942 wegen der „Verbreitung von Gerüchten“ von der Gestapo verhaftet und nach dem „Heimtückegesetz“ zu 15 Monaten Gefängnis verurteilt worden, die sie aber nicht zur Gänze „absitzen“ musste. Ihr Erstantrag gemäß OFG 1945 wurde im Februar 1947 mit der Begründung abgelehnt, „die der Verurteilung zu Grunde liegenden, zwei Arbeitskollegen gegenüber geäußerten, abfälligen Kritiken /.../ über die NS-Wochenschau und den NS-Nachrichtendienst [seien] als gelegentliche Meinungsäußerungen /.../ aufzufassen, die ohne jegliche propagandistische Absicht gemacht worden sind“. Ihren folgenden Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises beschied die Behörde 1955 nach dreijährigem Verfahren ablehnend, da sie mittlerweile die französische Staatsbürgerschaft angenommen hatte. Man gewährte ihr aber Haftentschädigung für jene neun Monate Haft, die sie wegen ihrer „gelegentlichen Meinungsäußerungen“ verbüßt hatte. Auch Herr K. H.,⁴⁴⁰ der während der NS-Zeit wegen eines „Heimtücke-Vergehens“ vier Monate inhaftiert gewesen war, musste mehrere „Anläufe“ nehmen: Im Jahr 1954 lehnte die

437 OF W H580/51.

438 OF W W479/52.

439 OF W V3/54.

440 OF W 29943.

MA 12 seinen 1951 gestellten Antrag auf Opferausweis und Haftentschädigung mit der Begründung ab, die Verurteilung „wegen Verdachts der Heimtücke“ sei zwar erwiesen, nicht jedoch, dass er wegen „politischer Betätigung“ eingesperrt worden war. Rund zehn Jahre später versuchte der Antragsteller nochmals, Leistungen nach dem OFG zu erhalten. Sein Antrag wurde in erster Instanz erneut abgelehnt, das Bundesministerium gab jedoch seiner Berufung statt. Die Frage des Tatbestands politischer Verfolgung spielte auch im Fall von Herrn F. A.⁴⁴¹ die entscheidende Rolle. Der damalige Wehrmichtsangehörige war im Herbst 1944 wegen „staatsfeindlicher Äußerungen“, die er im Zuge einer Hochzeitsfeier getätigt hatte, verhaftet worden. Ein Zeuge sagte aus, er habe sich nicht nur bei dieser Gelegenheit „wütend“ gezeigt, sondern auch „schon früher in Kameradenkreisen eine äußerst ablehnende Haltung gegen den Nationalsozialismus an den Tag gelegt“. Herr F. wurde zu vier Jahren Gefängnis und Rangverlust verurteilt, befand sich rund zwei Monate in Haft und kam anschließend zu einer Bewährungskompanie. Die OF-Behörde beschied Ende April 1950 den im Oktober 1949 gestellten Antrag auf einen Opferausweis negativ. In der Begründung des ablehnenden Bescheids heißt es sinngemäß, dass es sich mitnichten um ein politisches Delikt gehandelt habe, sondern eher um ein militärisches, da der Wehrmachtssoldat F. wegen „Volltrunkenheit“ verurteilt worden sei. Im OF-Verfahren wurde also nicht die Tatsache getätigter „staatsfeindlicher Äußerungen“, sondern der vermutliche Alkoholpegel während der Tat zur Entscheidung herangezogen.⁴⁴² Bemerkenswert: Obwohl tatsächliche oder vermeintliche Be-trunkenheit in der NS-Zeit wohl kaum als „Entschuldigungsgrund“ für das Delikt durchging, sind Aussagen gegen den Nationalsozialismus nach Ansicht der OF-Behörde nur in nüchternem Zustand ihrer Natur nach politisch. In zwei Fällen stellte die Behörde nicht nur die politische Tätigkeit des Opfers in Frage, sondern stempelte die Betroffenen zu „Asozialen“ ab, wodurch sie nach dem Willen des Gesetzgebers aus dem Kreis der An-

441 OF V 168/230.

442 Hinzuzufügen ist, dass – obschon dies im Verfahren nicht im Vordergrund stand – das Ansuchen wegen der NSDAP-Mitgliedschaft des Antragstellers ohnedies aussichtslos gewesen wäre. Herr F. gab an, „nur unter schwerstem Druck als Postbeamter der NSDAP beigetreten“ zu sein.

spruchsberechtigten ausgeschlossen waren. Herr B. K.⁴⁴³ (seit 1919 Mitglied der KPÖ; Schutzbündler während der Februarkämpfe 1934) wurde im März 1938 wegen „kommunistischer Propaganda“ verhaftet und blieb – gemeinsam mit seiner ebenfalls verhafteten Ehefrau und zwei Kindern – bis zur Befreiung durch die Alliierten in KZ-Haft. Nach sieben Jahren in den Lagern Buchenwald, Auschwitz und Mauthausen kehrte er ins Burgenland zurück und stellte dort 1947 einen Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft hielt während des Verfahrens fest, „dass der Grund der Inhaftierung des Gesuchstellers nicht einwandfrei festgestellt werden konnte. Obwohl die kommunistische Einstellung des Genannten vor 1938 einwandfrei gegeben war, kann dieser jedoch einen Nachweis seiner diesbezüglichen politischen Betätigung nicht erbringen.“⁴⁴⁴ Es könne auf Grund widersprüchlicher Angaben des Antragstellers angenommen werden, dass derselbe als „Arbeitsscheuer“ im KZ inhaftiert gewesen sei. In der Folge kreist das Verfahren in erster Linie um den Verfolgungsgrund. Der Postenkommandant sagte aus, Herr B. sei als „Asozialer und politischer Häftling“ im KZ gewesen. Ein befragter Polizist meinte gar, „dass B. unrichtige Angaben machte, um eine Fürsorgerente zu erschwindeln“. Obschon der Strafregisterauszug zahlreiche eindeutig politische Vorstrafen aus der Zeit vor dem „Anschluss“ aufweist, stufte die Behörde Herrn B. als „Asozialen“ ein und lehnte sowohl 1948, als auch im Zweitverfahren 1952 die Anträge ab.

Der Ehemann von Frau S. K.⁴⁴⁵ war bereits kurz nach dem „Anschluss“ aus politischen Gründen in Gestapo-Haft gewesen und wurde im Jänner 1942 erneut wegen „staatsfeindlicher Betätigung“ und regimekritischer Äußerungen inhaftiert. Im September des Jahres wurde er im KZ Dachau ermordet. Frau S. beantragte 1946 erstmals eine Amtsbescheinigung als Hinterbliebene, die MA 12 lehnte ihr Ansuchen jedoch 1947 ab. Auch wenn dies in der Begründung des Bescheids nicht explizit angeführt wurde, liegt doch die Vermutung nahe, dass die Ablehnung wegen der 21 Vorstrafen des Opfers aus den Jahren 1922 bis 1937 erfolgte,

443 OF B VIII-68/52.

444 Diese „Tatsachenfeststellung“ mutet umso eigenartiger an, als dass das Opfer und seine Familie ja kurz nach dem „Anschluss“ verhaftet worden waren!

445 OF W S199/50.

zumal im Strafregisterauszug Verurteilungen wegen Betrugs, Diebstahls und Veruntreuung aufscheinen. Die Witwe ging daraufhin in Berufung, allerdings erfolglos. Es zeigte sich, dass Antragstellerin und Behörde bzw. Ministerium den „Schutzhaftbefehl“ aus dem Jahr 1942 diametral entgegengesetzt interpretierten. In dem Schriftstück heißt es über den Verhafteten: „Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellung durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, in dem er auf Grund seiner Betätigung als Graphologe bei seiner bekannt staatsfeindlichen Einstellung und asozialen Veranlassung einen ungünstigen und unheilvollen Einfluss ausübt, damit erhebliche Unruhe in weite Kreise der Bevölkerung trägt und die angesichts des Krieges besonders wichtige Geschlossenheit der inneren Front zu untergraben unternimmt.“ Während Frau S. durch dieses Beweismittel den politischen Hintergrund bestätigt sah, stellte die Entscheidung auf die kriminelle Vorgeschichte und die von der Gestapo konstatierte „Asozialität“ des Opfers ab. Der zweite Antrag von Frau S. „versandete“; im 1950 – nach der Tilgung der Vorstrafen – begonnenen dritten Verfahren lehnte man das Ansuchen „wegen entschiedener Sache“ ab.

Acht Personen in dem erhobenen Sample wurden primär wegen gegen das NS-Regime gerichteter Äußerungen in Schriftform verfolgt. Die „Bandbreite“ der Delikte spannt sich von publizistischer Tätigkeit, der Verbreitung von Flugblättern und anderen Druckwerken, Schmieraktionen, bis zu NS-kritischen Bemerkungen in Briefen und in aus einer Bibliothek entlehnten Büchern. Sechs Opfer befanden sich in Haft, deren Dauer von 15-tägiger U-Haft bis zu mehreren Jahren im Lager reichte. Einem Mann, der für Propaganda der Vaterländischen Front verantwortlich gewesen war, gelang die Flucht ins Ausland. Ein Mann erlitt auf Grund seiner politischen Schriften gegen den Nationalsozialismus einen Einkommenschaden.

Fünf Antragstellende aus dieser Deliktgruppe erhielten – je nach Ausmaß ihrer nachgewiesenen Schädigungen – Leistungen nach dem OFG.

Herr N. J.⁴⁴⁶ zog im Zuge einer Vorladung zur MA 12 seinen Antrag zurück. Er gab zu Protokoll, seine Einkommensminderung in den Jahren 1938 bis 1945 habe nicht das erforderliche Ausmaß erreicht. Die Nieder-

schrift endet mit dem Satz: „Mein Entschluss erfolgt gänzlich unbeeinflusst.“ Das Verfahren von Frau G. E.⁴⁴⁷, Hinterbliebene nach ihrem Sohn, der neun Monate wegen Flugblätterverteils inhaftiert gewesen war, zog sich acht Jahre in die Länge und „versandete“ schließlich ohne Bescheid bzw. Zurückziehung des Antrags.

In mehrfacher Hinsicht von besonderem Interesse ist der Fall von Herrn C. W.:⁴⁴⁸ Beim Zweitverfahren des Antragstellenden handelt es sich um die einzige (vollständige) Ablehnung des erstinstanzlichen OF-Antrags eines NS-Opfers aus dieser Deliktgruppe. Die Fallgeschichte ist es zudem auf Grund des Gangs durch die Instanzen und der behördlichen Bewertung des Opfer-typus zwischen tatsächlicher bzw. vermeintlicher Kriminalität und Widerstandsaktivitäten wert, ausführlich geschildert zu werden. Im Rahmen einer Vorladung zur MA 12 anlässlich der zweiten Antragstellung berichtete Herr C. (Jahrgang 1924), er sei bei einer Jugendgruppe der Vaterländischen Front zu einem überzeugten Gegner der Nationalsozialisten geworden. Der Jugendliche wollte keinesfalls zur Wehrmacht, heuerte sogar auf einem Schiff an, um ins Ausland zu gelangen, musste jedoch schließlich in die „Ostmark“ zurückkehren. Zwischen 1939 und 1941 beteiligte er sich an zumindest 25 (maximal ca. 40) illegalen anti-nationalsozialistischen Aktionen,⁴⁴⁹ wobei seine oppositionelle Tätigkeit die Streuung ausgeschnittener Krukenkreuze in den Straßen, pro-österreichische „Postwurfsendungen“, das Anbringen von VF-Flugblättern und eine Schlägerei mit HJ-Burschen umfasste. Als er mit einigen Freunden Wein, Zigaretten, Nahrungsmittel, Werkzeug und Fahrradteile stahl, wurden die Jugendlichen gefasst. Das Gericht verurteilte Herrn C. im Mai 1942 zu acht Monaten strengem Arrest unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Im Anschluss an die Verbüßung dieser Haftstrafe übergab ihn die Polizei der Gestapo. Von Juli 1942 bis April 1945 befand er sich als „Politischer“ in Haft bei der Gestapo sowie im KZ Sachsenhausen und im Jugendlager Moringen. Nach seiner Entlassung aus Moringen am 4. April 1945 wurde Herr C. noch zur Wehrmacht eingezogen, geriet aber nach fünf Tagen in US-Gefangenschaft. Im März 1947 beantragte er erstmals

447 OF B VIII-2137/60.

448 OF W 52515.

449 Der Antragsteller lieferte hierzu eine bemerkenswert detaillierte Auflistung, einschließlich Daten, Orten und Menge von Flugblattaktionen.

eine Amtsbescheinigung, zog seinen Antrag allerdings einige Wochen später wieder zurück. Anfang der neunziger Jahre brachte Herr C. zweimal Ansuchen auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 506 ASVG ein, welche der Antragsteller für ein Begünstigungsverfahren vor der Pensionsversicherung benötigte. Diese wurden aber jeweils mit der Begründung abgelehnt, die Inhaftierung im KZ Moringen aus Gründen politischer Verfolgung sei nicht nachgewiesen. Im Zuge des Pensionsverfahrens stellte Herr C. im Februar 1995 auch erneut einen OF-Antrag (auf Amtsbescheinigung, Haftentschädigung und Unterhaltsrente). Die Behörde lehnte diesen im Mai 1995 ab und begründete den Bescheid damit, er sei als „krimineller Minderjähriger“ und nicht als politischer Häftling im Lager inhaftiert gewesen. Der Antragsteller bestritt die von ihm begangenen Straftaten keineswegs, betonte allerdings, dass er nicht wegen der Kleindelikte, sondern auf Grund seines politischen Engagements und seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten Taten nach Absitzen der „normalen“ Haftstrafe jahrelang inhaftiert worden war. Tatsächlich konnte der Antragsteller den politischen Hintergrund seiner Verfolgung auch belegen. Aus einer Bestätigung des „Ortsschutzkommandanten und Bezirksführers der österreichischen Soldatenfront“ geht etwa hervor, dass Herr C. bei der Musikgruppe des Österreichischen Jungvolkes in der VF gewesen war. Weiter heißt es in dem Schreiben wörtlich: „Er hat sich für österreichische Jugendinteressen eingesetzt, betätigte sich während der Nazi-Regimezeit illegal (durch Anbringen von Plakaten und Flugzetteln). Für diesen Idealismus wurde C. in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Moringen 2 Jahre und 8 Monate interniert.“ Sein damaliger Arbeitgeber, die Reichspost, hatte sich im Jahr 1940 zwecks „politischer Beurteilung“ an das „Gaupersonalamt“ gewandt, welches ihn als „politisch nicht einwandfrei“ einstufte. Die OF-Behörde stützte sich in ihrer Beurteilung des Falles zunächst primär auf jene NS-Akten, in denen Herr C. als „asozialer“ und „psychopathischer“ Jugendlicher dargestellt wurde.⁴⁵⁰ Bei der Beweiswürdigung hob die Behörde jene Beweis-

450 Aus dem Erhebungsbericht für den Jugendgerichtshof aus dem Jahr 1942 geht hervor, dass der Jugendliche wegen schulischen Ungehorsams in eine Klinik zur Beobachtung eingewiesen worden war. Weiters wird darin ein 1939 erstelltes Gutachten zitiert, wonach C. ein durch die „Großmutter schwer verwöhnter Psychopath mit infantilen Zügen“ sei, der einen „Mangel an Realitätseinsicht und Neigung zu Phantasieelügen

mittel hervor, welche die tatsächliche bzw. vermeintliche Kriminalität des Antragstellers betreffen, während man Belege bezüglich des politischen Hintergrunds geflissentlich ignorierte. Wie bereits dargelegt, ist dies als typisch für die behördliche Handhabung von Beweisen nationalsozialistischer Herkunft zu bezeichnen. Im Gegensatz zu den als „Vorgeschichte“ bzw. parallel laufenden ASVG-Verfahren ging die MA 12 bei der Behandlung des OF-Antrags jedoch zunehmend von der starren Sichtweise des Herrn C. als jugendlicher Straftäter ab und vertrat schließlich gegenüber dem BMsV die Darstellung des Antragstellers. Das BMsV entgegnete jedoch,⁴⁵¹ die politische Verfolgung des Antragstellers während der NS-Zeit sei nicht belegt, vielmehr wäre Herr C. eben ein rechtmäßig bestrafte Krimineller⁴⁵² gewesen. Als entscheidendes Beweismittel für den darauf folgenden ablehnenden Bescheid zog die Behörde einen Auszug des Zentralmeldeamts heran, in dem es heißt, Herr C. sei „als krimineller Minderjähriger dem [sic!] Jugendschuttlager Moringen eingeliefert“ worden. Dem durch Beweise⁴⁵³

450f und Hochstapelei“ zeige. Sein familiäres Umfeld wird als sehr ungünstig dargestellt, auch der Mutter wird implizit „Asozialität“ vorgeworfen. Fazit des Berichts: „Kein Wunder also, dass, als der Knabe aus der Schule austrat bei ihm gewisse schlechte Eigenschaften zu Tage traten, vor allem Unstetheit und Arbeitsunlust. /.../ Der HJ gehört er nicht mehr an. /.../ Der Junge ist ohne Zweifel gefährdet, wenn wir es auch für möglich halten, dass er keine strafbaren Handlungen mehr begehen wird.“

451 Vgl. Schreiben GZ 844.614/1-5/95. Bezeichnenderweise sollte laut einem AV vom 14. Dezember 1995 eben dieser Schriftwechsel zwischen MA 12 und BMsV von der Akten einsicht ausgenommen werden.

452 Am Rande sei bemerkt, dass die AutorInnen eine mehrjährige Lagerhaft im Anschluss an den „gewöhnlichen“ strengen Arrest als Strafe für das Begehen von Kleindiebstählen jedenfalls als in keinem Verhältnis zur Schwere des Delikts stehend betrachten.

453 In einem Brief der zuständigen Bezirkshauptmannschaft an die Haftanstalt Graz-Karlau, wo Herr C. einsaß, heißt es: „[Wir ersuchen] den Jugendlichen C. W. /.../ nicht in das Elternhaus zu entlassen, da seine Einweisung in das Jugendschuttlager Moringen bei der Kripoleitung, Insp. I A beantragt wurde.“ Welche Stelle diesen Antrag an die Polizei richtete, bleibt ungeklärt. Belegte Tatsache ist aber, dass Herr C. direkt nach seiner Haftentlassung der Polizei und anschließend der Gestapo übergeben wurde. Die Aussage des Antragstellers, die Geheime Staatspolizei habe seine Haft in Moringen veranlasst, ist insofern glaubhaft, als Herr C. am Morzinplatz in Wien in Haft gewesen war. Zudem informierte im Februar 1944 die Lagerleitung von Moringen die Gestapo in Wien auf deren Anfrage (!) über den „Lagerzögling“. Das Schreiben beweist nicht nur das „Interesse“ der Gestapo an dem Häftling, sondern zeigt auch den politischen Hintergrund der Inhaftierung auf: „C. konnte sich anfangs

gestützten Gegenargument des Antragstellers, er sei nach der Überstellung zur Gestapo nicht als Krimineller, sondern aus politischen Gründen inhaftiert gewesen, wurde letztlich kein Glaube geschenkt. Herr C. ging daraufhin in Berufung. Die Begründung der im November 1995 ergangenen Abweisung derselben fiel reichlich obskur aus: Das Bundesministerium räumte ein, dass der Berufungswerber tatsächlich politisch tätig gewesen war, als Grund für die Überstellung des Opfers in das Jugend-KZ nahm man aber ausschließlich den „kriminellen“ Hintergrund an!⁴⁵⁴ Herr C., ein erfolgreicher und selbstbewusster Mann,⁴⁵⁵ trat daraufhin mit einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichtshof. Im März 1998 hob der VwGH den angefochtenen Bescheid auf. In der Entscheidung⁴⁵⁶ heißt es: „Die belangte Behörde verkennt bei der von ihr gebrauchten Argumentation, dass der Beschwerdeführer die über ihn verhängte Arreststrafe bereits vor Einweisung in das Lager Moringen vollständig verbüßt hatte. /.../ Demnach kann aber die auf die vorliegenden Nachweise gestützte Argumentation des Beschwerdeführers, seine /.../ fortgesetzte Freiheitsberaubung durch

453f nur schwer an die bestehende Lagerordnung gewöhnen. Er hat sich in seinem Verhalten seit seinem hiesigen Aufenthalt bedeutend zu seinem Vorteil geändert. Die straffe Lagerzucht hat ihn sehr beeindruckt. Er hat seine *politischen Vergeben* als fehlerhaftes Verhalten eingesehen.“ [Hervorhebung durch die AutorInnen] Zwei Zeugen bestätigen später den Charakter seiner politischen Inhaftierung. Herr C. sei im „politischen Block“ des Lagers untergebracht gewesen und vom Wachpersonal mehrmals darauf angesprochen worden, dass ihm, dem „Hahnenschwanzler“, das „Zettel austeilten“ und seine „schwarze Gesinnung“ im Lager „abgewöhnt“ würde.

454 Vgl. GZ 884.614/3-5/95.

455 Der von den Nationalsozialisten als „asozial“ und „psychopathisch“ diffamierte Herr C. schrieb 1990 über seinen Werdegang nach 1945: „Beruflich ging es mir ausgezeichnet. Bis 1948 unterhielt ich eine Konzertdirektion mit einigen, bei den Besatzungssoldaten spielenden Tanzkapellen. Ab 1949, in der Textilbranche tätig, erfand ich die später patentierte elektronische Effekt-, Spinn- und Zwirnapparat und noch einige mechanische Neuerungen. Als Gastdozent fand ich in Textilingenieursschulen Interesse. Viele Jahre (bis 1960) betätigte ich mich international als Betriebsberater und war anschließend als selbständiger Kaufmann bis 1985 im Dekorationsartikelgewerbe.“ In Zeitungsartikeln beschreibt man ihn u.a. als Karnevalist, Sänger und Liedermacher, Gründer einer Schaumstoff-Firma, Pyrotechniker und Schiedsrichter, nach dem in Deutschland laut dem Akt beiliegender Zeitungsartikel sogar eine Gasse benannt wurde.

456 ZI.96/09/0151-5.

das NS-Regime bzw. Behörden des NS-Regimes sei aus politischen Gründen erfolgt, nicht als widerlegt angesehen werden.“ Herr C. starb am 20. Mai 1998, also kurz nach der für ihn letztlich positiven Entscheidung über seinen OF-Antrag.

Im folgenden Abschnitt geht es um drei Fälle, die thematisch mit der Deliktgruppe „Äußerungen“ verwandt sind.

Zwei Personen, ein Mann und eine Frau, wurden auf Grund ihrer „staatsfeindlichen Einstellung“ verfolgt, waren mehrere Monate in Haft und erlitten auf Grund der Misshandlungen Gesundheitsschäden. Beide Antragstellenden erlangten eine Haftentschädigung. Herr D. R.⁴⁵⁷, ein Sozialdemokrat, der schon 1934 in politischer Haft gewesen war, bekam wegen seiner langen Haftdauer und dem daraus resultierenden schweren Gesundheitsschaden eine Amtsbescheinigung und eine Opferrente zuerkannt. Frau O. H.⁴⁵⁸ hingegen war „nur“ fünf Monate inhaftiert gewesen und der Gutachter stellte keinen Zusammenhang zwischen ihrem Leiden und der Verfolgung fest – sie erhielt lediglich einen Opferausweis. Grundsätzlich wurde aber, wie die beiden Fälle zeigen, auch eine allgemeine, nicht näher spezifizierte regimekritische Haltung von der OF-Behörde als politisch anerkannt.

Anders der Fall von Frau S. P.,⁴⁵⁹ welcher die Anerkennung als NS-Opfer versagt blieb. Sie war im November 1938 von ihrer Firma entlassen worden, weil sie sich geweigert hatte, den Hitlergruß zu leisten und „Lieder der Nation“ zu singen. Frau S. erlitt dadurch nicht nur einen Einkommensschaden, sondern auf Grund der Aufregung auch einen Gesundheitsschaden. Ihr Antrag auf Ausstellung eines Opferausweises wurde 1954, nach dreijährigem Verfahren, „mangels Nachweis“ abgelehnt. Das Berufungsverfahren dauerte sieben Jahre und kreiste vor allem um die Bewertung des Gesundheitsschadens, der aber schließlich als „typisches Anlageliden“ eingestuft wurde.

457 OF W 11138.

458 OF K 1005/95.

459 OF W S2/52.

2.2.5.3.2.3. Fazit: „Rundfunkverbrechen“ und „Heimtücke-Vergehen“ in OF-Verfahren

Zusammenfassend kann man sagen, dass bei den Fällen von „Rundfunkverbrechen“ Tatumfang und politischer Hintergrund für die Beurteilung der Anträge von eher untergeordneter Bedeutung waren. Soweit sich das anhand einer derart kleinen Gruppe ablesen lässt, standen entgegen der Intention des Gesetzgebers im Zuge der OF-Verfahren bloß die Schädigung per se und ihr Nachweis im Mittelpunkt. Beinahe alle Personen, die wegen des „Schwarzhörens von Feindsendern“ in Haft gewesen waren, erhielten – vom kommunistischen Landwirt bis zum engagierten Pfarrer – in den ersten Nachkriegsjahren unterschieds- und vergleichsweise problemlos Leistungen nach dem OFG.

Bei den Fällen von „Heimtücke-Vergehen“ ist der Anteil der Ablehnungen von OF-Anträgen zwar höher⁴⁶⁰ als in der Deliktgruppe „Rundfunkverbrechen“, aber es lässt sich dennoch ein ähnliches Fazit ziehen: Die Behörde beließ es mehrheitlich bei der Prüfung des Schädigungsnachweises, die – sonst bei OF-Verfahren so entscheidenden – Fragen von Motivation und Umfang der Tätigkeit blieben hierbei weitgehend unbeachtet. Bezeichnend sind allerdings die Ausnahmen abseits rein „formaler“ Ablehnungsgründe, insbesondere jene drei Fälle, bei denen die Behörde schwer geschädigte politische Opfer zu „Asozialen“ deklarierte.

2.2.5.3.3. „Berufsverbrecher“, „Arbeitsunwillige“ und Homosexuelle

In den folgenden drei Abschnitten, die den Abschluss dieses Kapitels bilden, beschäftigen wir uns mit speziellen Problembereichen des OFG und der praktischen Vollziehung des Gesetzes. Die Opfer der nationalsozialistischen „Verbrechensbekämpfung“ (so genannte Berufsverbrecher), als „Asoziale“ bzw. „Arbeitsscheue“ sowie wegen ihrer Homosexualität verfolgte Menschen zählen nicht zu den im OFG genannten

⁴⁶⁰ Die von Brigitte Bailer geäußerte Ansicht, die OF-Behörden hätten eine oppositionelle Haltung in Form von Verstößen gegen das „Heimtückegesetz“ generell nicht als Widerstand anerkannt, kann durch die vorliegende Untersuchung nicht belegt werden. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 164.

Opfergruppen. Obwohl der Gesetzgeber diesen NS-Opfern bis heute die Anspruchsberechtigung gemäß OFG versagt hat, bestanden in der Praxis doch Entscheidungsspielräume der vollziehenden Behörde, nämlich dahingehend, ob der oder die betreffende AntragstellerIn tatsächlich einer nicht anerkannten Opfergruppe zuzuordnen ist oder doch aus anspruchsbegründenden Motiven verfolgt worden war. Es ist zu betonen, dass die hier untersuchten Gruppen „Sonderfälle“ sind, deren Anteil am Gesamtsample zwischen 0,2% und 0,5% (also in der Größenordnung der Opfer „aus Gründen der Religion“ und „auf Grund einer Behinderung“) liegt.

2.2.5.3.3.1. „Kriminelle“ oder politische Opfer? „Berufsverbrecher“ in OF-Verfahren

Bei den in diesem Abschnitt analysierten „Entschädigungsgeschichten“ handelt es sich um die einzigen drei Fälle im untersuchten Sample, in denen die betreffenden Personen während der NS-Zeit als „kriminelle Berufsverbrecher“ titulierte und verfolgt worden waren.

Herr L. F.⁴⁶¹ stellte im Jänner 1967 mit der Begründung, er sei von April 1938 bis Mai 1945 in den KZ Dachau und Mauthausen inhaftiert gewesen, einen Antrag auf Amtsbescheinigung und Haftentschädigung. Die MA 12 informierte den Rechtsanwalt des Antragstellers, dass „auf Grund der Aktenlage keine positive Entscheidung möglich ist“ und Herr L. sich nach Ansicht der Behörde aus keinem der im OFG verankerten Gründe in Haft befunden hatte. Der Strafregistrauszug weist zwischen 1926 und 1936 eine ganze Reihe Haftstrafen auf, Herr L. saß u.a. wegen Betrugs und Diebstahls im Gefängnis. Anfang der fünfziger Jahre wurde er erneut straffällig. Der Bundespräsident tilgte im Jahr 1966 – also vor der Antragstellung – sämtliche Vorstrafen. Laut Internationalem Suchdienst Arolsen war Herr L. im Juni 1938 von der Kripo Wien verhaftet und im August 1939 ins Konzentrationslager Mauthausen überstellt worden, wo er zumindest bis August 1944 inhaftiert blieb. Als „Kategorie/Grund der Verhaftung“ scheint in der Bestätigung „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“ und „Berufsverbrecher“ auf. Aus dem Gauakt geht hervor, dass

461 OF W 37756.

Herr L. ein Ansuchen um Aufnahme in die NSDAP gestellt hatte, welches aber wegen „politischer und charakterlicher Unzuverlässigkeit“ abgelehnt worden war. Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde dem im Häftlingsbogen genannten Haftgrund mehr Gewicht beigemessen, als der im Gauakt erwähnten „politischen Unzuverlässigkeit“. Im November 1967 beschied die MA 12 den Antrag „mangels Nachweises eines politischen Haftgrundes“ ablehnend. Sowohl die Berufung, als auch ein gleichzeitig eingebrachtes Ansuchen um Nachsicht wurden mit der Begründung, Herr L. sei als „Gewohnheitsverbrecher“ inhaftiert gewesen, abgewiesen.⁴⁶²

Herr G. R.⁴⁶³ wurde laut Auskunft des Suchdienstes 1938 wegen unerlaubten Grenzübertritts zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt, im Jahr 1939 war er knapp ein halbes Jahr auf Grund eines „Heimtücke-Vergehens“ inhaftiert, von 1940 bis zur Befreiung im April 1945 befand er sich als „Schutzhäftling“ am Volksgerichtshof, im Gefängnis und in den KZ Sachsenhausen und Dachau in Haft. In seinem Häftlingspersonalbogen ist als Haftgrund vermerkt: „a) kriminell: 37 x wegen Betrug, Diebstahl u. Passvergehen, Passfälschung. b) politisch: Heimtücke 1 x“. Als Parteizugehörigkeit wurde „SPD 1927/1928“ angegeben. Das Erstverfahren von Herrn G. endete 1950 mit einer Zurückziehung, sein zweiter OF-Antrag „versandete“ schließlich ergebnislos. Da das Amt der oberösterreichischen Landesregierung während des Verfahrens dem BMSV berichtet hatte, ein auf Grund der Vorstrafen ablehnender Bescheid sei bloß wegen Arbeitsüberlastung (noch) nicht ergangen, kann angenommen werden, dass der Antrag negativ aus Sicht des Antragstellers beschieden worden wäre. Wie bereits erwähnt, führten in der praktischen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „[zu erwartenden] missbräuchlichen Ausnützung“ (§ 15 Abs 2 OFG 1947) Verurteilungen wegen Diebstahls und ähnlichen Delikten zwar mehrheitlich, aber nicht zwingend zu einer Ablehnung von

462 Das OF-Verfahren von Herrn K.E. (OF W K 2073/52) verlief ganz ähnlich. Er wandte sich 1952 mit einem Antrag nach seinem Vater, der von Juni 1938 bis zu seinem Tod im Dezember des Jahres in den KZ Dachau und Mauthausen inhaftiert gewesen war, an die OF-Behörde. Knapp zweieinhalb Jahre später erging mit Verweis auf das Strafregister und die ITS-Bestätigung („Berufsverbrecher“) der ablehnende Bescheid. Im Einklang mit der rechtlichen Lage wies das BMSV seine Berufung im Jahr 1960 ab.

463 OF V 168/211. Die Verfolgungsgeschichte ist nur aus den Beweismitteln rekonstruierbar, da der OF-Akt nicht vollständig erhalten ist.

OF-Ansuchen. Anders als bei den anderen zwei Fällen dieser kleinen Opfergruppe, wo auf Grund der gesetzlichen Lage kaum Möglichkeiten zur Anerkennung abseits der Nachsichtsregelung bestanden, hätte der Antrag von Herrn G. angesichts des z.T. belegten politischen Hintergrunds („Heimtücke“; Zugehörigkeit zur SPD) durchaus auch mit einer Zuerkennung enden können.

Die Analyse der drei Fälle gibt Anlass zu grundsätzlichen Betrachtungen: Die OF-Behörden standen Anträgen, bei denen gewisse Beweismittel auf einen tatsächlich oder vermeintlich kriminellen Hintergrund der Verfolgung deuteten, ablehnend gegenüber. Die Bestätigungen des Internationalen Suchdienstes wirkten sich aus Sicht der betroffenen Personen, die während der NS-Zeit als „Berufsverbrecher“ klassifiziert worden waren, negativ aus. Die OF-Behörden hielten sich bei den untersuchten Fällen in ihrer Entscheidungsfindung an die NS-Einschätzung. Die Umstände, dass die Häftlingskategorien im KZ-System nicht konsequent gehandhabt⁴⁶⁴ und „Asozialität“ bzw. Kriminalität zuweilen auch zur Stigmatisierung der Opfer vorgeschoben worden waren, blieben hierbei gänzlich unberücksichtigt. Umgekehrt waren gesetzwidrige Handlungen bei Widerstandsaktionen zuweilen notwendig gewesen (etwa zur Beschaffung von Lebensmitteln) bzw. war es WiderstandskämpferInnen gelungen, ihre politischen Motive gegenüber NS-Behörden und Gerichten zu verschleiern.⁴⁶⁵ Schließlich gilt es zu bedenken, dass während der NS-Zeit eine ganze Reihe von nicht verbrecherischen Handlungen als „kriminelle Delikte“ betrachtet worden waren. Doch selbst wenn es sich bei den Opfern tatsächlich um Kriminelle gehandelt hatte, die wegen ihrer Taten getötet oder im Konzentrationslager inhaftiert worden waren, stellt diese Art von Strafe in moralischer Hinsicht ein typisch nationalsozialistisches Un-Recht dar.⁴⁶⁶ Die – insbesondere vom heutigen Standpunkt aus betrachtet – spezifische Widerrechtlichkeit der nationalsozialistischen „Verbrechens-

464 Darauf hat etwa Kogon hingewiesen. Vgl. Eugen Kogon: *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*. München³² 1974. S. 73.

465 Vgl. das Kapitel „Opfer oder Kriminelle?“ bei Bailer, *Wiedergutmachung*, S. 169f.

466 Allerdings blieben Urteile über jene Delikte, die auch nach österreichischem Strafrecht strafbar waren bzw. gewesen wären, Bestandteil der Rechtsordnung und wurden nicht aufgehoben.

bekämpfung“ liegt neben der unverhältnismäßigen Härte der Bestrafung auch im Gedanken der „Vorbeugung“: Frühere Straffälligkeit konnte unter der NS-Herrschaft „lebenslang“ bedeuten, indem Menschen zu „Gewohnheitsverbrechern“ abgestempelt und quasi „prophylaktisch“ in „Sicherungsverwahrung“ genommen wurden. Der Gesetzgeber sah allerdings keine Veranlassung, tatsächliche oder vermeintliche Kriminelle im OFG zu berücksichtigen. Die als „Berufsverbrecher“ bezeichneten Menschen verfügten auch über keine Lobby oder Unterstützung durch die Opferverbände, die sich – nicht zuletzt wegen schlechter Erfahrungen mit manchen „grünen“⁴⁶⁷ Häftlingen in den KZ – von ihnen abgrenzten. Schlussendlich verdeutlichen diese Fälle erneut eine grundsätzliche Problematik des OFG, welches nicht nur auf das Ausmaß der Schädigung, sondern auch auf die NS-Verfolgungsmotivation abstellt.

2.2.5.3.3.2. „Arbeitsunwillig“? Zur Bewertung des Delikts „Verweigerung der Dienstpflicht“

Im Februar 1939 wurde eine unbefristete Dienstpflichtverordnung für alle BewohnerInnen des Deutschen Reichsgebietes erlassen, mittels der sich der NS-Staat Zugriff auf das Arbeitspotential der Bevölkerung sicherte.⁴⁶⁸ Einerseits sollten alle Reserven ausgeschöpft werden, andererseits versuchte man, die „Unterwanderung der Arbeitsdisziplin“ möglichst zu vermeiden. Arbeitsleistung war ein zentrales Kriterium für soziale Anpassung bzw. für

467 Die Winkelfarbe der „Kriminellen“ war grün.

468 Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939, DRGBl I, S. 206. Zit. nach Karin Berger: Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus 1938–1945. Wien 1984. S. 69. Zur ausführlichen Darstellung der Dienstpflicht vgl. ebd. S. 68–100. Bereits ab 1933 ermächtigte das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (RGBl I, 1933, S. 995–1009) und ein Erlass vom 14. Dezember 1937 zur Grundlage der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ die NS-Behörden, mittels verlängerter Zuchthausstrafen, Einweisungen in Arbeitshäuser, Heil-, Pflege- und Entziehungsanstalten sowie in KZ gegen als „arbeitssscheu“ bzw. „asozial“ diffamierte Menschen vorzugehen. Insbesondere Roma und Sinti waren neben „rassischen Gründen“ auch auf Grund ihrer angeblichen „Asozialität“ verfolgt worden.

die als ihr Gegenteil definierte „Asozialität“.⁴⁶⁹ Sanktionen für „Arbeitsunwillige“ reichten von mehrmonatigen Haftstrafen über Einweisungen in Erziehungs- und Arbeitsanstalten bis zur Inhaftierung in KZ. Ab 1941 wurden von der Wiener Stadtverwaltung Arbeitsanstalten für „Asoziale“ eingerichtet, für Frauen im Pavillon 23 auf dem Areal der psychiatrischen Anstalt „Am Steinhof“ und in Klosterneuburg, für Männer in Oberlanzendorf bei Wien.

In den OF-Verfahren von fünf Frauen und einem Mann⁴⁷⁰ spielte die Verweigerung der Dienstpflicht eine zentrale Rolle. Die OF-Anträge wurden im Zeitraum von 1945 bis 1991 eingereicht, einer wurde zurückgezogen, alle anderen wurden in der Erstinstanz abgelehnt. Auch die drei Berufungen endeten mit einem abweisenden Bescheid.

Frau S. A.⁴⁷¹ war als 20-jährige 1942 einen Monat wegen Arbeitsverweigerung, 1943 drei Monate wegen eines aus den Akten nicht ersichtlichen Deliktes inhaftiert gewesen und anschließend sechs Monate in der Jugenderziehungsanstalt Hirtenberg/NÖ. 1952 beantragte sie einen Opferausweis und Haftentschädigung für den gesamten Zeitraum. 1953 verbüßte sie eine weitere Haftstrafe. 1954 wurde ihr Antrag abgelehnt: Einerseits auf Grund von nicht getilgten Vorstrafen und andererseits, weil das Sozialamt behauptete, ihrer Arbeitsverweigerung könne keine politische Motivation zu Grunde gelegen haben. Offenbar ging man davon aus, dass bei Bestehen von Vorstrafen ohnedies keine politischen Gründe für Arbeitsverweigerung bestanden haben konnten.

469 „Asozialität“ fand sich – subsumiert unter der Diagnose „Schwachsinn“ – vielfach auch in den Urteilsbegründungen zur Zwangssterilisation nach dem GzVeN. Als „asozial“ galt weiters, wer straffällig wurde, Fürsorgeleistungen erhielt, alkoholkrank war, keinen „geordneten Haushalt“ führen und seine Kinder nicht „zu brauchbaren Volksgenossen“ erziehen konnte – letztere Bestimmungen dienten vor allem bei Frauen zur „Feststellung“ ihrer „Asozialität“. Ebenfalls als „asozial“ wurden jene kategorisiert, die „durch unsittlichen Lebenswandel aus der Volksgemeinschaft herausfallen bzw. ihren Lebensunterhalt durch ihr unsittliches Gewerbe verdienen. Hierher gehören Straßendirnen, Zuhälter, Sittlichkeitsverbrecher, Homosexuelle, usw.“ Zit. nach Scherer, „Asozial“, S. 51. Diese Richtlinien stammten vom Rassenpolitischen Amt der Gauleitung Niederdonau und wurde im gesamten Deutschen Reich verwendet.

470 Neben den hier dargestellten vgl. auch die Verfahren von Frau A. K. OF K 81/45-59, Frau M. S. OF W M75/53 und Frau W. M., OF W 1887/52.

471 OF W S865/52.

Für den 16-jährigen Herrn S. W.⁴⁷² hatte seine Weigerung, der Dienstverpflichtung nachzukommen, zur Einweisung in eine bayrische Erziehungsanstalt geführt. 1991 beantragte er eine Entschädigung für 15 Monate Freiheitsentzug. Auch sein Antrag wurde nach wenigen Wochen abgelehnt, da, so die Begründung, Herr S. „aus persönlichen Gründen“ die Dienstverpflichtung verweigert hätte und die damalige Einweisung demnach eine disziplinarische Maßnahme, jedoch keine politische Verfolgung gewesen wäre. Die Berufung von Herrn S. wurde 1992 abgewiesen.

Frau S. G.⁴⁷³ war als 22-jährige 13 Monate in der „Arbeitsanstalt für asoziale Frauen“ in Klosterneuburg⁴⁷⁴ angehalten worden. Sie beantragte 1990 einen Opferausweis und Haftentschädigung und gab außerdem an, seit der Zeit in der Arbeitsanstalt nicht mehr wirklich gesund gewesen zu sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung litt sie an Muskelschwund, den Folgen eines Gehirn- und Kopftraumas und einer zunehmenden Verschlechterung ihrer Sehkraft, die schon seit ihrer Kindheit beeinträchtigt war. In einem während des Verfahrens erstellten medizinischen Gutachten war vermerkt, dass Frau S. sich diese Krankheiten „lt. eigener Angaben nicht durch ihren Zwangsaufenthalt in Klosterneuburg zugezogen hat“, wodurch ihre Gesundheitsschäden im Verfahren nicht weiter berücksichtigt wurden. 1991 lehnte das Sozialamt der Stadt Wien ihren Antrag ab, da sie weder „rassisch“ noch politisch verfolgt worden war und die „Anordnung zur Zwangsarbeit [nur] wegen Verweigerung der Einberufung zum Arbeitsdienst gewertet werden [konnte].“ Die Berufung von Frau S. wurde 1991 auf Grund der nicht widerlegten Gründe des Erstbescheids abgewiesen. Auch ein im selben Jahr gestellter Antrag im Wege der Nachsicht blieb erfolglos.

472 OF W 52852.

473 OF W 51982. Bezüglich ihres Antrags auf Haftentschädigung nach ihrer 1941 in der Euthanasieanstalt Hartheim ermordeten Mutter wurde sie auf die Bestimmungen des OFG hingewiesen, wonach das Schloss Hartheim bis heute noch nicht als Haft- oder Konzentrationslager anerkannt worden ist.

474 Vgl. u.a. Gertrud Baumgartner, Angela H. Mayer: Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau. Forschungsprojekt im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung. Endbericht 1990 und Gertrud Baumgartner: Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen Frauen“ in der NS-Zeit. In: Rotraud A. Perner (Hg.): Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung. Wien 1992. S. 127–148.

Fazit: Die nationalsozialistischen „Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsdisziplin“, nämlich Haftstrafen sowie Einweisungen in Arbeits- und Erziehungsanstalten, die auch schon bei Jugendlichen angewandt worden waren, blieben in den analysierten OF-Verfahren unberücksichtigt. Auch die NS-Dienstpflichtverordnung wurde von Seiten der Behörde in Bezug auf deren politische Dimension nicht hinterfragt, obwohl sie, wenn auch nicht dezidiert, durch die Kundmachung der provisorischen Staatsregierung als „typisches Gedankengut des Nationalsozialismus“ gemäß dem Rechtsüberleitungsgesetz 1945 aufgehoben wurde.⁴⁷⁵ Die OF-Behörden überprüften in den untersuchten Verfahren zwar die Angaben der Antragstellenden, wonach ihre Verweigerung der Dienstpflicht eine politische Handlung war, kamen aber zu dem Schluss, es habe sich um private bzw. persönliche Motive und nicht um eine anspruchsbegründende Verfolgung aus politischen Gründen (wie beispielsweise die im Opferfürsorgeerlass 1948 explizit genannte Arbeitssabotage) gehandelt. Interessanterweise gebrauchte die Behörde im Hinblick auf die Deliktgruppe „Verweigerung der Dienstpflicht“ (anders als bei einigen in Abschnitt 2.2.5.3.2. beschriebenen „Heimtücke“-Fällen) den Begriff der „Asozialität“ nicht, sondern stellte in ihren Entscheidungsbegründungen auf die „privaten Gründe“ für die Arbeitsverweigerung ab.

2.2.5.3.3.3. OF-Anträge von KZ-Häftlingen mit dem „Rosa Winkel“

Der ab 1852 gültige österreichische § 129 1b StG bestimmte, dass „Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechts“ mit Kerker von ein bis fünf Jahren zu bestrafen war. Ab dem März 1938 galt zwar das NS-Strafrecht bei politischen Delikten, doch kriegsbedingt unterblieb die Einführung des gesamten deutschen StG und somit auch des § 175.⁴⁷⁶ Erst

⁴⁷⁵ Verfassungsgesetz vom 1. Mai 1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz – RÜG.) StF: StGBI Nr. 6/1945, §§ 1 und 2.

⁴⁷⁶ Der seit der Deutschen Reichsgründung im Jahr 1871 bestehende § 175 StG galt ab 1935 in folgender Form: „Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.“ Gesetz zur Änderung des StG vom 18. Juni 1935, Art. 6: Unzucht zwischen Männern, RGBI I 1935. S. 841.

nach einer „Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ wurde das Strafausmaß des österreichischen § 129 Abs 1 lit b StG dem des deutschen § 175 StG angepasst und mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgesetzt.⁴⁷⁷ Ab Jänner 1938 konnten Homosexuelle nach einer Verurteilung in Schutzhaft genommen werden, aus dem Juli 1940 stammt eine Anordnung Himmlers, dass alle Homosexuellen, die mit mehr als einem Mann sexuelle Beziehungen gehabt hatten, nach der Verbüßung ihrer Haft in ein KZ einzuweisen wären.⁴⁷⁸ § 129 Abs 1 lit b StG war im Übrigen bis zur „Kleinen Strafrechtsreform“ 1972 in Kraft, mittels der die so genannte „einfache Homosexualität“ zwischen Erwachsenen, Frauen wie Männern, straffrei wurde.⁴⁷⁹

476f Zit. nach Claudia Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität. Pfaffenweiler 1997. S. 95. Weibliche Homosexualität war strafrei, lesbische Frauen wurden jedoch von den NS-Behörden als „Asoziale“ verfolgt. Vgl. Claudia Schoppmann: Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945. Berlin 1999. S. 132.

477 Vgl. Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 137 und Eva Pflanzelter: Homosexuelle und Prostituierte. In: Rolf Steininger (Hg.): Vergessene Opfer des Nationalsozialismus. Innsbruck 2000. S. 80f.

478 Vgl. Armin Bergmann: Homosexualität/Homosexuelle. In: Wolfgang Benz, Hermann Graml, Hermann Weiß (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart 1987. S. 518f.

479 Selbstbestimmte sexuelle Handlungen zwischen einem erwachsenen Mann und einem 18-jährigen waren bis Juni 2002 strafbar (§ 209 StG). Zu den Ausführungen über die gesetzliche Situation vgl. Schoppmann, Verbotene Verhältnisse, S. 125–152 und dies., Nationalsozialistische Sexualpolitik, S. 112–115. Einen Einblick in Gerichtsprozesse im Zeitraum von 1930 bis 1950 geben Albert Müller, Christian Fleck: ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der ‚Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts‘ in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ÖZG) 9. Jg. Heft 3/1998. S. 400–424. Siehe dazu auch Niko Wahl: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 25). Wien-München 2004.

Drei Verfahren des vorliegenden Samples drehten sich um tatsächliche oder vermeintliche Homosexualität. Die geringe Zahl an Anträgen ist sicher dadurch bedingt, dass Homosexualität bis dato im OFG nicht als Verfolgungsgrund anerkannt ist, aber auch durch die weit reichende Kriminalisierung homosexueller Menschen bis 1972 und ihre noch heute bestehende gesellschaftliche Diskriminierung.⁴⁸⁰

Herr K. J.⁴⁸¹ hatte von Mai bis November 1939 eine schwere Kerkerhaft nach § 129 Abs 1 lit b StG verbüßt. Anschließend war er „wegen Wiederholungsgefahr“ zuerst im KZ Sachsenhausen und danach bis April 1945 im KZ Flossenbürg inhaftiert gewesen. Nach einem sechsjährigen Rechtsstreit um die Anerkennung seiner Haftzeiten durch die Pensionsversicherung, den er zuletzt mit Hilfe der Volksanwaltschaft 1992 gewann, stellte er im Frühjahr 1993 einen Antrag auf Amtsbescheinigung und Haftentschädigung. „Durch die Zuerkennung meiner gerechten Pension fühle ich mich jetzt erleichtert /.../ Nachdem ich bereits im 79. Lebensjahr stehe, hoffe ich, dass die Zuerkennung der Wiedergutmachung nicht wieder 6 1/2 Jahre dauern wird. Für mich wäre die Zuerkennung eine große Erleichterung, denn /.../ wenn ich sage ich war im KZ, dann kommt die Antwort, ‚dann bekommst Du ja Wiedergutmachung‘, und auf meine Verneinung die Antwort: ‚dann warst Du sicher wegen eines Verbrechens im KZ, denn nur Verbrecher bekommen nichts.‘ Das heißt weiter, ich muss 6 Jahre meines Lebens verleugnen und kann nicht erzählen, dass ich im KZ war und dort Schreckliches erlebte, denn ein gesundheitsfördernder Kur-aufenthalt war es nicht /.../.“

Ende 1993 wurde Herrn K.s Antrag abgelehnt, weil, so die Begründung, politische Verfolgung „weder nachgewiesen noch behauptet worden“ wäre. Herr K. wies in seiner Berufung explizit darauf hin, dass es sich bei der systematischen Verfolgung von homosexuellen Menschen um typisches NS-Gedanken- und Rechtsgut sowie ein ideologisches Programm gehandelt habe. Herr K. starb während des Berufungsverfahrens. Da Homo-

480 Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass auch die Opferverbände Anteil an der Nicht-Anerkennung von als homosexuell Verfolgten im OFG hatten, da sie, so Brigitte Bailer, auf „Saubereit“ in ihren Organisationen Wert legten. Bailer, Wiedergutmachung, S. 190.

481 OF W 53299.

sexualität nicht als Verfolgungsgrund im OFG anerkannt ist, und auf Grund des vergleichbaren Verfahrens in unserem Sample von Herrn P.⁴⁸² kann davon ausgegangen werden, dass diese Berufung abgewiesen worden wäre.

Sowohl Herr K. als auch Herr P. suchten nicht um Haftentschädigung für ihre Haftstrafe nach § 129 Abs 1 lit b StG an, sondern um Haftentschädigung für die Zeit im KZ, in das sie auf Grund einer Sonderbestimmung des NS-Regimes nach [!] verbüßter Strafe überstellt worden waren. Die OF-Behörden sahen darin keine politische Verfolgung. Auch noch 1993, als die Notwendigkeit eines weit reichenden Politikbegriffes im Hinblick auf NS-Verbrechen in der historischen Forschung bereits mehrfach dokumentiert war, blieb das OFG diesbezüglich unverändert. OF-Leistungen wurden und werden auch heute nur dann zuerkannt, wenn die Antragstellenden einen anderen Verfolgungsgrund als den der Homosexualität glaubhaft machen konnten bzw. können,⁴⁸³ wie das folgende Beispiel zeigt. Frau N. T.⁴⁸⁴, eine Fürsorgerentnerin, erhielt 1946 vom Sozialamt der Stadt Wien eine Amtsbescheinigung und Hinterbliebenenrente als Hinterbliebene nach ihrem im KZ Buchenwald ermordeten Sohn. Ausschlaggebendes Beweismittel war eine Bestätigung der KPÖ, die belegte, dass Herr N. auf Grund seines Einsatzes für die Partei von der Gestapo inhaftiert und in das KZ überstellt worden war, sowie die Zeugenaussage eines Mithäftlings. Im Zuge eines weiteren Antrags um Hinterbliebenenrente hielt die OF-Behörde nach telefonischer Rücksprache mit dem Bund der politisch Verfolgten in einem Aktenvermerk fest, dass die „Möglichkeit nicht ausgeschlossen [wird], dass /.../ [Herr N.] als Homosexueller ins KZ eingeliefert wurde“, da im Strafregisterauszug zwei Haftstrafen wegen „Unzucht wider die Natur“ aus den Jahren 1929 und 1940 aufschienen. Die KPÖ sagte eine Überprüfung ihrer 1946 ausgestellten Bestätigung zu, es kam aber offenbar nicht dazu. Nach mehreren vergeblichen Urgezen nahm das Sozialamt die ursprüngliche Bestätigung als „endgültig gegeben“ an, worauf Frau N. 1950 auch die Hinterbliebenenrente zuerkannt wurde. Die einmal ausgestellte Parteibestätigung

482 Herr P. J., OF W P66/57, war nach verbüßter Haft nach § 129 Abs 1 lit b StG von 1939 bis 1945 in den KZ Dachau und Mauthausen inhaftiert.

483 Vgl. dazu die von Bailer beschriebenen Fälle in: Wiedergutmachung, S. 190–193.

484 OF W 78/46.

der KPÖ blieb ein gewichtigerer Nachweis über den Grund der Inhaftierung als die 1940 erfolgte Verurteilung nach § 129 Abs 1 lit b StG, die neuerliche Überprüfung „versandete“, Amtsbescheinigung und Hinterbliebenenrente wurden Frau N. nicht aberkannt.

Fazit: Bis heute⁴⁸⁵ bleibt Menschen, die während der NS-Zeit auf Grund ihrer sexuellen Orientierung bzw. als „asozial“ diffamiert und verfolgt worden waren und den OF-Behörden nicht sonstige Verfolgungsgründe glaubhaft machen können, als einzige Möglichkeit ein Antrag auf Nachsicht nach § 1 Abs 6 OFG, d.h. auf eine „gnadenweise“ Anerkennung. Trotz vorliegender Forschungsergebnisse, welche die Dimensionen der NS-Verfolgungspolitik vielfach verdeutlicht haben und aufzeigen, dass Häftlinge mit einem „schwarzen“ oder „rosa Winkel“ in den KZ besonderen Schikanen ausgesetzt waren, wird der politische Charakter der Verfolgung, ihrer Inhaftierung und Ermordung weiterhin ignoriert.

485 Im Zuge der Beschlussfassung der OFG-Novelle 1995 (siehe oben) und des gleichzeitig verabschiedeten Gesetzes über den Nationalfonds für die Opfer des Nationalsozialismus (BGBl. Nr. 432/1995) stellten grüne und liberale Nationalratsabgeordnete den Antrag, analog zum Nationalfonds als homosexuell oder „asozial“ verfolgte Menschen auch im OFG anzuerkennen. Auf Grund des geschlossenen Widerstandes der ÖVP-Abgeordneten und großkoalitionärer Interessen einiger SPÖ-Abgeordneter wurden diese Anträge jedoch abgelehnt. Vgl. Stenographisches Protokoll über die Sitzungen des Nationalrats der Republik Österreich, XIX. Gesetzgebungsperiode, 6. Band, 40.–46. Sitzung (Wien 1995) S. 54–109 und Spring, Verdrängte Überlebende, S. 154–166.

3. BERUFUNGSVERFAHREN UND BESCHWERDEN BEIM VERWALTUNGS- GERICHTSHOF (VWGH)

3.1. Quantitative Ergebnisse

In 13,4% der ausgewerteten 2.806 Verfahren wurde gegen einen erstinstanzlichen Bescheid bei der Rechtsmittelinstanz, dem früheren Bundesministerium für soziale Verwaltung (und nunmehrigen Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) berufen.⁴⁸⁶ Vor allem die verschiedenen Formen der Freiheitsbeschränkung, der Abbruch/die Unterbrechung einer Ausbildung, eine Minderung des Einkommens sowie Rentenleistungen waren Inhalt von Berufungsverfahren sowohl von Opfern als auch von Hinterbliebenen. Letztere beriefen vielfach auch deshalb, weil sie von der Erinstanz nicht als Hinterbliebene anerkannt wurden. Wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich ist, reichte die Form der Berufungen von emotional gehaltenen Briefen, in denen das Unverständnis über den erstinstanzlichen Bescheid und die Nicht-Anerkennung von Schädigungen deutlich zum Ausdruck gebracht wurde bis zu juristisch fundierten Stellungnahmen.⁴⁸⁷

Meist genügte dem BMsV der im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens angelegte Akt für die Entscheidungsfindung, nur in 25% der Berufungsverfahren wurden weitere Beweismittel eingeholt. Dazu zählten u.a. neuerliche Stellungnahmen der BerufungswerberInnen, ZeugInnenaussagen, aus Sicht der Behörde vergleichbare Verfahren sowie medizinische Gutachten.⁴⁸⁸

51,6% der 376 Berufungen betrafen nicht zuerkannte Geldleistungen wie Haftentschädigungen, Entschädigungszahlungen nach der 12. OFG-

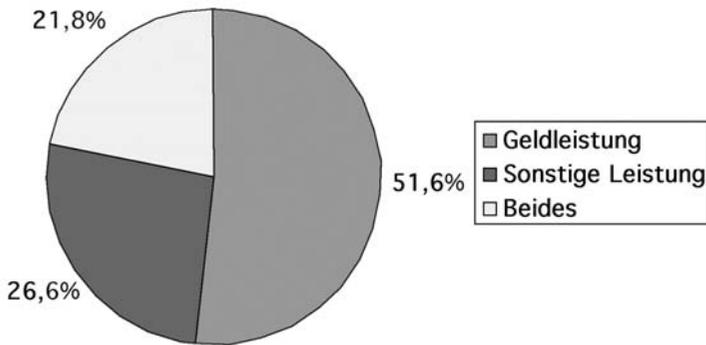
486 In Ausnahmefällen wurde nicht nur gegen ablehnende, sondern auch zuerkennende Bescheide Berufung eingebracht, z. B. wenn AntragstellerInnen die Höhe einer Rente als zu niedrig ansahen.

487 Die Bearbeitung der Fälle hat gezeigt, dass weder die genannten Berufe noch etwaige Titel der AntragstellerInnen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung hatten.

488 52% dieser Verfahren endeten trotzdem mit einer Abweisung, 34% mit einer Stattgebung und 9% mit einer Teilstattgebung, die restlichen Berufungen wurden zurückgezogen.

Novelle, Renten und Zuschüsse. 26,6% bezogen sich auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis („sonstige Leistung“) und 21,8% auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis und Geldleistungen („beides“).

Abbildung 23: Berufungsbegehren



Die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren betrug etwas mehr als 15 Monate, das längste zog sich über 11 Jahre.⁴⁸⁹

Tabelle 31: Durchschnittliche Dauer von Berufungsverfahren

Verfahren	350
Mittelwert	472,1257
Standardabweichung	620,6025
Maximum	4084,00

GG: Alle Berufungsverfahren mit bekannter Verfahrensdauer

⁴⁸⁹ Bei 26 Berufungsverfahren fehlten die entsprechenden Daten in den Akten.

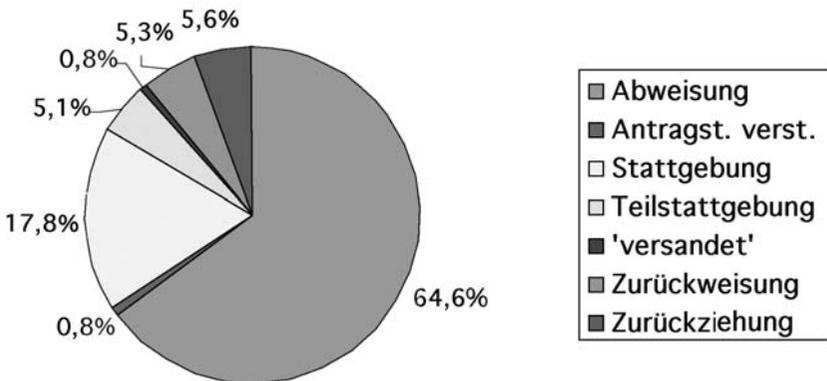
Fast zwei Drittel, nämlich 64,5%, der Berufungen wurden abgewiesen und der erstinstanzliche Bescheid aus den darin genannten, als zutreffend qualifizierten Gründen oder mit dem Hinweis auf vergleichbare Berufungsverfahren bzw. entsprechende Erkenntnisse des VwGH bestätigt.

17,8% der Berufungen endeten mit einer Stattgebung und 5,1% mit einer Teilstattgebung, zusammen etwas mehr als ein Fünftel. Ausschlaggebend dafür war vielfach die weitere Beweisaufnahme durch die Rechtsmittelinstanz.

In 5,3% wies das BMsV die Berufung zurück, meist wegen Fristversäumnis und versehen mit dem Hinweis, dass unabhängig davon die Berufung in sachlicher Hinsicht abgelehnt worden wäre.

5,6% wurden zurückgezogen, je 0,8% der Verfahren endeten ohne Bescheid, weil die Berufungswerbenden verstorben waren oder die Verfahren „versandeten“.

Abbildung 24: Ausgang der Berufungsverfahren



Bei 12 Personen, 0,98% des Samples, war ersichtlich, dass sie gegen einen Bescheid der Rechtsmittelinstanz Beschwerde⁴⁹⁰ beim VwGH eingereicht

⁴⁹⁰ Die jeweiligen erstinstanzlichen Verfahren beruhten neunmal auf einem Eigen- und fünfmal auf einem anwaltlichen Antrag.

hatten. Diese musste von einer Anwältin/einem Anwalt unterschrieben sein, die Vertretung vor dem VwGH konnten die BeschwerdeführerInnen jedoch selber übernehmen.⁴⁹¹ Verhandelt wurden die Kausalität der und die Definition von Haft bzw. Freiheitsbeschränkung sowie von Ausbildungsabbruch und Einkommensverlust, die Hinterbliebeneneigenschaft von geschiedenen Ehefrauen sowie von Kindern (insbesondere bezüglich der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Opfer zum Zeitpunkt der Verfolgung), die Bestimmung der so genannten „Menschenunwürdigkeit“ des Lebens im Verborgenen sowie Zustellfristen von erstinstanzlichen Bescheiden. Sechs Beschwerden bezogen sich auf eine abgewiesene Geldleistung, fünf auf die Abweisung von Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis und eine Geldleistung, drei auf jene von Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis. Zehn Beschwerden wurden vom VwGH ab-, eine zurückgewiesen, da ihr kein Bescheid der Rechtsmittelinstanz zu Grunde lag. Nur in drei Fällen wurde der Bescheid der Rechtsmittelinstanz aufgehoben.⁴⁹²

3.2. Zentrale Problembereiche in Berufungsverfahren und VwGH-Beschwerden

3.2.1. Formale Ablehnungsgründe

Im folgenden Abschnitt wird anhand von zwei Fallbeispielen auf Berufungen eingegangen, bei denen die erstinstanzliche Ablehnung der Anträge jeweils unter Verweis auf rein formale Gründe erfolgte.

Zunächst zeigen wir die Problematik nicht getilgter Vorstrafen auf. Im Fall von Frau K. K.⁴⁹³ zog sich die Ablehnung aus diesem Grund

491 11 Personen hatten je ein VwGH-Verfahren, eine Person drei. Neun Personen führten ein Verfahren bezüglich ihrer eigenen Schädigungen, drei ein Hinterbliebenenverfahren.

492 Die Aufhebungen betrafen alle drei der möglichen Begehren. Vgl. dazu die Ausführungen zu Herrn G. J. in diesem Kapitel sowie zu Herrn C. W. und zu Frau R. E. im Kapitel 2.2.

493 OF W 43672.

durch mehrere Verfahren. Erst im Berufungsverfahren zum dritten OF-Antrag erfolgte eine Auseinandersetzung bezüglich der Frage der Verfolgungsbedingtheit ihrer Schädigung und letztendlich ihre Anerkennung als Opfer. Die als „Zigeunerin“ verfolgte Frau K. war von Juli 1938 bis April 1945 in den KZ Ravensbrück und Buchenwald inhaftiert gewesen. 1957 stellte sie ihren ersten Antrag auf Amtsbescheinigung, Unterhaltsrente und Haftentschädigung und begründete diese späte Einreichung mit ihrem Analphabetismus. Nach zwei Jahren wurde der Antrag mit dem Hinweis auf ihre Vorstrafen abgelehnt. 1976, im zweiten Verfahren, widersprach Frau K.s Anwalt im Zuge einer Stellungnahme der Ansicht der OF-Behörde, dass Frau K. aus kriminellen Gründen im KZ gewesen wäre: Sie habe zwar 1938 eine Haftstrafe wegen Diebstahls verbüßt, sei aber im Anschluss daran aus „rassischen“ Gründen in das KZ Ravensbrück deportiert worden. Trotzdem wurde der Antrag gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen bereits entschiedener Sache zurückgewiesen und außerdem noch ausgeführt, dass Frau K.s KZ-Haft wegen „kriminelle[r] Gründe und Arbeitsscheu [erfolgt war] und nicht eine wegen ihrer Abstammung bestehende Verfolgung“ gewesen sei.

1987, im Alter von 71 Jahren, stellte Frau K. mit Unterstützung eines Freundes einen weiteren Antrag, und auch dieser wurde wenig später wie der vorhergehende zurückgewiesen. Frau K.s Freund berief in ihrem Namen: „Aus meiner /.../ oberflächlichen Beurteilung dürfte bei der damaligen Verurteilung ein auffallendes Mißverhältnis /.../ zwischen der Schwere des Deliktes und der Strafe bestanden haben.“ Das BMsV stellte nun fest, dass seit dem letzten Bescheid keine Änderung des Sachverhaltes oder der Rechtslage vorlag, weshalb der Berufung keine Folge gegeben wurde. Anders als die Erstinstanz ging jedoch das BMsV von einer „rassischen“ Verfolgung von Frau K. aus und bewertete die früheren Delikte von Frau K. wie folgt: „Nach heutiger Rechtsansicht kann /.../ die Verfolgung /.../ nicht als kriminalpolitische Verfolgung einer Berufsverbrecherin gewertet werden. Es kann auch nicht angenommen werden, dass Frau K. /.../ unter den gegebenen Umständen in das Konzentrationslager eingewiesen worden wäre, wenn sie nicht einer verfolgten Rasse angehört hätte. Ihre Inhaftierung ist daher als politische Verfolgung im Sinne des § 1 Abs 2 lit b OFG zu werten.“

Die erstinstanzlichen Bescheide der Jahre 1976 und 1987 wurden abgeändert, wodurch Frau K. ab Erlassung des Berufungsbescheids als

Opfer gemäß § 1 Abs 2 lit b OFG anerkannt und eine Amtsbescheinigung ausgestellt wurde.

Danach beantragte Frau K. nunmehr zum vierten Mal Haftentschädigung und Unterhaltsrente, beides wurde ihr zuerkannt, die Unterhaltsrente jedoch, wie im OFG vorgesehen, erst ab Antragsdatum. Frau K.s Freund berief neuerlich: „Ich ersuche um eine günstigere (rückwirkende) Erstellung des Anspruchszeitpunktes /.../. Insbesondere bitte ich um die Bedachtnahme auf die widrigen Umstände, die der Verfolgung von Rentenansprüchen entgegenstanden: Das Opfer ist des Lesens und Schreibens unkundig; zudem treten im Umgang mit Behörden Angstzustände auf, die auf die langandauernden Diskriminierungen zurückzuführen sind.“ Diese Berufung wurde nach Anhörung der Opferfürsorgekommission mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des OFG abgewiesen.

Anhand des zweiten Beispiels behandeln wir das Problem der praktischen Handhabung der Verfahrensfristen bei OF-Anträgen, welches im vorliegenden Fall durch die Antragstellung aus dem Ausland noch verschärft war. Frau E. G.⁴⁹⁴ beantragte im September 1953 aus Israel mit Hilfe eines Rechtsanwaltes einen Opferausweis und Haftentschädigung für mehrere Monate Haft in Bratislava und Athlith. 1955 wurde ihr Antrag abgelehnt, mangels Beweismitteln und Personalpapieren, die Frau E. nach Ansicht der Behörde „trotz mehrmaliger hierämthlicher schriftlicher Einladung nicht erbracht“ hatte. Außerdem hätte sie den Antrag zu spät eingebracht. Frau E.s Anwalt berief mit dem Hinweis auf § 39 AVG, wonach für eine Sachentscheidung notwendige Erhebungen von Amts wegen durchzuführen seien. Daher gäbe es in Verwaltungsverfahren nur Sachentscheidungen und keine Abweisungen wegen Nichtvorlage von Beweismitteln. Abgesehen davon, so der Anwalt weiter, lägen sämtliche Nachweise im Akt von Herrn E., der gleichzeitig mit seiner Frau einen OF-Antrag gestellt hatte. Nicht zuletzt hätte das österreichische Konsulat in Tel Aviv bezüglich der Einreichfristen eine falsche Auskunft gegeben, darüber hinaus seien diese für im Ausland lebende AntragstellerInnen nicht anwendbar.

494 OF W 15866.

1955 wies das BMsV die Berufung ab: Eine verspätete Anmeldung könne nur berücksichtigt werden, wenn die Anspruchswerberin durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert gewesen wäre. Dies träfe jedoch nicht zu, da sie „jederzeit die Möglichkeit gehabt hat, eine /.../ Anfrage an die österreichische Auslandsvertretung zu richten. Die angebliche unrichtige Information durch das österreichische Generalkonsulat wurde einerseits vom Berufungswerber in keiner Weise nachgewiesen und entschuldigt andererseits eine Unkenntnis des Gesetzes nicht (§ 2 ABGB) und die Behauptung des Berufungswerbers, Fristen seien auf im Ausland lebende Österreicher nicht anzuwenden, „entbehrt mangels einer gesetzlichen Bestimmung jeder Grundlage.“⁴⁹⁵

3.2.2. Die verschiedenen Formen von Freiheitsberaubung und die Frage ihrer Anerkennung in Berufungsverfahren⁴⁹⁶

3.2.2.1. Haft: Zeitraum und Bedingungen

Wenn die Erstinstanz mangels Nachweises von Haftcharakter bzw. -dauer oder eines im OFG anerkannten Haftgrundes ablehnend beschied, konnten neue Beweismittel zu stattgebenden oder teilstattgebenden Berufungen führen.

Herr K. F.⁴⁹⁷ war von April bis November 1942 wegen eines Vergehens gegen das Heimtückegesetz in Haft und erhielt bereits 1945 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Amtsbescheinigung, die 1947 überprüft und bestätigt wurde. Sein Antrag auf Haftentschädigung wurde 1953 mangels entsprechender Nachweise abgelehnt. 1955 gab das BMsV seiner Berufung auf Grund von neu eingeholten Zeugenaussagen statt.

495 Ganz abgesehen davon ist auf Grund vergleichbarer Anträge im Sample anzunehmen, dass Frau E. für die Zeit in Athlith keine Haftentschädigung zuerkannt worden wäre, weil diese nicht als Haft im Sinne des OFG galt.

496 Zu den hier nicht dargestellten Berufungen bezüglich des menschenunwürdigen Lebens im Verborgenem und zu den Scheinscheidungen vgl. Kapitel 2.2.

497 OG Stmk 9-405-Ko-114/1-1976. Über das erste Verfahren geben die Akten kaum Auskunft.

Herr O. F.⁴⁹⁸ war wegen Militärdelikten verfolgt worden. 1946 wurde sein Antrag auf eine Amtsbescheinigung mangels Nachweises der von ihm angegebenen schweren Haftbedingungen abgelehnt. Herr O. wies in seiner Berufung darauf hin, dass er während seiner Haft gefesselt gewesen war. Der Berufung wurde nach einer weiteren Zeugenaussage über die Haftbedingungen von Herrn O. stattgegeben und eine Amtsbescheinigung ausgestellt.

3.2.2.2. „Nicht jede Freiheitsbeschränkung gilt als Haft“. Zum Problem- bereich der verschiedenen Formen von Freiheitsberaubung

Da das OFG vor der 12. OFG-Novelle nur für Freiheitsverlust, welcher der Definition von Haft entsprach, eine finanzielle Abgeltung vorsah, waren die verschiedenen Formen von Freiheitsbeschränkungen (Internierung, Zwangsanhaltung, Leben im Verborgenen sowie Aussiedlung) Anlass zahlreicher Berufungsverfahren und Beschwerden an den VwGH.

Die Verfahren von Herrn D. I.,⁴⁹⁹ der in der Hoffnung auf Anerkennung seiner Schädigung bis zum VwGH ging, verdeutlichen die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Behörden und AntragstellerInnen hinsichtlich der Frage, welcher Freiheitsverlust als Haft im Sinne des OFG zu bewerten ist. Herr D. war nach der Besetzung Jugoslawiens insgesamt 21 Monate in Aprica/Provinz Sondrio interniert worden. 1958 beantragte sein Anwalt für ihn eine Haftentschädigung. Da dieses Lager der OF-Behörde noch nicht bekannt war, musste Herr D. eine ausführliche Stellungnahme anhand eines Fragenkatalogs abgeben:

„Die Anhaltung in Aprica erfolgte in einem genau gekennzeichneten und umschriebenen Teil der Ortschaft, welchen wir bei Strafe nicht verlassen durften.

- a) Den Internierten war jeder Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung strengstens untersagt.
- b) Die Aufsicht über die Internierten oblag den Carabinieri (Polizei).
- c) Das den Internierten zugewiesene Gebiet war nicht mit Stacheldraht umzäunt.

498 OF V 168/527.

499 OF W 30982.

- d) Der Tagesablauf war insoweit vorgeschriebenen, als täglich vier Appelle in der Kaserne stattfanden, und zwar um 8, 12, 16 und 19 Uhr, bei welchen jeder Internierte sich persönlich melden und seine Anwesenheit mit seiner eigenhändigen Unterschrift beweisen mußte. Den Internierten war außerdem in der Zeit von 19 Uhr abends bis 7 Früh jeder Aufenthalt im Freien verboten. Zuwiderhandelnde wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, welche sie in Strafzellen in der Kaserne verbüßten.
- e) Die Verpflegung war gemeinsam und erfolgte durch die ‚Mensa für Internierte‘, die von den Internierten selbst betrieben wurde. /.../
- f) Zu dieser Frage [ob ein prinzipielles Ausgehverbot bestand, Anm. d. Verf.] verweisen wir auf die Antworten zu den Fragen a) und d).
- g) Ein Zwang zur Leistung von Arbeiten bestand nur insoweit, als wir für unsere eigenen Bedürfnisse aufzukommen hatten. Wir mußten also selbst für das von uns benötigte Brennholz sorgen und zu diesem Zweck Bäume fällen, das gewonnene Holz sägen und spalten, Gemüse ziehen, die Mensa und die uns zugewiesenen Gebäude instandhalten etc. Wir sind nicht in der Lage, unsere Angaben zu belegen, bzw. Nachweise dafür beizubringen.“

1958 wurde der Antrag mit folgender Begründung abgelehnt: „Nicht jede Beschränkung der Freiheit kann als ‚Haft‘ gewertet werden. Für den Begriff der ‚Haft‘ ist wesentlich, dass die Bewegungsfreiheit – durch Bewachung oder Absperrung – auf einen ausschließlich zur Anhaltung bestimmten Raum eingeschränkt wird, das Zusammenkommen mit Personen, deren Freiheit nicht beschränkt ist, ausgeschlossen wird, die Angehaltenen der Disziplinargewalt der Haftanstalt unterworfen sind und der Tagesablauf der Angehaltenen grundsätzlich durch die Haftanstalt geregelt wird. Erst bei Zusammentreffen vorgenannter Umstände kann von Haft im Sinne des OFG gesprochen werden. Diese Merkmale liegen aber bei der Art des Zwangsaufenthaltes in Aprica nicht vor. Der Umstand, dass die in Aprica aus Gründen der Abstammung angehaltenen Personen sich unter ungünstigen Verhältnissen aufhalten mussten, vermag aber die Beschränkung ihrer Freiheit in Aprica nicht zu einer ‚Haft‘ zu machen.“

Herr D. berief dagegen mit dem Hinweis, dass das österreichische Recht eine Legaldefinition des Begriffes ‚Haft‘ nicht kannte. Und, so die ausführliche juristische Begründung: „Da die Verfassungsbestimmung des § 5 des Gesetzes vom 27. 10. 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der per-

sönlichen Freiheit ausdrücklich besagt, dass niemand zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete /.../ verhalten (interniert, konfiniert) werden kann, der Begriff der Internierung, Konfinierung bzw. des Zwangsaufenthaltes dem österreichischen Recht somit fremd ist, ergibt sich logisch zwingend, dass jede wie immer geartete Freiheitsbeschränkung durch behördliche Verfügung, sofern es sich nicht um eine strafbare Handlung des betreffenden Amtsorganes handelt (§§ 101 bzw. 333 StG.), nur unter den Begriff ‚Haft‘ subsumiert werden kann und muß. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsberaubung keine vollständige ist, dem Objekt somit gewisse Möglichkeiten, sich innerhalb eines vorgeschriebenen Territoriums zu bewegen oder selbst seine Beschäftigung zu wählen, verbleiben, sofern nur eine Verminderung der persönlichen Freiheit gegenüber jenen Personen besteht, die diesem Regime nicht unterworfen sind.“

Herr D. fasste nun nochmals die Bedingungen in Aprica zusammen, und zog daraus den Schluss, es könne „kein Zweifel daran bestehen, dass dieser Zustand unter den Begriff ‚Haft‘ im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes fällt, dies umso mehr als wir ja nicht einmal Aprica als Aufenthaltsort frei gewählt hatten, sondern, was mich und meine Angehörigen betrifft, dorthin /.../ durch die Behörden des mit dem nationalsozialistischen deutschen Reich verbündeten Königreichs Italien wegen unserer politischen Einstellung bzw. ‚Rassenzugehörigkeit‘ deportiert worden waren.“

Die Diskrepanz zwischen der Darstellung von Herrn D. über die Bedingungen in Aprica und dem abweisenden Berufungsbescheid ist eindrücklich. Während Herr D. von der Aufsicht der Carabinieri und dem Verbot des Kontakts mit der einheimischen Bevölkerung berichtete, führte das BMSV aus: „Wie den eigenen Angaben des Berufungswerbers zu entnehmen ist, waren die Merkmale für einen Verlust der Freiheit nicht gegeben, da ein physischer Zwang mangels Bewachung und Absperrung nicht vorlag, noch dazu, als die betroffenen Personen schon aus der Tatsache, dass sie für ihre Bedürfnisse selbst sorgen mußten, mit der Umwelt in Kontakt sein mußten.“

Herr D. reichte Beschwerde beim VwGH ein, der diese 1962 als unbegründet abwies: „Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 27. September 1956, Zl. 206/55 ausgesprochen hat, ist unter dem in § 1 Abs. 2 lit. b OFG gebrauchten Begriff ‚Verlust der Freiheit‘ ein Ereignis zu verstehen, durch welches eine Person durch

physischen Zwang außerstande gesetzt wird, sich unbehindert in der Umwelt zu bewegen, während das Vorliegen lediglich eines psychischen Zwanges nicht diese Voraussetzung nach der vorgenannten Gesetzesstelle erfüllt. Es kann daher in dem Umstand, dass die in einem Teil der Ortschaft von Aprica internierten Personen durch ein – wenn auch mit strenger Strafandrohung verbundenes – Verbot der eigenmächtigen Entfernung psychisch an diesen Ortsteil gebunden waren, nicht ein Verlust der Freiheit im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b OFG erblickt werden.“ Der VwGH führte hier eine weitere Kategorie ein: „Lediglich psychische Gründe“, die eine Flucht verhinderten, galten nicht als anzuerkennende Kausalität einer Schädigung im Sinne des OFG.⁵⁰⁰

Die Verfahren von Frau S. I.⁵⁰¹ zeigen die bereits erwähnten Schwierigkeiten von Hinterbliebenen, als solche anerkannt zu werden. Frau S. stellte 1954 mit Hilfe der IKG Wien einen Haftentschädigungs-Antrag nach ihrer Mutter, die 1941 nach Opatow deportiert worden war. Frau S. selbst war 1938 die Flucht nach England gelungen, wo sie als Dienstmädchen arbeiten konnte.⁵⁰² Trotz zahlreicher Beweismittel wurde ihr Antrag 1956 mangels Hinterbliebeneneigenschaft abgelehnt: „Sie sind bereits 1938 nach England emigriert und haben nach Ihrer Angabe als Diensthote Ihren Lebensunterhalt gefristet.“

Der Anwalt der IKG berief mit einer ausführlichen Stellungnahme: „Die Begründung des abweislichen Bescheides ist weder rechtlich noch auch sonst haltbar. Die Begründung geht an den notorischen Tatsachen der

500 1963 reichte Herr D. entsprechend der 12. OFG-Novelle einen Antrag auf Entschädigung für Internierung ein, aus dem ersichtlich war, dass er nicht nur 13 Monate in Aprica, sondern bis Kriegsende anschließend in einem so genannten Auffanglager in der neutralen Schweiz interniert gewesen war. Nach viermonatiger Verfahrensdauer erhielt er für den Freiheitsentzug in Aprica eine Entschädigungszahlung, nicht jedoch für die Internierung in der Schweiz, da dortige Lager nicht im OFG berücksichtigt sind.

501 OF W 5640.

502 Auch der Vater von Frau S. war nach Opatow deportiert worden. Er zählte zu den wenigen, die flüchten konnten, starb jedoch auf Grund seiner schweren, verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden. Frau S. stellte außerdem 1969 einen Antrag auf einen Opferausweis, weil sie ihre Berufsausbildung unterbrechen und, wie sie schrieb, „wegen des schrecklichen Endes ihrer Mutter“ an Depressionen litt. Dieser wurde 1970 auf Grund ihrer britischen Staatsbürgerschaft abgelehnt.

nationalsozialistischen Verfolgung vorbei. /.../ [Die] Begründung, /.../ dass die Anspruchswerberin ‚bereits‘ 1938 emigriert sei, könnte direkt als ein Vorwurf angesehen werden, warum die Hinterbliebene so ‚früh‘ emigriert wäre. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Emigration nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich erfolgte und dass es sich um keine gewöhnliche Emigration handelte, sondern um eine Flucht vor unzweifelhaft bevorstehenden Verfolgungen schlimmster und gefährlichster Art. Es muss festgestellt werden, dass eine spätere Emigration, das heisst eine spätere Flucht, die Anspruchswerberin mit höchster Wahrscheinlichkeit in eine tödliche Gefahr gebracht hätte. (Deportierung nach dem Osten).“ Weiters führte der Anwalt aus, Dienstmädchen seien derart gering entlohnt worden, dass keinesfalls von einem „Einkommen“ gesprochen werden könne. „Die Anspruchswerberin hat ihre Mutter durch die Ausrottungspolitik des nationalsozialistischen Regimes gegenüber den Angehörigen des jüdischen Volkes verloren, sie ist somit ein doppeltes Opfer der Verfolgung, und zwar eines der Schwerstbetroffenen. Der Anspruchswerberin die Haftentschädigung nach ihrer Mutter vorzuenthalten, ist völlig unbegründet. Blicke der angefochtene Bescheid aufrecht, würde dies eine vom Gesetzgeber ungewollte Härte bedeuten; eine solche Entscheidung könnte auch in England, wo die Anspruchswerberin derzeit lebt, nicht verstanden werden.“ Der Berufung wurde 1957 stattgegeben, auf Grund des glaubwürdigen Berufungsvorbringens und des durch weitere Zeugenaussagen neuerlich (!) erbrachten Nachweises, dass die Mutter von Frau S. als Schneiderin die gesamte Familie erhalten hatte. Die von einem Rechtsanwalt 1961 beantragte erhöhte Haftentschädigung nach ihrer Mutter wurde 1963 abgelehnt: Weil das Lager Opatow nach „dzt. geltenden Bestimmungen des OFG die Kriterien einer Haft nicht erfüllt, ist auch der Anspruch auf erhöhte Haftentschädigung als Hinterbliebene nicht begründet“.

Frau S. berief: „Da im gegenständlichen Fall bereits einmal positiv entschieden wurde, ist es selbstverständlich, dass auch die erhöhte Haftentschädigung gewährt werden muß.“ Das BMsV schloss sich dieser Ansicht nicht an und wies die Berufung 1964 ab: Das mit Bescheid endende erste Berufungsverfahren war nicht wieder aufgenommen worden, der Bescheid bliebe daher rechtskräftig, obwohl Opatow inzwischen nicht mehr als Haftlager galt und somit die Annahme, die Kriterien des § 13 a OFG wären erfüllt, nicht mehr zuträfe. Der Antrag auf Erhöhung müsse jedoch als

Neuantrag entsprechend „in der Zwischenzeit neu hervorgekommener Tatsachen“ beschieden werden. Auf Grund von vergleichbaren Anträgen stellte das BMsV fest: „Die nach Lagow-Opatow Deportierten konnten sich innerhalb der Ortschaft frei bewegen und war ihnen lediglich das Verlassen der Ortschaft unter Strafandrohung verboten. Die Ortschaft Lagow-Opatow war weder von Stacheldraht und Mauern umgeben, noch war die jüdische von der polnischen Bevölkerung getrennt. Es gab weder Appelle, noch waren die Familien getrennt. Auch eine Trennung nach Geschlechtern in den Unterkünften erfolgte nicht.“⁵⁰³ Frau S. erhielt demnach keine erhöhte Haftentschädigung, ebenso keine Entschädigung für Freiheitsentzug, da diese für Hinterbliebene nicht vorgesehen ist.

Im Zuge der so genannten „Umsiedlungsaktion“ wurden 1.075 Kärntner SlowenInnen und 221 Bauernfamilien am 14. und 15. April 1942 gewaltsam in das RAD-Lager in Ebental bei Klagenfurt gebracht, einige wenige konnten zu ihren Höfen zurück, alle anderen wurden in so genannte „Aussiedlungslager“ wie Frauenaarach, Hesselberg und Schwarzenberg im „Altreich“ transferiert.⁵⁰⁴ Doch die Haftentschädigungs-Anträge von acht der im vorliegenden Sample aufgenommenen Kärntner SlowenInnen wurden abgelehnt, weil die „Aussiedlungslager“ nicht als Haftorte im Sinne des OFG galten. Alle beriefen mit einem vorgedruckten Formular, welches „rechtliche und tatsächliche Irrtümer“ der erstinstanzlichen Bescheide korrigieren sollte: Die Bedingungen im Lager wären einer Haft gleichzusetzen, außerdem wäre die Aussiedlung der Kärntner SlowenInnen vom Internationalen Militärtribunal als Völkermord deklariert worden.“ Ebenso gleich lautend wie die Berufungen waren die abweisenden Bescheide des BMsV: Nach § 66 Abs 4 AVG 1950 hatte das Lager keinen

503 Obwohl über die Lager in den polnischen Kleinstädten Opatow und Lagow (in der Nähe von Kielce), auf Grund der schwierigen Quellenlage bisher kaum wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt wurden, ist – auf Grund der Recherchen im Rahmen des DÖW-Projekts „Namentliche Erfassung der österreichischen Opfer des Holocaust“ – zumindest bekannt, dass von den 998 österreichischen Jüdinnen und Juden, die am 12. März 1941 dorthin deportiert wurden, nur 11 überlebten. Vgl. DÖW-Homepage, Projekt Namentliche Erfassung der österreichischen Opfer des Holocaust, Text zu Opatow, September 2001.

504 Vgl. Hanns Haas, Karl Stuhlpfarrer: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977. S. 84–87 und Sima, Kärntner Slowenen, S. 758.

Haftcharakter, weil es nicht bewacht wurde und das Verbot eigenmächtiger Entfernung sowie selbst äußerst ungünstige Arbeitsbedingungen für einen Haftcharakter nicht als entscheidend galten.

Auch das vom NS-Regime für Roma und Sinti eingerichtete Lager im burgenländischen Lackenbach galt nicht als Haftort im Sinne des OFG.⁵⁰⁵

Frau H. E.⁵⁰⁶ war gemeinsam mit ihren fünf Kindern vom Dezember 1940 bis Kriegsende im Lager Lackenbach gewesen. Ihr 1952 eingereicherter Opferausweis-Antrag wurde 1953 abgelehnt, da die dortige Anhaltung nicht einer Haft entspräche. Frau H. berief mit Hilfe eines Rechtsanwalts, der ausführte, dass das Lager Lackenbach „den übrigen Konzentrationslagern analoge Einrichtungen“ hatte und „zur Aufnahme aller im Burgenland wohnenden Zigeuner“ diene. 1958 wurde die Berufung mit derselben Begründung wie der erstinstanzliche Bescheid abgewiesen.⁵⁰⁷

Haftentschädigungs-Anträge bezüglich des im Februar 1943 unter dem Druck des NS-Regimes von den japanischen Verbündeten errichteten Ghettos in Shanghai wurden abgelehnt, weil die Zeit im Ghetto nicht als Haft galt.⁵⁰⁸

Frau B. M.⁵⁰⁹ reichte 1952 mit Hilfe eines Anwalts einen Antrag auf Opferausweis und Haftentschädigung ein, weil sie „auf Veranlassung der dortigen Nazistellen von den Japanern gezwungen [worden war], in einen für deutsche und österreichische Flüchtlinge reservierten Distrikt zu ziehen und /.../ dort unter den schlechtesten hygienischen Verhältnissen mit allen Entbehrungen /.../ bis zum Kriegsende [zu] leben.“ 1955 wurde ihr Antrag abgelehnt: „Durch Ihre Emigration und Anhaltung im Ghetto von Shanghai liegt zwar eine Aussiedlung durch eine Maßnahme der NSDAP vor, wodurch Sie aus Ihrem Wohnorte und Ihrer Heimat vertrieben worden sind und im Ausland Aufenthalt nehmen mußten. Für die Frage Ihres Auslandsaufenthaltes ist es aber ohne Bedeutung, ob Sie freiwillig oder

505 Dies wurde auch durch den VwGH bestätigt, Erkenntnis des VwGH vom 9. Juni 1964, Zl. 2340 bis 2349/63, vgl. auch Bailer, Wiedergutmachung, S. 181f.

506 OF B VIII-1-51-6-1978.

507 Zu weiteren OF-Verfahren bezüglich Lackenbach vgl. auch Bailer, Wiedergutmachung, S. 176–184.

508 74, d.h. 6% der AntragstellerInnen des Samples wiesen im Zuge der OF-Verfahren auf ihre erlittene Freiheitsbeschränkung im Ghetto Shanghai hin.

509 OF W 12982.

zwangsweise ausgewandert sind. Durch die Auswanderung sind Sie praktisch in Freiheit gesetzt worden und konnten nach den Gesetzen und Sicherheitsmaßnahmen des Gastlandes sich frei bewegen und handeln. Eine allfällige /.../ Unterbringung in Arbeitslagern oder Internierungslagern durch die Behörden des Gastlandes kann aber nicht als Schädigungsmaßnahme der NSDAP anerkannt werden. Der Aufenthalt in einem solchen Lager bzw. eine Konfinierung – das ist eine Beschränkung im Aufenthaltsorte und in den Erwerbsmöglichkeiten – ist als eine staatspolitische Sicherheitsmaßnahme anzusehen, keinesfalls aber als eine Haft oder Freiheitsberaubung.“

Frau W.s Anwalt begründete seine Berufung damit, dass das Ghetto auf Druck der NS-Behörden von den japanischen Machthabern eingerichtet worden war, doch das BMSV wies diese 1957 ab: „Auf Grund eines eingehenden Beweisverfahrens in gleichgelagerten Fällen muß als erwiesen angenommen werden, dass die Anordnungen der japanischen Behörden bezüglich der Konfinierung staatenloser Personen im Ghetto Shanghai nicht den Charakter einer Verfolgung hatten, da die japanischen Behörden nicht in der Rolle von unmittelbaren Handlangern des NS-Regimes eine Judenverfolgung in Szene gesetzt haben. Der Umstand, dass die japanischen Behörden damals mit Rücksicht auf die allgemeine politische Weltlage unter einem gewissen Einfluß des NS-Regimes standen, zwingt nicht zu dem Schluß, dass die von den Japanern verfügte Internierung über den Rahmen einer Anhaltung aus Staatssicherheitsgründen hinausging und Verfolgungszwecken entsprang. /.../ Wenn weiters noch festgestellt wird, dass die Anhaltung in Hongkew schon deshalb auf eine Verfolgungshandlung zurückzuführen sei, weil die Juden unter dem Druck des NS-Regimes auswandern mußten und ausgebürgert wurden, so ist dieser Argumentation entgegenzuhalten, dass es sich hier um Ereignisse handelt, zwischen denen keine Kausalität im Sinne des § 1 Abs. 2 OFG/1947 besteht. Denn die mit den Verhältnissen in Österreich und Deutschland zusammenhängende Auswanderung hatte nicht in allen Fällen einen Freiheitsentzug der Emigranten zur Folge; man kann daher nicht bezüglich des Tatbestandes der nationalsozialistischen Verfolgung im Inland und der Anhaltung der Verfolgten im Auslande das Vorliegen einer sogenannten adäquaten Kausalität annehmen, da hier die Bedingung (Verfolgung) nicht mit dem Erfolg (Anhaltung) regelmäßig und typisch verbunden ist. /.../ Da aus all diesen Gründen der Verfolgungscharakter der geltend gemachten An-

haltung zu verneinen ist, erübrigte es sich, auf die Frage einzugehen, ob die in Rede stehende Internierung als Freiheitsentzug im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 zu werten ist.“

Anders als z.B. bei den bereits genannten „Aussiedlungslagern“ für Kärntner SlowenInnen war hier nicht die Definition von Haft, sondern die Kausalität des Freiheitsentzugs von zentraler Bedeutung. Wem die Flucht aus Österreich gelungen war, die/der war frei, so die Ansicht der Behörde, daher sei auch eine weitere Internierung, selbst wenn sie auf Druck des NS-Regimes erfolgt war, lediglich eine sicherheitspolitische Maßnahme des „Gastlandes“. Erst mit der 12. OFG-Novelle konnten die AntragstellerInnen für die erlittene Freiheitsbeschränkung in den genannten Lagern bzw. im Ghetto Shanghai die einmalige Entschädigungszahlung beantragen.

3.2.3. Einkommensverluste

Zahlreiche Verfahren bezüglich eines Opferausweises nach § 1 Abs 2 lit d OFG oder die seit der 12. OFG-Novelle vorgesehene einmalige Entschädigungszahlung für einen Einkommenschaden endeten mit einem ablehnenden Bescheid, weil die AntragstellerInnen nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, die Dauer der Einkommensminderung nicht das im OFG definierte Ausmaß erreichte, oder die Schädigung nach Ansicht der Behörde nicht ausreichend belegt war. Für Frauen, die im Familienbetrieb ohne Dienstverhältnis gearbeitet hatten, war der Nachweis einer Einkommensminderung besonders schwierig, weil ihre Arbeitsleistung vielfach nicht als solche bewertet, sondern auf die eheliche „Beistandspflicht“ reduziert wurde.

Frau E. H.⁵¹⁰ gelang es jedoch im Berufungsverfahren, ihre eigene Schädigung geltend zu machen: Als Jüdin konnte sie ab 1938 nicht mehr mit ihrem Mann in dessen kleiner Messerschmiede arbeiten, wodurch sich der Umsatz des Betriebes deutlich verringert hatte. 1962 beantragte sie einen Opferausweis und eine Entschädigung für Einkommensminderung, 1963 wurde beides abgewiesen: Sie hätte selbst angegeben, „nur mitgeholfen“ und

510 OF W 23352.

kein eigenes Einkommen gehabt zu haben, weshalb keine Einkommensminderung entstanden sei. Außerdem, so die OF-Behörde weiter, wäre sie gemäß § 92 ABGB ohnedies „verpflichtet, in Haushalt und Erwerb dem Gatten zur Seite zu stehen.“ Frau E. berief dagegen: „Ich habe im Betrieb meines Mannes bis zum Umbruch mitgearbeitet. Dadurch, dass ich ab 1938 den Betrieb nicht mehr betreten durfte, habe ich selbstverständlich einen grossen finanziellen Schaden erlitten. Denn nicht nur, dass mein Mann zwei Drittel seiner Kundschaft verloren hat (nur weil ich Jüdin war), fehlte ja doch meine Arbeitskraft, so dass wir, mein Mann, mein Sohn (geb. 1938) und ich uns sehr kümmerlich weiterbringen konnten. Ich möchte daran erinnern, dass ich einige Male bei Nacht zum Verhör geholt wurde, dass ich, wenn es in der Früh klopfte bis zum Abend vor lauter Angst zitterte, dass mein Kind mit ‚Judenbua‘ beschimpft wurde und man meinem Mann verschiedene Male nahelegte, sich scheiden zu lassen.“ Im Zuge des Berufungsverfahrens kam es zu einer „Ergänzung“ des Ermittlungsverfahrens (tatsächlich handelte es sich um eine erstmalige Beweisaufnahme) durch die Einvernahme von vier Zeugen und der Antragstellerin. Daraus wurde deutlich, dass die Antragstellerin auf Grund eines Missverständnisses nicht von einem „regelrechten Einkommen“ ausgegangen sei, weil sie bei der zuständigen Krankenkasse kein solches gemeldet hatte. Das BMsV kam daher zu dem Schluss, „dass die Berufungswerberin aus ihrer Mitarbeit im Geschäft ihres Gatten ein regelmäßiges Einkommen bezog, dieses im Jahr 1938 wegen ihrer jüdischen Abstammung verloren hat und in der Folge bis zum Kriegsende kein eigenes Einkommen hatte.“ Im Zuge einer Teilstattgebung wurde Frau E. der Opferausweis zuerkannt, die Berufung gegen die Ablehnung bezüglich der Entschädigung für den Einkommensverlust zurückgezogen und der diesbezügliche Antrag an die erste Instanz übermittelt. Diese entschied gemäß § 68 Abs 2 AVG wenige Monate später ebenso positiv.

3.2.4. Ausbildungsschäden

Abschließend sei noch ein Beispiel zu geltend gemachten Ausbildungsschäden angeführt. Anders als die Erstinstanz und das BMsV bewertete Herr K. K.⁵¹¹ seinen Pflichtschulabschluss nicht als abgeschlossene Aus-

511 OF W 7586.

bildung, er reichte daher – vergeblich – Beschwerde beim VwGH ein. Er hatte 1938 die letzte Klasse Hauptschule absolviert, von einer berufsbildenden Schule und einem Lehrberuf war er aus „rassischen Gründen“ ausgeschlossen gewesen. Nach einem halben Jahr Zwangsarbeit war er – vermutlich mit der Jugend-Alija⁵¹² – nach Palästina gelangt, wo er acht Monate in Athlith interniert worden war. Danach stand der damals 17-jährige „ohne Geldmittel, ohne Freunde oder Verwandte, ohne Berufsausbildung da.“⁵¹³ 1963 erhielt Herr K. eine Entschädigungszahlung für die Internierung in Athlith, sein Antrag auf einen Opferausweis für den erzwungenen Abbruch der Ausbildung und die dafür vorgesehene Entschädigungszahlung wurde abgelehnt, weil er, so die Argumentation der Behörde, die Schule abgeschlossen hatte. Da er aber keine Berufsausbildung angefangen hatte, sei er auch nicht gezwungen gewesen, diese abzurechnen. Herr K. berief mit dem Hinweis, dass er seine angestrebte Berufsausbildung als Kaufmann „aus rassischen Gründen“ nicht aufnehmen können, das BMsV bestätigte 1964 jedoch die Rechtsansicht der Erstinstanz, und auch der VwGH wies die Beschwerde von Herrn K. als unbegründet ab. Herr K. gab trotzdem nicht auf und beantragte 1966 im Zuge der im OFG vorgesehenen Nachsichtsregelung nach § 1 Abs 6, also „gnadenhalber“, sowohl einen Opferausweis als auch die einmalige Entschädigungszahlung für den Abbruch seiner Ausbildung, beide wurden ihm zuerkannt.⁵¹⁴ Bezüglich der Gründe, warum sein neuerlicher Antrag nicht entsprechend der 1963 verabschiedeten 16. Novelle, in der auch eine angestrebte, aber nicht begonnene Berufsausbildung als Ausbildungsabbruch galt, beschieden wurde, kann nur vermutet werden, dass die OF-Behörde trotz des bisherigen Aufwandes, den Herr K. zum Nachweis seiner Schädigung bereits geleistet hatte, nicht zu dem Schluss kam, dass er wirklich eine Berufsausbildung angestrebt hatte.

512 Herr K. spricht in seinem Antrag von einer „Jugendauswanderungsaktion“. Zur Jugend-Alija vgl. Gutman, Enzyklopädie des Holocaust, S. 702f.

513 1939 erfolgte die „Arisierung“ von Geschäft und Haus seiner Eltern, der Vater wurde 1939 nach Nisko, die Mutter 1941 nach Lodz deportiert, beide überlebten nicht.

514 BGBl. Nr. 323/1963.

3.3. Fazit

Aus den Berufungen wird deutlich, durch welche Vorgaben des OFG sich die AntragstellerInnen ungerecht und unangemessen behandelt fühlten. Einige Berufungsgründe erübrigten sich im Zuge der zahlreichen Novellen des OFG. Dazu zählt die mit der 11. Novelle 1957⁵¹⁵ erfolgte Aufhebung der Fristen für die Einbringung von Anträgen und vor allem die 12. Novelle aus dem Jahr 1961, seit der Entschädigungen für die verschiedenen Formen von Freiheitsbeschränkung vorgesehen sind. Auch die restriktiven Bestimmungen bezüglich des Ausbildungsabbruchs wurden erst 1964 so abgeändert, dass auch der erzwungene Abbruch bzw. die Unterbrechung einer Schulausbildung vor Vollendung des 14. Lebensjahres als solcher galt.⁵¹⁶ Berufungen bezüglich der Zuerkennung der Entschädigungszahlung für ein Leben im Verborgenen blieben noch länger erfolglos. Die wesentliche Einschränkung, dass dieses Versteckt-sein unter „mensenunwürdigen Bedingungen“ erfolgt sein musste, wurde zwar in der 21. Novelle gestrichen, doch erst die 22. Novelle 1972 sah auch Entschädigungsleistungen für AntragstellerInnen vor, die nach Ansicht des Gesetzgebers und der Behörden demnach unter „mensenwürdigen Bedingungen“ überlebt hatten.⁵¹⁷

515 Vgl. Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 2.2.1.

516 Im OFG 1947 galt vorerst nur der Abbruch oder die mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungsganges (BGBl. Nr. 183/1947 § 1 (2) e, als Anspruchsvoraussetzung. In der 16. Novelle wurde der Abbruch einer Berufsausbildung auch dann angenommen, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht anfangen konnten oder eine begonnene Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mussten (BGBl. Nr. 323/1963). Mit der ein Jahr später beschlossenen 17. Novelle wurde diese Bestimmung neuerlich abgeändert: Der Gesetzgeber hob die Altersgrenze auf, ein Abbruch galt nun auch dann als solcher, wenn eine Schulausbildung ab- oder unterbrochen werden musste. Vgl. BGBl. Nr. 307/1964 sowie Pfeil, Entschädigung im Sozialrecht, Kap. II. 3.4.3.2.

517 Ab der 21. Novelle (BGBl. Nr. 352/1970) war der Passus zur „Mensenunwürdigkeit“ aufgehoben und ein Opferausweis für jene Personen vorgesehen, die mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des ehemaligen Österreichs im Verborgenen gelebt hatten. Für die Entschädigungszahlungen blieb jedoch weiterhin dessen „Mensenunwürdigkeit“ Voraussetzung. Letztere Bestimmung sowie die geographische Einschränkung wurden mit der 22. Novelle (BGBl. Nr. 164/1972) wieder aufgehoben. Vgl. Bailer, Wiedergutmachung, S. 109.

Wie anfangs ausgeführt, wurde nur in 13,4% der 2.806 Verfahren des vorliegenden Samples Berufung eingelegt, ein Fünftel davon ging zumindest teilweise erfolgreich für die AntragstellerInnen aus. Weniger als 1% von ihnen reichte Beschwerde beim VwGH ein, ebenfalls ein Fünftel der Beschwerden endete mit einer Aufhebung des Bescheides der Rechtsmittelinstanz. Die für die AntragstellerInnen zeit- und vielfach kostenintensiven Berufungen und Beschwerden waren somit überwiegend vergeblich. Weiters kann daraus abgelesen werden, dass zwischen Erstinstanz und Rechtsmittelinstanz, aber auch dem VwGH bezüglich der Auslegung des OFG weitgehend Übereinstimmung herrschte.

4. ZUSAMMENFASSUNG

4.1. Ausgewählte quantitative Ergebnisse

Knapp 60% der Verfahren der Opferfürsorge verliefen im Sinne des Begehrens der AntragstellerInnen erfolgreich. Die Unterschiede zwischen „aktiven“ und „passiven“ Opfern waren dabei allerdings erheblich. „Passive“ Opfer waren häufiger von (Teil)Ablehnungen, längeren Verfahrensdauern, höherer Verfahrenskomplexität sowie einem höheren „Versandungsrisiko“ betroffen.

4.1.1. Geltend gemachte Schädigungen

Die durchschnittliche Anzahl der geltend gemachten Schädigungen, die auch als solche zum Zeitpunkt der Antragstellung im Gesetz anerkannt waren, betrug 2,1 pro Fall. Sie war bei den „passiven“ Opfern mit 2,2 höher als bei den „aktiven“ Opfern mit 1,9. Eine Reihung der angegebenen Schädigungen zeigt, dass 89% der AntragstellerInnen von Freiheitsverlust (Haft, Freiheitsbeschränkung), 42,4% von Berufsschäden (Einkommensminderung bzw. -verlust), 33,6% von Flucht bzw. Vertreibung, 24% von Gesundheitsschäden und 19,9% vom Tod des Opfers betroffen waren.

Der am häufigsten angegebene Schadenstatbestand war in beiden Opfergruppen die „Haft“. 76,9% der „aktiven“ und 47,2% der „passiven“ Opfer waren inhaftiert gewesen. Dabei überwogen Fälle besonders schwerer bzw. mehr als sechs Monate dauernder Haft (56,2%). 34,9% der im Sample erfassten AntragstellerInnen machten einen Einkommensschaden geltend, „passive“ Opfer weit häufiger (84,8%) als „aktive“ (15,2%). Weitere 7,4% der Erfassten nannten einen Ausbildungsschaden, wobei auch hier der Anteil der „passiven“ Opfer mit 90,1% überwog. Insgesamt gaben 33,6% der Antragstellenden an, aus Österreich geflohen zu sein, mehrheitlich Angehörige der „passiven“ Opfergruppe (96,3% der im Sample erfassten AntragstellerInnen, die meisten von ihnen Jüdinnen und Juden). Knapp ein Viertel der Opfer, 48% davon „aktiv“ und 52% „passiv“, machte einen Gesundheitsschaden geltend. Für den Großteil dieser Schäden war eine Freiheitsberaubung ursächlich. In 19,9% der Fälle wurde ein Antrag von Hinterbliebenen nach einem Opfer gestellt.

4.1.2. Beantragte Leistungen

Die erfassten Antragsbegehren zielten einerseits auf die Zuerkennung des Opferstatus und andererseits auf die Zuerkennung von Geldleistungen ab. 20,5% der Opfer beantragten die Ausstellung einer Amtsbescheinigung, 19,4% die eines Opferausweises. 39,1% der Anträge bezogen sich auf Entschädigungszahlungen für erlittene Freiheitsverluste, zwei Drittel davon für Haft, ein Drittel für sonstige Freiheitsbeschränkungen, davon annähernd die Hälfte Internierungen. 11% der erfassten Verfahren behandelten Anträge auf Entschädigungszahlungen für eine erlittene Einkommensminderung. 19,7% der erfassten Verfahren beinhalteten Anträge auf Renten. Rund ein Drittel davon bezog sich auf Opferrenten für erlittene Gesundheitsschäden, ein Viertel auf Unterhaltsrenten zum Ausgleich eines unter dem Richtsatz des OFG liegenden Einkommens und ein Viertel auf Hinterbliebenenrenten.

4.1.3. Verfahrensausgänge

Von 3.150 ausgewerteten Verfahrensausgängen entfielen 60,9% auf zuerkennende Bescheide, 25,7% auf Ablehnungen und 3,7% auf teilweise Ablehnungen von Anträgen. Zu 0,6% endeten Verfahren mit einer bescheidförmigen Zurückweisung des Anbringens durch die Behörde. In 8,9% der Verfahren kam es keiner bescheidmäßigen Erledigung.

34,3% der Verfahrensausgänge bezogen sich auf „aktive“ und 65,7% auf „passive“ Opfer. 67,5% der Anträge „aktiver“ Opfer wurden mit zuerkennendem Bescheid erledigt, 21,6% ihrer Anträge wurden abgelehnt, 3,9% teilabgelehnt, 0,5% zurückgewiesen. Demgegenüber wurden 57,4% der Anträge „passiver“ Opfer mit zuerkennendem Bescheid erledigt, 27,9% ihrer Anträge abgelehnt, 3,6% teilabgelehnt, 0,6% zurückgewiesen.

14,1% aller 2.806 untersuchten, sich teilweise in mehrere Verfahrensstränge gliedernden Verfahren wurden gänzlich oder zum Teil weder durch einen Bescheid (Zuerkennung, Ablehnung, Zurückweisung) noch durch die Einstellung amtswegig eingeleiteter Verfahren erledigt. Diese „Versandungen“ betrafen zu 77,5% Verfahren der „passiven“ Gruppe und zu 22,5% jene der WiderstandskämpferInnen.

Für 28,3% aller „nicht-bescheidmäßigen“ Erledigungen war eine Zu-

rückziehung des Antrags, in weiteren 16,7% eine Zurückziehung von Teilen des Antrags ursächlich. 7,1% erklärten sich durch den Tod des/r Antragstellenden. 35,9% der nicht förmlich beendeten Verfahren jedoch „versandeten“ gänzlich: in diesen Fällen war dem Akt kein zuerkennender, ablehnender oder zurückweisender Bescheid, aber auch keine Mitteilung der Behörde zu entnehmen, die einen Hinweis auf den weiteren Verfahrensverlauf gegeben hätte. Neben diesen gänzlichen „Versandungen“ kam es in 10,1% der Fälle zu einer teilweisen „Versandung“: in diesen Fällen wurde nur ein Teil der Anträge erledigt.

4.1.4. Verfahrenseckdaten

Die Verfahren wurden überwiegend von Opfern oder Hinterbliebenen selbst eingebracht (82%), nur 12% ließen sich von RechtsanwältInnen und 6% von Organisationen, hier vor allem der Israelitischen Kultusgemeinde, vertreten.

Durchschnittlich erstreckte sich ein Verfahren bis zur Erlassung eines Bescheides auf mehr als 13 Monate, lag also bei mehr als dem Doppelten der vom AVG vorgesehenen Maximaldauer von Verwaltungsverfahren. Allerdings war die Standardabweichung außerordentlich hoch: das kürzeste Verfahren wurde noch am Tag der Antragstellung abgeschlossen, das längste dauerte über 13 Jahre.

Die verzögerten Bearbeitungen und langen Verfahrensdauern hatten zur Folge, dass einige Opfer ihre Entschädigungszahlungen erst Jahre später ausbezahlt erhielten, und dass manche die Entschädigungsleistungen nicht mehr erlebten.

Die Verfahren selbst waren durch ein hohes Maß amtswegiger Beschaffung von Beweismitteln geprägt. Die durchschnittliche Zahl der Beweismittel pro Verfahren betrug 5,9 – 3,4 davon wurden von den Antragstellenden selbst beigebracht und 2,6 von der Behörde amtswegig eingeholt. Das Maximum lag bei 42 Beweismitteln in einem Verfahren.

Die organisationelle Nähe der Opferfürsorge zur Sozialhilfe (die Sozialämter bzw. die Sozialabteilungen der Ämter der Landesregierungen waren mit der Vollziehung der Opferfürsorge-Agenden betraut) erklärt das hohe Maß sozialdisziplinierender Zugriffe im Ermittlungsverfahren. Die im Auftrag der OF-Behörden tätigen ErhebungsbeamtenInnen traten den Antrag-

stellerInnen mit der Mentalität von FürsorgebeamtenInnen gegenüber. Oftmals wurden Parteien im Verfahren mit dem Verdacht konfrontiert, sich Leistungen „erschleichen“ zu wollen. AntragstellerInnen wurde in vielen Fällen auferlegt, im Rahmen ihrer Mitwirkung am Verwaltungsverfahren längst in Verstoß geratene oder nur schwer „aufzutreibende“ Beweismittel beizubringen oder sich medizinischen Untersuchungen zu unterziehen.

Der Anteil der Rechtsmittelverfahren ist im Vergleich zu anderen Sozialrechtsmaterien (in der Sozialhilfe etwa liegt er bei einem Prozent der erlassenen Bescheide) hoch. In immerhin 13,4% der 2.806 erfassten Verfahren wurde Berufung eingelegt. Bei einem Fünftel der eingebrachten Rechtsmittel kam es zu einer Abänderung des Bescheides zu Gunsten der betreibenden Partei.

Weniger als 1% jener Parteien, die im Rechtsmittelverfahren nicht durchgedrungen waren, reichte nach Ausschöpfung des Instanzenzuges Beschwerde beim VwGH ein. Ein Fünftel dieser Beschwerden endete mit einer Aufhebung des Bescheides.

4.2. Ausgewählte qualitative Aspekte

Die Untersuchung der Handhabung von Interpretationsspielräumen durch die OF-Behörden ergab, dass diese einerseits durch Expertisen und Formen der inneradministrativen Rechtssetzung (Erlässe, generelle Weisungen) erschlossen, andererseits aber gerade im Hinblick auf bestimmte Gruppen der Opfer restriktiv gehandhabt wurden.

Gesundheitsschäden mussten im Hinblick auf allfällige Entschädigungsleistungen nachweislich kausal mit erlittener Verfolgung in Verbindung stehen. Obwohl die Kausalität der Schädigung schwer nachzuweisen war, gingen die GutachterInnen trotzdem in beinahe allen erfassten Fällen von der überwiegenden Wahrscheinlichkeit einer kausalen Schädigung aus.

Bei der Anerkennung des „Lebens im Verborgenen“ war die zusätzliche Qualifikation der „Menschenunwürdigkeit“ dieser Lebensbedingungen eine wesentliche Voraussetzung. Im vorliegenden Sample konnten derartige „menschenunwürdige Bedingungen“ seitens der AntragstellerInnen indes oftmals mangels geeigneter ZeugInnen nicht nach-

gewiesen werden. Ablehnend verhielten sich die OF-Behörden auch gegenüber jenen Personen, die vom NS-Regime auf Grund ihres Umgangs mit Fremden (Kriegsgefangenen) verfolgt wurden. In der Regel wurde diese Verfolgung von den OF-Behörden nicht als ihrer Natur nach „politisch“ anerkannt. Mit Hinweis auf eine mutmaßlich „rein persönliche“ Motivation zur Tat lehnten sie den Großteil der untersuchten Anträge ab.

Im Ergebnis zeigt sich also ein differenziertes Bild. Einerseits prägen die fallgruppenbezogen restriktive Handhabung interpretativer Spielräume, lange Dauer der Verfahren, eine beachtliche (Teil-)Ablehnungsquote (30%) und ein großes Ausmaß informeller Verfahrenserledigungen bzw. „Versandungen“ (10%) das Bild der Opferfürsorge. Andererseits muss hervorgehoben werden, dass knapp 60% der erfassten Verfahrensausgänge den eingebrachten Antragsbegehren der Opfer entsprachen.

5. ANHANG

5.1. Literaturverzeichnis

- Aigner Franz: Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in Österreich 1938–1945. In: Steininger Rolf (Hg.): Vergessene Opfer des Nationalsozialismus. Innsbruck 2000. S. 9–21.
- Anleu Sharyn Roach: Law and Social Change. Thousand Oaks 2000.
- Armstrong W. Allen: The use of information about occupation. In: Wrigley Edward A.: Nineteenth-century society. Essays in the use of quantitative methods for the study of social data. Cambridge 1972. S. 191–310.
- Bachof Otto: Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht. In: JZ 1955. S. 97–116.
- Badura Peter: Gestaltungsfreiheit und Beurteilungsspielraum der Verwaltung, bestehend aufgrund und nach Maßgabe des Gesetzes. In: Püttner Günther (Hg.): Festschrift für Otto Bachof. München 1984. S. 169–183.
- Bailer Brigitte: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.
- Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3). Wien-München 2003.
- Baeyer Walter von, Häfner Heinz, Kisker Karl Peter: Psychiatrie der Verfolgten. Psychopathologische und gutachtliche Erfahrungen an Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und vergleichbarer Extrembelastungen. Berlin 1964.
- Baumgartner Gertrud: Alles Übel kommt vom Weibe. Die Verfolgung und Internierung von sogenannten „asozialen“ Frauen in der NS-Zeit. In: Perner Rotraud A. (Hg.): Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung. Wien 1992. S. 127–148.
- Baumgartner Gertrud, Mayer Angela H.: Arbeitsanstalten für sogenannte „Asoziale Frauen“ im Gau Wien und Niederdonau. Forschungsprojekt im Auftrag des BM für Wissenschaft und Forschung. Endbericht. Wien 1990.
- Berger Helmut: Verfahrensökonomie im Verfahren erster Instanz. Wien 1986.
- Berger Karin: Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus 1938–1945. Wien 1984.
- Bergmann Armin: Homosexualität/Homosexuelle. In: Benz Wolfgang, Graml Hermann, Weiß Hermann (Hg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. Stuttgart 1987. S. 518–519.
- Birti Burkhart: Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung und sonstige Vorschriften des Fürsorgerechtes für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen. Band 23. Wien 1958.
- Birti Burkhart: Das Opferfürsorgegesetz in seiner derzeitigen Fassung. Ergänzungsband unter Berücksichtigung aller seit der 11. OFG Novelle beschlossenen Gesetzesänderungen einschließlich der 17. OFG Novelle. Wien 1965.

- Bock Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Opladen 1986.
- Bohne Eberhard: Informalität, Gleichheit und Bürokratie. In: Voigt Rüdiger (Hg.): Gegen-tendenzen zur Verrechtlichung. JbRR Bd.9. Opladen 1983.
- Brohm Werner: Rechtsstaatliche Vorgaben für informelles Verwaltungshandeln. In: DVBl 1994. S. 133–152.
- Bryman Alan: Social Research Methods. Oxford 2001.
- Burger Hannelore, Harald Wendelin: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Vertreibung, Rückkehr und Staatsbürgerschaft. Die Praxis der Vollziehung des Staatsbürgerschafts-rechts an den österreichischen Juden. In: Staatsbürgerschaft und Vertreibung (=Ver-öffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7). Wien-München 2004.
- Carpi Daniel: The Rescue of Jews in the Italian Zone of Occupied Croatia. In: Gutman Israel, Zuroff Efraim (Hg.): Rescue Attempts during the Holocaust. Proceedings of the 2nd Yad Vashem International Historical Conference. Jerusalem 1977. S. 465–525.
- Cotterell Roger: The Sociology of Law. Auckland 1992.
- Christodoulidis Emilos A.: Law and Reflexive Politics. Dordrecht 1998.
- Edel Emanuel: Die Pathologie der Verfolgten. In: Der neue Mahnruf. Nr. 12/1970, S. 5.
- Erichsen Hans-Uwe: Die sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe als Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen im Verhältnis von Gesetzgebung, Verwaltung und Recht-sprechung. In: DVBl 1 1985. S. 22–41.
- Fasching Wolfgang, Schwartz Walter: Verwaltungsverfahren. EGVG, AVG, ZustG, VStG, VVG. Wien 2000.
- Feichtner Bernhard: Stellung der Manuduktionspflicht im Verwaltungsverfahren. Innsbruck 1992.
- Fichez L. F., Klotz A.: Die vorzeitige Vergreisung und ihre Behandlung an Hand von Be-obachtungen an ehemaligen Deportierten und KZ-Häftlingen. Wien 1961.
- Fischer-Hübner Helga, Fischer Hermann (Hg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“: das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.
- Forster David: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck-Wien-München 2001.
- Freund Florian, Safrian Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938–1945. Ver-treibung und Deportation. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neu-gebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 767–794.
- Freund Florian, Gerhard Baumgartner, Harald Greifeneder: Vermögensentzug, Restitution und Entschädigung der Roma und Sinti. Nationale Minderheiten im National-sozialismus 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Ver-mögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 23/2). Wien-München 2004.
- Friedlander Henry: Der Weg zum NS-Genozid. Von der Euthanasie zur Endlösung. Berlin 1997.
- Fürböck Elisabeth: Der Schutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung und deren Folgen. Graz 1992.
- Fürst Susanne: Verwaltungsverfahren. Wien 1999.

- Gutmann Israel (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust, München, 2/1998.
- Gwyn Moser C., Jewish U-Boote in Austria, 1938–1945, in: Simon Wiesenthal Center Annual, Volume 2, 1985. S. 53–62.
- Haas Hanns, Stuhlpfarrer Karl: Österreich und seine Slowenen. Wien 1977.
- Halle Gunda: Verrechtlichungs- und Bürokratisierungstendenzen im Sozialstaat. Diss. Berlin 1990.
- Hartley Dean: Welfare Law and Citizenship. Hemel Hempstead 1996.
- Hauer Wolfgang: Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens. Wien 2000.
- Heinze Thomas: Qualitative Sozialforschung – Einführung, Methodologie und Forschungspraxis. Oldenburg 2001.
- Holzinger Gerhart, Oberndorfer Peter, Raschauer Bernhard: Österreichische Verwaltungslehre. Wien 2001.
- Huk Bernhard: Reihenuntersuchungen ehemaliger KZ-ler. In: Max Michel (Hg.): Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Frankfurt/M. 1955. S. 82–83.
- Hunt Alan: Explorations in Law and Society. Toward a constitutive Theory of Law. New York 1993.
- Kante Bernd: Der Rechtsmittelverzicht im Verwaltungsverfahren. Graz 1998.
- Klee Ernst: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt/M. 1983.
- Kogon Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. München 21974.
- Krieg Robert: „Die nicht vorhersehbare Spätentwicklung des Paul W.“ Wiedergutmachung eines Zwangssterilisierten im Nachkriegsdeutschland. In: Roth Karl-Heinz (Hg.): Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“. Berlin 1984. S. 10–29.
- Kunnert Gerhard: Das Verwaltungsverfahren in der Praxis. Wien 2000.
- Larenz Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Berlin 31975.
- Luger Karin: Begründungspflicht von Bescheiden. Innsbruck 1991.
- Malina Peter: „In Diensten von Macht und Mehrheit“. Überlegungen zur „Endlösung der sozialen Frage“ im Nationalsozialismus. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jahrbuch 1992. Wien 1992. S. 26–49.
- Malina Peter, Wolfgang Neugebauer: NS-Gesundheitswesen und -Medizin. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 696–720.
- Mann Irene: Wesens- und Erkenntnismerkmale des Bescheides im Lichte der Judikatur. Diss. Wien 2000.
- Marrus Michael R.: The Holocaust in History, Hanover and London, 1987.
- Merli Annemarie: Das Rechtsstaatsprinzip und der Bescheidbegriff. Dipl.Arbeit. Graz 1998.
- Michel Max: Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen. Gesundheitliche Folgen von Gefangenschaft, Deportation, Konzentrations- und Vernichtungslagern, von Hunger, Furcht, Übermüdung, Bedrohung und Zwangsarbeit, vom Leben in der Gefahr und vom Leben in der Illegalität, von seelischer und körperlicher Überlastung, psychischem Druck, Katastrophenwirkung und Verzweiflung. Zusammenstellung der Referate und Ergebnisse der Internationalen Sozialmedizinischen Konferenz über die Pathologie der ehemaligen Deportierten und

- Internierten. 5.–7. Juni 1954 in Kopenhagen und ergänzender Referate und Ergebnisse einschließlich 1955. Frankfurt/M. 1955.
- Moos Reinhard: Recht und Gerechtigkeit. Kriegsdienstverweigerung im Nationalsozialismus und die Zeugen Jehovas. In: Steininger Rolf (Hg.): *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus*. Innsbruck 2000. S. 23–55.
- Morus Markard: *Methodik subjektwissenschaftlicher Forschung. Jenseits des Streits um quantitative und qualitative Methoden*. Hamburg 1991.
- Mühl Dieter: *Die Roma von Kemetten*. Oberwart 1999.
- Müller Albert, Fleck Christian: ‚Unzucht wider die Natur‘. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er Jahren bis zu den 1950er Jahren. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*. Heft 3, 9. Jahrgang, 1998. S. 400–424.
- Naschold Frieder: *New Frontiers in Public Sector Management. Trends and Issues in State and Local Government in Europe*. Berlin-New York 1996.
- Neugebauer Wolfgang: Zwangssterilisierung und „Euthanasie“ in Österreich 1940–1945. In: *Zeitgeschichte*, Heft 1/2, 19. Jahrgang, 1992. S. 17–28.
- Neugebauer Wolfgang: Widerstand und Opposition. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. Wien 2000. S. 187–212.
- Neugebauer Wolfgang: Das Opferfürsorgegesetz und die Sterilisationsopfer in Österreich. In: *Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands* (Hg.): *Jahrbuch 1989*. Wien 1989, S. 144–150.
- Niederland William G.: Psychische Spätschäden nach politischer Verfolgung. In: *Psyche* 18/12 1964. S. 888–895.
- Niederland William G.: *Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord*. Frankfurt/M. 1980.
- Pernthaler Peter: *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Wien 1996.
- Pfeil Walter J.: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht. Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich 1 (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 29/1). Wien-München 2004.
- Pflanzler Eva: *Homosexuelle und Prostituierte*. In: Rolf Steininger (Hg.): *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus*. Innsbruck 2000. S. 75–97.
- Popper Ludwig: Ärztliche Erfahrungen bei Untersuchungen nach dem österreichischen Opferfürsorgegesetz. In: Michel Max (Hg.): *Gesundheitsschäden durch Verfolgung und Gefangenschaft und ihre Spätfolgen*. Frankfurt/M. 1955. S. 281–287.
- Popper Ludwig: Die Problematik der Opferfürsorgerenten. Vortrag vor dem 10. Bundesdelegiertentag des Bundesverbandes Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus / KZ-Verband in Wien am 9. Dezember 1973. o.O., o.J.
- Pound Roscoe: *Law in Books and Law in Action*. In: *American Law Review* 44, 1910. S. 12–23.
- Pross Christian: *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*. Hamburger Institut für Sozialforschung. (Hg.) Frankfurt/M. 1988.
- Safrian Hans: *Die Eichmann-Männer*. Wien 1993.
- Scherer Klaus: *„Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten*. Münster 1990.

- Schindl K.: 10 Jahre Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs 1951–1961. Rückblick und Ausblick. In: *Forschung und Praxis* Bd.19. Hg. von der Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs. Bd. IX 1961. S. 5–20.
- Schoppmann Claudia: *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*. Pfaffenweiler 1997.
- Schoppmann Claudia: *Verbotene Verhältnisse. Frauenliebe 1938–1945*. Berlin 1999.
- Schuppert Gunnar Folke: *Verwaltungswissenschaft. Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre*. Baden-Baden 2000.
- Schurer Kevin, Diederiks Herman (Hg.): *The use of occupations in historical analysis*. St. Katharinen 1993.
- Seliger Maren: Die Verfolgung normabweichenden Verhaltens im NS-System. Am Beispiel der Politik gegenüber „Asozialen“ in Wien. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 3/1991. S. 409–429.
- Siemen Hans Ludwig: *Das Grauen ist vorprogrammiert. Psychiatrie zwischen Faschismus und Atomkrieg*. Giessen 1982.
- Sima Valentin: *Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression*. In: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. Wien 2000. S. 744–766.
- Spring Claudia: *Verdrängte Überlebende. NS-Zwangssterilisationen und die legistische, medizinische und gesellschaftliche Ausgrenzung von zwangssterilisierten Menschen in der Zweiten Republik*. Dipl.Arb. Wien 1999.
- Spring Claudia: „Patient tobte und drohte mit Selbstmord“. NS-Zwangssterilisationen in der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof und deren Rechtfertigung in der Zweiten Republik. In: Gabriel Eberhard, Neugebauer Wolfgang: *Zur Geschichte der NS-Euthanasie in Wien*, 2. Teil. Wien 2002. S. 41–76.
- Stoll Rainer: *Fehler im Verwaltungsverfahren*. Wien 1995.
- Tjaden Karl-Heinz: *Soziales System und sozialer Wandel. Untersuchungen zur Geschichte und Bedeutung zweier Begriffe*. München 1972.
- Tomaschek Eduard: *Das Opferfürsorgegesetz. Gemeinverständliche Erläuterung des Gesetzes und seiner Durchführungsvorschriften*. Wien 1950.
- Treutner Erhard: *Zur strategischen Nutzung rechtlicher Regeln in der Verwaltung*. In: Voigt Rüdiger (Hg.): *Recht als Instrument der Politik*. Opladen 1986.
- Treutner Erhard, Wolff Stephan, Bonß Wolfgang: *Rechtsstaat und situative Verwaltung. Zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie administrativer Organisationen*. Frankfurt 1978.
- Treutner Erhard: *Planende Verwaltung zwischen Recht und Bürgern. Zur Interdependenz von Bürger- und Verwaltungshandeln*. Frankfurt 1982.
- Ungar-Klein Brigitte: *Leben im Verborgenen – Schicksal der „U-Boote“*. In: *Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes* (Hg.), *Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten*, Wien 1993. S. 604–609.
- Vallender Klaus: *Unbestimmter Rechtsbegriff und Ermessen*. In: Jean-Aubert Francois, Bois Pierre publ: *Mélanges André Grisel. Recueil de travaux offert à M.André Grisel*. Neuchâtel 1983.
- Vester Heinz-Günter: *Geschichte und Gesellschaft. Ansätze historisch-komparativer Soziologie*. Berlin 1995.

- Vormeier Barbara: Die Deportierungen deutscher und österreichischer Juden aus Frankreich, Paris 1980.
- Wahl Niko: Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik (=Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 25). Wien-München 2004.
- Walter Robert, Mayer Heinz: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts. Wien ⁸1996.
- Walter Robert, Thienel Rudolf: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze. I. Band. Wien 1998.
- Walter Robert: Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze. Wien 2001.
- Wiethölter Rudolf: Rechtswissenschaft. Basel 1986.
- Winkelhofer Richard: Säumnis von Verwaltungsbehörden. Behördliche Untätigkeit und ihre Bekämpfung. Wien 1991;
- Winkler Günther: Der Bescheid. Ein Beitrag zur Lehre vom Verwaltungsakt. Wien 1989.
- Wirth Wolfgang: Responding to Citizens Needs. From Bureaucratic Accountability to Individual Coproduction in the Public Sector. In: Kaufmann Franz-Xaver: The Public Sector. Challenge for Coordination and Learning. New York 1991.
- Wirth Wolfgang: Coordination of Administrative Controls: Institutional Challenges for Operational Tasks. In: Kaufmann Franz-Xaver: The Public Sector. Challenge for Coordination and Learning. New York 1991.
- Wirtschaftsstelle der Israelitischen Kultusgemeinde, Wien, 12.2.1942, Umsiedlungs-Abwanderungstransporte, CAHJP A/W 2735.
- Wolff Hans-Jürgen: Verwaltungsrecht I. München 71968.
- Zehethofer Florian: Hartheim und die Euthanasie. In: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich. Eine Dokumentation. Bd. 2. Wien 1982, S. 509–539.
- Zimmermann Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“. Hamburg 1996.
- Zobel J.: Zahnschäden als Haftfolge. In: Michel, Gesundheitsschäden durch Verfolgung, S. 226–228.

5.2. Medizinisches Glossar

Adnexitis: Entzündung von Tuben und Ovarien (Eileitern und Eierstöcken)

Amenorrhoe: Ausbleiben der Menstruation

Arteriosklerose: Erkrankung der Arterien mit Verhärtung bzw. Verdickung, die Elastizitätsverlust bedingen

Arthritis: Gelenkentzündung

Asthenie: schnelle Ermüdbarkeit, Kraftlosigkeit, Schwäche

Cholelithiasis: Gallensteinleiden

Commotio: Gehirnerschütterung

Coronarsklerose: Verengung oder Verschluss eines oder mehrerer Äste der Coronararterien durch Arteriosklerose, häufigste Ursache der Durchblutungsstörungen am Herz

Dystonie: fehlerhafter Spannungszustand von Muskeln und Gefäßen

Dystrophie: chronische Ernährungsstörung

Entwurzelungsdepression: Folge des Verlust der vertrauten Umgebung und sozialer Beziehungen durch Flucht

Hypertonie: Bluthochdruck

Hyperthyreose: Überfunktion der Schilddrüse

Konstitutionell: anlagebedingt

Kolpitis: Gebärmutterentzündung

Konversionsneurose: Neurose mit körperlichen Symptomen

KZ-Syndrom: umfasst u.a. Ermüdung, allgemeine Schwäche, die Schwierigkeit, sich zu konzentrieren und kontinuierlich Leistung zu erbringen, emotionale Unausgeglichenheit, Angstzustände sowie die Unfähigkeit, sich an alltägliche Belastungssituationen adäquat anzupassen

Läsion: Verletzung, Funktionsstörung

Lungenemphysem: Folgeschäden einer chronischen Lungenüberblähung

Neuralgie: allgemeine Bezeichnung für Schmerzsymptome, die auf das Ausbreitungsgebiet eines Nerven beschränkt sind.

Marasmus: allgemeiner Verfall, Kräfteschwund, verbunden mit hochgradiger Abmagerung durch Unterernährung

Myocardiopathie: Erkrankung des Herzmuskels, die nicht durch Koronarsklerose, Erkrankungen des Herzbeutels, Bluthochdruck oder angeborene bzw. erworbene Herzfehler bedingt sind.

Ödeme: Geschwulste, Schwellungen

Plexusneuritis: Entzündung eines Nervengeflechts (z.B.: an den Oberarmen)

Polyneuritis: Entzündung des peripheren (äußeren) Nervensystems

Residuum: Rückstand (z.B.: nicht zurückgebildete Gewebeveränderungen)

Salpingitis: Eileiterentzündung

Stenocardie: Angina Pectoris: eine akute Herzinsuffizienz mit plötzlich einsetzenden, Sekunden bis Minuten dauernden Schmerzen im Brustkorb, die in andere Körperregionen ausstrahlen verbunden mit Erstickungsanfällen

Struma: Drüenschwellung, Geschwulst am Hals

Traumatische Epilepsie: nach einer Schädelverletzung auftretende Epilepsie

Tubensterilisation: operative Unterbrechung der Eileiter im Zuge einer Laparotomie (Bauch-

schnitt) durch Ligatur (Unterbindung von Hohlräumen) mittels Metall- oder Plastik-
klemmen

Vegetative Dystonie: (Synonym für (psycho)Vegetatives Syndrom, neurasthenisches Syndrom, Psychasthenie): polysymptomatisches Beschwerdebild ohne pathophysiologisch oder anatomisch nachweisbare Ursachen bzw. funktionale Störungen. Symptome: Kopfschmerzen, Magenbeschwerden, Herzbeschwerden, Schwindelgefühle, Atembeschwerden, Kreuz- oder Rückenschmerzen, Müdigkeit, sexuelle Funktionsstörungen, larvierte Depression u.a.

Zysten: ein- oder mehrkammerige, durch eine Kapsel abgeschlossene sackartige Geschwulst mit dünn- oder dickflüssigem Inhalt

5.3. Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AdR	Archiv der Republik
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GG	Grundgesetz
GZ	Geschäftszahl oder Grundzahl
GzVeN	Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses
HE	Haftentschädigung
IdF	in der Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des/der
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
ITS	International Tracing Service Arolsen
JbRR	Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JZ	Juristenzeitung
Kap	Kapitel
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
leg.cit.	des zitierten Gesetzes
lit	litterae
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
OFG	Opferfürsorgegesetz
OFK	Opferfürsorgekommission
OR	Opferrente
ÖS	Österreichische Schilling
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
RGBL	Reichsgesetzblatt
PV Ang	Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten
PV Arb	Pensionsversicherungsanstalt der ArbeiterInnen
StF	Stammfassung
StGBL	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich
UR	Unterhaltsrente
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnis und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
WrStLa	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZL	Zahl

5.4. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Untergruppen von „Opfern der politischen Verfolgung“ gemäß OFG	42
Tabelle 2:	Schadenskategorien	53
Tabelle 3:	Schadenskategorien nach Opfergruppen	54
Tabelle 4:	Schadenstatbestände des OFG nach Opfergruppen	58
Tabelle 5:	Stand der Antragstellenden	64
Tabelle 6:	Titel der Antragstellenden	65
Tabelle 7:	Staatsbürgerschaft der Antragstellenden	66
Tabelle 8:	Anzahl der Verfahren nach Opferkategorie sowie „passiven“ Opfergruppen	72
Tabelle 9:	Durchschnittliche Anzahl der Teilverfahren nach Opferkategorie	73
Tabelle 10:	Durchschnittliche Anzahl der Teilverfahren nach „passiven“ Opfergruppen	74
Tabelle 11:	Verfahrensart	74
Tabelle 12:	Art des Betreibens	76
Tabelle 13:	Antragsbehörde nach Bundesländern	77
Tabelle 14:	Verfahrensdauer in Tagen	96
Tabelle 15:	Verfahrensdauer in Tagen (nicht-bescheidmäßige Erledigung)	97
Tabelle 16:	Verfahrensdauer in Tagen nach Opferkategorie	97
Tabelle 17:	Verfahrensdauer in Tagen nach „passiven“ Opfergruppen	98
Tabelle 18:	Dauer von Erstverfahren in Tagen nach Region	98
Tabelle 19:	„Entschädigungsgeschichte“ bei erstinstanzlichen Verfahren	99
Tabelle 20:	„Entschädigungsgeschichte“ ohne Erhöhungen	100
Tabelle 21:	Ausgang der Überprüfungsverfahren	113
Tabelle 22:	Opferkategorie im Bundesländervergleich	116
Tabelle 23:	Beantragte Leistungen und Verfahrensausgänge	120
Tabelle 24:	Verfahrensausgänge der „aktiven“ Opfergruppe und gewährte Leistungen	132
Tabelle 25:	Verfahrensausgänge der politisch Verfolgten und gewährte Leistungen	133
Tabelle 26:	Verfahrensausgänge der „rassistisch“ Verfolgten und gewährte Leistungen	135
Tabelle 27:	Verfahrensausgänge „national“ Verfolgter und Leistungen	137
Tabelle 28:	Durchschnittliche Dauer von Verfahren mit Begutachtungen in Tagen	191
Tabelle 29:	Von den AntragstellerInnen genannte Gesundheitsschäden	194
Tabelle 30:	Anzahl der Krankheiten pro Person	195

5.5. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Durchschnittsalter der Antragstellenden in 10-Jahres-Schritten	63
Abbildung 2:	Staatsbürgerschaft nach Regionen	67
Abbildung 3:	Verteilung der Erstanträge auf Regionen	67
Abbildung 4:	Anzahl der Anträge pro Jahr	71
Abbildung 5:	Beantragte Leistungen im Überblick	78
Abbildung 6:	Beantragte Amtsbescheinigungen	80
Abbildung 7:	Beantragte Opferausweise	81
Abbildung 8:	Beantragte Opferrenten	82
Abbildung 9:	Beantragte Unterhaltsrenten	83
Abbildung 10:	Beantragte Hinterbliebenenrenten	83
Abbildung 11:	Beantragte Hinterbliebenenunterhaltsrenten	84
Abbildung 12:	Beantragte Haftentschädigungen	86
Abbildung 13:	Beantragte Haftentschädigungen für Hinterbliebene	86
Abbildung 14:	Beantragte Entschädigungszahlungen für Internierungen	88
Abbildung 15:	Beantragte Entschädigungszahlungen für das Leben im Verborgenen	88
Abbildung 16:	Beantragte Entschädigungszahlungen für eine Zwangsanhaltung	89
Abbildung 17:	Beantragte Entschädigungszahlungen für einen Einkommensverlust	90
Abbildung 18:	Beantragte Entschädigungszahlungen für einen Ausbildungsabbruch	91
Abbildung 19:	Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Leistungen im Überblick	119
Abbildung 20:	Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Amtsbescheinigungen	123
Abbildung 21:	Verfahrensausgänge bezüglich beantragter Opferausweise	124
Abbildung 22:	Verfahren mit Begutachtungen von Gesundheitsschäden nach Antragsjahr	190
Abbildung 23:	Berufungsbegehren	273
Abbildung 24:	Ausgang der Berufungsverfahren	274

AUTORINNEN UND AUTOREN

Karin BERGER, Dr. phil, Forscherin und Regisseurin, geb. in Gmünd/NÖ, Studium der Politikwissenschaft und Ethnologie. Forschungen und Publikationen zu den Themen Widerstand von Frauen, Frauenbild und Frauenarbeit im Nationalsozialismus, Geschichte und Gegenwart der Roma und Sinti; Herausgeberin biografischer Erinnerungen, unter anderem Ceija Stojka: Reisende auf dieser Welt. Aus dem Leben einer Rom-Zigeunerin, Dokumentarische Filmarbeit seit 1984.

Heinrich BERGER, Mag. phil, geb. in Linz, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Ludwig Boltzmann-Institut für historische Sozialwissenschaft in Wien, Mitarbeiter bei einer Reihe von Forschungsprojekten und Lehrbeauftragter am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien. Arbeits- und Publikationsschwerpunkt: quantifizierende Methoden, Migrationsforschung und Geschichte der Juden in Wien.

Nikolaus DIMMEL, (Projektleiter) ao. Univ.-Prof. Dr. jur., Dr. phil., geb. 1959, verheiratet, drei Kinder, Diplomierter Sozialmanager, 1990-1995: Amtsleiter des Sozialamtes der Stadt Salzburg, 1995/1996: APART-Stipendiat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, seit 1997 Hochschullehrer am Institut für Grundlagenwissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Leiter des Lehrgangs für Sozialmanagement an der Juridischen Fakultät Salzburg, 2001–2002: Geschäftsführer der AZSO GmbH (Sbg). Zahlreiche Publikationen zu Rechtssoziologie und Rechtspolitik.

David FORSTER, Mag. phil., geb. 1972 in Wien. Matura 1990, Buchhändlerlehre 1991, Studium der Politikwissenschaft und Geschichte an der Universität Wien 1999; Mitarbeiter im Projekt der Historikerkommission „Vollzugspraxis des Opferfürsorgegesetzes“ und im Projekt „Österreichische Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit“ im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Publikation: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich (Innsbruck-Wien-München 2001).

Claudia A. SPRING, Mag.a phil, geb. 1962, Sozialarbeiterin, Sozialpädagogin und Historikerin. Forschungsfelder: Eugenik, Medizin und Anthropologie im 20. Jahrhundert; derzeit: „Anthropologie im Nationalsozialismus“ am Naturhistorischen Museum Wien. Forschungsprojekt des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF).